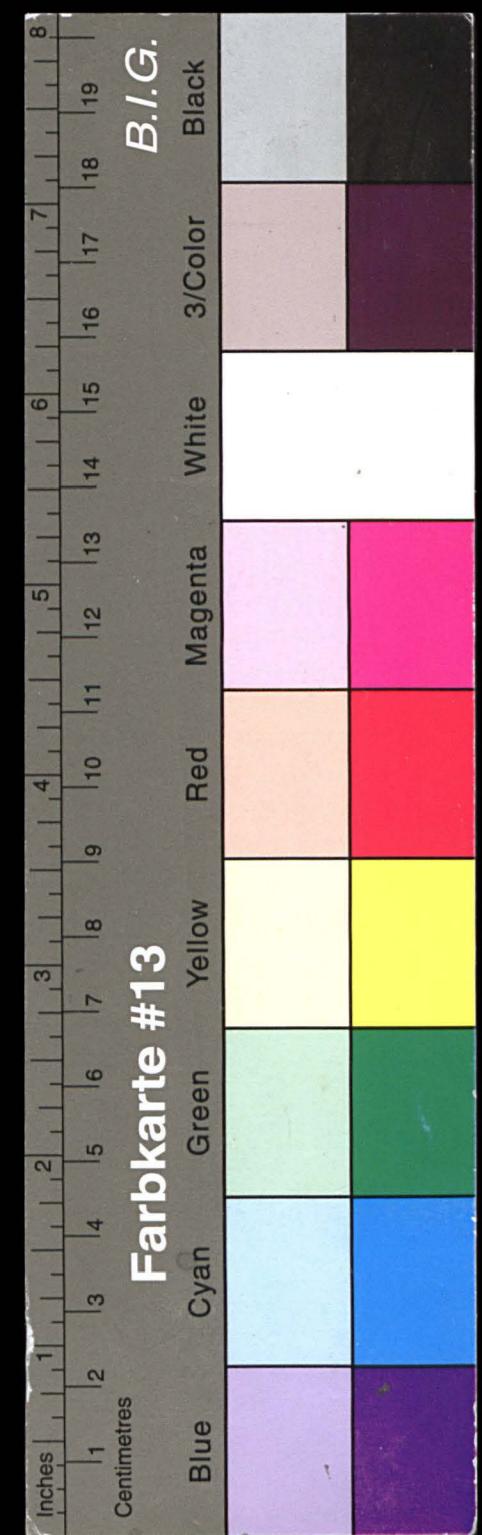


Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Kreisarchiv Stormarn
Bestand E103

253



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projekt-Nr. 415708552

KSK 470 Sparkassenprozeß
KSK-Dienststellen auf Hamb.
Gebiet
Neueröffnungen
Rechtliche Aspekte

1954 - 1958

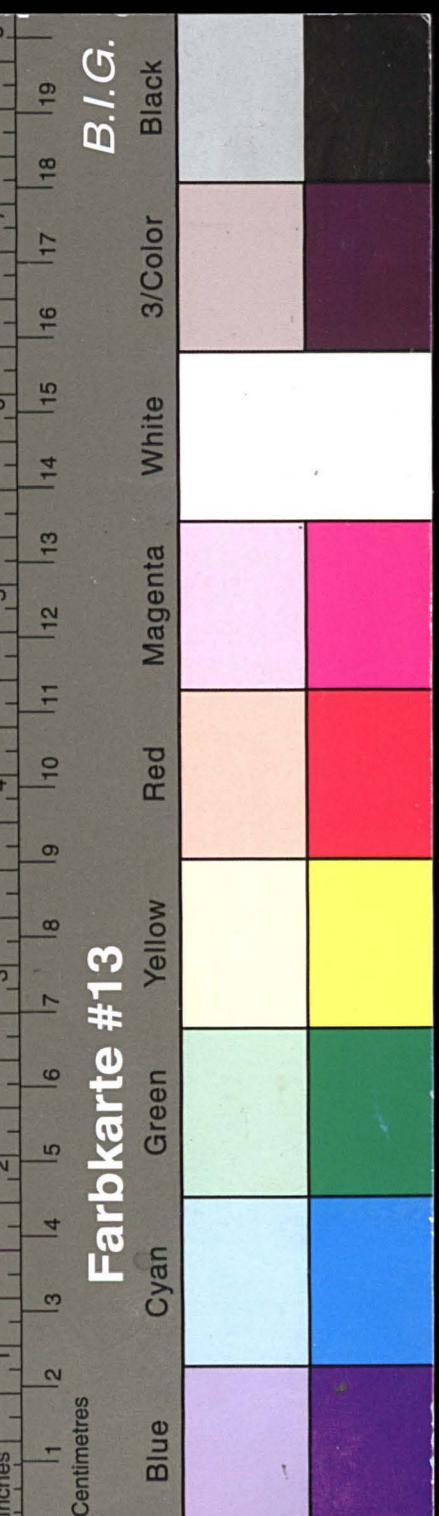
ELBA

Nr. 06 453

Trennblatt zum Selbstausschneiden von Registertasten

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Vermerk

Betr.: Hamburger Sparkassenprozeß .

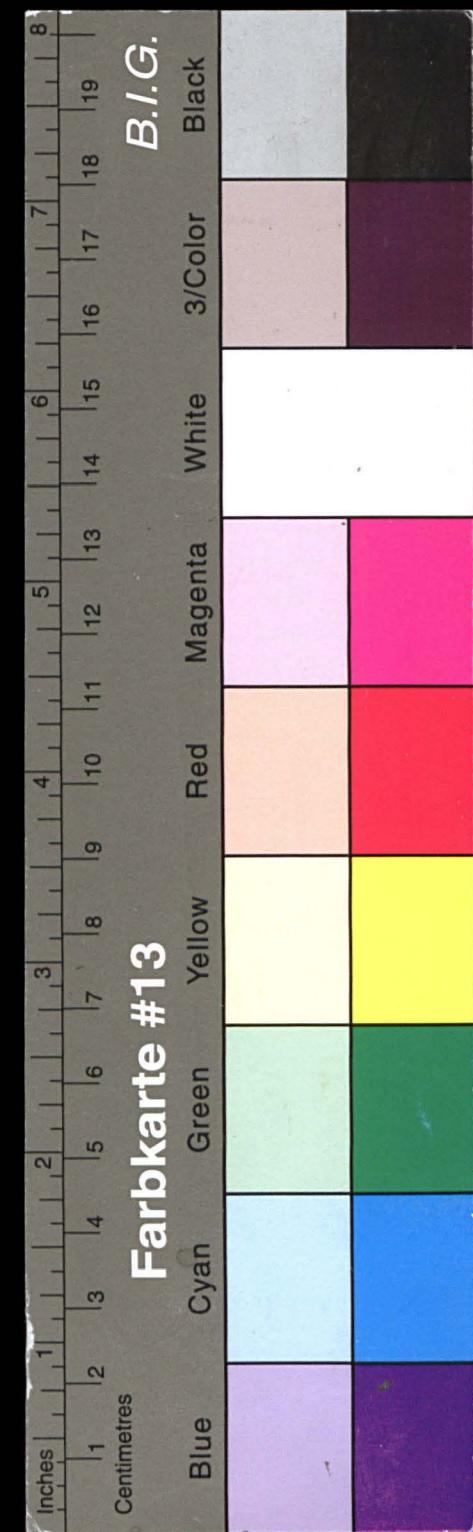
Am 12.4.1954 fand im Ministerium des Innern bei der Landesregierung in Kiel eine Besprechung bezüglich des Hamburger Sparkassenprozesses statt. An der Besprechung nahmen teil :

1. Herr Oberregierungsrat K u j a t h , Ministerium des Innern,
2. Herr Verwaltungsdirektor D i e r k s , Sparkassen- u. Giroverban
3. Herr Landrat S i e g e l ,
4. Herr Kteissyndikus K i e s l e r ,
5. der unterzeichnete Sparkassenleiter.

- Herr Oberregierungsrat W e b e r von der Bankenaufsicht war ortsbewesend, er wird von Herr Oberregierungsrat Kujath von dem Ergebnis der Besprechung in Kenntnis gesetzt.

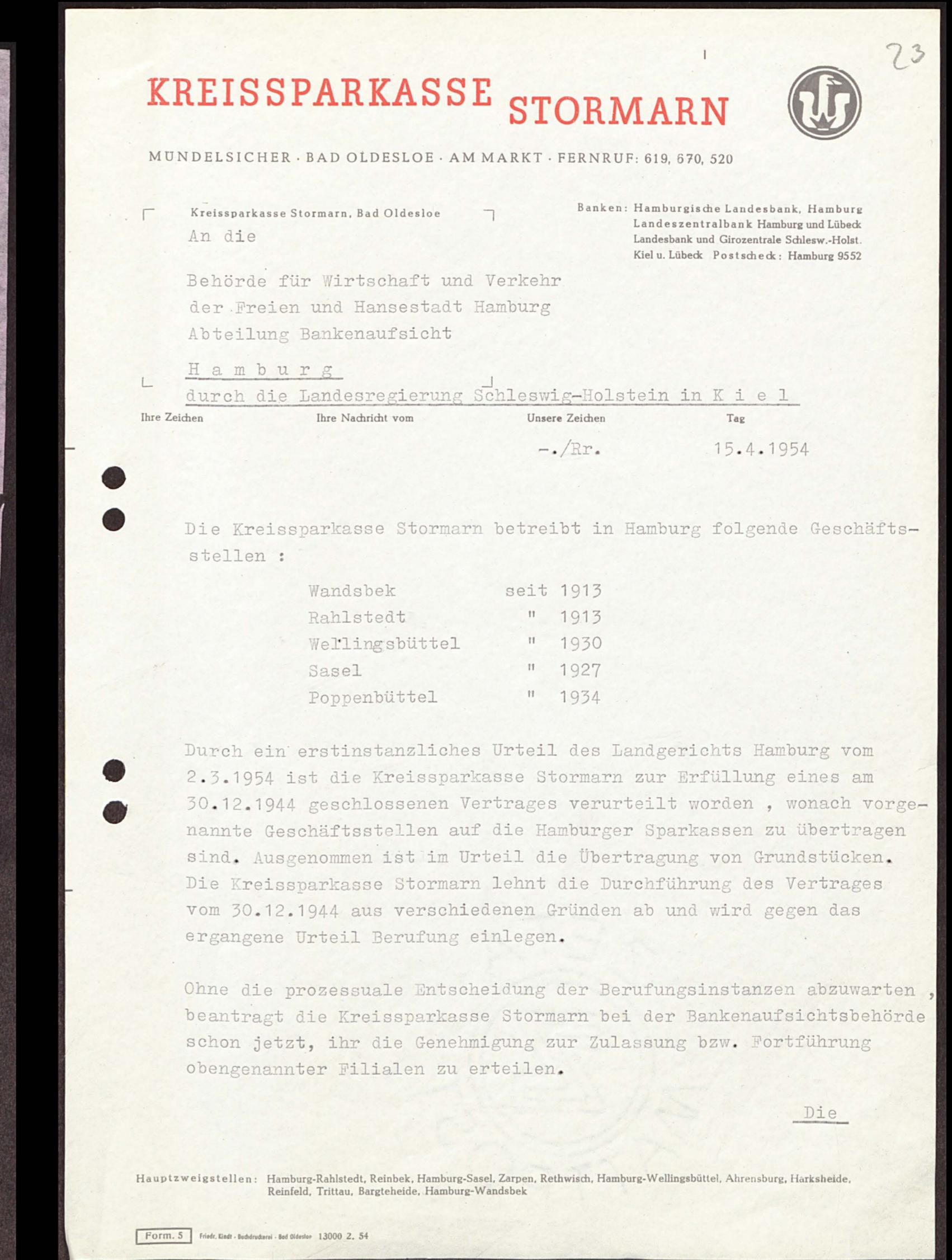
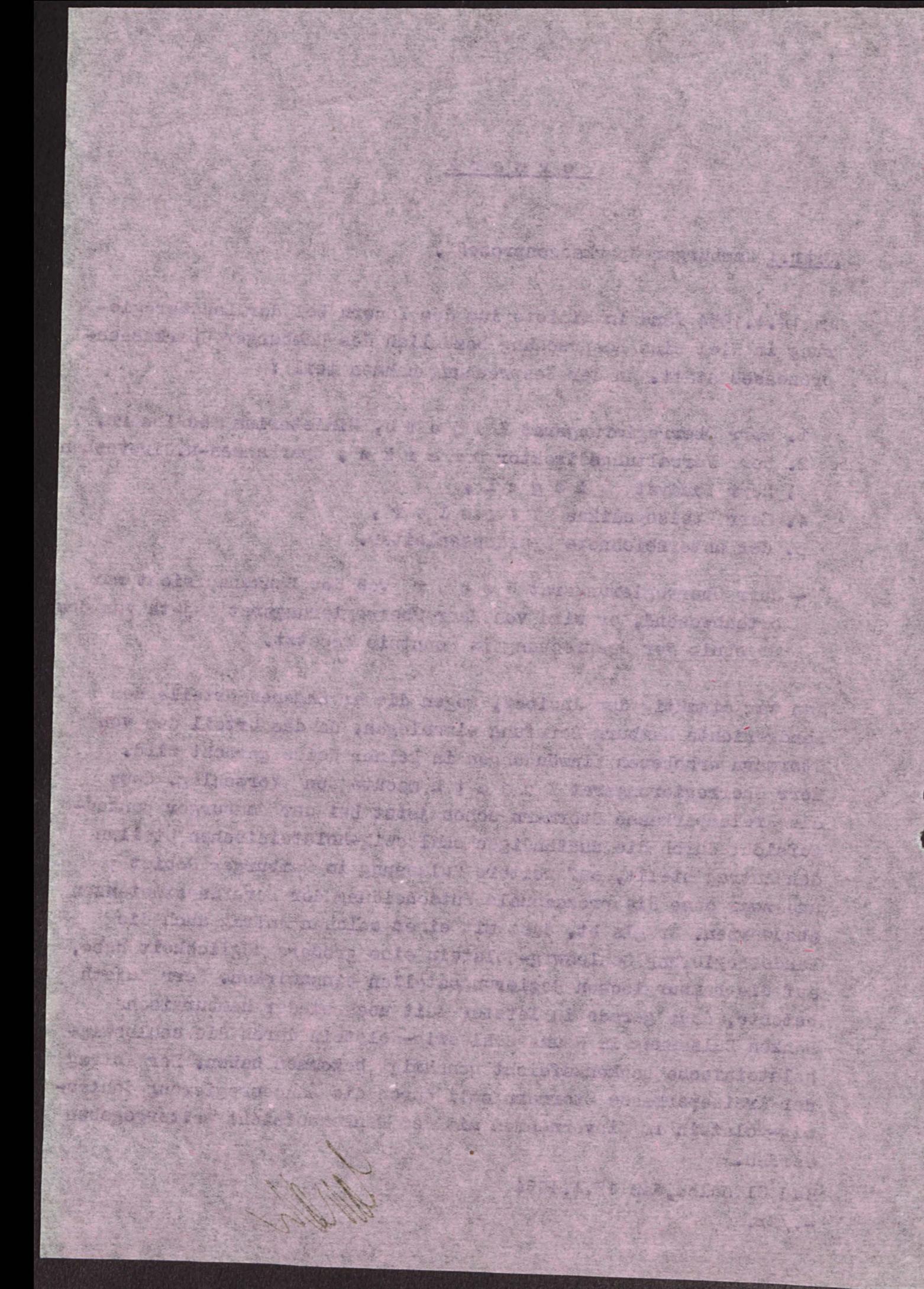
Man war einmütig der Ansicht, gegen die ergangenen Urteile des Landgerichts Hamburg Berufung einzulegen, da das Urteil den von Stormarn erhobenen Einwänden in keiner Weise gerecht wird. Herr Oberregierungsrat K u j a t h machte den Vorschlag, dass die Kreissparkasse Stormarn schon jetzt bei der Hamburger Bankenaufsicht durch die zuständigen schleswig-holsteinischen Stellen den Antrag stellt, auf weitere Zulassung im Hamburger Gebiet; und zwar ohne die prozessuale Entscheidung der Berufungsinstanzen abzuwarten. Er glaubt, dass mit einem solchen Antrag auch die Landesregierung Schleswig-Holstein eine größere Möglichkeit habe, auf die hamburgischen Regierungsstellen einzuwirken. Herr Kujath betonte, dass gerade in letzter Zeit noch wieder hamburgische Banken Zulassung im Raum Schleswig-Holstein durch die schleswig-holsteinische Bankenaufsicht genehmigt bekommen haben. Der Antrag der Kreissparkasse Stormarn soll durch die Landesregierung Schleswig-Holstein im Einvernehmen mit der Bankenaufsicht weitergegeben werden.

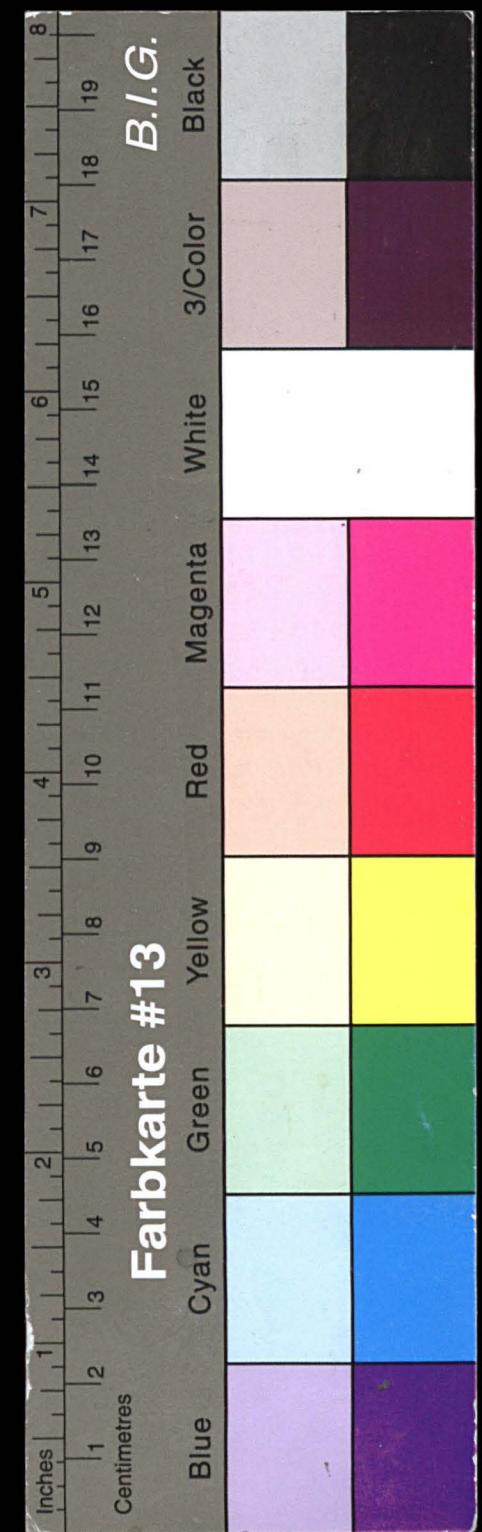
Bad Oldesloe, den 15.4.1954
-./Rr.



Kreisarchiv Stormarn E 103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 115708552





Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projekt-Nr. 415708552

KREISSPARKASSE STORMARN

Schreiben vom 15.4.1954

Blatt 2

an die Behörde für Wirtschaft und Verkehr der Freien und Hansestadt
Hamburg - Abteilung Bankenaufsicht - H a m b u r g .

Die Geschäftsstellen Wandsbek, Rahlstedt und Wellingsbüttel werden in eigenen Grundstücken der Kreissparkasse Stormarn betrieben, die Stellen Sasel und Poppenbüttel in gemieteten Räumen. Die Grundstücke bzw. Räume sind für die Zwecke der Kreissparkasse gebaut oder hergerichtet. Ein Bedürfnis für die Geschäftsstellen ist durch die steigende Inanspruchnahme und durch das Anwachsen der Einlagen seit der Währungsreform erwiesen. Wir unterstellen auch, dass der weitaus größte Teil der Sparkassenkunden dem alten angestammten Institut die Treue bewahren wird. Die alteingesührten Geschäftsstellen der Kreissparkasse Stormarn stellen weder einen Fremdkörper im Bereich der Hansestadt Hamburg dar, noch sind sie als Konkurrenz der Hamburger Sparkassen anzusehen. Ihr Gesamteinlagenvolumen von ca. M 14,3 Millionen beträgt nicht einmal 3 % des Einlagenvolumens der Hamburger Sparkassen ; jedoch 30 % des Einlagenvolumens der Kreissparkasse Stormarn. Die historischen und traditionellen Bindungen der Kreissparkasse Stormarn zu den ehemals stormarnschen Gebieten im Hamburger Raum sind aber so stark, dass eine völlige Zurückziehung der Kreissparkasse Stormarn aus den früher stormarner Gemeinden schon mit Rücksicht auf die im engen Kontakt mit der Kreissparkasse Stormarn stehenden Sparer nicht verantwortet werden kann und eine rücksichtliche Entwicklung in diesen Bezirken auslösen würde. Das Nebeneinanderbestehen stormarner Sparkassenfilialen neben den Hamburger Sparkassen hat bisher nicht zu Unzuträglichkeiten geführt und wird auch in Zukunft nicht dazu führen, denn im Hamburger Raum besteht auch die Kreissparkasse Harburg ebenfalls noch mit mehreren Stellen.

Die Genehmigung zur Fortführung bzw. Zulassung unserer Geschäftsstellen bitten wir mit Wirkung vom 1.4.1954 auszusprechen, da uns unter diesem Tag das erinstanzliche Urteil zugestellt worden ist.

DER VORSTAND
der

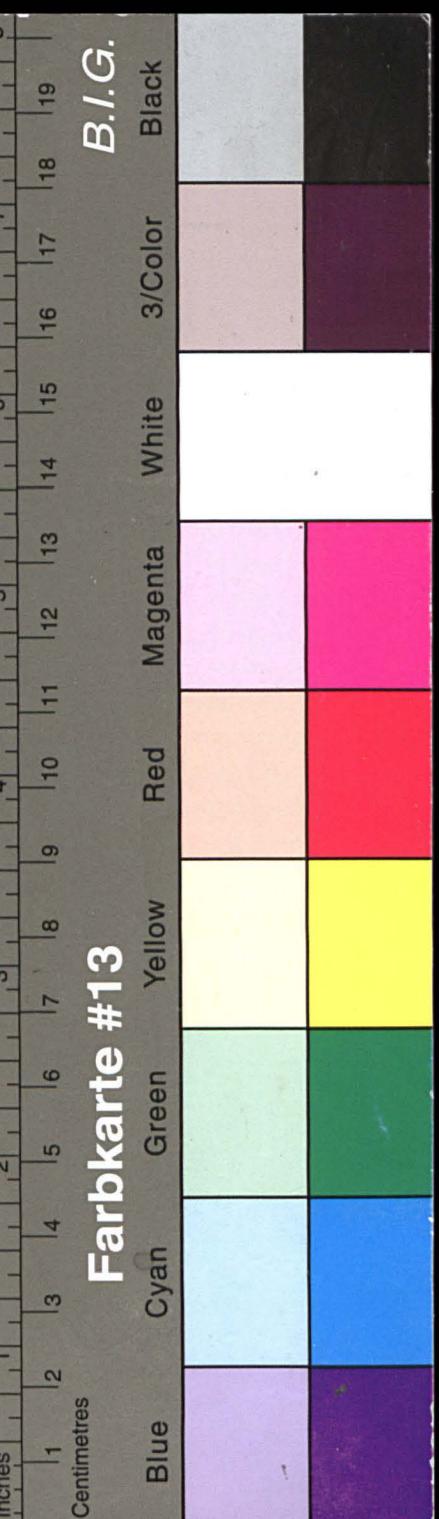
KREISSPARKASSE STORMARN

Vorsitzender
(Landrat)

Direktor

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Der Leiter der

Herrn

Landrat Siegel

Bad Oldesloe

-./Rr.

15.4.1954

Sehr geehrter Herr Landrat !

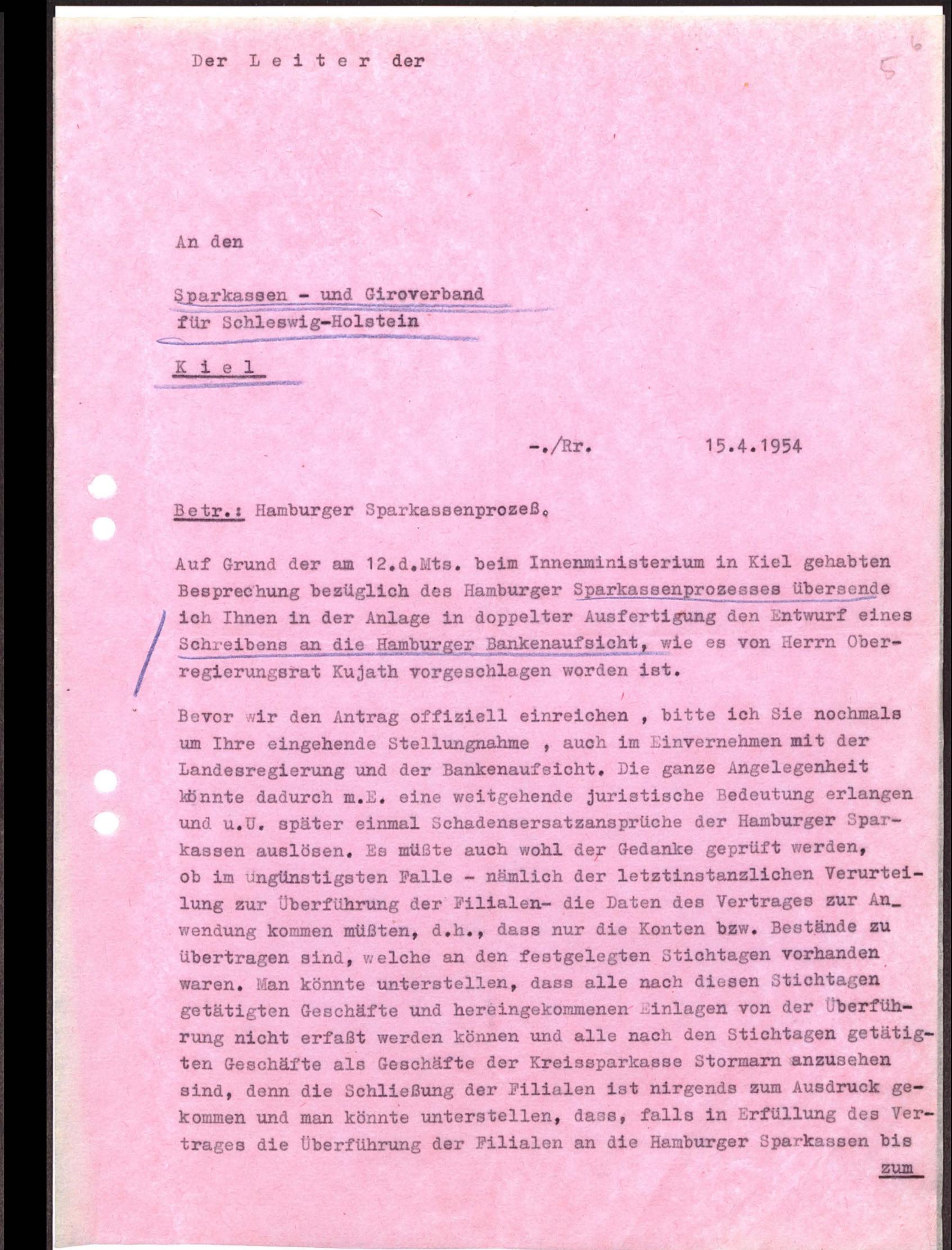
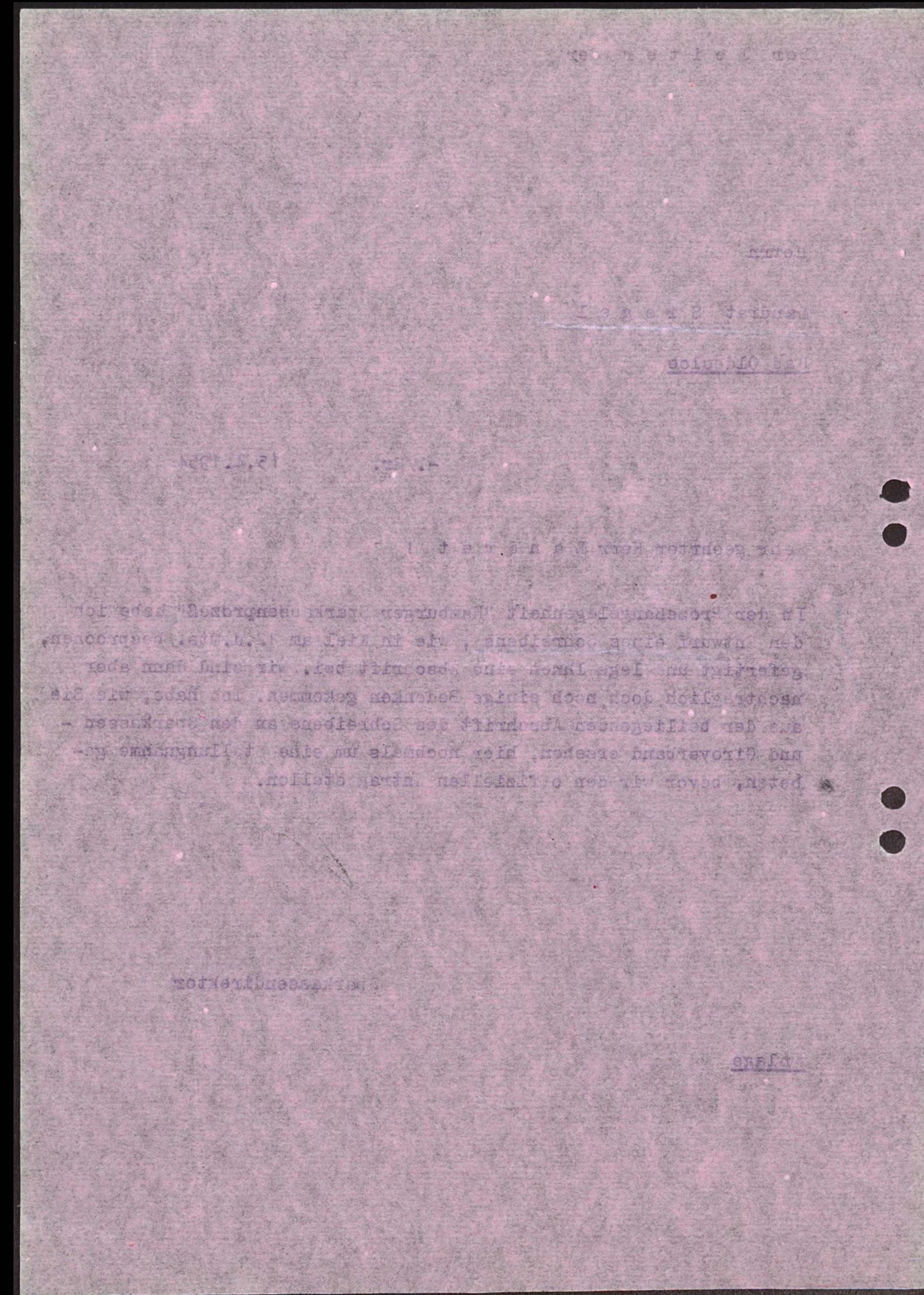
In der Prozeßangelegenheit "Hamburger Sparkassenprozeß" habe ich den Entwurf eines Schreibens, wie in Kiel am 12. d. Mts. besprochen, gefertigt und lege Ihnen eine Abschrift bei. Mir sind dann aber nachträglich doch noch einige Bedenken gekommen. Ich habe, wie Sie aus der beiliegenden Abschrift des Schreibens an den Sparkassen- und Giroverband ersehen, hier nochmals um eine Stellungnahme gebeten, bevor wir den offiziellen Antrag stellen.

✓
Sparkassendirektor

Anlage

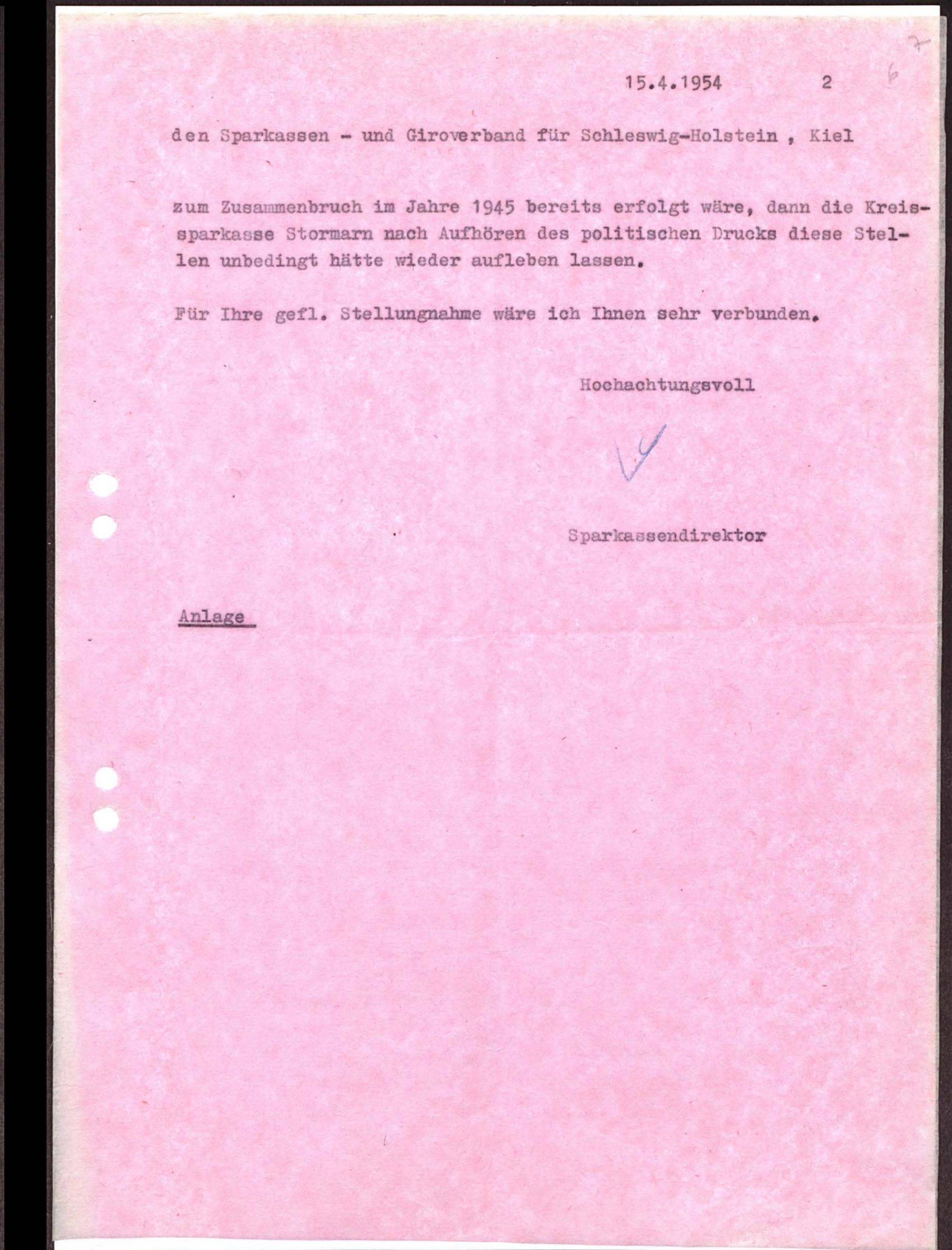
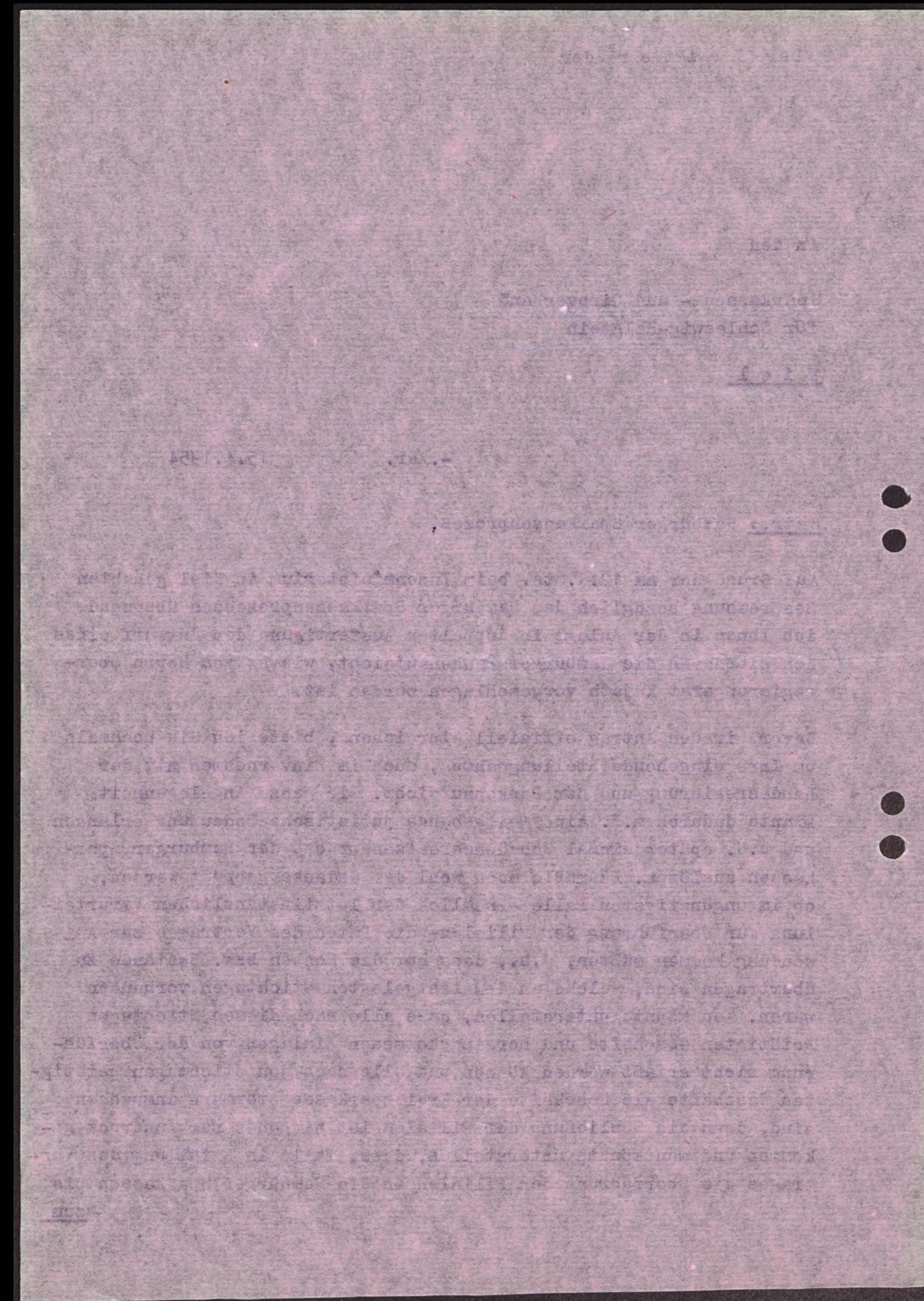
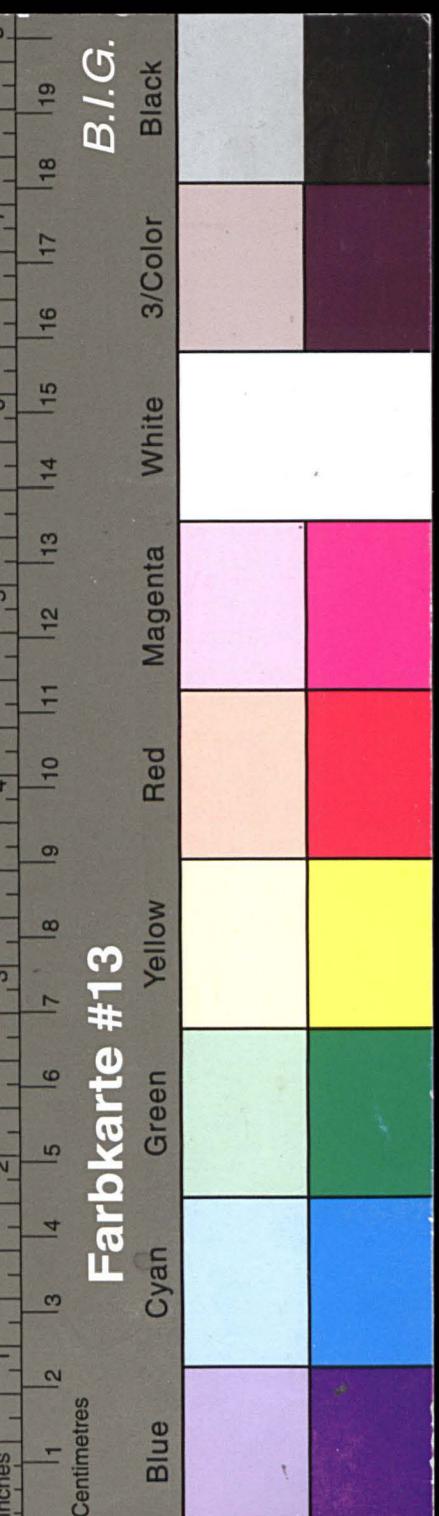
Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



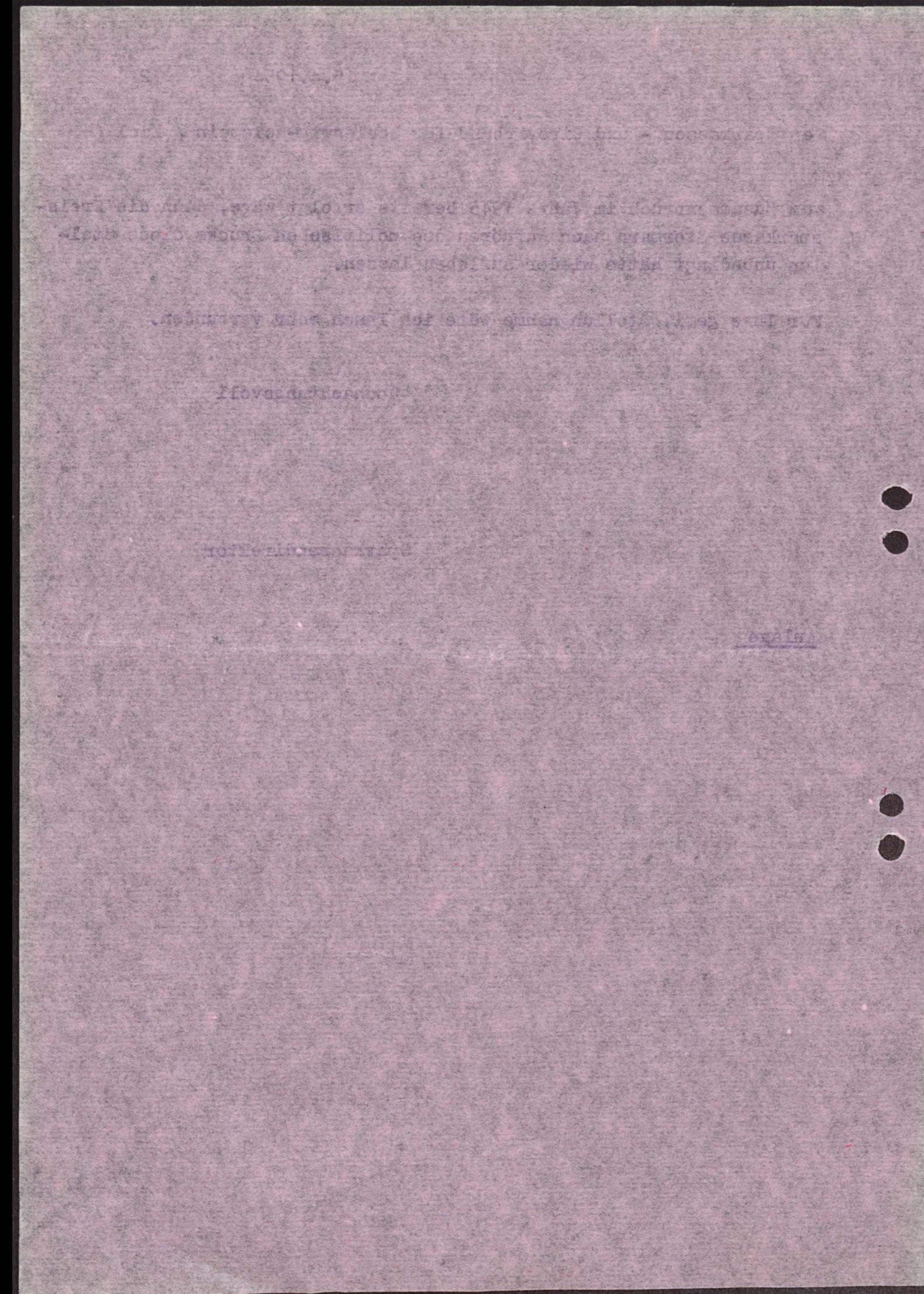
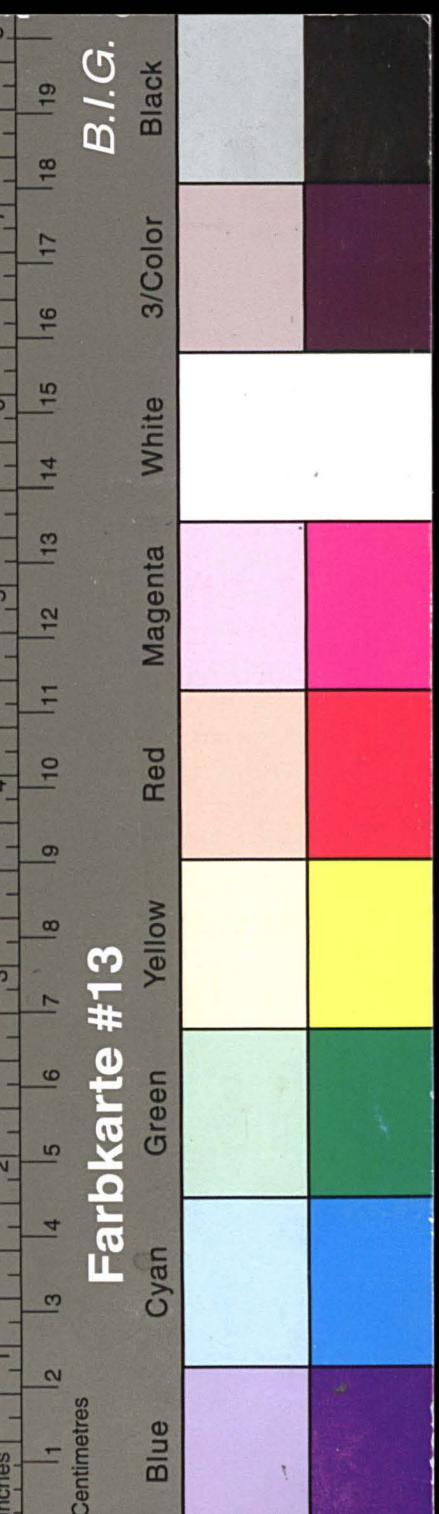
Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



2

Abschrift

Kreissparkasse
Stormarn
20. APR. 1954
Bad Oldesloe

7

Kiel, den 14. April 1954

Vermerk:
Betr.: Rechtsstreit Hamburger Sparkassen gegen die Kreissparkasse Stormarn.

Am 12.4. wurde das Urteil des Landgerichts Hamburg (Kammer für Handelssachen) vom 2.3. 1954 besprochen.

Anwesend waren:

Landrat Siegel,
Kreisverwaltungsrat Kießler,
Kreissparkassendirektor Sander,
Verbandsdirektor Diercks,
der Unterzeichnete.

Oberregierungsrat Weber - Bankenaufsicht - war leider an der Teilnahme verhindert. Die Anwesenden waren sich darüber einig, dass die Urteilsbegründung in keiner Weise überzeugt, sondern dass die Tatsache, dass das Gericht die Formfehler unter Berufung auf "Treu und Glauben" als geheilt ansieht, zu der berechtigten Hoffnung Anlass gibt, dass das Berufungsgericht hier einen anderen Standpunkt einnehmen wird. Es wurde vereinbart, dass die Berufungsgrundung wesentlich stärker als bisher das politische Moment herausstellen und hierbei die Unterlagen des Regierungspräsidenten in Schleswig, die der Kreissparkasse vorliegen, verwenden sollte. Auf diese Weise wird man das Berufungsgericht veranlassen können, über diese Frage Beweis zu erheben. Dies hat das Gericht der ersten Instanz überhaupt unterlassen.

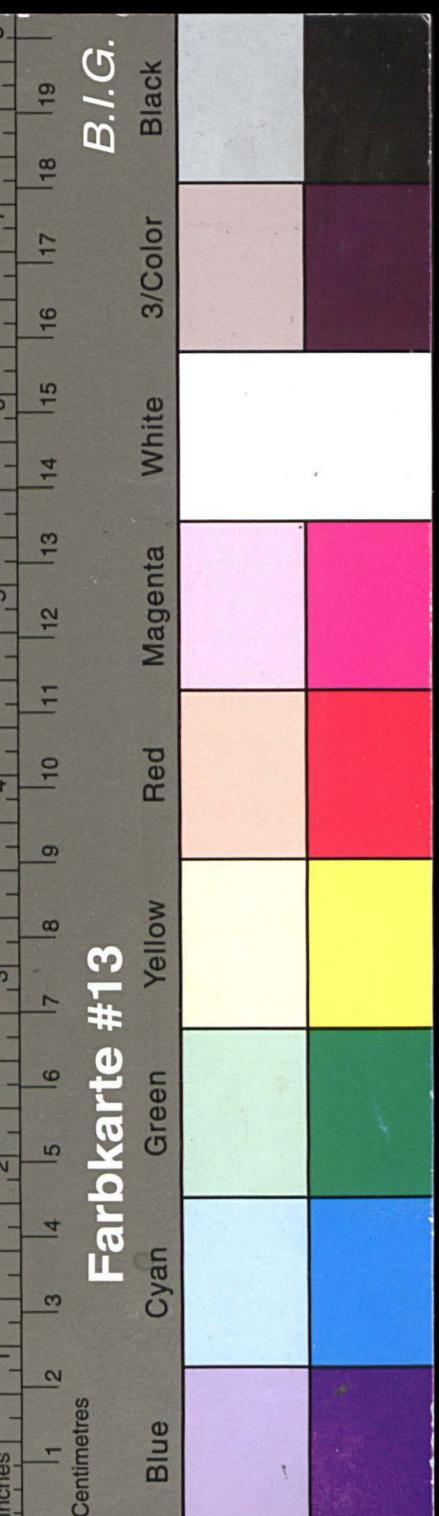
Das Schreiben des Ministerpräsidenten an Bürgermeister Dr. Sieveking hat bisher keinen Erfolg gehabt. Es wird daher für zweckmäßig gehalten, dass die Kreissparkasse Stormarn nunmehr bei der Bankaufsichtsbehörde in Hamburg den Antrag auf Eröffnung von Nebenzweigstellen für ihre z.Zt. noch bestehenden Hauptzweigstellen in Sasel, Poppenbüttel, Rahlstedt und Wandsbek stellt. In einem weiteren Schreiben des Ministerpräsidenten, das von diesem erbeten werden soll, an Bürgermeister Dr. Sieveking soll auf diesen Antrag Bezug genommen und gebeten werden, die beantragte Genehmigung zu erteilen. Auf diese Weise würde folgendes erreicht:

L 2
11

- 2 -

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projekt-Nr. 415708552



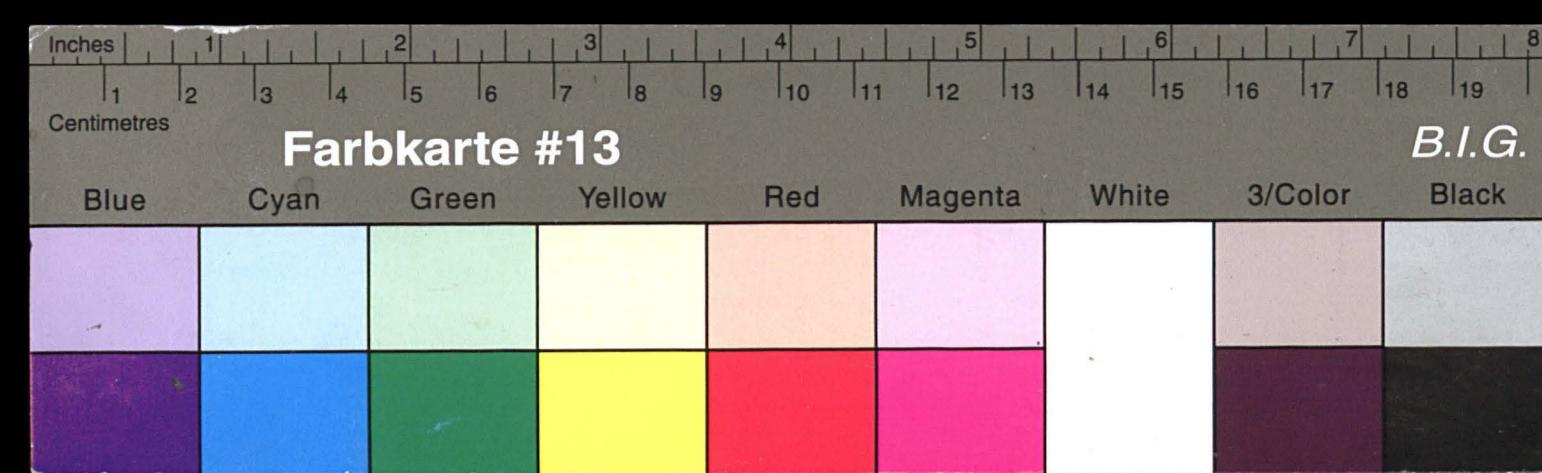
- 2 -

- 3
8
- a) Der Prozess wird für die Hamburger Sparkassen uninteressant, da sie ihr Ziel - Verdrängung der Kreissparkasse Stormarn aus dem Hamburger Gebiet - nicht erreichen.
 - b) Bürgermeister Dr. Sieveking wird die Möglichkeit eröffnet, sich positiv in die Angelegenheit einzuschalten. Bisher konnte er sich darauf berufen, dass seine Einwirkungsmöglichkeit auf die privaten Hamburger Sparkassen nur gering ist.

Herr Diercks schlug vor, den Antrag auf die bereits an die Hamburger Sparkassen abgegebenen Zweigstellen aus Wiedergutmachungsgründen zu erweitern. Dieser Vorschlag ist dann aber im Laufe der Diskussion fallen gelassen worden, um keine zusätzlichen Reibungspunkte mit Hamburg zu schaffen. Es wurde weiter erwogen, ob ein derartiger Antrag sich nachteilig auf die anderen schleswig-holsteinischen Sparkassen auswirken könnte, weil dann etwa die Hamburger Sparkassen eine Zweigstelle in Wedel beantragen könnten. Dieses Argument wurde aber nicht als stichhaltig angesehen, weil es sich bei der Stormarner Sparkasse nicht um eine Ausweitung sondern um das Festhalten an einem seit langen bestehenden Geschäftsbereich handelt. Die Kreissparkasse Stormarn wird in ihrem Antrag u.a. darauf hinweisen, dass auch in Schleswig-Holstein Hamburger Bankinstitute noch in allerjüngster Zeit zugelassen wurden, z.B. Übernahme der Filiale der Ahlmann-Bank in Itzehoe durch die Norddeutsche Bank und Übernahme der Thode Bank in Kiel.

Zeitlich soll so vorgegangen werden, dass zunächst Berufung eingelegt wird, alsdann wird die Berufungsbegründung übersandt. Der Antrag auf Eröffnung der Nebenzweigstellen soll gestellt werden, sobald der Herr Ministerpräsident vom Urlaub zurückgekehrt ist, damit Antrag und Schreiben etwa zur gleichen Zeit herausgehen.

gez. Kujath
Beflaubigt:
geheilte

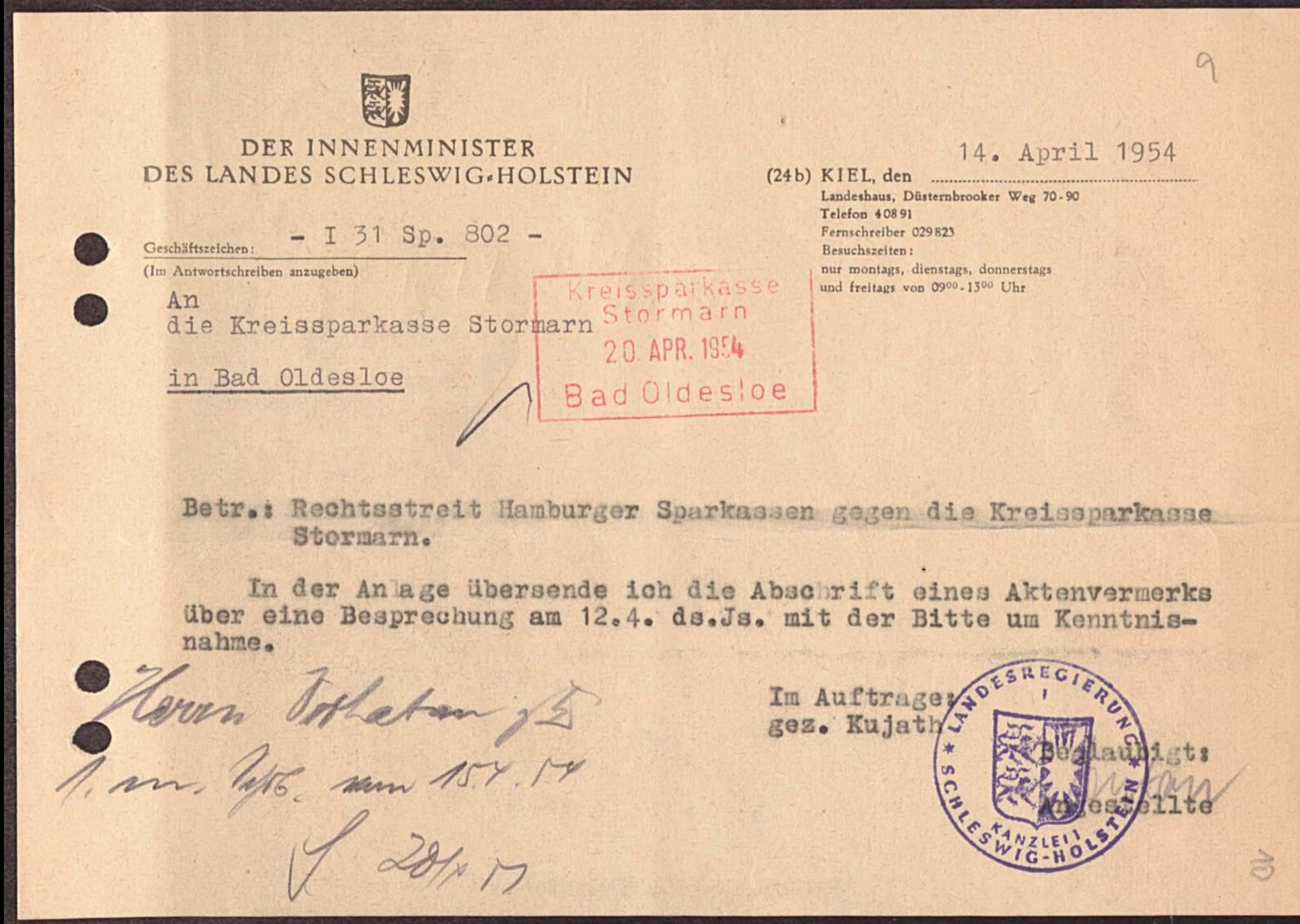
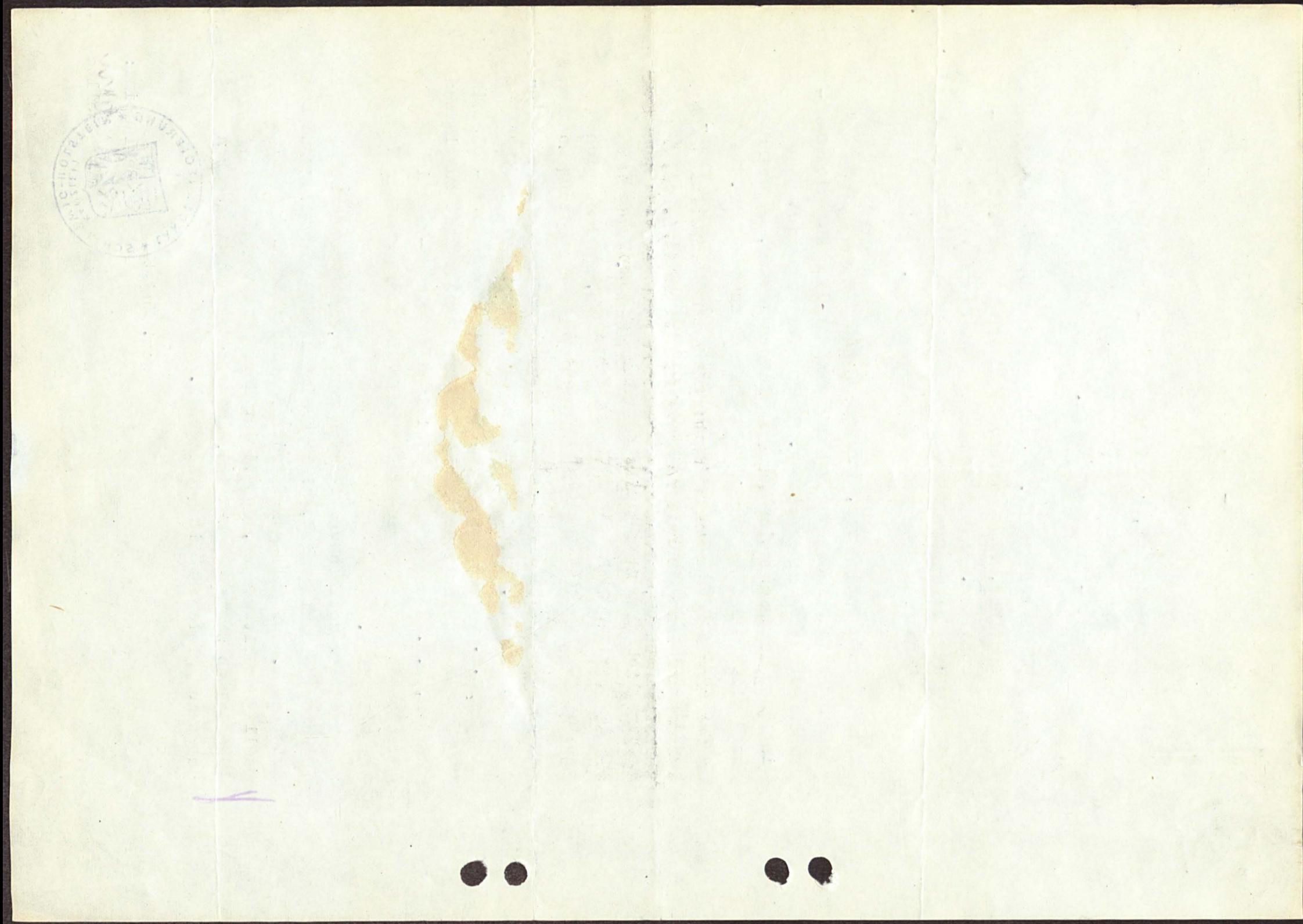


Farbkarte #13

B.I.G.

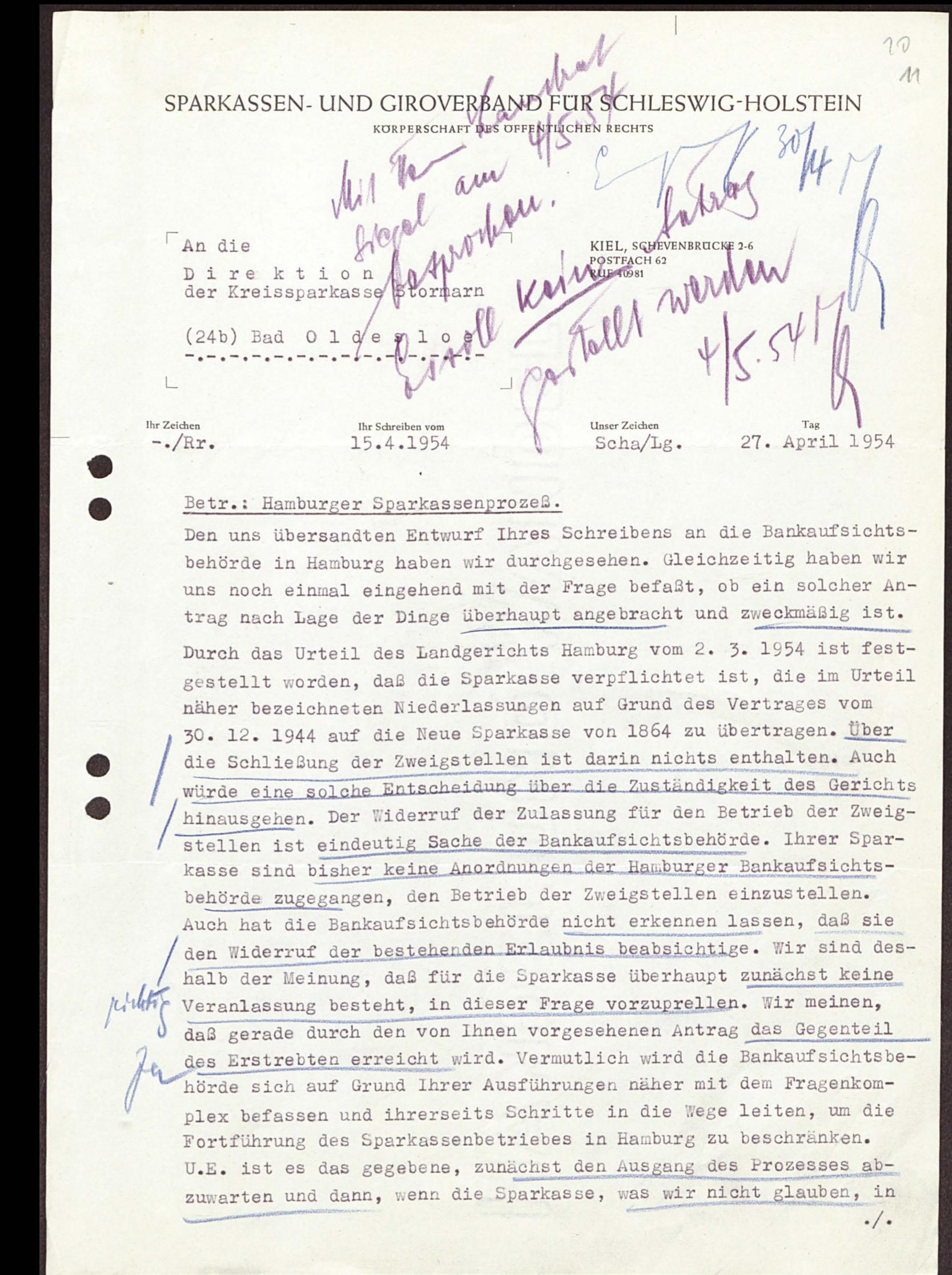
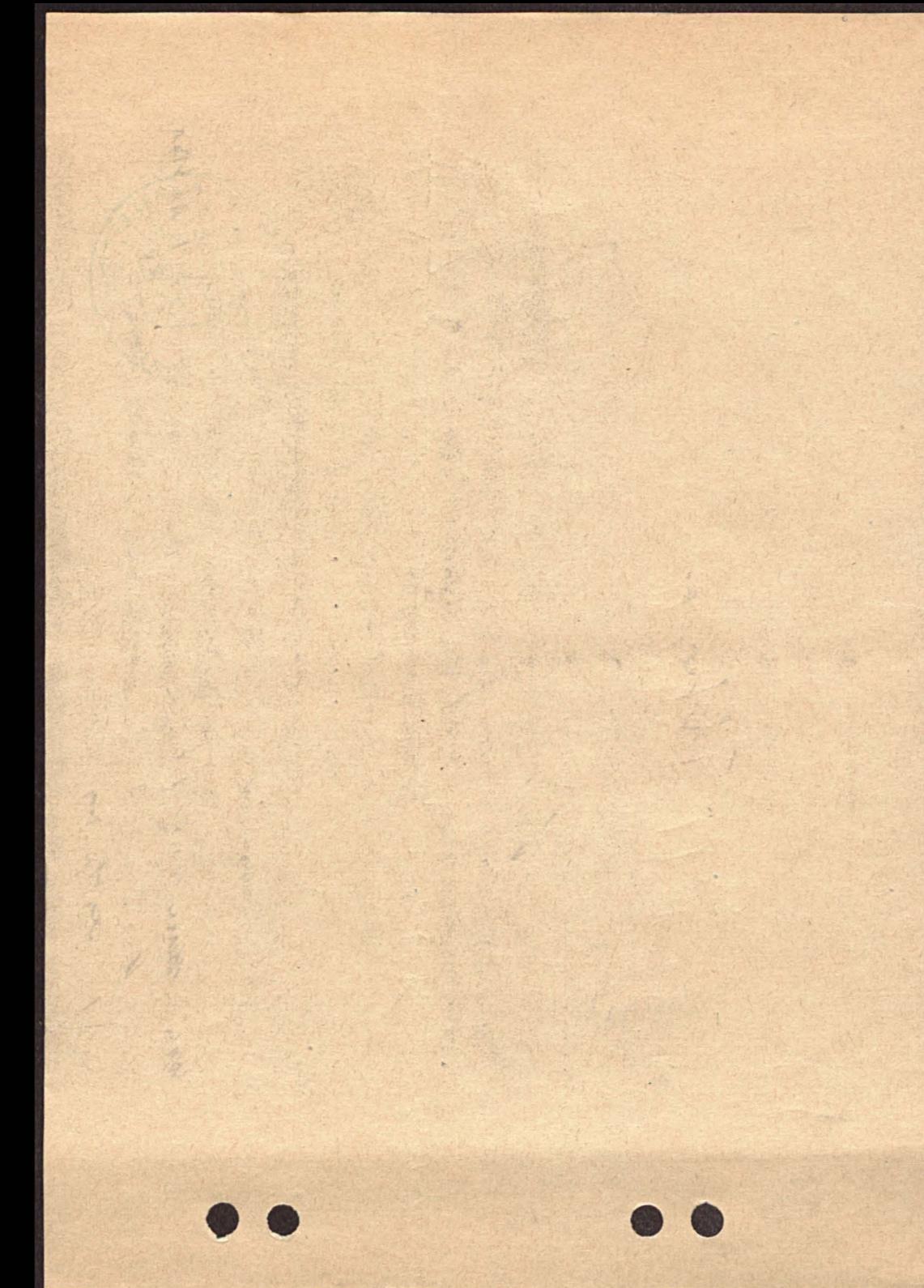
Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



- 2 -

12
letzter Instanz unterliegen sollte, zu prüfen, welche Möglichkeiten bestehen, für die Kreissparkasse noch irgendwie zu retten, was zu retten ist. Ihre Andeutungen in dem obigen Schreiben gehen bereits einen Anhalt dafür, daß für einen solchen Fall durchaus noch strittig sein könnte, welche Einlagen und Verbindlichkeiten auf die Neue Sparkasse zu überführen wären. Zwangsläufig würde sich damit, wenn dieser Punkt nicht in dem Verfahren geklärt wird, die Frage ergeben, in welcher Höhe die Neue Sparkasse eine Entschädigung zu zahlen hätte. Dies sind Probleme, die erst später auftauchen werden und deren Erörterung nach unserer Ansicht im Augenblick noch nicht zweckmäßig ist. Immerhin spricht auch diese Überlegung dafür, die Frage der Erlaubniserteilung für die Niederlassungen in Hamburg jetzt nicht zu erörtern, da nach der gegebenen Sachlage das Vorliegen der Erlaubnis für den Betrieb der Stellen nicht zweifelhaft sein kann. Wir verweisen hierzu auf die entsprechenden Vorschriften des KWG. *W.L.T.*

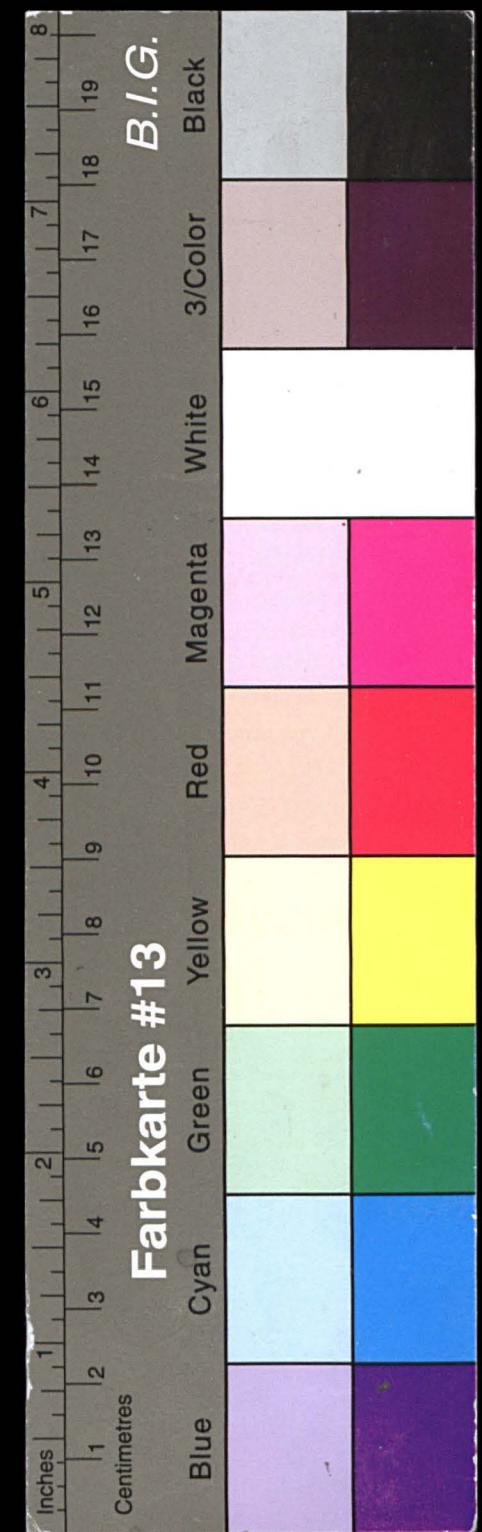
Der mit dem Antrag erstrebte Zweck, die Hamburger Bankaufsichtsbehörde zu einer bindenden Äußerung dahingehend zu veranlassen, daß gegen den Betrieb der Niederlassungen keine Bedenken erhoben werden, dürfte u.E. nicht erreicht werden. Wir befürchten, daß die Bankaufsichtsbehörde bei Eingang Ihres Antrages mit den Hamburger Sparkassen Fühlung aufnimmt und alsdann gerade solche Schritte einleiten wird, die der Entwicklung der Sache, vom Standpunkt der Kreissparkasse Stormarn aus gesehen, abträglich sind.

Nach reiflicher Abwägung aller Fragen möchten wir Ihnen deshalb dringend vorschlagen, von dem beabsichtigten Antrag Abstand zu nehmen, das um so mehr, als auch die Bemühungen des Herrn Ministerpräsidenten, wie aus dem Vermerk von Herrn Oberregierungsrat Kujath vom 14. 4. 1954 hervorgeht, bisher ergebnislos geblieben sind.

Da sich Herr Oberregierungsrat Kujath z. Z. in Urlaub befindet, haben wir die vorstehende Stellungnahme leider nicht mit der Aufsichtsbehörde abstimmen können.

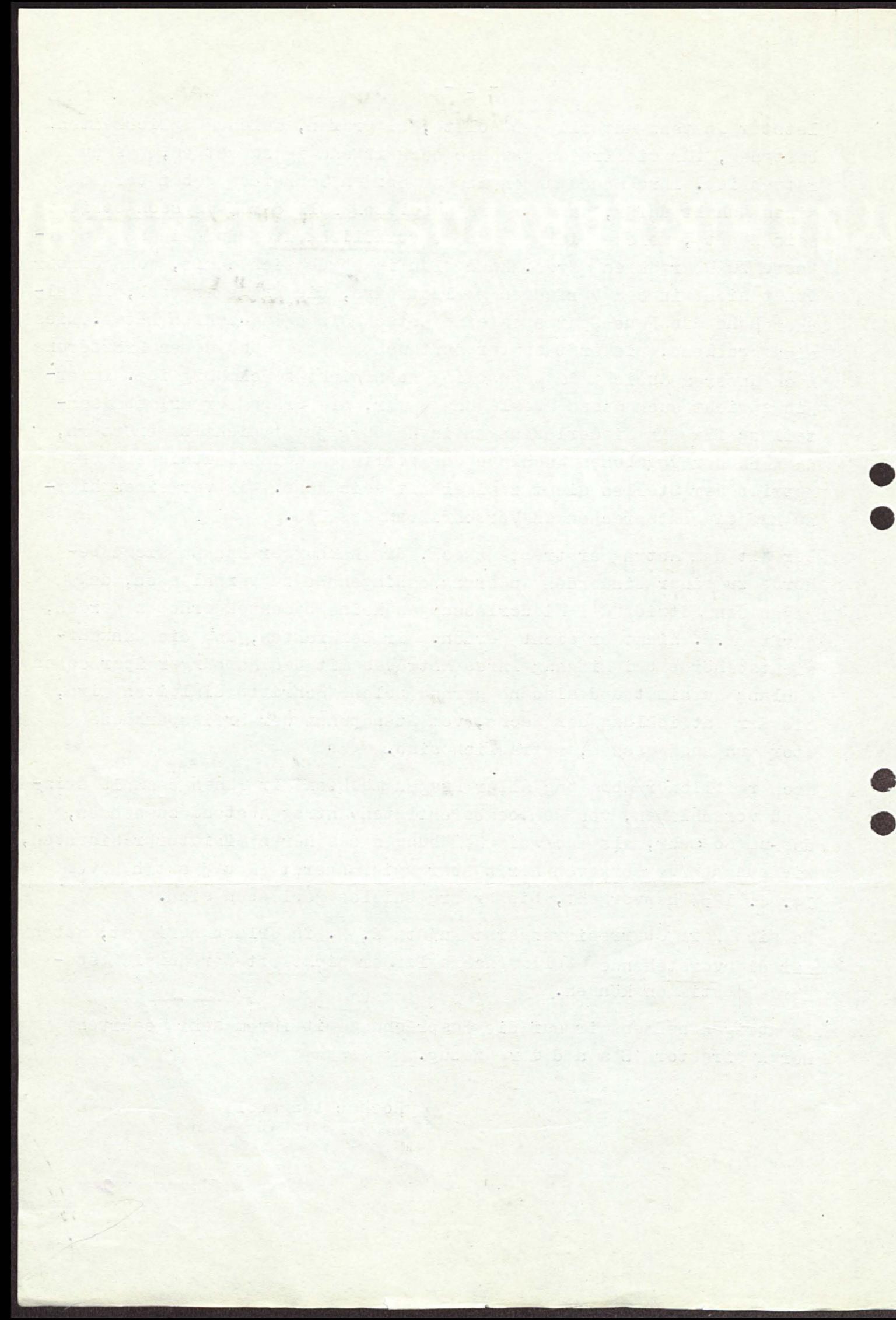
Im übrigen nehmen wir auf die Besprechung mit Ihrem sehr geehrten Herrn Direktor Sander Bezug.

Hochachtungsvoll
Sparkassen und Giroverband
für Schleswig-Holstein

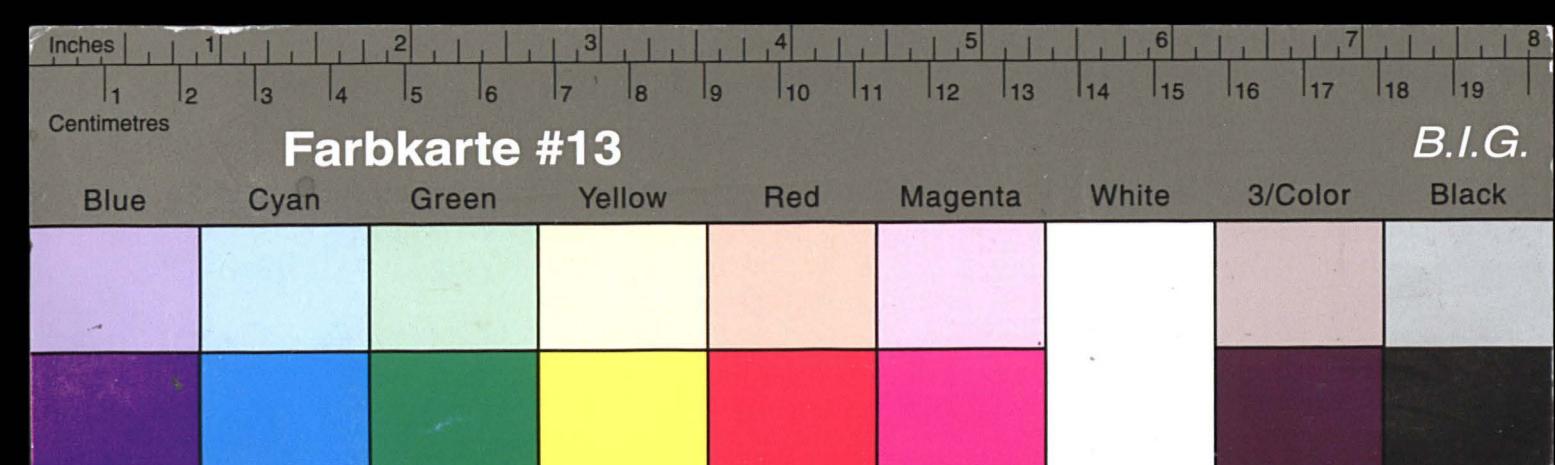


Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



13
12
Der Leiter der
Herrn
Oberregierungsrat Kujath
Landesregierung Schleswig - Holstein
-Ministerium des Innern -
Kiel
-./Rr. 20.11.54
Sehr geehrter Herr Oberregierungsrat !
In der Prozeßangelegenheit Hamburger Sparkassen habe ich heute mit unserem Vertreter, Herrn Dr. Kröger telefonisch Rücksprache genommen. Herr Dr. Kröger wird dem Gericht mitteilen, dass Sie als Vertreter der Aufsichtsbehörde für die Erteilung von Genehmigungen zum Abschluß von Verträgen zuständig sind. Sie werden vermutlich dann eine Ladung zu dem Termin am 30.11.54 vorm. 10 Uhr erhalten. Herr Landrat Siegel ist ebenfalls persönlich zu dem Termin geladen. Herr Dr. Kröger glaubt aber auch falls eine offizielle Ladung nicht ergehen sollte, dass das Gericht annimmt, dass Sie mit uns an dem Termin teilnehmen.
Unser Prozeßvertreter regt an, ob nicht die Möglichkeit bestehe, schon vor dem Termin am 30.11. dem Gericht eine Mitteilung darüber zugehen zu lassen, dass Verhandlungen bei der hamburgischen Bankenaufsicht auf Genehmigung zur Beibehaltung unserer dortigen Dienststellen eingeleitet seien. Es könnte nach Ansicht unseres Rechtsanwaltes sonst die Möglichkeit bestehen, dass das Gericht am 30.11. einen Beschuß verkünden wird. Ich bitte zu erwägen, ob nicht unsere Prozeßgegner durch Einschaltung von Herrn Senatsdirektor Dr. Riehle dazu bewegt werden können, einer Vertagung des Termins zuzustimmen, bis über den von uns einzureichenden Antrag von der Bankenaufsichtsbehörde Hamburg entschieden ist. Dieser Antrag auf Genehmigung für unsere hamburgischen Zweigstellen wird von uns vorbereitet und Ihnen demnächst zugehen. Für Einreichung dieses Antrages an Hamburg ist die Zeitspanne bis zum 30.11. natürlich zu kurz.
Ich werde mir erlauben, Sie nach meiner Rückkehr am Sonnabend, d. 27.11. nochmals anzurufen.
Mit freundlichen Grüßen
Durchschrift
Herrn
Landrat Siegel
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
Sparkassendirektor



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

2. Dezember 1954 2

15
die Preise und Hansestadt Hamburg - Bankenaufsicht - Hamburg.

die von uns nunmehr in Groß-Hamburg unterhaltenen Zweigstellen haben
können.

Bei Erlass des Groß-Hamburg-Gesetzes befanden sich folgende Zweig-
stellen auf nunmehr hamburgischen Gebiet:

I.

1.) Hauptzweigstelle Billstedt — eröffnet: 1913

II.

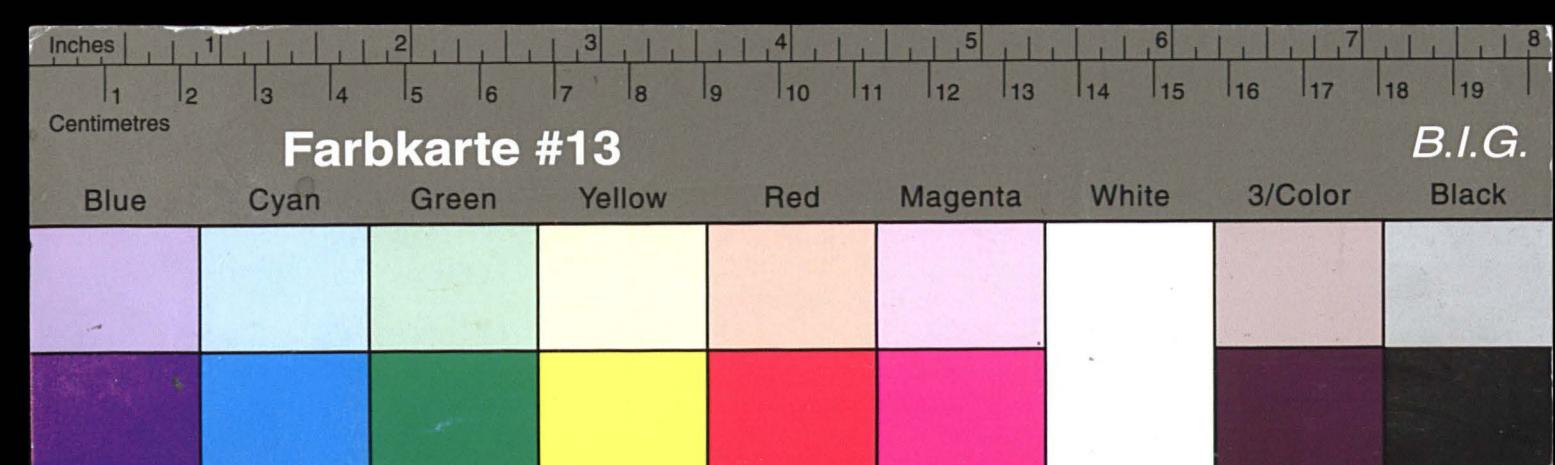
- | | | |
|---|---|---------------------|
| 1.) Hauptzweigstelle Bramfeld-Hellbrook | — | eröffnet: 1.11.1925 |
| 2.) Nebenzweigstelle Bramfeld | — | " : 1. 2.1928 |
| 3.) Nebenzweigstelle Buentstedt | — | " : 1. 8.1929 |
| 4.) Nebenzweigstelle Hammelsbüttel | " | 1. 8.1930 |

III.

- | | | |
|------------------------------------|---|---------------------|
| 1.) Hauptzweigstelle Bahrenfeld | — | eröffnet: 1.12.1913 |
| 2.) Nebenzweigstelle Poppenbüttel | — | " : 1918 |
| 3.) Hauptzweigstelle Sasel | — | " : 15. 9.1927 |
| 4.) Hauptzweigstelle Wellingbüttel | " | 1. 7.1930 |

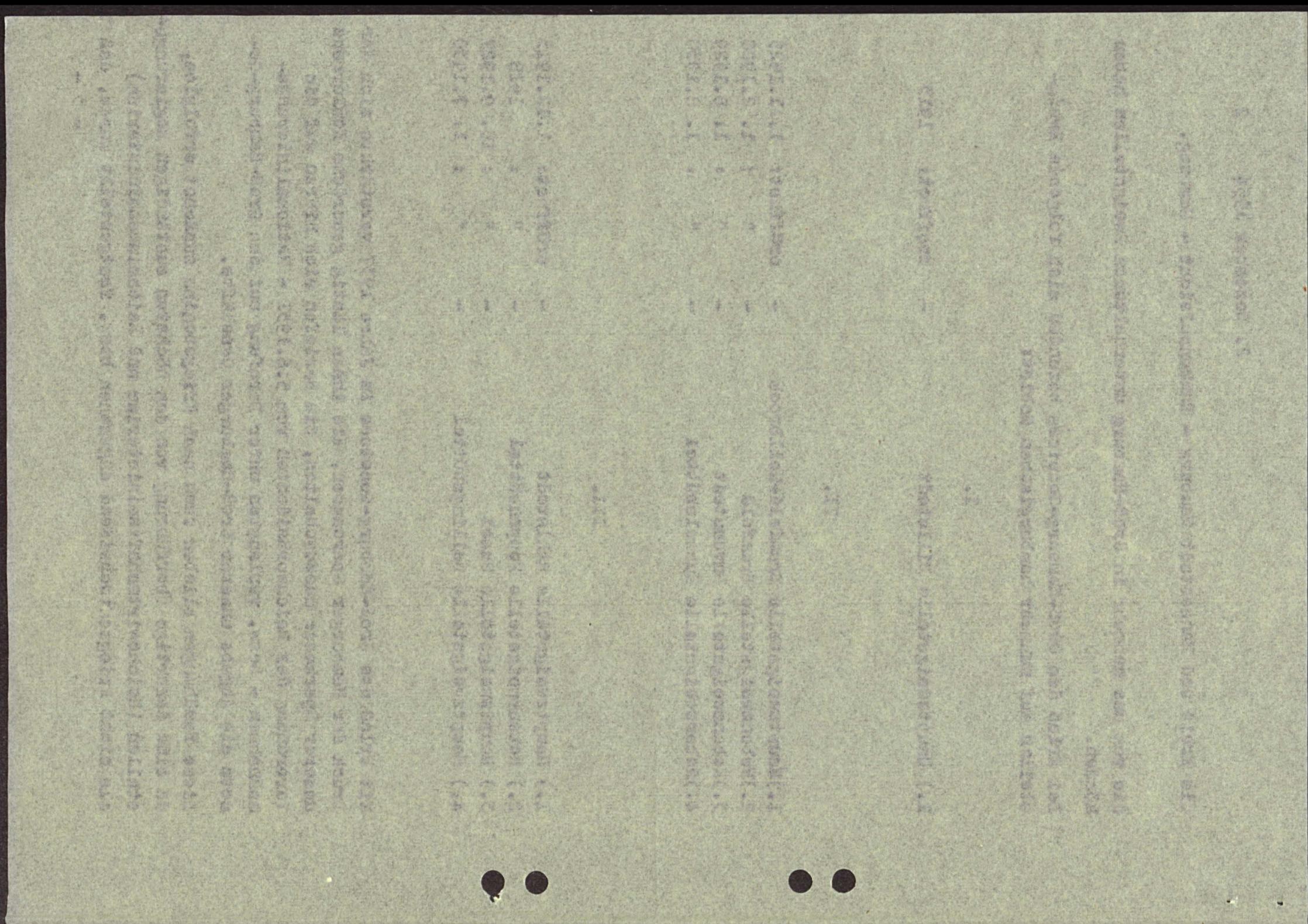
Mit Erlass des Groß-Hamburg-Gesetzes im Jahre 1927 verstärkte sich der
Druck der Hamburger Sparkassen, die ihnen lustig gewordene Konkurrenz
unserer Sparkasse auszuschalten. Sie beriefen sich hierzu auf die
Verordnung des Reichspräsidenten vom 5.8.1931 - Nationalisierungs-
maßnahmen - bzw. verlangten unter Berufung auf das Groß-Hamburg-Ge-
setz die Abgabe unserer Groß-Hamburger Geschäfte.

Diese Bemühungen blieben auch nach Kriegsbeginn zunächst erfolglos,
da eine derartige Überführung von den höchsten zuständigen Regierungs-
stellen (Reichswirtschaftsministerium und Reichskommissariat) als nicht kriegsentscheidend angesehen bzw. festgestellt wurde, das



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



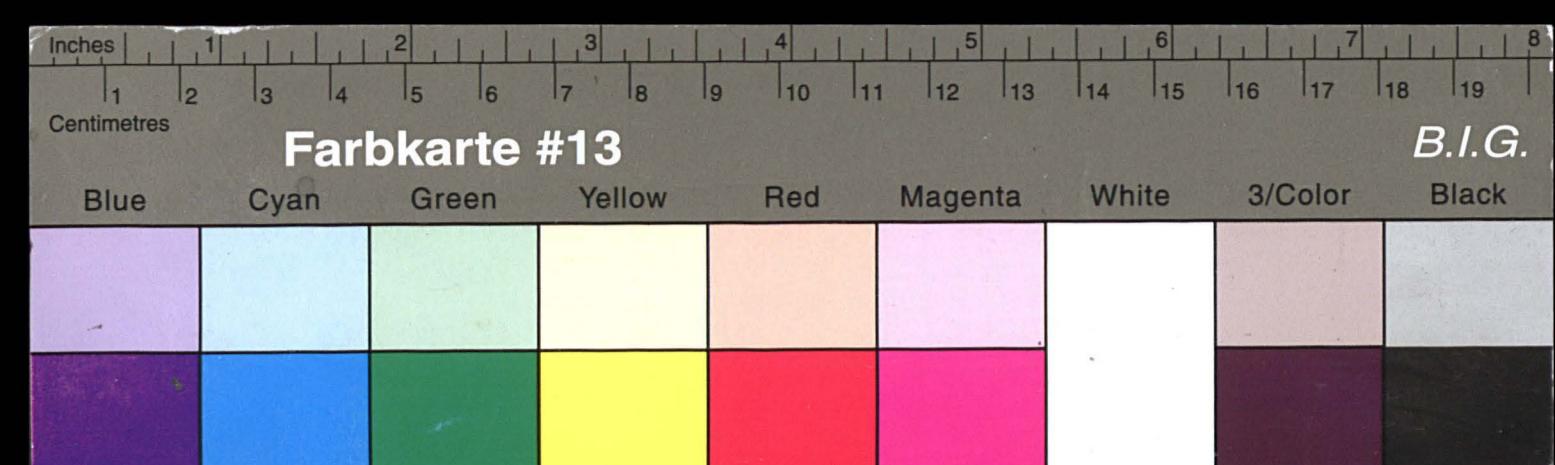
2. Dez. 1954
160
die Freie und Hansestadt Hamburg - Bankenaufsicht - Hamburg.

2. Dez. 1954
3
75

diese Angelegenheit hinsichtlich ihrer endgültigen Entscheidung bis nach Kriegsende zurückzustellen sei. In Gegenwart zu diesen Weisungen der höchsten Regierungsstellen hatte der Reichsverteidigungsminister am 2. Juli 1945 einen entsprechenden Befehl ausgestellt, der die Reichsverteidigungsminister in Hamburg verfügte, daß sämtliche Zweigstellen unseres Institute auf die Hamburger Sparkassen - einschließlich der Reichsbank - überführt werden sollten. Ein entsprechender Protest unserer Sparkasse über die autoritären höchsten Regierungsstellen hatte zur Folge, daß diese Verfügung des Reichsverteidigungsministers Hamburg unter dem 15. Juni 1945 aufgehoben wurde, wobei die Überführung unserer Hauptzweigstelle Billstedt auf die Neue Sparkasse von 1864 aber von den höchsten Regierungsstellen als zulässig erachtet wurde. Durch eine erneute Verfügung des Reichsverteidigungsministers Hamburg vom 25. Juni 1945 wurde alsdann unsere Hauptzweigstelle Billstedt mit Wirkung vom 1. Januar 1944 mit die Neue Sparkasse von 1864 zwangsläufig - ohne jede Ratschädigung - überführt. Von uns erhobene Gegenvorstellungen blieben unter den damaligen politischen Verhältnissen völlig ergebnislos.

Das Domänen der Hamburger Sparkassen, unsere restlichen auf Hamburger Gebiet noch befindlichen Zweigstellen auf die beiden Hamburger Sparkassen überführen zu lassen, setzte nach ihrem Erfolg hinsichtlich unserer Hauptzweigstelle Billstedt vorerst ein. Sie gaben sich mit der unter dem 16. Juni 1945 erfolgten Rücknahme der Verfügung des Reichsverteidigungsministers nicht zufrieden und vertraten auf politischer Ebene ihren Druck auf die zuständigen Reichsministern. Unter dem dann erneut eingesetzten Druck der politischen Stellen schloß sich die Sparkasse des Kreises Stormarn unter dem 30.12.1944 - der Vertrag wurde jedoch erst am 6.2.1945 schriftlich vollzogen - gern - an. Von den Hamburger Sparkassen blieben daher die Hamburger Zweigstellen zu schließen.

In diesem Vertrag waren verschiedene Übergabetermine vorgesehen, so u.a. die Übergabe der unter II. aufgeführten Zweigstellen zum 1. Januar 1945. Unsere Sparkasse blieb unter den damals obwaltenden Umständen nichts anderes übrig, als sich diesen wiederrechtlichen politischen Druck zu fügen und die unter II. aufgeführten Zweigstellen mit Wirkung vom 1. Januar 1945 auf die Neue Sparkasse von 1864 zu überführen, trotzdem zu diesem Zeitpunkt ein Vertrag überhaupt noch nicht vorlag.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

2. Des. 1954 4 176
die Freie und Hansestadt Hamburg - Bankenaufsicht - Hamburg.

Die beiden Hamburger Sparkassen fordern aufgrund des angeführten Vertrages, dessen Rechtsgültigkeit von unserer Sparkasse nach wie vor bestritten wird, die Übergabe unserer noch auf Hamburger Gebiet vorliegenden 5 Zweigstellen (durch Vorlegung des Sitzes der Hauptstelle von Wandsbek nach Bad Oldesloe wurde die bisherige Hauptstelle Wandsbek als Filialstelle Wandsbek weitergeführt).

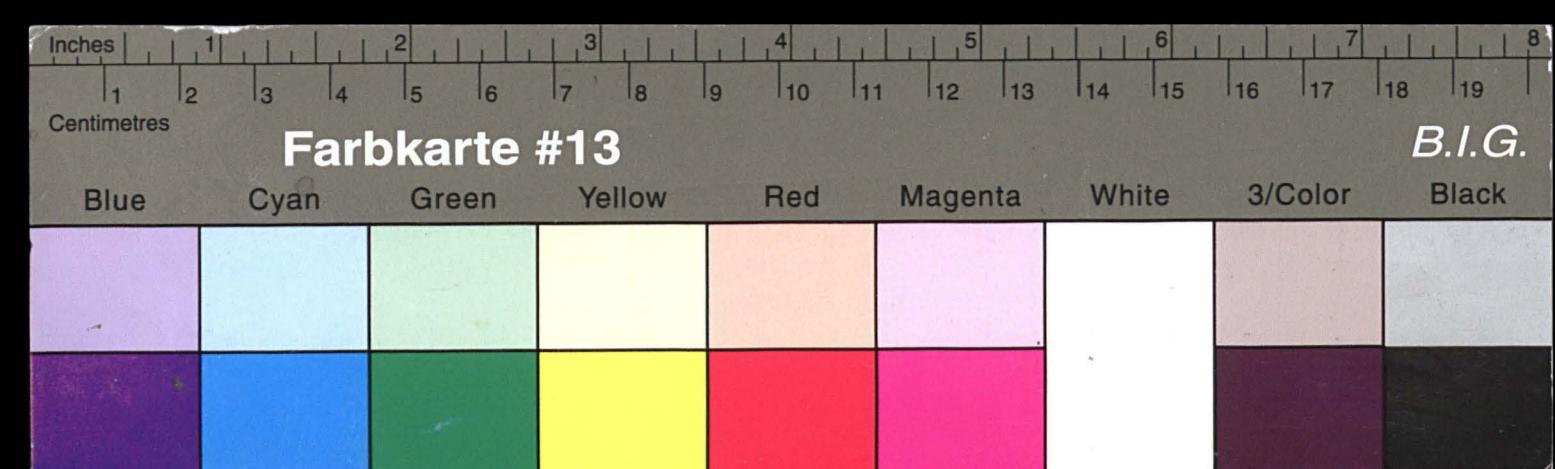
In I. Instanz sind wir vor dem Hamburgischen Landgericht unterlegen. Der Prozeß befindet sich z.zt. in II. Instanz vor den Hanseatischen Oberlandesgericht. So ist aller Voraussicht nach damit zu rechnen, daß dieser Prozeß bis zur III. Instanz geführt wird.

Unabhängig von dem Ausgang des Prozesses vertreten wir die Auffassung, daß auch bei einem endgültigen Unterliegen unserer Sparkasse wir aufgrund der erteilten Genehmigung (§ 55 KWG) berechtigt sind, unsere Zweigstellen in hamburgischen Gebiet nach wie vor zu betreiben. Wir begründen unsere Ansicht hierüber wie folgt:

Genl § 3 des Reichsgesetzes über den Kreditwesen (KwG) vom 5.12.34 bedürfen Unternehmungen, welche Gesellschaften von Kreditinstituten im Inland betreiben, hierzu der Erlaubnis. Genl § 55 des KWG, bedürfen bestehende Kreditinstitute, soweit sie ihr Geschäft im Zeitpunkt des Erlusses des KwG's betreiben, keiner besonderen Erlaubnis, d.h. mit anderen Worten: Für die im Dezember 1934 bestehenden Zweigstellen unserer Sparkasse war hiermit die Genehmigung automatisch erteilt. Eine erteilte Genehmigung kann später zurückgenommen werden, bzw. es besteht die Möglichkeit, die Fortführung des Geschäftsbetriebes ganz oder teilweise zu untersagen. Die Rücknahme einer erteilten Genehmigung bzw. die Untersagung der Fortführung des Geschäftsbetriebes ist jedoch an ganz bestimte Tatbestände geknüpft, die in den §§ 5 und 6 des KwG's genaustens festgelegt sind. Genl § 5 kann eine einmal erteilte Erlaubnis nur zurückgenommen werden, wenn

- der Geschäftsbetrieb, auf den sich die Erlaubnis bezieht, nicht kriminell eines Jahres seit dererteilung der Erlaubnis ergriffen wird;
- der Geschäftsbetrieb ein Jahr lang nicht mehr ausgeübt worden ist.

In Absatz 2 des § 5 ist ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Absatz 1



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

2. Dez. 1954
5
18
7

die Freie und Hansestadt Hamburg - Bankenaufsicht - Hamburg.

Buchst. b) sinngemäß Anwendung findet auf die bei den Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Kreditinstitute.

In § 6 ist zum Ausdruck gebracht, daß die Portfolierung des Gesellschaftsbetriebes untersagt werden kann, wenn

a) die Erlaubnis durch unrichtige Angaben oder täuschende Handlungen erwidert worden ist;

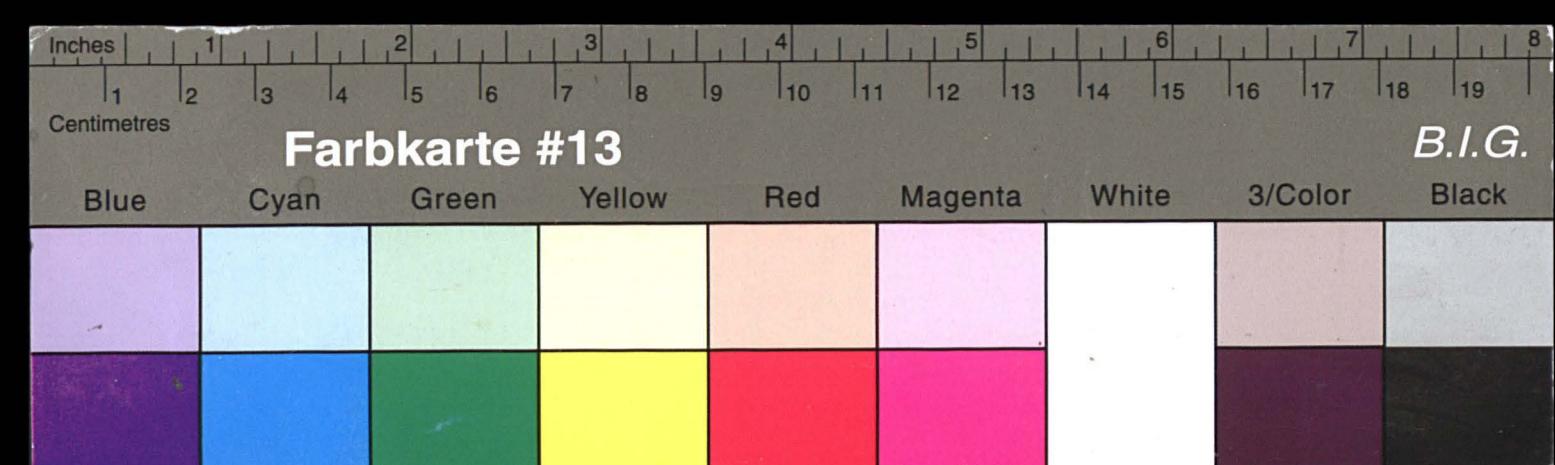
b) tatsächliche vorliegen, aus denen sich ergibt, daß Geschäftsbücher der Unternehmung nicht die für ihre Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit bestimmt;

c) das Kreditinstitut keine Gewähr für die Sicherheit der ihm unvertrauten Gelder oder Wertpapiere bietet oder wenn es wichtige allgemeine Interessen verletzt.

In § 51 KfG. ist festgelegt, daß die Befugnisse im Rahmen des § 6 KfG. bei Kreditinstituten, die einer besonderen Reichs- oder Staatsaufsicht unterliegen, diese Befugnisse der zuständigen Reichs- oder Staatsaufsicht sustainen.

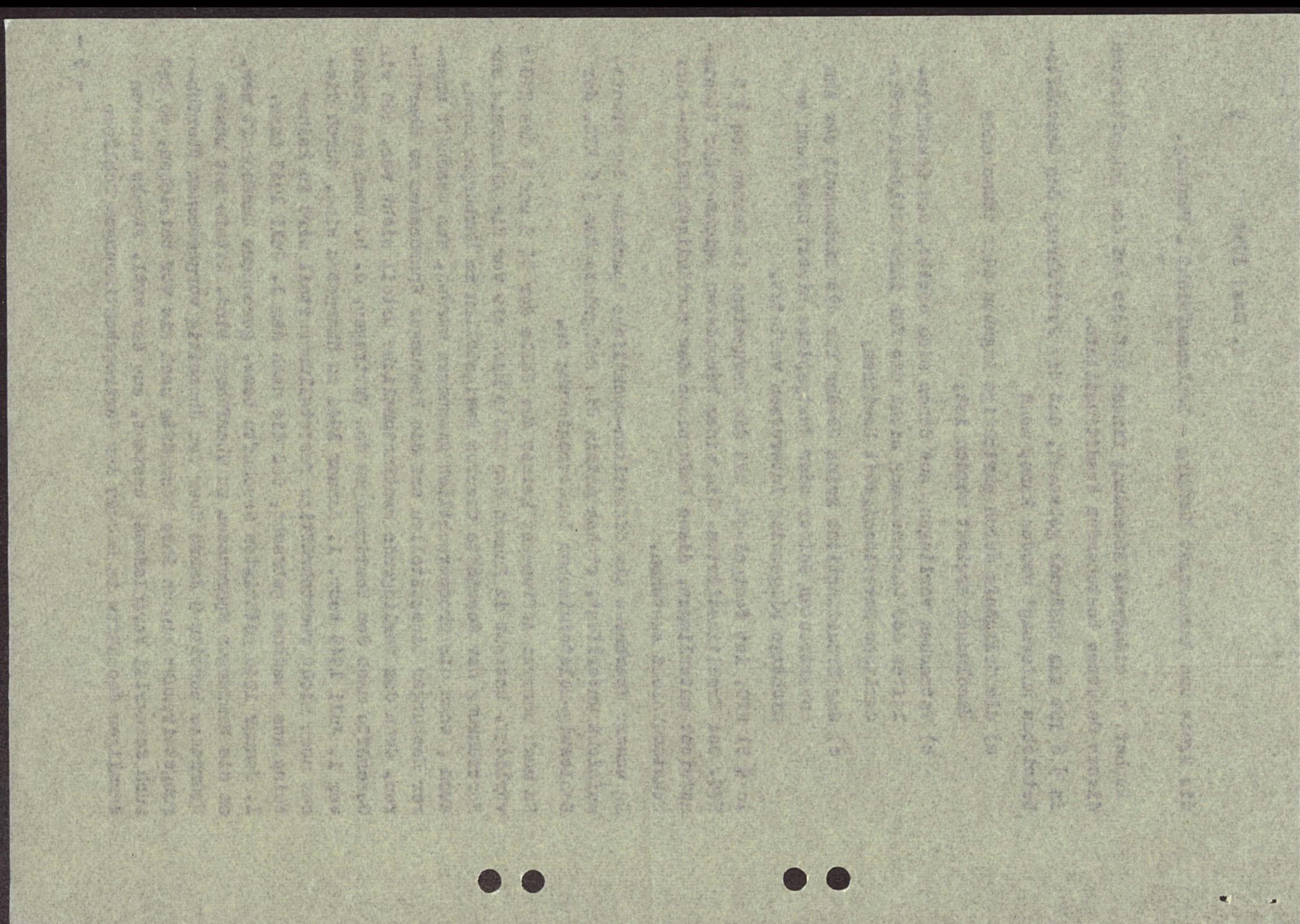
Da unsere Sparkasse als öffentlich-rechtliche Sparkasse der Staatsaufsicht unterliegt, stehen mithin die Befugnisse des § 6 KfG. der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung zu.

Da nach unserer Auffassung keiner der Fälle der §§ 5 und 6 des KfG's vorliegt, besteht im Rahmen des KfG's nach wie vor die Rechtmäßigkeit der Fortführung der Geschäfte unserer Zweigstellen im Hamburger Raum, auch, wenn wir prozeßrechtlich gewangen würden, das Geschäft unserer Hamburger Dienststellen auf die Hamburger Sparkassen zu übertragen, denn das vorliegende erstinstanzliche Urteil steht vor, daß die Geschäfte nach den Bestimmungen des Vertrages, d. h. nach dem Stand vom 1. Juli 1945 bzw. 1. Januar 1946 zu übergehen sind. Nach dieser noch nicht rechtsträchtige Feststellungsurteil wird in keiner Weise zum Ausdruck gebracht, daß die nach dem 1. Juli 1945 bzw. 1. Januar 1946 getätigten Geschäfte kein. Gewinnungskraft wären, an die Hamburger Sparkassen zu übertragen sind. Mithin hat unsere Sparkasse bereits 9 Jahre über den derzeitig vorgenommenen Übertrittszeitpunkt hinaus ihre Geschäfte nach wie vor betrieben, so daß auch keinerlei Vorauslegung besteht, aus der evtl. Abgabe unseres damaligen Geschäfts in Rahmen der vertragshärtungen Schluß



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



2. Dez. 1954 6 19
die Freie und Hansestadt Hamburg - Bankenaufsicht - Hamburg

darüber zu ziehen, daß unsere Sparkasse im Hamburger Raum überhaupt nicht mehr tätig sein darf.
Unsere Sparkasse veraltete per 31. Oktober 1954 50,098 Mill. in Münzen, von denen auf das Groß-Hamburger-Geschäft 15,508 Mill. in entfallen. Es entfällt also mindestens 1/3 unseres Geschäfts auf unseren Hamburger Bezirk. - Bei unserer Sparkasse werden u.u. geführt:

74.725 Sparkonten,
15.560 Kontokorrentkonten,

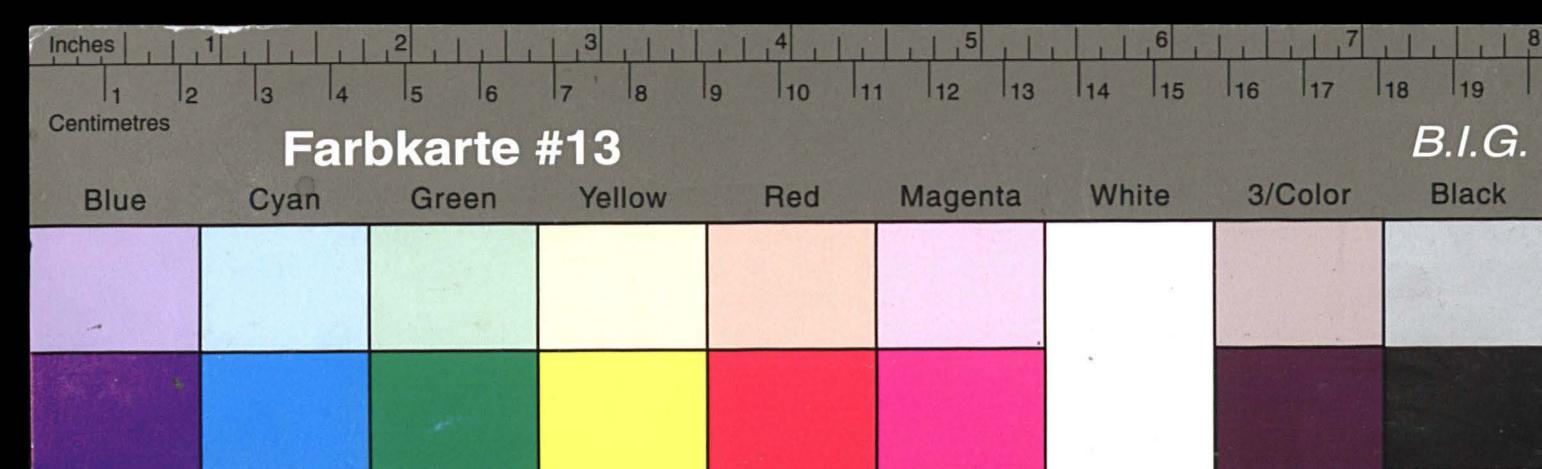
Haben entfallen auf unser Hamburger Geschäft

23.178 Sparkonten,
3.694 Kontokorrentkonten.

Es dürfte keinem Zweifel unterliegen, daß bei dem bedeutenden Anteil unseres Hamburger Geschäfts und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Zustandekommens des unserer Ansicht nach rechtsgültigen Vertrages wir auf unser Hamburger Geschäft ohne weiteres nicht verzichten können, da der Verlust von 1/3 unseres Volumens von ausschlaggebender Bedeutung für unser Unternehmen ist. Sollten wir durch Urteil dazu gesungen werden, unser Hamburger Geschäft nach dem Stande von 1945 bzw. 1946 abzugeben, werden wir nicht nur ver suchen, sondern auch durch die besonderen Verhältnisse gesungen, unser Geschäft in Hamburg neu aufzubauen.

Die von uns angeschnittene Frage ist für die Beurteilung bzw. Fortführung des Prozesses natürlich von erheblicher Bedeutung. Wir wären Ihnen daher sehr dankbar, wenn wir von Ihnen Ihre Stellungnahme zu dem angeschnittenen Fragenkomplex bekommen könnten bzw. Sie uns die Richtigkeit unserer Auffassung bestätigen würden.

Sollten Sie - im Gegensatz zu uns - die Ansicht vertreten, daß für die Gültigkeit unserer Hamburger Geschäft eine Neuzulassung erforderlich sei, so bitten wir - vorsorglich - unser heutiges Schreiben als Zulassungsantrag für unsere zweigetrennten Wandsbek, Rahlstedt, Sasel, Wellingdorf und Poppenbüttel annehmen, über den wir schnellmöglichst eine Entscheidung herbeizuführen bitten. Unter den besonderen Umständen des Falles glauben wir, von dem sonst geforderten Zahlomaterial absehen zu können.

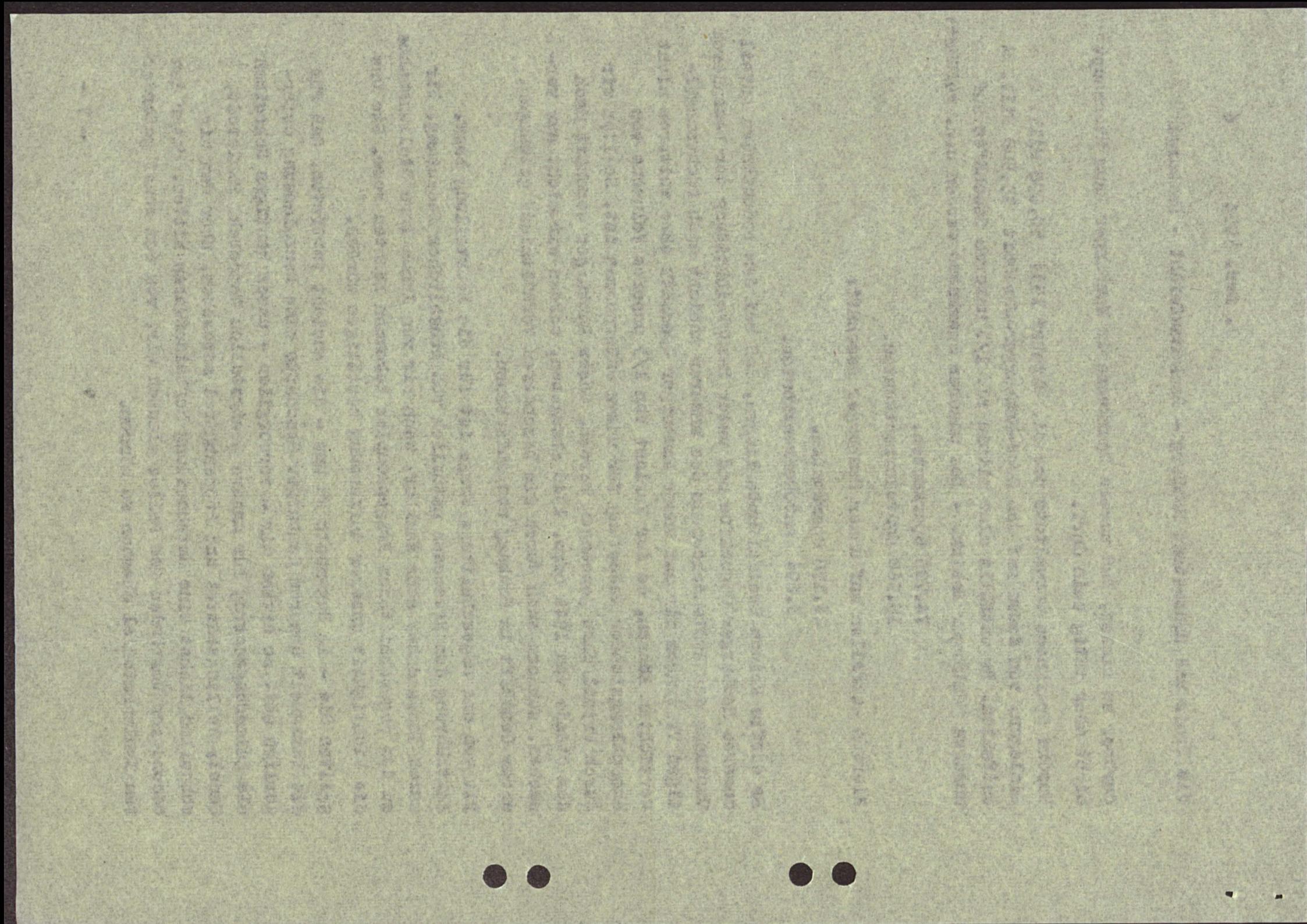


Farbkarte #13

B.I.G.

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



2. Nov. 1954

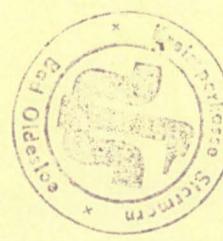
7

Die Freie und Hansestadt Hamburg - Bankenaufsicht - Hamburg.

Einen entsprechenden Lageplan unserer Zweigstellen in Hamburg haben
wir diesem Antrage beigefügt.

Wir danken Ihnen baldige, Nachricht erwarten.

DER VORSTAND
der
KREISSPARKASSE STORMARN



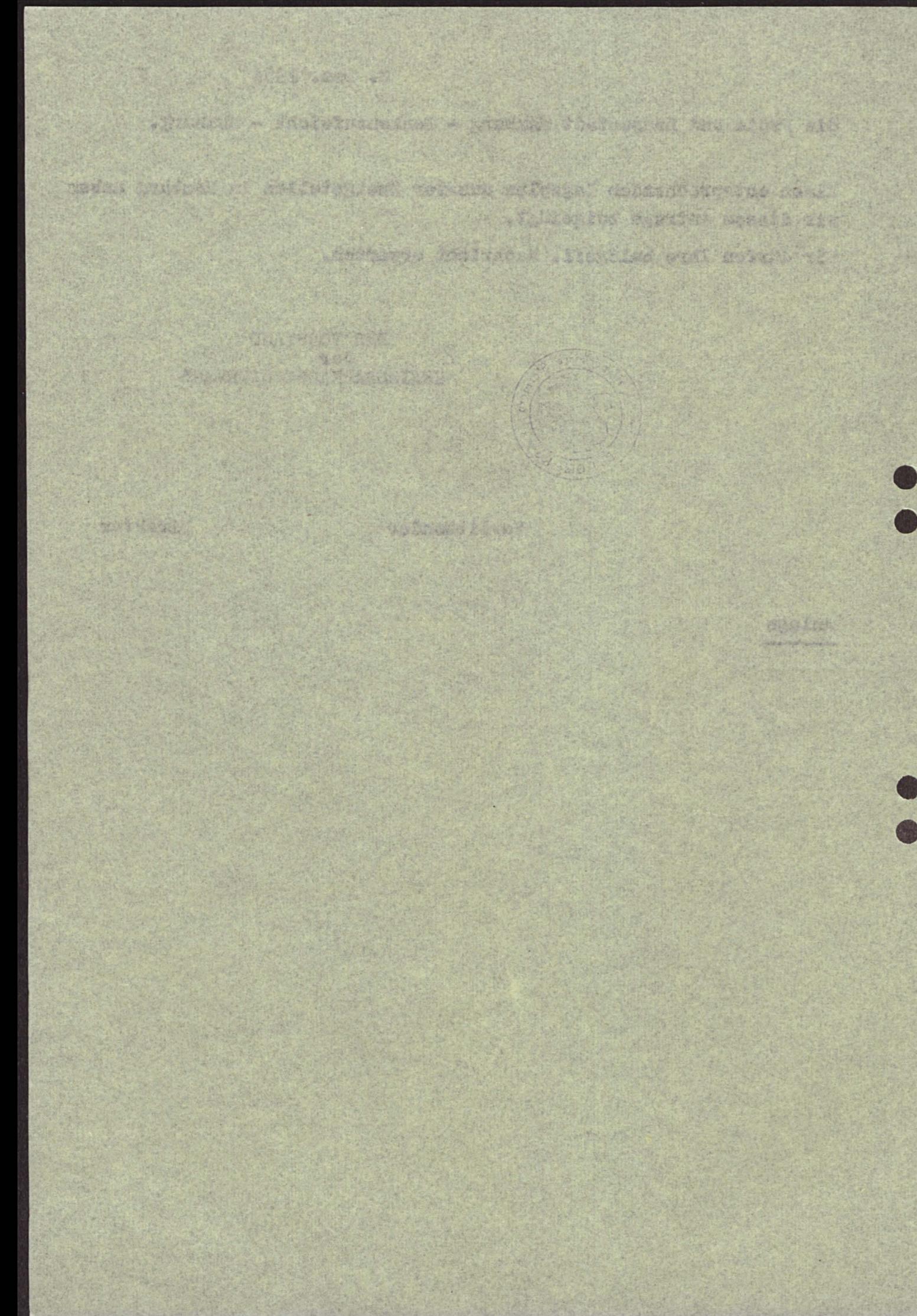
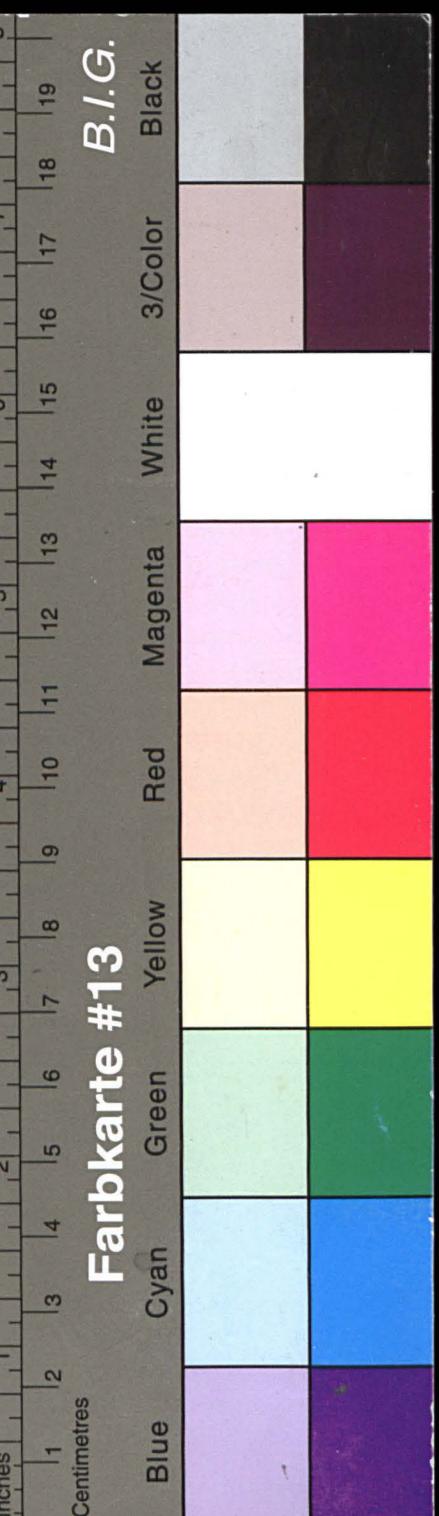
Vorsteher

Direktor

Anlage

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



*Indument
später
Grau unter* 21
20

An die
Freie und Hansestadt Hamburg
- Behörde für Wirtschaft und Verkehr -
- Abt. Bankenaufsicht -
H a m b u r g 36
Gr. Bleichen 23/27

D/die Landesregierung Schleswig-Holstein in K i e l .

Vor/We 2. Dezember 1954

Betr.: Unsere Hamburger Zweigstellen - Erlaubnis im Rahmen des Reichsgesetzes über das Kreditwesen vom 5.12.1943 -

Im Zusammenhang mit dem derzeit schwelenden Prozeß der beiden Hamburger Sparcassen gegen unsere Sparkasse bezüglich Abgabe unserer Hamburger Zweigstellen ist von unserer Sparkasse die Frage einer evtl. Erlaubnispflicht für die Fortführung unseres Geschäfts in Hamburg überprüft worden. Wir sind zu dem Ergebnis gekommen, daß eine erneute Beantragung der Erlaubnis zur Fortführung unseres Geschäfts in Hamburg nicht erforderlich ist. In den nachstehenden Ausführungen erlauben wir uns, Ihnen unsere Ansicht hierüber vorzutragen.

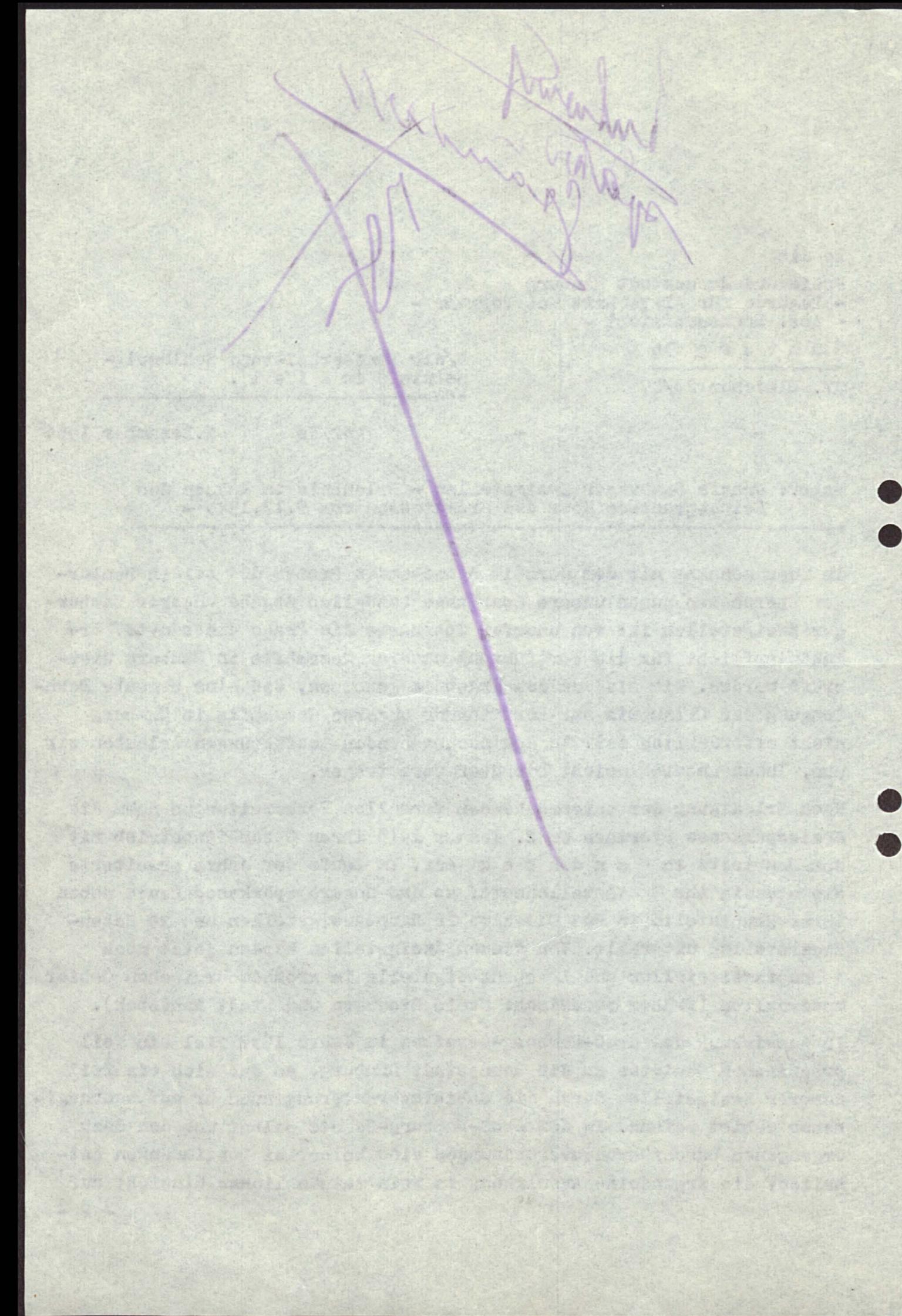
Nach Erledigung der entsprechenden formellen Vorbereitungen nahm die Kreissparkasse Stormarn am 2. Januar 1913 ihren Geschäftsbetrieb mit dem Hauptsitz in W a n d s b e k auf. Im Laufe der Jahre erweiterte sie ständig ihr Zweigstellennetz, so daß unsere Sparkasse heute neben ihrer Hauptstelle in Bad Oldesloe 12 Hauptzweigstellen und 29 Nebenzweigstellen unterhält. Von diesen Zweigstellen werden jetzt noch 4 Hauptzweigstellen und 1 Nebenzweigstelle im großhamburgischen Gebiet unterhalten (früher preußisch: Kreis Stormarn und Stadt Wandsbek).

In Auswirkung des Groß-Hamburg-Gesetzes im Jahre 1937 fiel ein Teil preußischen Gebietes an die Hansestadt Hamburg, so daß sich ein Teil unserer Zweigstellen durch die Gebietsveränderung nunmehr auf hamburgischem Gebiet befand. In dem Groß-Hamburg-Gesetz selbst und den dazu ergangenen Durchführungsverordnungen sind keinerlei Bestimmungen enthalten, die irgendeine Auswirkung in rein tatsächlicher Hinsicht auf

- 2 -

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



2. Dezember 1954 2 21

die Freie und Hansestadt Hamburg - Bankenaufsicht - Hamburg.

die von uns nunmehr in Groß-Hamburg unterhaltenen Zweigstellen haben können.

Bei Erlaß des Groß-Hamburg-Gesetzes befanden sich folgende Zweigstellen auf nunmehr hamburgischen Gebiet:

I.

1.) Hauptzweigstelle Billstedt

- eröffnet: 1913

II.

1.) Hauptzweigstelle Bramfeld-Hellbrook

- eröffnet: 1.11.1925

2.) Nebenzweigstelle Bramfeld

- " : 1. 2.1928

3.) Nebenzweigstelle Duvenstedt

- " : 1. 8.1929

4.) Nebenzweigstelle Hummelsbüttel

- " : 1. 8.1930

III.

1.) Hauptzweigstelle Rahlstedt

- eröffnet: 1.12.1913

2.) Nebenzweigstelle Poppenbüttel

- " : 1918

3.) Hauptzweigstelle Sasel

- " : 15. 9.1927

4.) Hauptzweigstelle Wellingbüttel

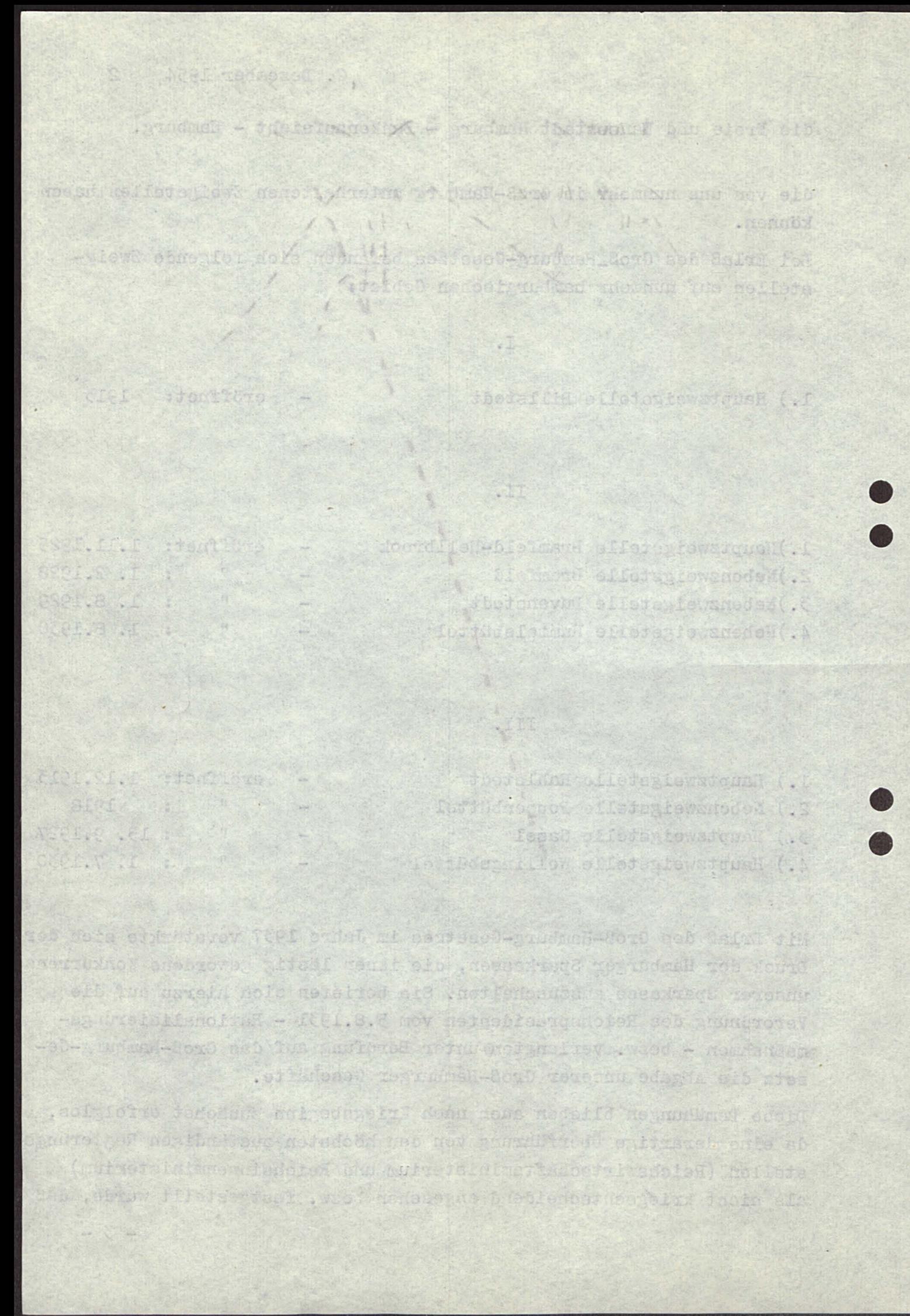
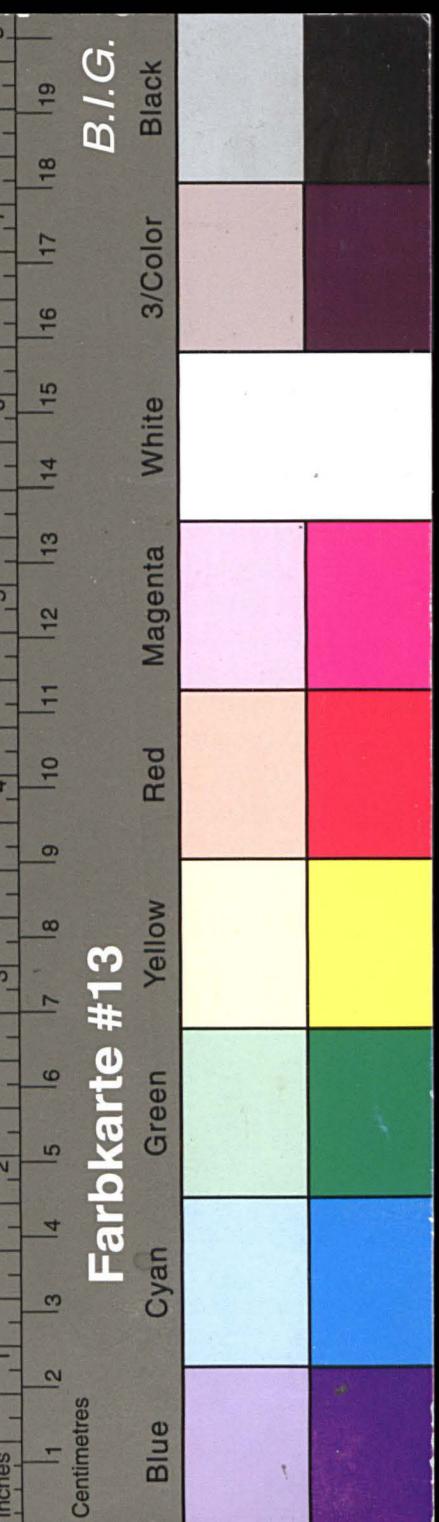
- " : 1. 7.1930

Mit Erlaß des Groß-Hamburg-Gesetzes im Jahre 1937 verstärkte sich der Druck der Hamburger Sparkassen, die ihnen lästig gewordene Konkurrenz unserer Sparkasse auszuschalten. Sie beriefen sich hierzu auf die Verordnung des Reichspräsidenten vom 5.8.1931 - Rationalisierungsmaßnahmen - bzw. verlangten unter Berufung auf das Groß-Hamburg-Gesetz die Abgabe unserer Groß-Hamburger Geschäfte.

Diese Bemühungen blieben auch nach Kriegsbeginn zunächst erfolglos, da eine derartige Überführung von den höchsten zuständigen Regierungsstellen (Reichswirtschaftsministerium und Reichsinnenministerium) als nicht kriegsentscheidend angesehen bzw. festgestellt wurde, daß

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



23 22

2. Dez. 1954 3

die Freie und Hansestadt Hamburg - Bankenaufsicht - Hamburg.

diese Angelegenheit hinsichtlich ihrer endgültigen Entscheidung bis nach Kriegsende zurückzustellen sei. Im Gegensatz zu diesen Weisungen der höchsten Regierungsstellen hatte der Reichsverteidigungskommissar von Hamburg unter dem 7. Mai 1943 verfügt, daß sämtliche Zweigstellen unseres Instituts auf die Hamburger Sparcassen - entschädigungslos - überführt werden sollten. Ein entsprechender Protest unserer Sparkasse über die zuständigen höchsten Regierungsstellen hatte zur Folge, daß diese Verfügung des Reichsverteidigungskommissars Hamburg unter dem 16. Juni 1943 aufgehoben wurde, wobei die Überführung unserer Hauptzweigstelle Billstedt auf die Neue Sparcasse von 1864 aber von den höchsten Regierungsstellen als zulässig erachtet wurde. Durch eine erneute Verfügung des Reichsverteidigungskommissars Hamburg vom 25. Juni 1943 wurde alsdann unsere Hauptzweigstelle Billstedt mit Wirkung vom 1. Januar 1944 auf die Neue Sparcasse von 1864 zwangswise - ohne jede Entschädigung - überführt. Von uns erhobene Gegenvorstellungen blieben unter den damaligen politischen Verhältnissen völlig ergebnislos.

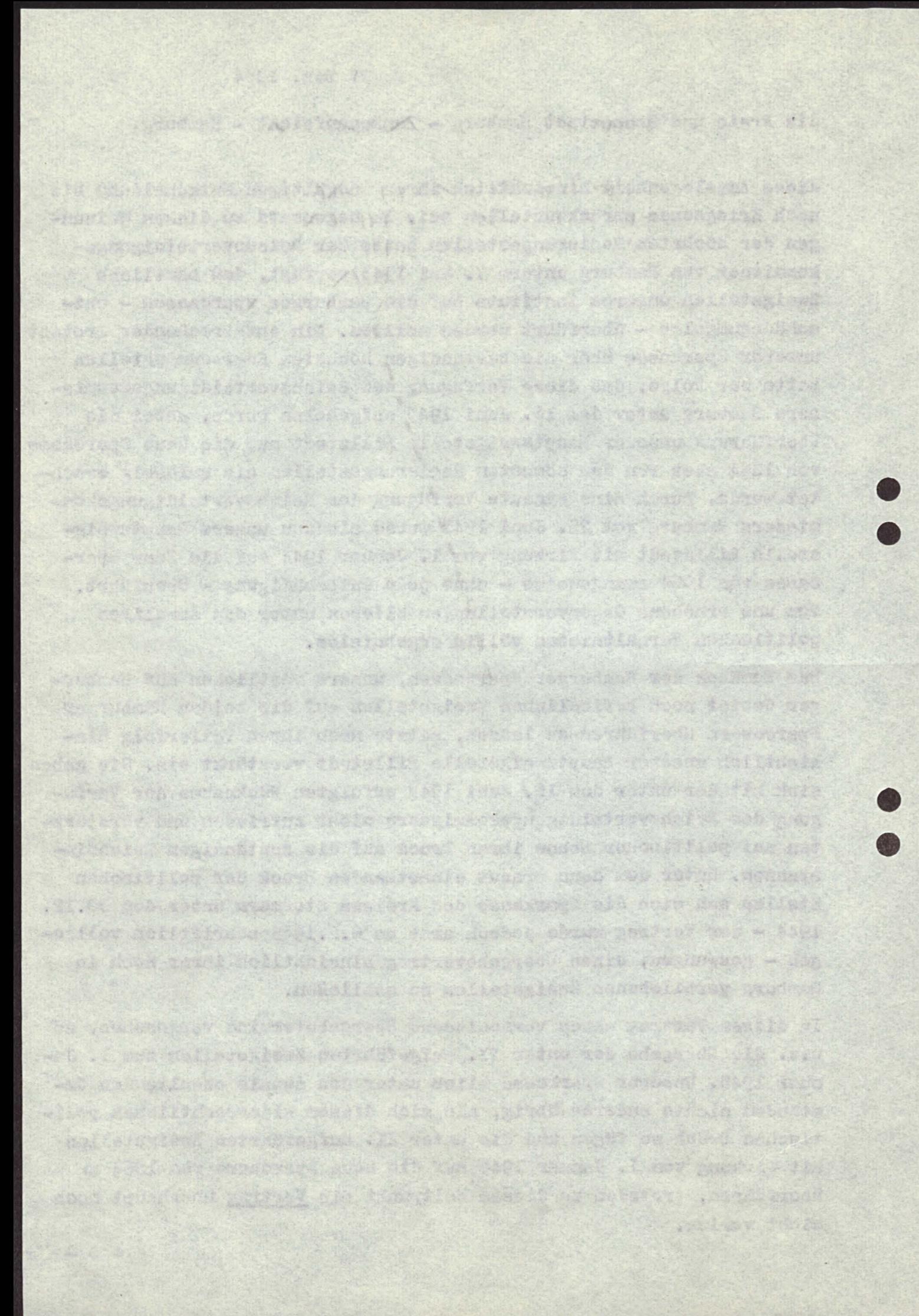
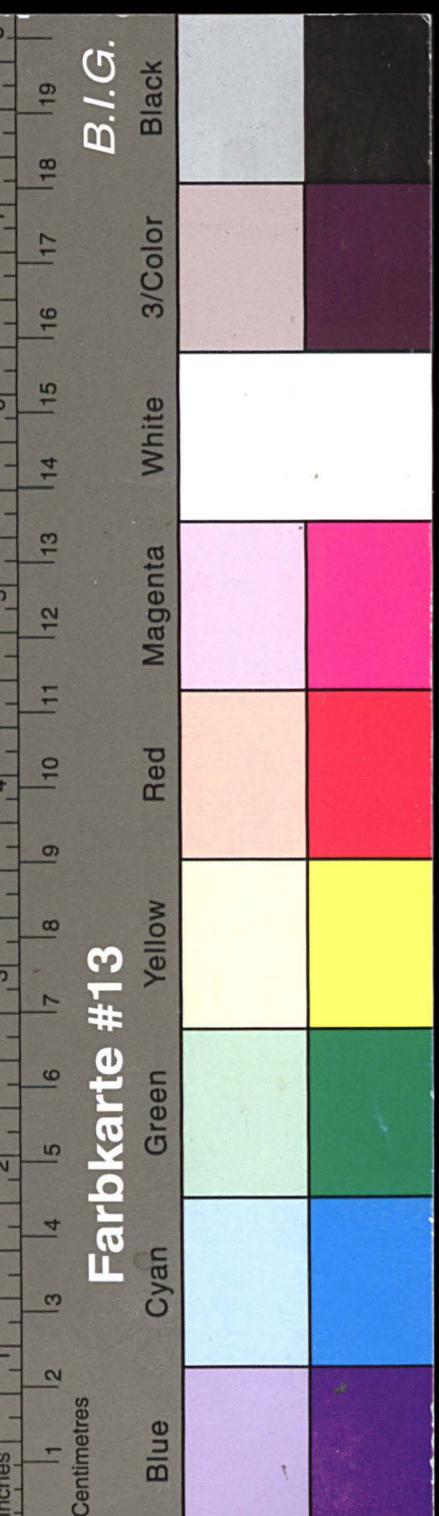
Das Bemühen der Hamburger Sparcassen, unsere restlichen auf Hamburger Gebiet noch befindlichen Zweigstellen auf die beiden Hamburger Sparcassen überführen zu lassen, setzte nach ihrem Teilerfolg hinsichtlich unserer Hauptzweigstelle Billstedt verstärkt ein. Sie gaben sich mit der unter dem 16. Juni 1943 erfolgten Rücknahme der Verfügung des Reichsverteidigungskommissars nicht zufrieden und verstärkten auf politischer Ebene ihren Druck auf die zuständigen Reichsinstanzen. Unter dem dann erneut einsetzenden Druck der politischen Stellen sah sich die Sparkasse des Kreises Stormarn unter dem 30.12. 1944 - der Vertrag wurde jedoch erst am 6.2.1945 schriftlich vollzogen - gezwungen, einen Übergabevertrag hinsichtlich ihrer noch in Hamburg verbliebenen Zweigstellen zu schließen.

In diesem Vertrag waren verschiedene Übergabetermine vorgesehen, so u.a. die Übergabe der unter II. aufgeführten Zweigstellen zum 1. Januar 1945. Unserer Sparkasse blieb unter den damals obwaltenden Umständen nichts anderes übrig, als sich diesem widerrechtlichen politischen Druck zu fügen und die unter II. aufgeführten Zweigstellen mit Wirkung vom 1. Januar 1945 auf die Neue Sparcasse von 1864 zu überführen, trotzdem zu diesem Zeitpunkt ein Vertrag überhaupt noch nicht vorlag.

- 4 -

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projekt-Nr. 415708552



2. Dez. 1954 4 23 24

die Freie und Hansestadt Hamburg - Bankenaufsicht - Hamburg.

Die beiden Hamburger Sparcassen fordern aufgrund des angeführten Vertrages, dessen Rechtsgültigkeit von unserer Sparkasse nach wie vor bestritten wird, die Übergabe unserer noch auf Hamburger Gebiet vorhandenen 5 Zweigstellen (durch Verlegung des Sitzes der Hauptstelle von Wandsbek nach Bad Oldesloe wurde die bisherige Hauptstelle Wandsbek als Dienststelle Wandsbek weitergeführt).

In I. Instanz sind wir vor dem Hamburgischen Landgericht unterlegen. Der Prozeß befindet sich z.Zt. in II. Instanz vor dem Hanseatischen Oberlandesgericht. Es ist aller Voraussicht nach damit zu rechnen, daß dieser Prozeß bis zur III. Instanz geführt wird.

Unabhängig von dem Ausgang des Prozesses vertreten wir die Auffassung, daß auch bei einem endgültigen Unterliegen unserer Sparkasse wir aufgrund der erteilten Genehmigung (§ 53 KWG) berechtigt sind, unsere Zweigstellen im hamburgischen Gebiet nach wie vor zu betreiben. Wir begründen unsere Ansicht hierüber wie folgt:

Gemäß § 5 des Reichsgesetzes über das Kreditwesen (KWG) vom 5.12.34 bedürfen Unternehmungen, welche Geschäfte von Kreditinstituten im Inland betreiben, hierzu der Erlaubnis. Gemäß § 53 des KWG, bedürfen bestehende Kreditinstitute, soweit sie ihr Geschäft im Zeitpunkt des Erlasses des KWG's betreiben, keiner besonderen Erlaubnis, d.h. mit anderen Worten: Für die im Dezember 1934 bestehenden Zweigstellen unserer Sparkasse war hiermit die Genehmigung automatisch erteilt.

Eine erteilte Genehmigung kann später zurückgenommen werden, bzw. es besteht die Möglichkeit, die Fortführung des Geschäftsbetriebes ganz oder teilweise zu untersagen. Die Rücknahme einer erteilten Genehmigung bzw. die Untersagung der Fortführung des Geschäftsbetriebes ist jedoch an ganz bestimmte Tatbestände geknüpft, die in den §§ 5 und 6 des KWG's genauestens festgelegt sind. Gemäß § 5 kann eine einmal erteilte Erlaubnis nur zurückgezogen werden, wenn

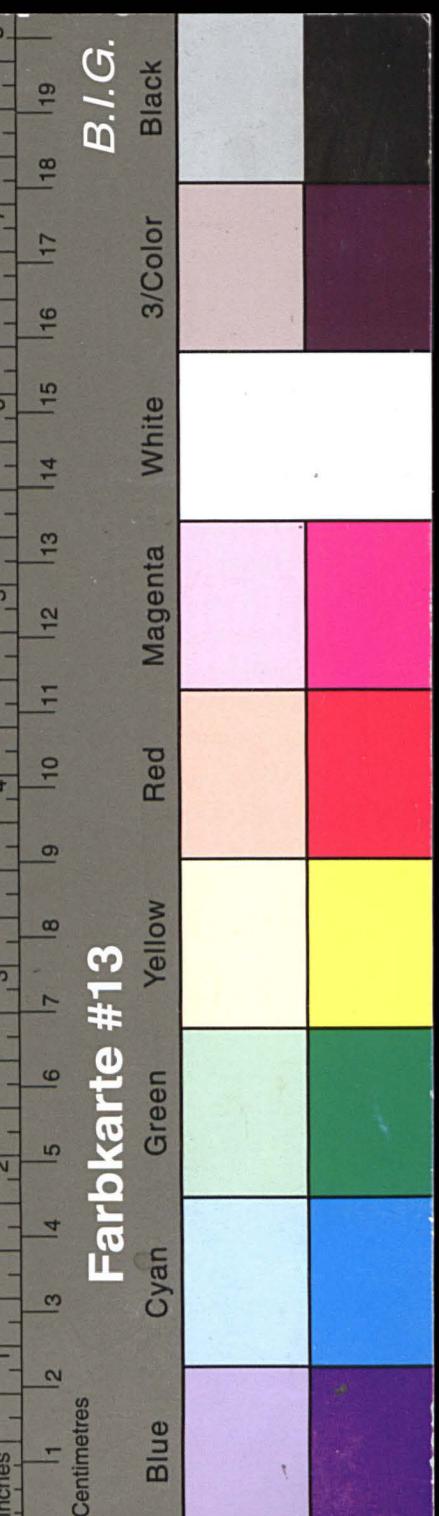
- der Geschäftsbetrieb, auf den sich die Erlaubnis bezieht, nicht innerhalb eines Jahres seit der Erteilung der Erlaubnis eröffnet wird;
- der Geschäftsbetrieb ein Jahr lang nicht mehr ausgeübt worden ist.

Im Absatz 2 des § 5 ist ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Absatz 1

- 5 -

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projekt-Nr. 415708552



2. Dez. 1954

5 24

die Freie und Hansestadt Hamburg - Bankenaufsicht - Hamburg.

Dochet, b sinngemäß Anwendung findet auf die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Kreditinstitute.

In § 6 ist zum Ausdruck gebracht, daß die Fortführung des Geschäftsbetriebes untersagt werden kann, wenn

- a) die Erlaubnis durch unrichtige Angaben oder täuschende Handlungen erwirkt worden ist;
- b) Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, daß Geschäftsleiter der Unternehmung nicht die für ihre Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit besitzen;
- c) das Kreditinstitut keine Gewähr für die Sicherheit der ihm anvertrauten Gelder oder Wertpapiere bietet oder wenn es wichtige allgemeine Interessen verletzt.

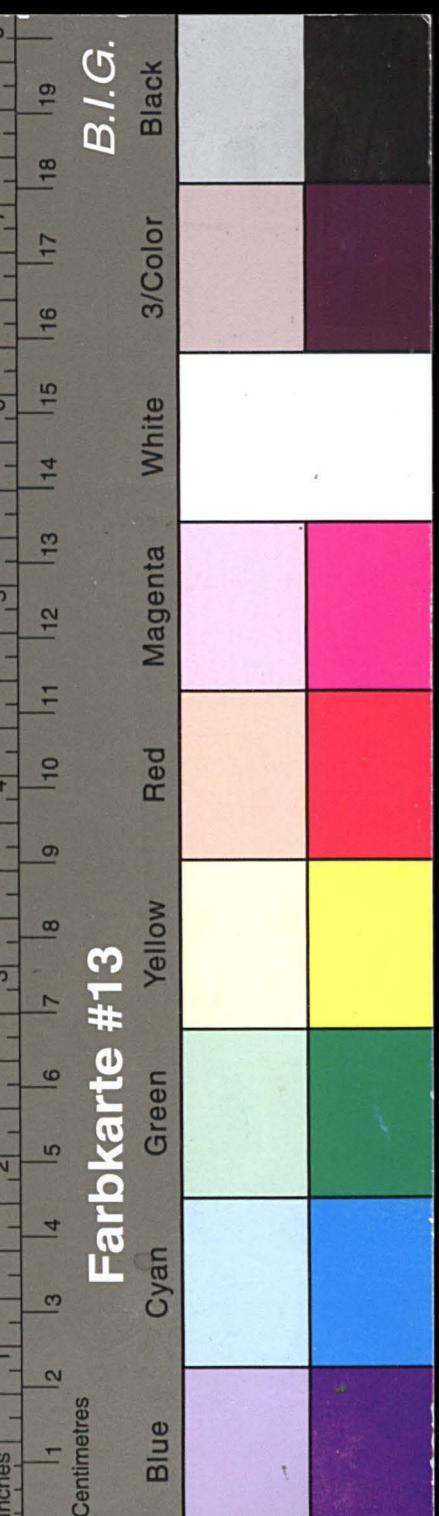
In § 51 KWG. ist festgelegt, daß die Befugnisse im Rahmen des § 6 KWG. bei Kreditinstituten, die einer besonderen Reichs- oder Staatsaufsicht unterliegen, diese Befugnisse der zuständigen Reichs- oder Staatsaufsicht zustehen.

Da unsere Sparkasse als öffentlich-rechtliche Sparkasse der Staatsaufsicht unterliegt, stehen mithin die Befugnisse des § 6 KWG. der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung zu.

Da nach unserer Auffassung keiner der Fälle der §§ 5 und 6 des KWG's vorliegt, besteht im Rahmen des KWG's nach wie vor die Erlaubnis zur Fortführung der Geschäfte unserer Zweigstellen im Hamburger Raum, auch, wenn wir prozeßrechtlich gezwungen würden, das Geschäft unserer Hamburger Dienststellen auf die Hamburger Sparkassen zu überführen, denn das vorliegende erstinstanzliche Urteil sieht vor, daß die Geschäfte nach den Bestimmungen des Vertrages, d. h. nach dem Stande vom 1. Juli 1945 bzw. 1. Januar 1946 zu übergeben sind. Durch dieses noch nicht rechtskräftige Feststellungsurteil wird in keiner Weise zum Ausdruck gebracht, daß die nach dem 1. Juli 1945 bzw. 1. Januar 1946 getätigten Geschäfte bzw. gewonnene Kundenschaft usw. an die Hamburger Sparkassen zu überführen sind. Mithin hat unsere Sparkasse bereits 9 Jahre über den derzeitig vorgesehenen Überführungszeitpunkt hinaus ihre Geschäfte nach wie vor betrieben, so daß auch keinerlei Veranlassung besteht, aus der evtl. Abgabe unseres damaligen Geschäfts im Rahmen der Vertragsbestimmungen Schlüsse

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



2. Dez. 1954 6 25
die Freie und Hansestadt Hamburg - Bankenaufsicht - Hamburg

darüber zu ziehen, daß unsere Sparkasse im Hamburger Raum überhaupt nicht mehr tätig sein darf.

Unsere Sparkasse verwaltete per 31. Oktober 1954 50,098 Mill. M. Einlagen, von denen auf das Groß-Hamburger-Geschäft 15,508 Mill. M. entfallen. Es entfällt also mithin rd. 1/3 unseres Geschäfts auf unseren Hamburger Bezirk. - Bei unserer Sparkasse werden u.a. geführt:

74.725 Sparkonten,
15.560 Kontokorrentkonten.

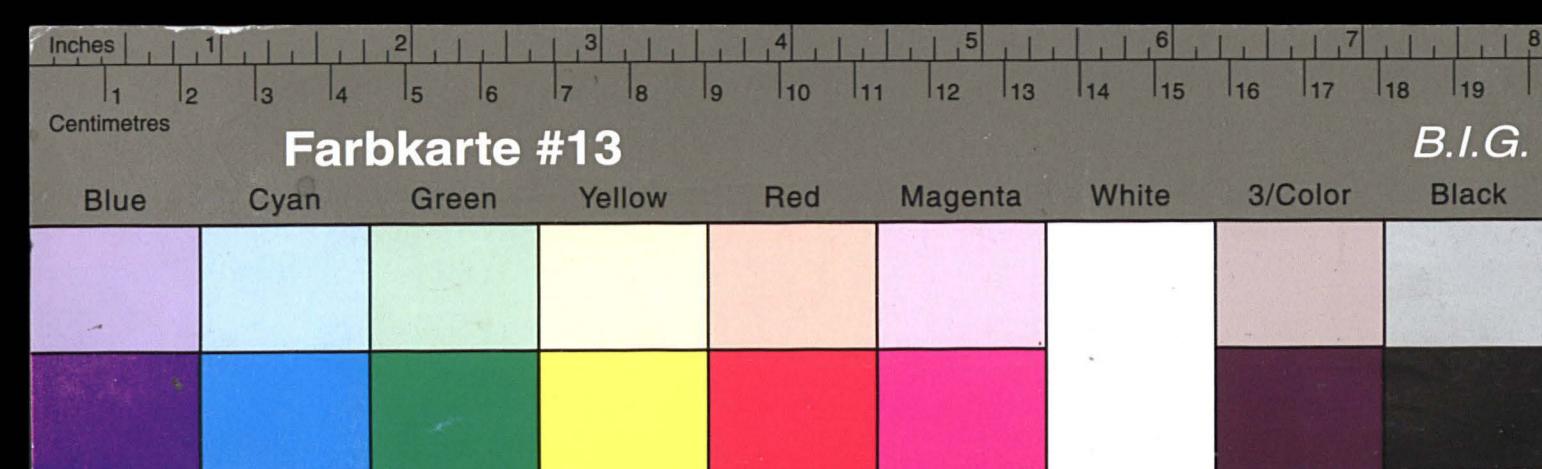
Hier von entfallen auf unser Hamburger Geschäft:

23.178 Sparkonten,
3.694 Kontokorrentkonten.

Es dürfte keinem Zweifel unterliegen, daß bei dem bedeutenden Anteil unseres Hamburger Geschäfts und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Zustandekommens des unserer Ansicht nach rechtsungültigen Vertrages wir auf unser Hamburger Geschäft ohne weiteres nicht verzichten können, da der Verlust von 1/3 unseres Volumens von ausschlaggebender Bedeutung für unser Unternehmen ist. Sollten wir durch Urteil dazu gezwungen werden, unser Hamburger Geschäft nach dem Stande von 1945 bzw. 1946 abzugeben, werden wir nicht nur versuchen, sondern auch durch die besonderen Verhältnisse gezwungen, unser Geschäft in Hamburg neu aufzubauen.

Die von uns angeschnittene Frage ist für die Beurteilung bzw. Fortführung des Prozesses natürlich von erheblicher Bedeutung. Wir wären Ihnen daher sehr dankbar, wenn wir von Ihnen Ihre Stellungnahme zu dem angeschnittenen Fragenkomplex bekommen könnten bzw. Sie uns die Richtigkeit unserer Auffassung bestätigen würden.

Sollten Sie - im Gegensatz zu uns - die Ansicht vertreten, daß für die Tätigkeit unseres Hamburger Geschäfts eine Neuzulassung erforderlich sei, so bitten wir - vorsorglich - unser heutiges Schreiben als Zulassungsantrag für unsere Zweigstellen Wandsbek, Rahlstedt, Sasel, Wellingsbüttel und Poppenbüttel anzusehen, über den wir schnellmöglichst eine Entscheidung herbeizuführen bitten. Unter den besonderen Umständen ~~es~~ Falles glauben wir, von dem sonst geforderten Zahlenmaterial absehen zu können.

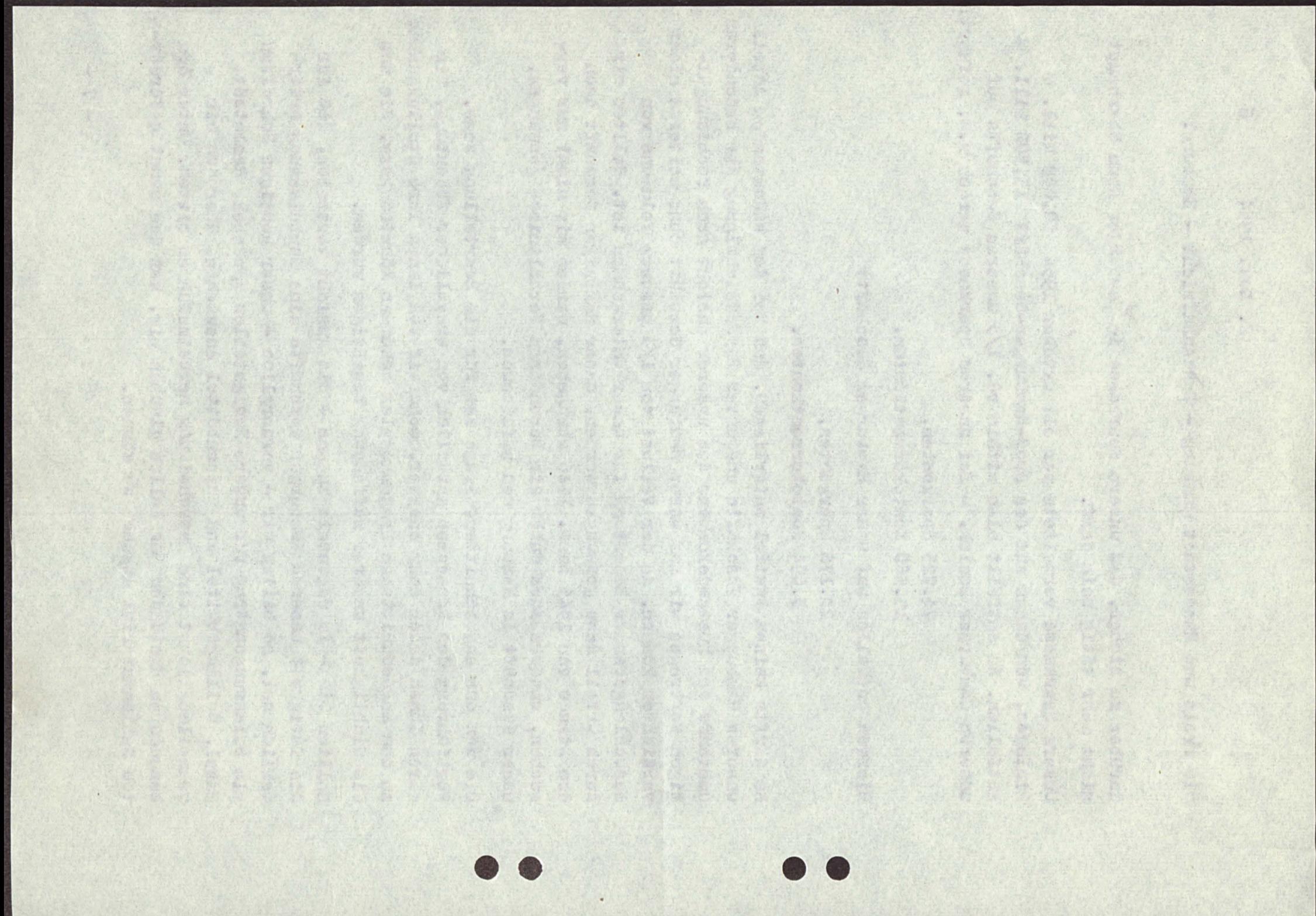


Farbkarte #13

B.I.G.

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



2. Des. 1954

7 26

die Freie und Hansestadt Hamburg - Bankenaufsicht - Hamburg.

Einen entsprechenden Lageplan unserer Zweigstellen in Hamburg haben
wir diesem Antrage beigefügt.
Wir dürfen Ihre baldige, Nachricht erwarten.

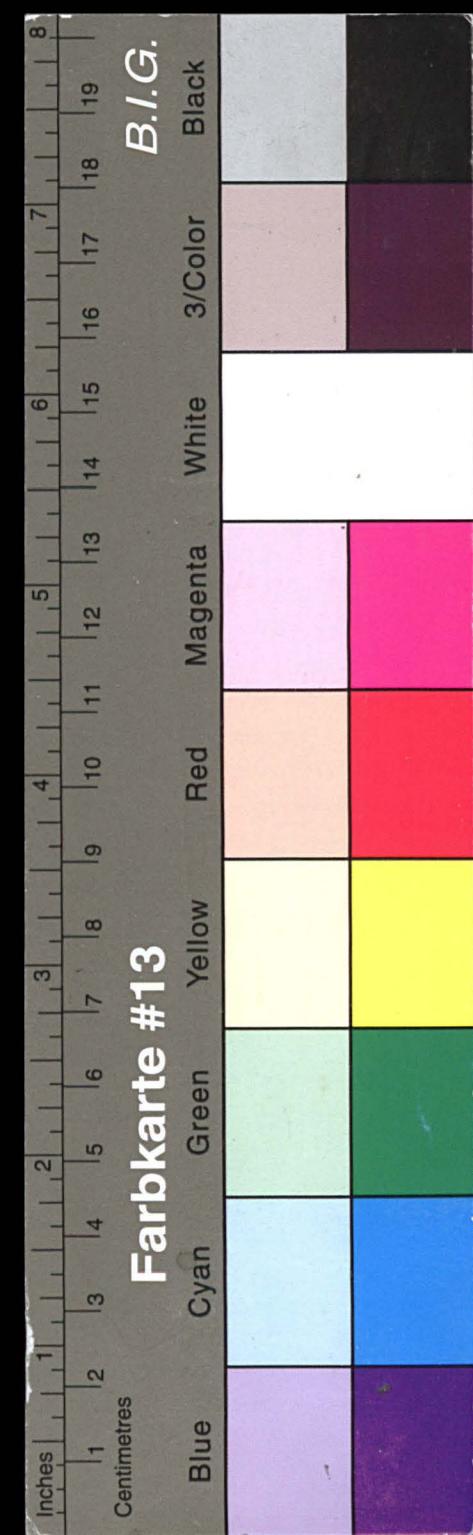
DER VORSTAND
der
KREISSPARKASSE STORMARN



Vorsitzender

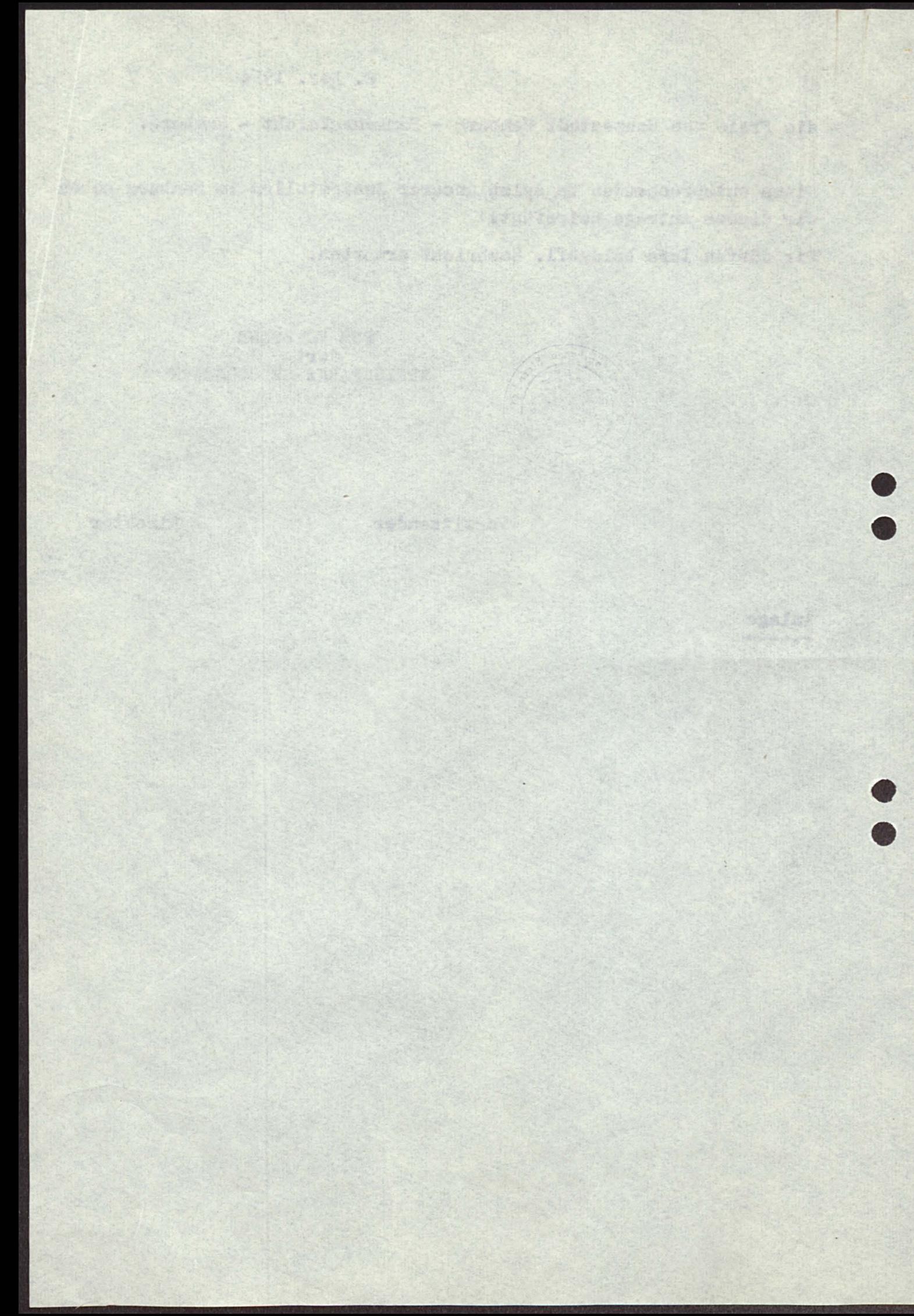
Direktor

Anlage



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projekt-Nr. 415708552



28
27

A b s c h r i f t

KREISSPARKASSE STORMARN

Bad Oldesloe, den 2. Dezember 1954

An die

Freie und Hansestadt Hamburg
- Behörde für Wirtschaft und Verkehr -
- Abt. Bankenaufsicht -

H a m b u r g 36

Gr. Bleichen 25/27

Betr.: Unsere Hamburger Zweigstellen - Erlaubnis im Rahmen des
Reichsgesetzes über das Kreditwesen vom 5.12.1943 -

Im Zusammenhang mit dem derzeit schwelenden Prozeß der beiden Ham-
burger Sparkassen gegen unsere Sparkasse über eine Abgabe unserer
Hamburger Zweigstellen ist von unserer Sparkasse die Frage der
Fortführung unseres Geschäfts in Hamburg geprüft worden. Wir sind
zu dem Ergebnis gekommen, dass eine erneute Beantragung der Erlaub-
nis zur Fortführung unseres Geschäfts in Hamburg nicht erforderlich
ist. In den nachstehenden Ausführungen erlauben wir uns Ihnen
unsere Ansicht hierüber vorzutragen.

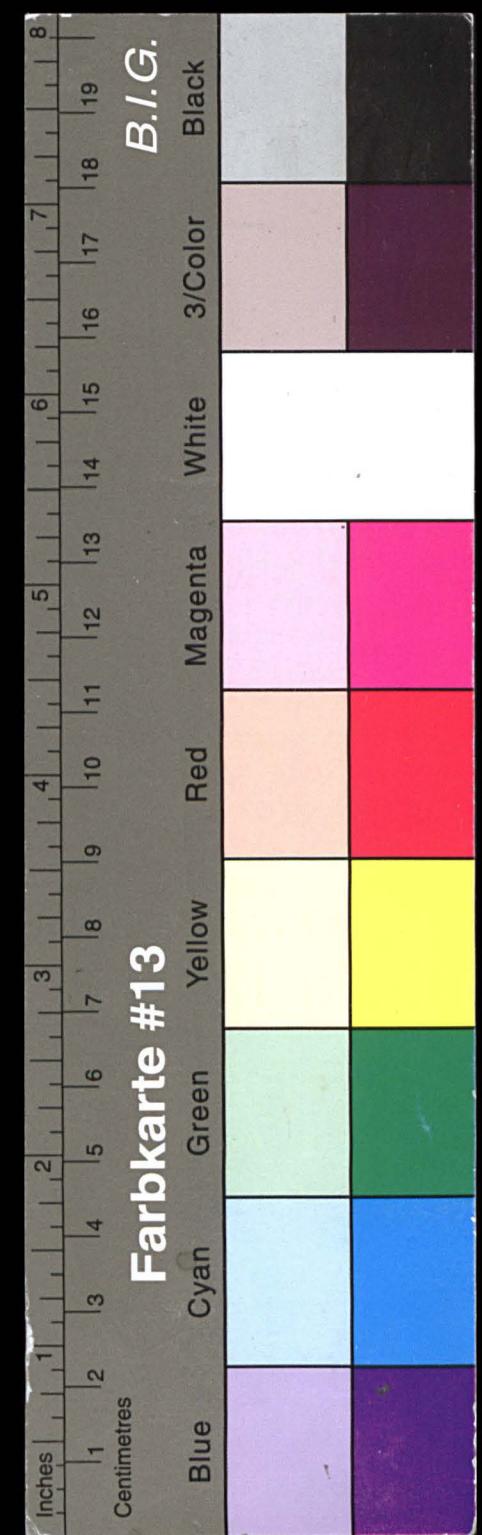
Wir unterhalten z.Zt. auf Hamburger Gebiet folgende Niederlassungen:

1.) Hauptzweigstelle Wandsbek	eröffnet 1913
2.) Hauptzweigstelle Rahlstedt	" 1913
3.) Nebenzweigstelle Poppenbüttel	" 1918
4.) Hauptzweigstelle Sasel	" 1927
5.) Hauptzweigstelle Wellingsbüttel	" 1930

Die beiden Hamburger Sparkassen fordern auf Grund des angeführten
Vertrages, dessen Rechtsgültigkeit von unserer Sparkasse nach wie
vor bestritten wird, die Übergabe unserer noch auf Hamburger Gebiet
vorhandenen 5 Zweigstellen.

In I. Instanz sind wir vor dem Hamburgischen Landgericht unterlegen.
Der Prozeß befindet sich z.Zt. in II. Instanz vor dem Hanseatischen
Oberlandesgericht. Es ist aller Voraussicht nach damit zu rechnen,
dass dieser Prozeß bis zur III. Instanz geführt wird.

- 2 -



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

23
20
- 2 -
Unabhängig von dem Ausgang des Prozesses vertreten wir die Auffassung, dass auch bei einem endgültigen Unterliegen unserer Sparkasse wir aufgrund der erteilten Genehmigung (§ 53 KWG) berechtigt sind, unsere Zweigstellen im hamburgischen Gebiet nach wie vor zu betreiben.

Unsere Sparkasse verwaltete per 31. Oktober 1954 50.098 Mill. M Einlagen, von denen auf das Gross-Hamburger-Geschäft 15.508 Mill. M entfallen. Es entfällt also mithin rd. 1/3 unseres Geschäfts auf unseren Hamburger Bezirk. - Bei unserer Sparkasse werden u.a. geführt :

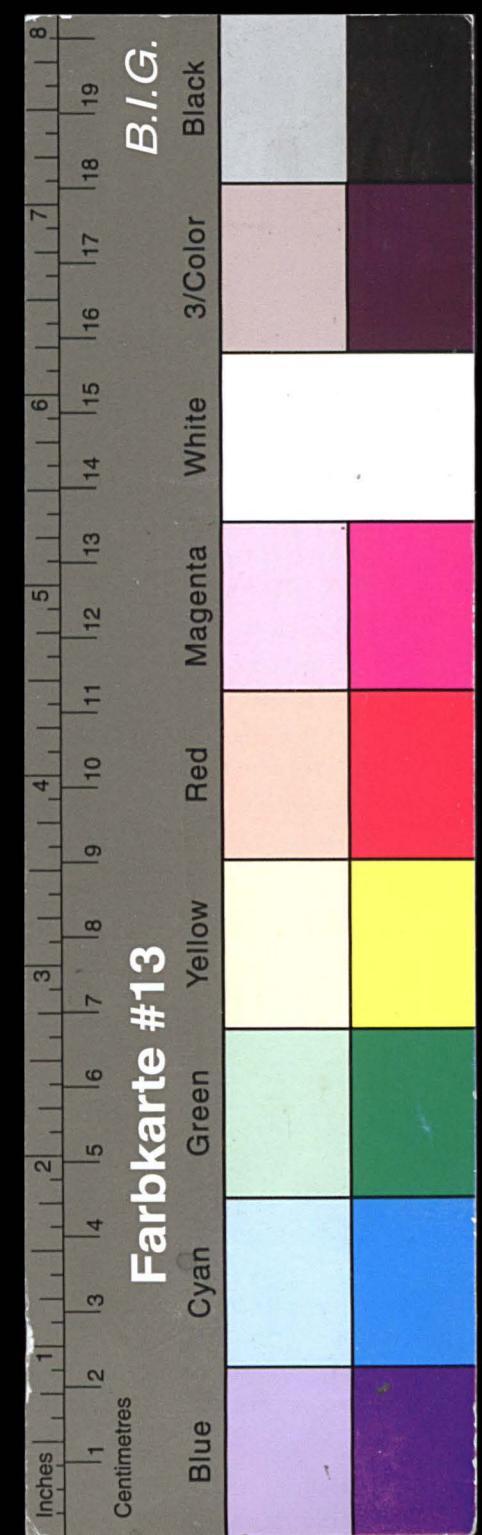
74.725 Sparkonten ,
15.560 Kontkorrentkonten.

Hiervon entfallen auf unser Hamburger Geschäft :
23.178 Sparkonten ,
3.694 Kontkorrentkonten.

Es dürfte keinen Zweifel unterliegen, dass bei dem bedeutenden Anteil unseres Hamburger Geschäfts und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Zustandekommens des unserer Ansicht nach rechtsungültigen Vertrages wir auf unser Hamburger Geschäft ohne weiteres nicht verzichten können, da der Verlust von 1/3 unseres Volumens von ausschlaggebender Bedeutung für unser Unternehmen ist. Sollten wir durch Urteil zur Erfüllung des Vertrages gezwungen werden, so müssten wir infolge der besonderen Verhältnisse unser Geschäft in Hamburg neu aufbauen.

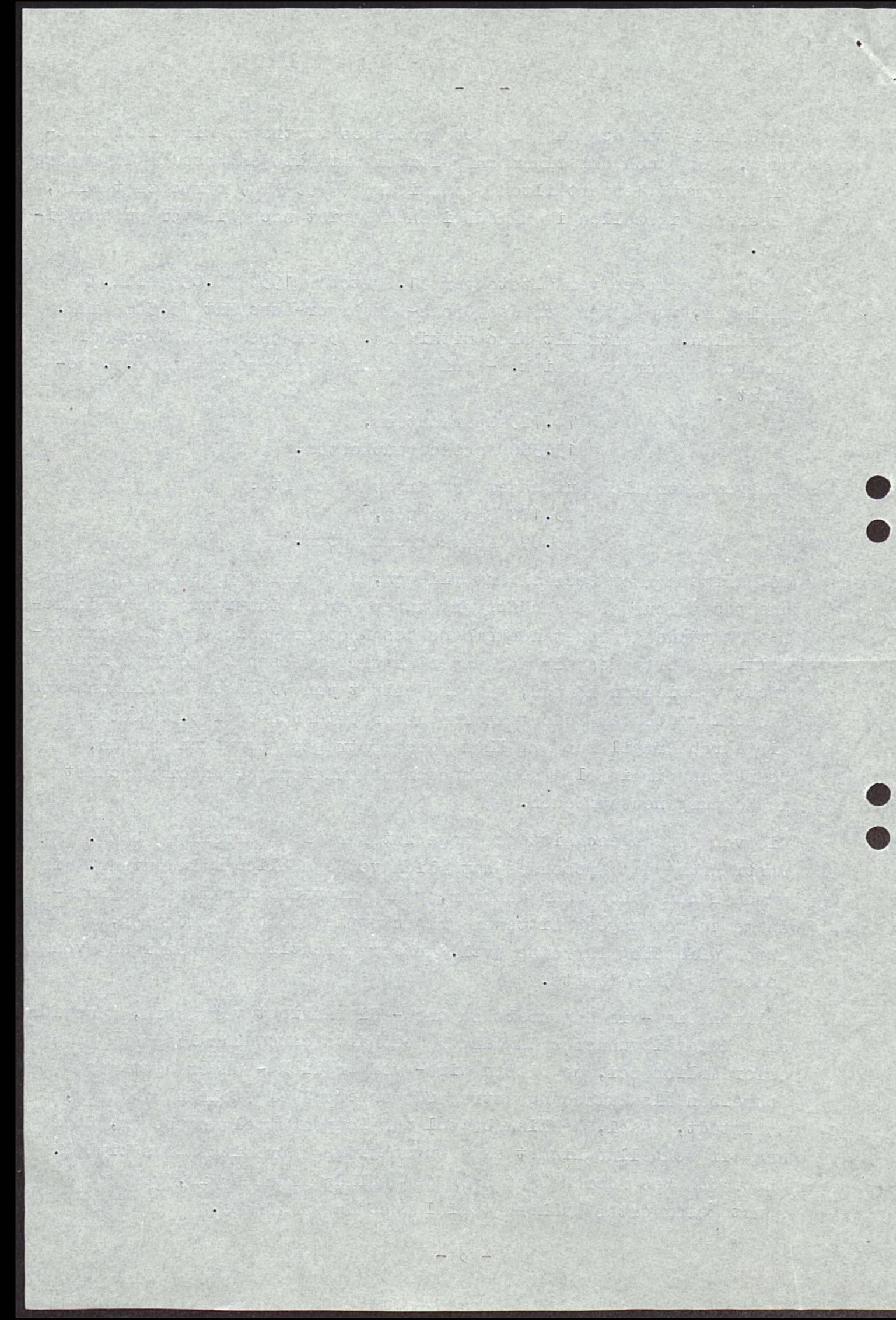
Die von uns angeschnittene Frage ist für die Beurteilung bzw. Fortführung des Prozesses natürlich von erheblicher Bedeutung. Wir wären Ihnen daher sehr dankbar, wenn wir von Ihnen Ihre Stellungnahme zu dem angeschnittenen Fragenkomplex bekommen könnten, da Ihre Auffassung für eine evtl. aussergerichtliche Bereinigung von Bedeutung sein dürfte.

Sollten Sie - im Gegensatz zu uns - die Ansicht vertreten, dass für die Tätigkeit unseres Hamburger Geschäfts eine Neuzulassung erforderlich sei, so bitten wir - vorsorglich - unser heutiges Schreiben als Zulassungsantrag für unsere Zweigstellen Wandsbek, Rahlstedt, Sasel, Wellingsbüttel und Poppenbüttel anzusehen, über den wir schnellmöglichst eine Entscheidung herbeizuführen bitten. Unter den besonderen Umständen des Falles glauben wir, von dem sonst geforderten Zahlematerial absehen zu können.



Kreisearchiv Stormarn E 103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



KREISSPARKASSE STORMARN

MUNDELSICHER · BAD OLDESLOE · AM MARKT · FERNRUF-SAMMEL-NR. 2021

Kreissparkasse Stormarn, Bad Oldesloe

Banken: Hamburgische Landesbank, Hamburg
Landeszentralbank Hamburg und Lübeck
Landesbank und Girozentrale Schlesw.-Holst.
Kiel u. Lübeck Postscheck: Hamburg 9552

An die

Freie und Hansestadt Hamburg
- Behörde für Wirtschaft und Verkehr -
- Abt. Bankenaufsicht -

Hamburg 36
Gr. Bleichen 23/27

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Tag 2. Dezember 1954

Betr.: Unsere Hamburger Zweigstellen - Erlaubnis im Rahmen des
Reichsgesetzes über das Kreditwesen vom 5.12. 1943 -

Im Zusammenhang mit dem derzeit schwelenden Prozess der beiden Hamburger Sparcassen gegen unsere Sparkasse über eine Abgabe unserer Hamburger Zweigstellen ist von unserer Sparkasse die Frage der Fortführung unseres Geschäfts in Hamburg geprüft worden. Wir sind zu dem Ergebnis gekommen, dass eine erneute Beantragung der Erlaubnis zur Fortführung unseres Geschäfts in Hamburg nicht erforderlich ist. In den nachstehenden Ausführungen erlauben wir uns, Ihnen unsere Ansicht hierüber vorzutragen.

Wir unterhalten z.zt. auf Hamburger Gebiet folgende Niederlassungen:

- | | |
|-------------------------------------|---------------|
| 1.) Hauptzweigstelle Wandsbek | eröffnet 1913 |
| 2.) Hauptzweigstelle Rahlstedt | " 1913 |
| 3.) Nebenzweigstelle Poppenbüttel | " 1918 |
| 4.) Hauptzweigstelle Sasel | " 1927 |
| 5.) Hauptzweigstelle Wellingsbüttel | " 1930 |

Die beiden Hamburger Sparcassen fordern aufgrund des angeführten Vertrages, dessen Rechtsgültigkeit von unserer Sparkasse nach wie vor bestritten wird, die Übergabe unserer noch auf Hamburger Gebiet vorhandenen 5 Zweigstellen,

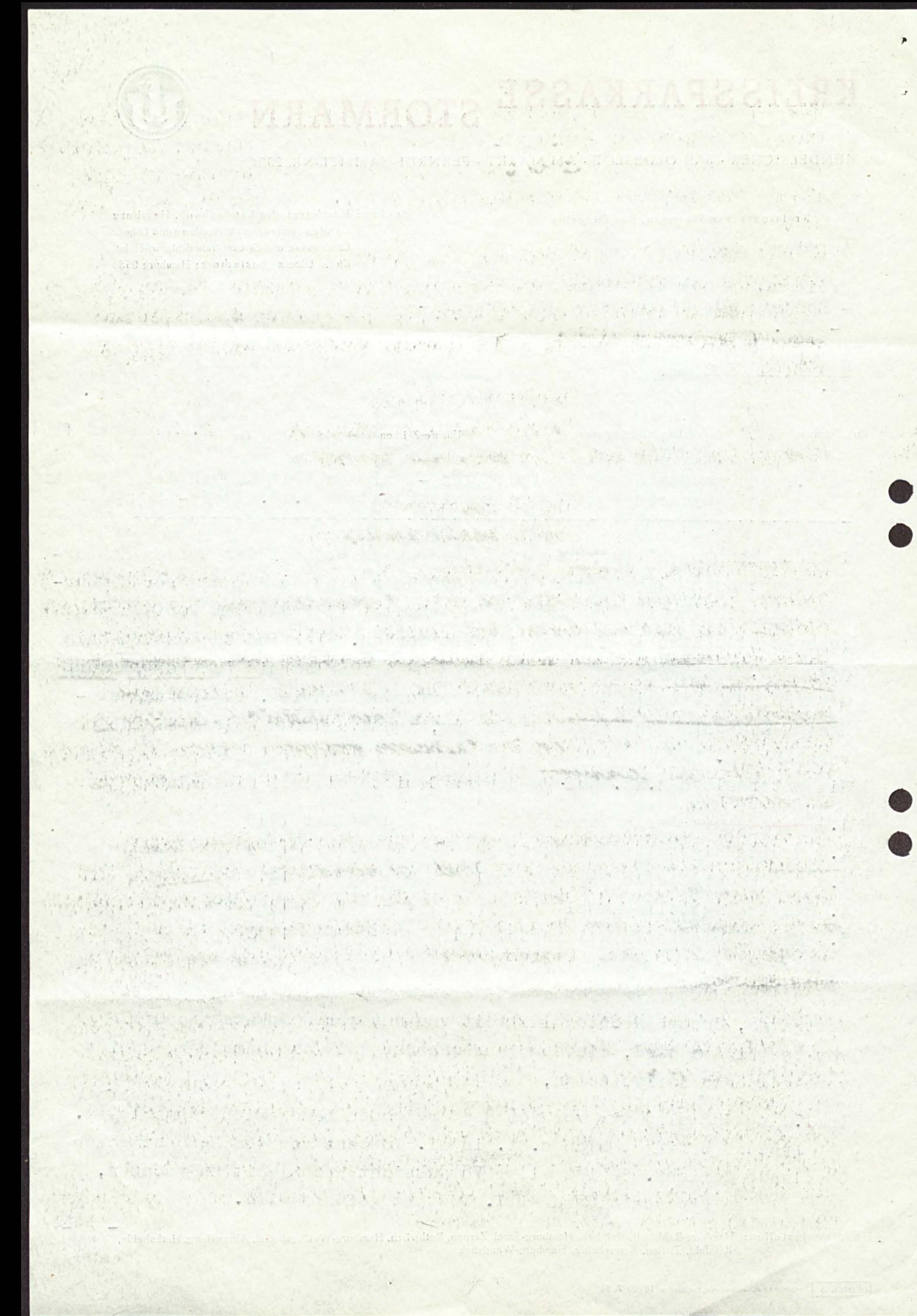
In I. Instanz sind wir vor dem Hamburgischen Landgericht unterlegen. Der Prozess befindet sich z.Zt. in II. Instanz vor dem Hanseatischen Oberlandesgericht. Es ist aller Voraussicht nach damit zu rechnen, dass dieser Prozess bis zur III. Instanz geführt wird.

Hauptzweigstellen: Hamburg-Rahlstedt, Reinbek, Hamburg-Sasel, Zarpen, Rethwisch, Hamburg-Wellingsbüttel, Ahrensburg, Harksheide, Reinfeld, Trittau, Bargteheide, Hamburg-Wandsbek

- 2 -

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



32
31

- 2 -

Unabhängig von dem Ausgang des Prozesses vertreten wir die Auffassung, dass auch bei einem endgültigen Unterliegen unserer Sparkasse wir aufgrund der erteilten Genehmigung (§ 53 KWG) berechtigt sind, unsere Zweigstellen im hamburgischen Gebiet nach wie vor zu betreiben.

Unsere Sparkasse verwaltete per 31. Oktober 1954 50.098 Mill. M Einlagen, von denen auf das Gross-Hamburger-Geschäft 15.508 Mill. M entfallen. Es entfällt also mithin rd. 1/3 unseres Geschäfts auf unseren Hamburger Bezirk. - Bei unserer Sparkasse werden u.a. geführt:

74.725 Sparkonten,
15.560 Kontokorrentkonten.

Hier von entfallen auf unser Hamburger Geschäft:

23.178 Sparkonten,
3.694 Kontokorrentkonten.

Es dürfte keinem Zweifel unterliegen, dass bei dem bedeutenden Anteil unseres Hamburger Geschäfts und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Zustandekommens des unserer Ansicht nach rechtsungültigen Vertrages wir auf unser Hamburger Geschäft ohne weiteres nicht verzichten können, da der Verlust von 1/3 unseres Volumens von ausschlaggebender Bedeutung für unser Unternehmen ist. Sollten wir durch Urteil zur Erfüllung des Vertrages gezwungen werden, so müssten wir infolge der besonderen Verhältnisse unser Geschäft in Hamburg neu aufbauen.

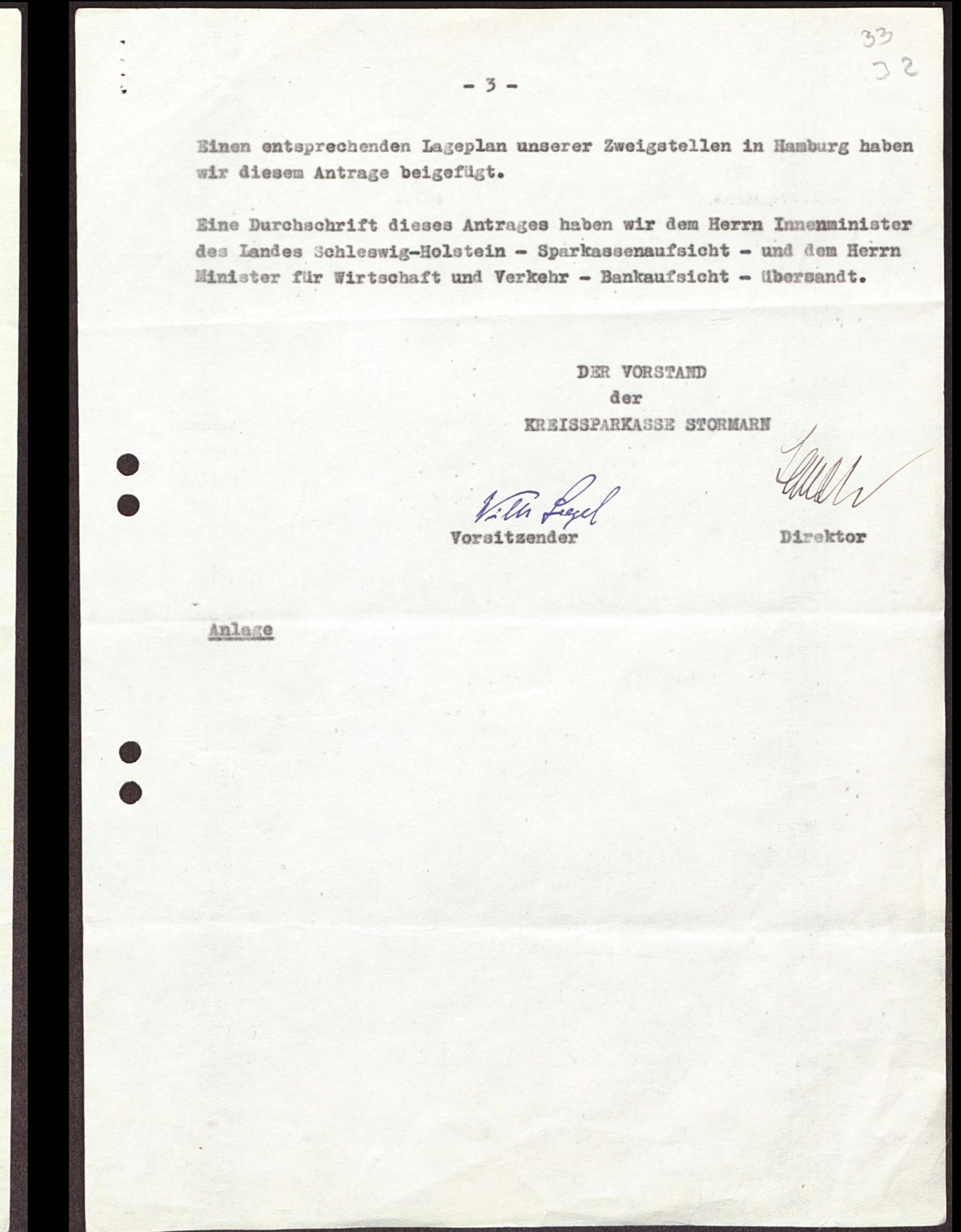
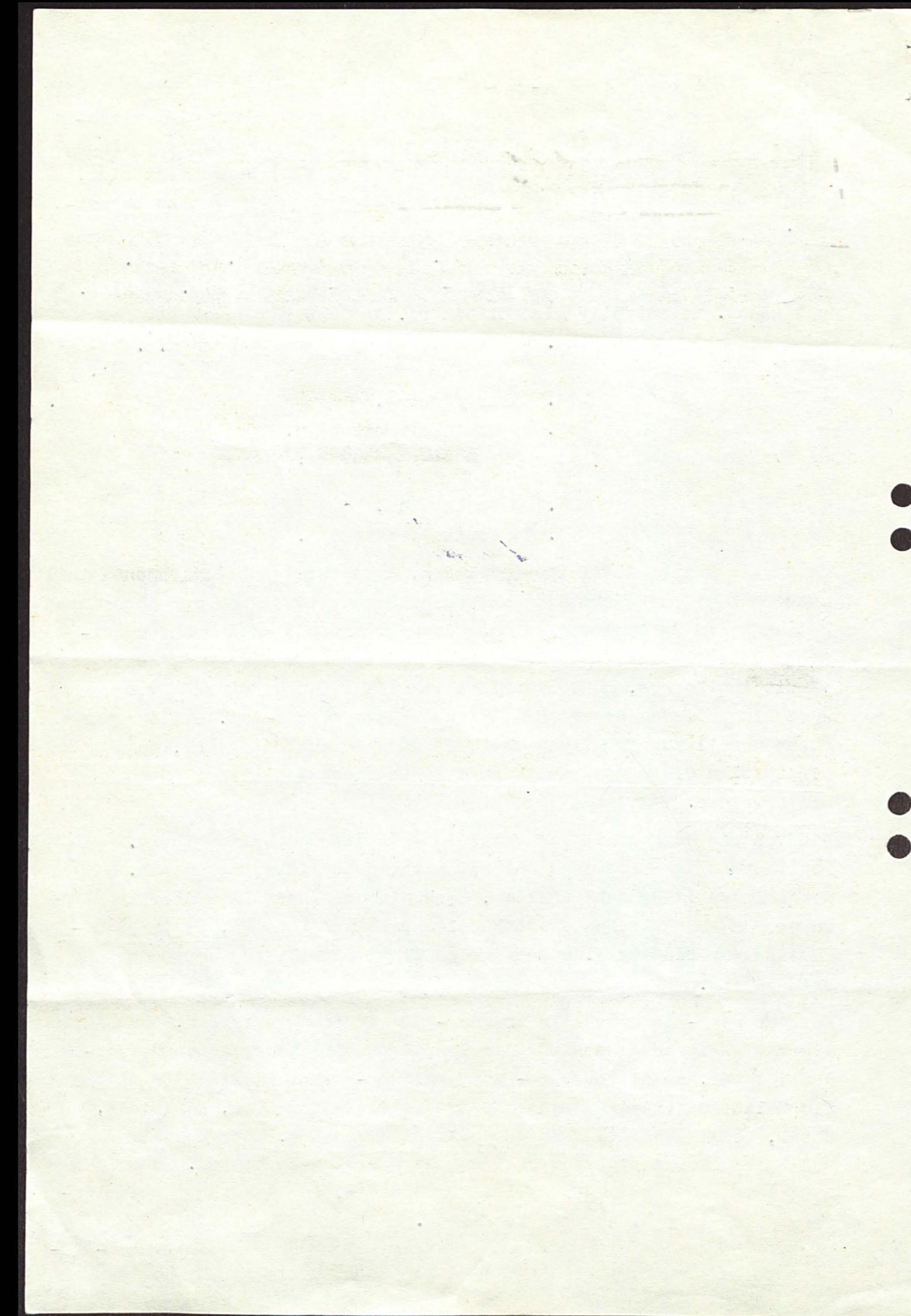
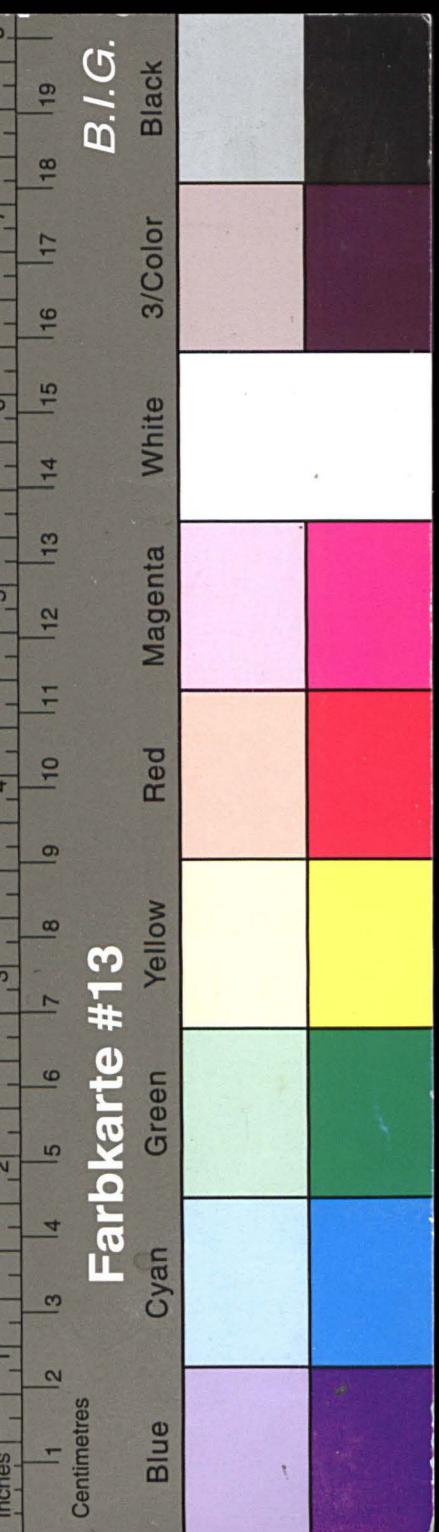
Die von uns angeschnittene Frage ist für die Beurteilung bzw. Fortführung des Prozesses natürlich von erheblicher Bedeutung. Wir wären Ihnen daher sehr dankbar, wenn wir von Ihnen Ihre Stellungnahme zu dem angeschnittenen Fragenkomplex bekommen könnten, da Ihre Auffassung für eine evtl. aussergerichtliche Bereinigung von Bedeutung sein dürfte.

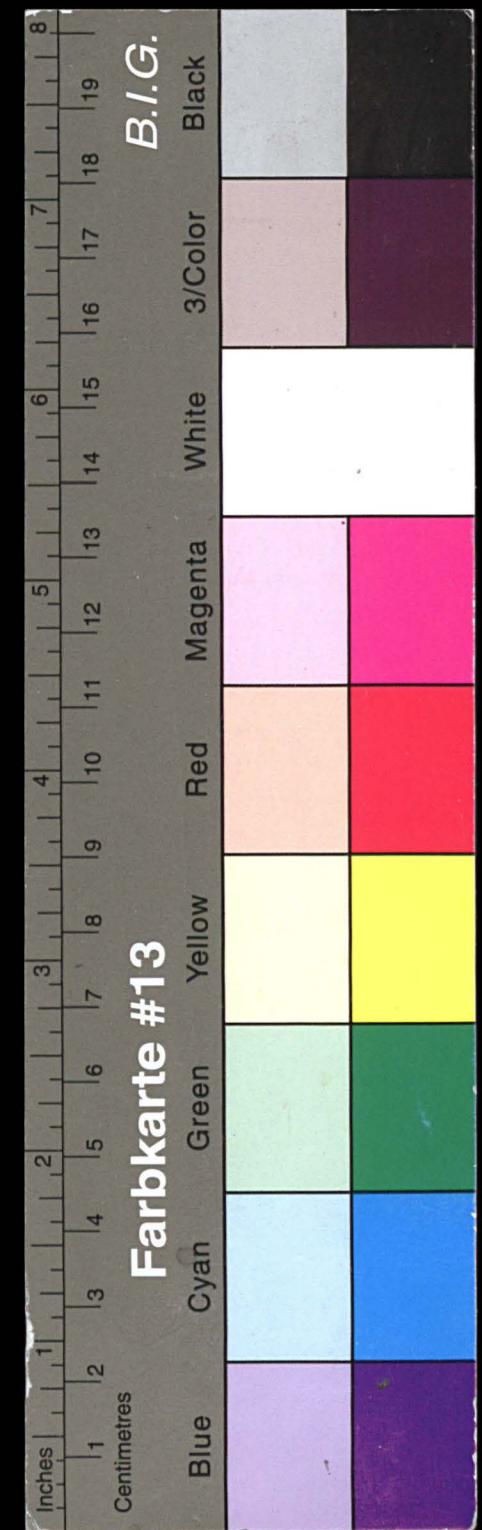
Sollten Sie - im Gegensatz zu uns - die Ansicht vertreten, dass für die Tätigkeit unseres Hamburger Geschäfts eine Neuzulassung erforderlich sei, so bitten wir - vorsorglich - unser heutiges Schreiben als Zulassungsantrag für unsere Zweigstellen Wandsbek, Rahlstedt, Sasel, Wellingsbüttel und Poppenbüttel anzusehen, über den wir schnellmöglichst eine Entscheidung herbeizuführen bitten. Unter den besonderen Umständen des Falles glauben wir, von dem sonst geforderten Zahlenmaterial absehen zu können.

- 3 -

Kreisarchiv Stormarn E103

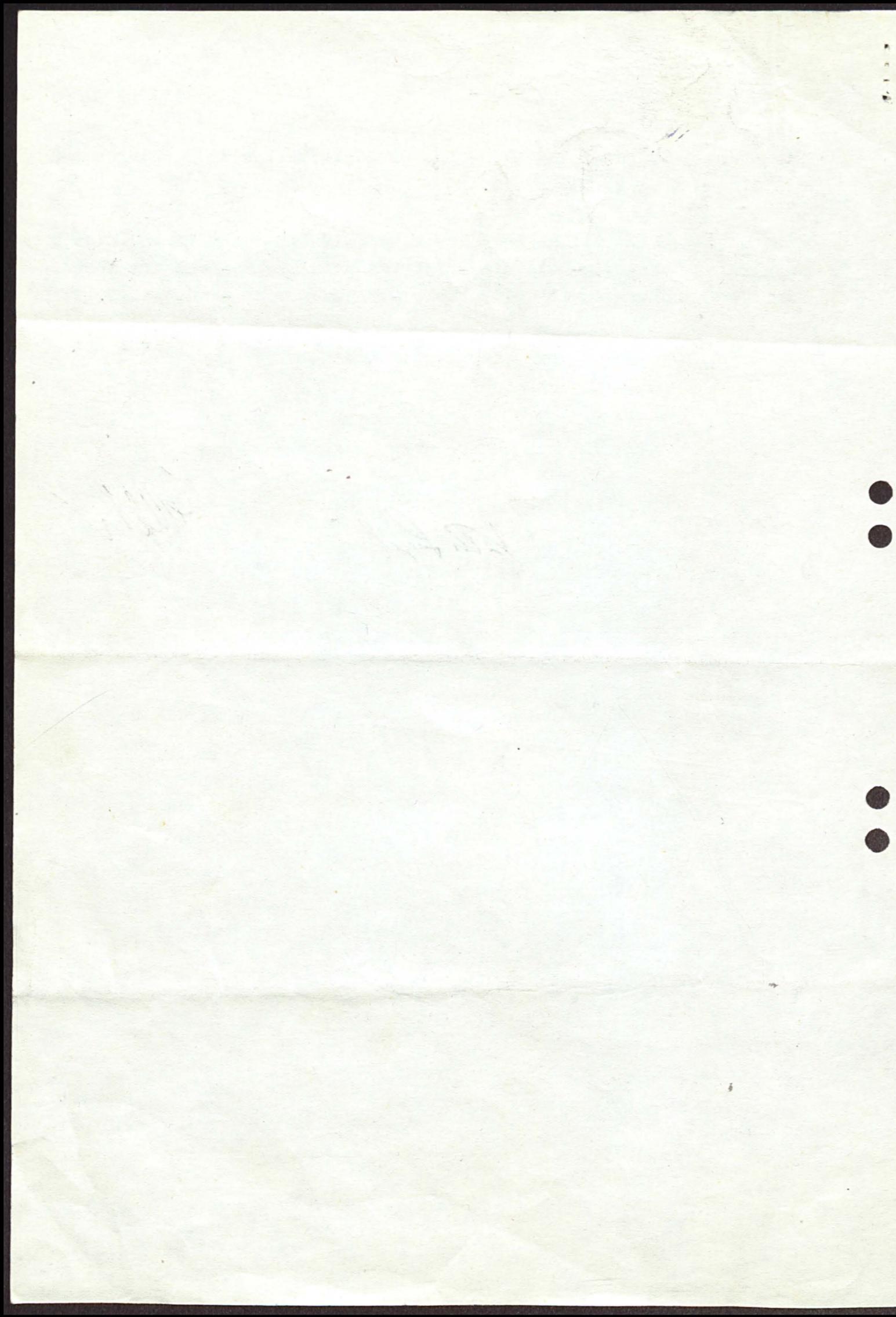
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552





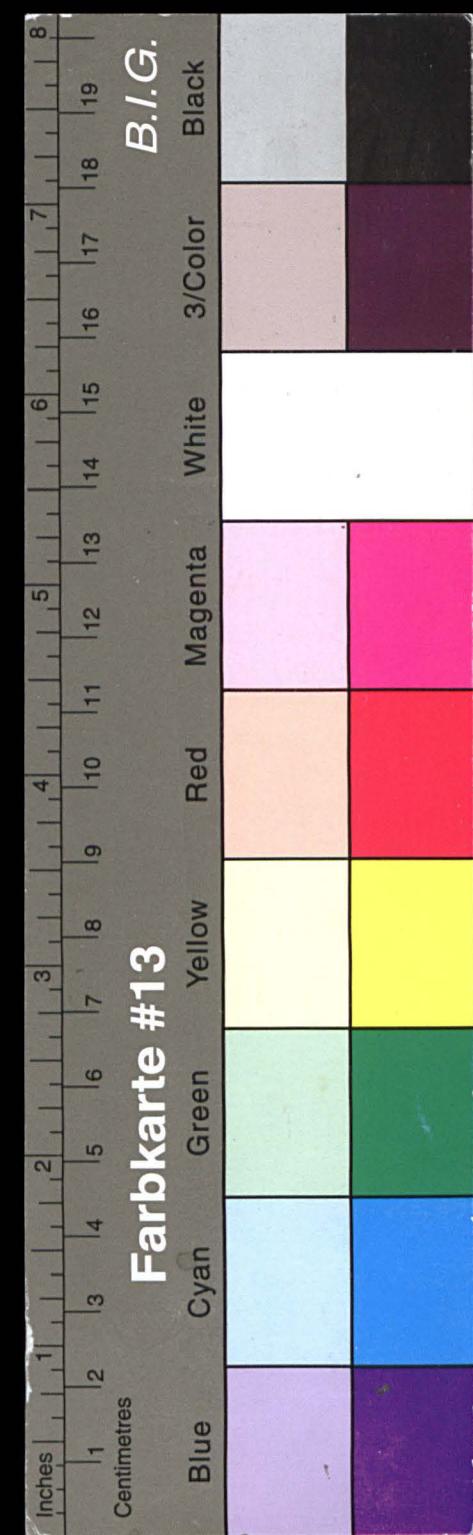
Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



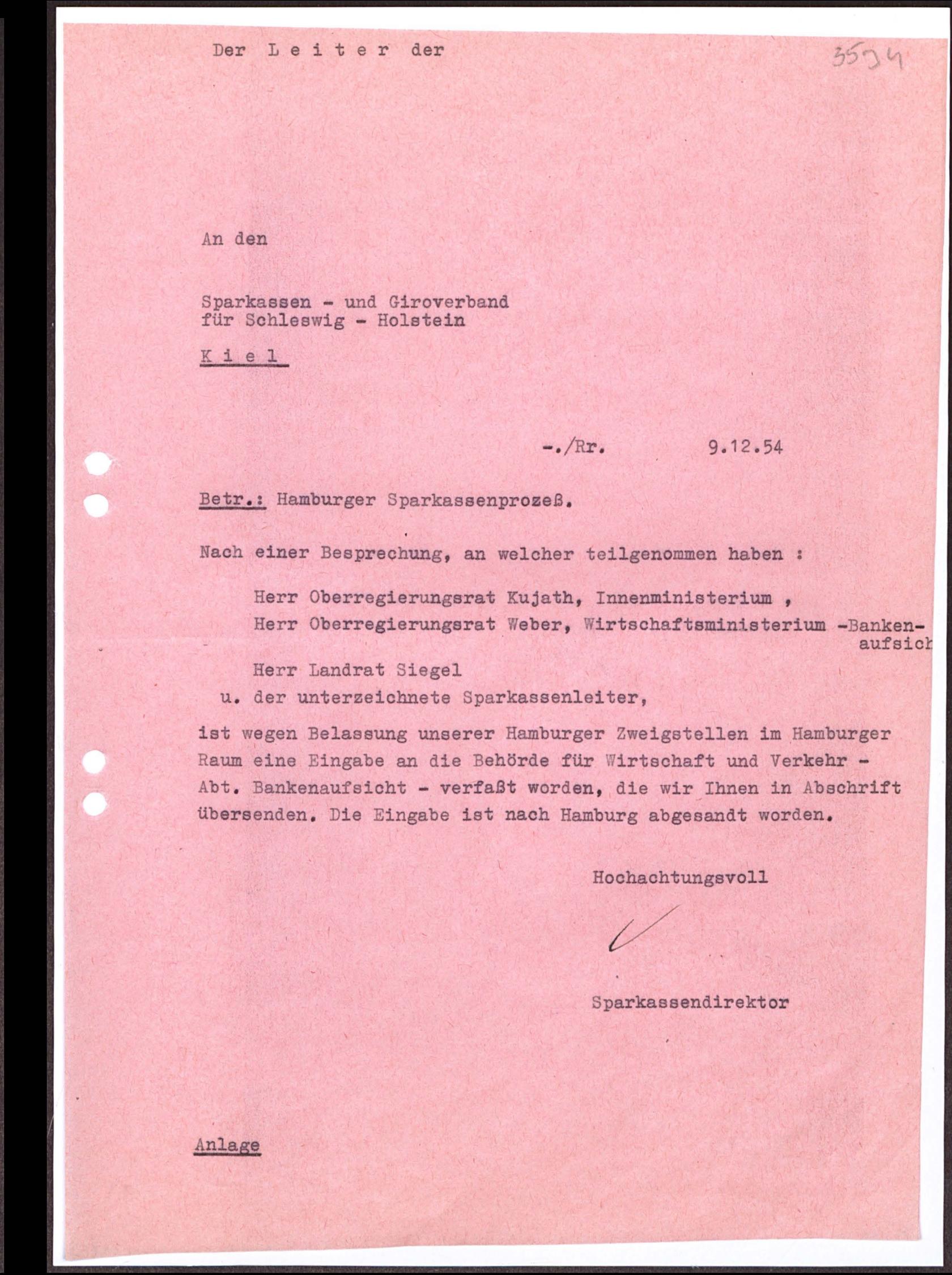
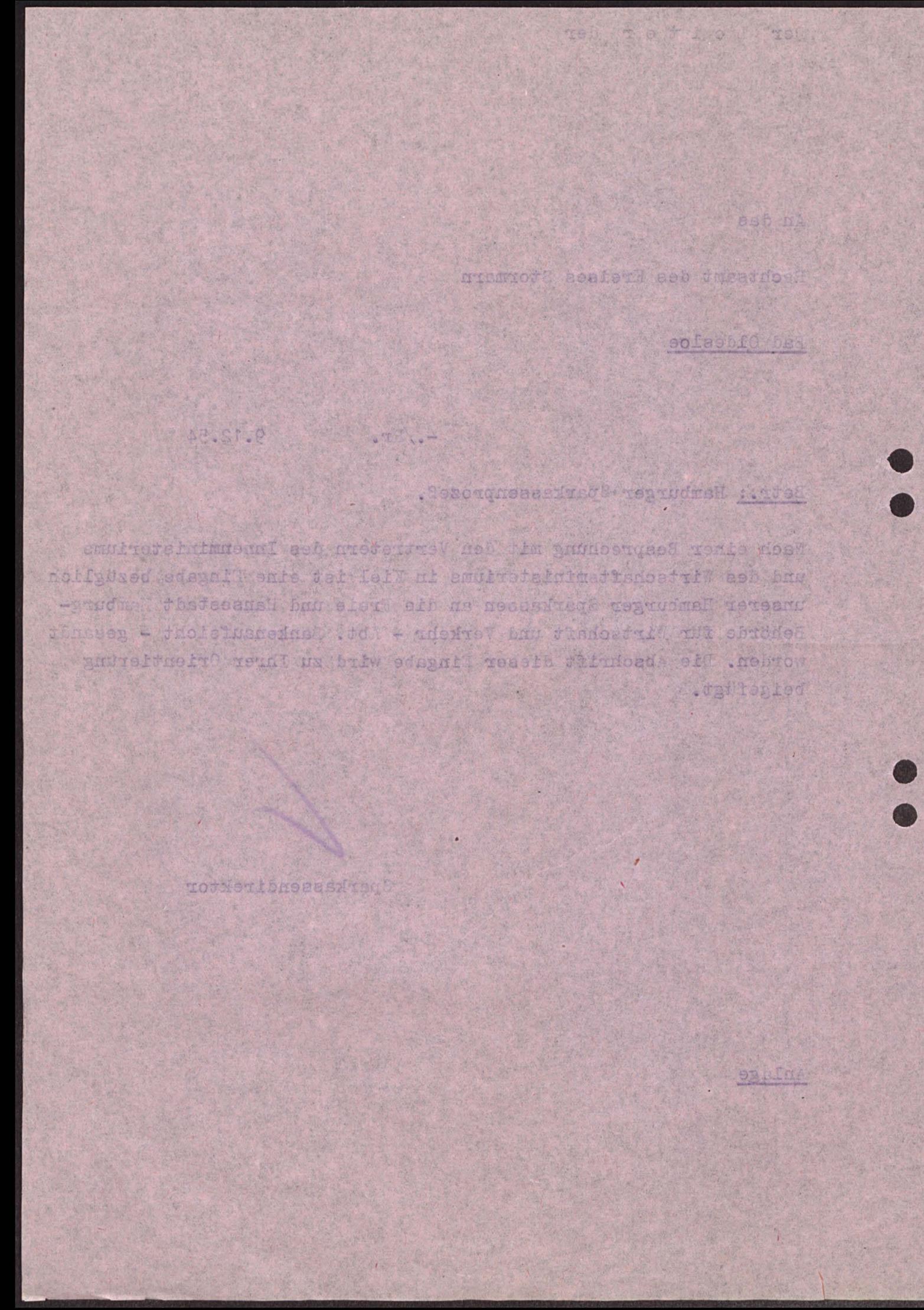
Der Leiter der 34 33
An das
Rechtsamt des Kreises Stormarn
Bad Oldesloe
-./Rr. 9.12.54
Betr.: Hamburger Sparkassenprozeß.
Nach einer Besprechung mit den Vertretern des Innenministeriums und des Wirtschaftsministeriums in Kiel ist eine Eingabe bezüglich unserer Hamburger Sparkassen an die Freie und Hansestadt Hamburg-Behörde für Wirtschaft und Verkehr - Abt. Bankenaufsicht - gesandt worden. Die Abschrift dieser Eingabe wird zu Ihrer Orientierung beigefügt.

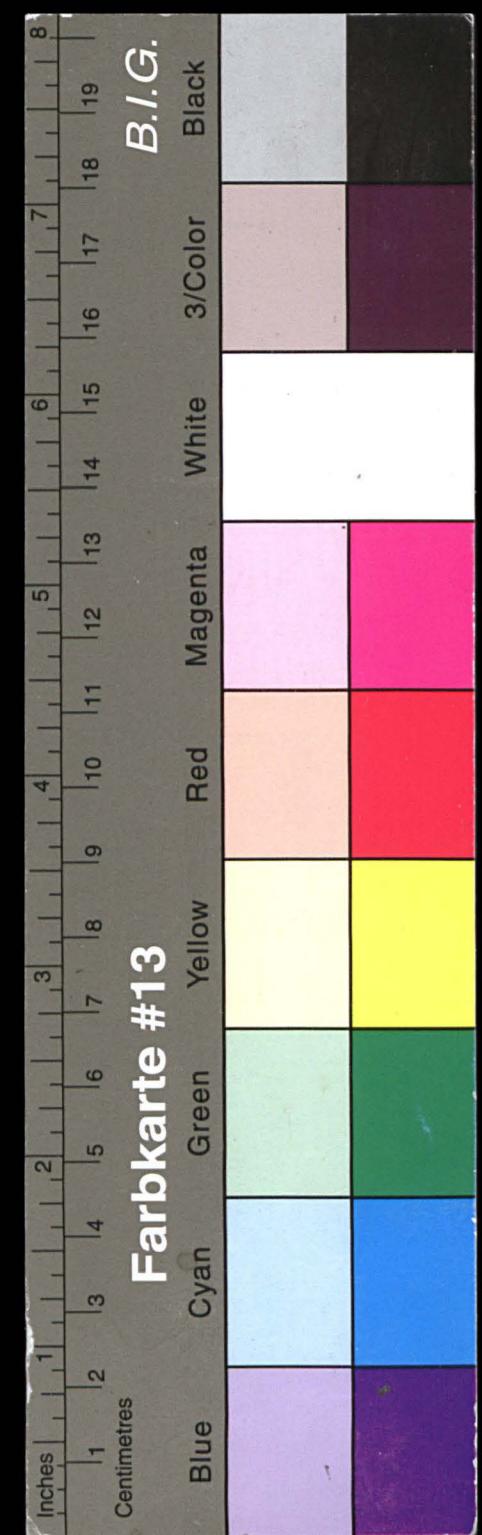

Sparkassendirektor
Anlage



Kreisarchiv Stormarn E103

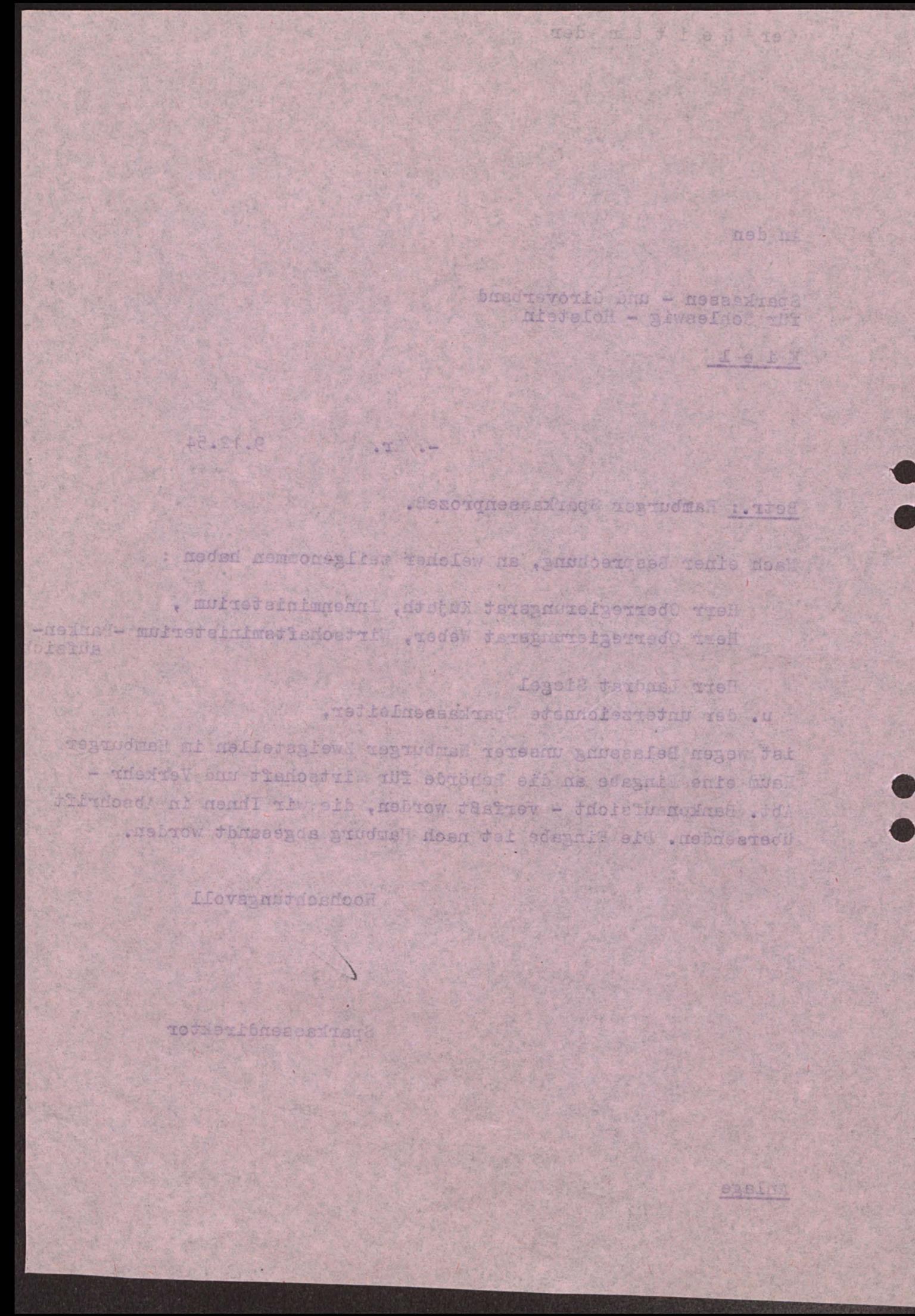
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552





Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Der Leiter der

36
35

Herrn

Oberregierungsrat W e b e r
Wirtschaftsministerium - Bankenaufsicht -
Kiel

-./Rr. 9.12.54

Sehr geehrter Herr Oberregierungsrat W e b e r !

Absprachegemäß übersende ich Ihnen die Abschrift der von uns an die Bankenaufsicht Hamburg gerichteten Eingabe bezüglich unserer Hamburger Dienststellen. Ich darf Sie bitten, mir Nachricht zu geben, sobald Sie in der Angelegenheit etwas erfahren, weil der Termin bei dem Oberlandesgericht Hamburg auf den 18. Januar 1955 angesetzt ist.

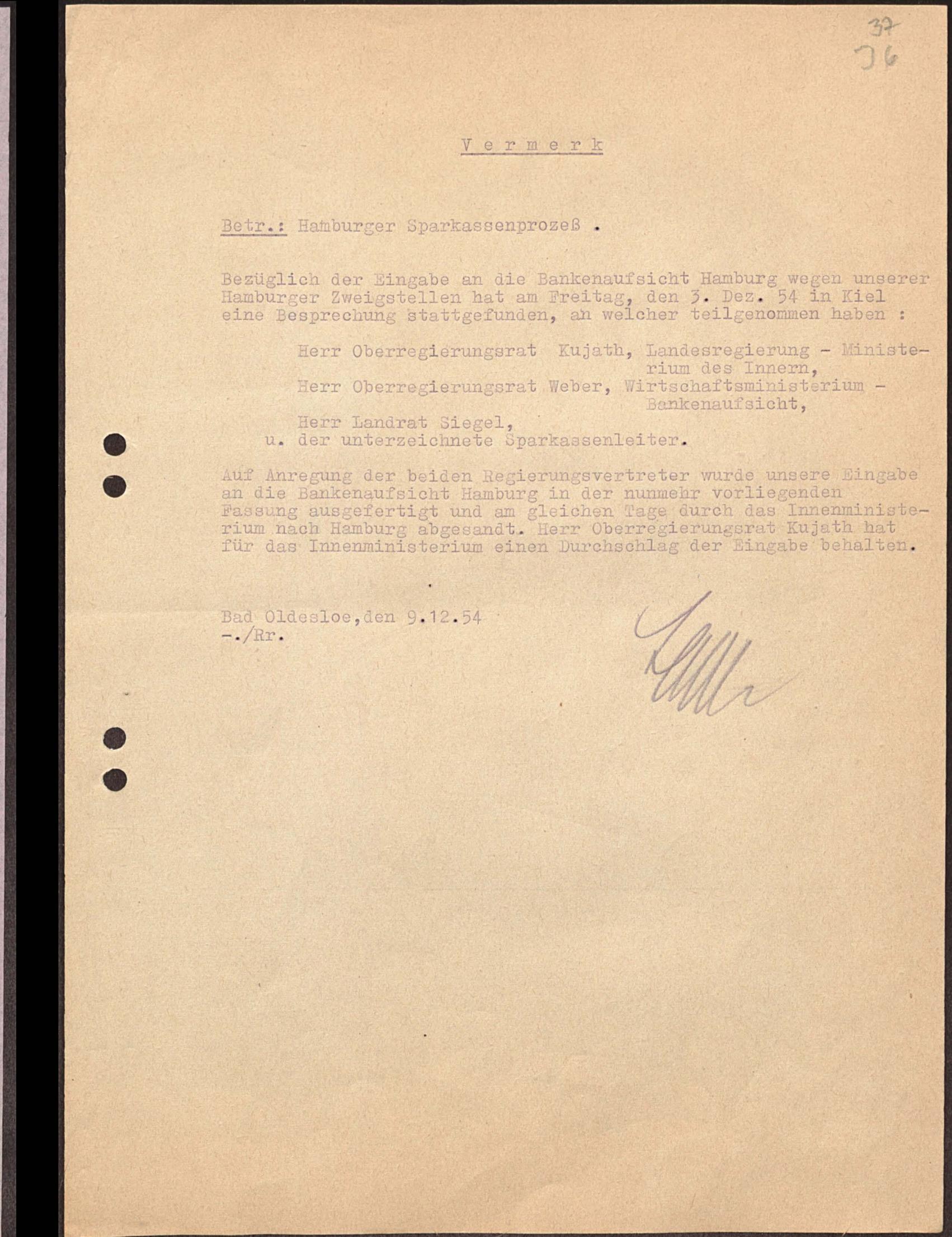
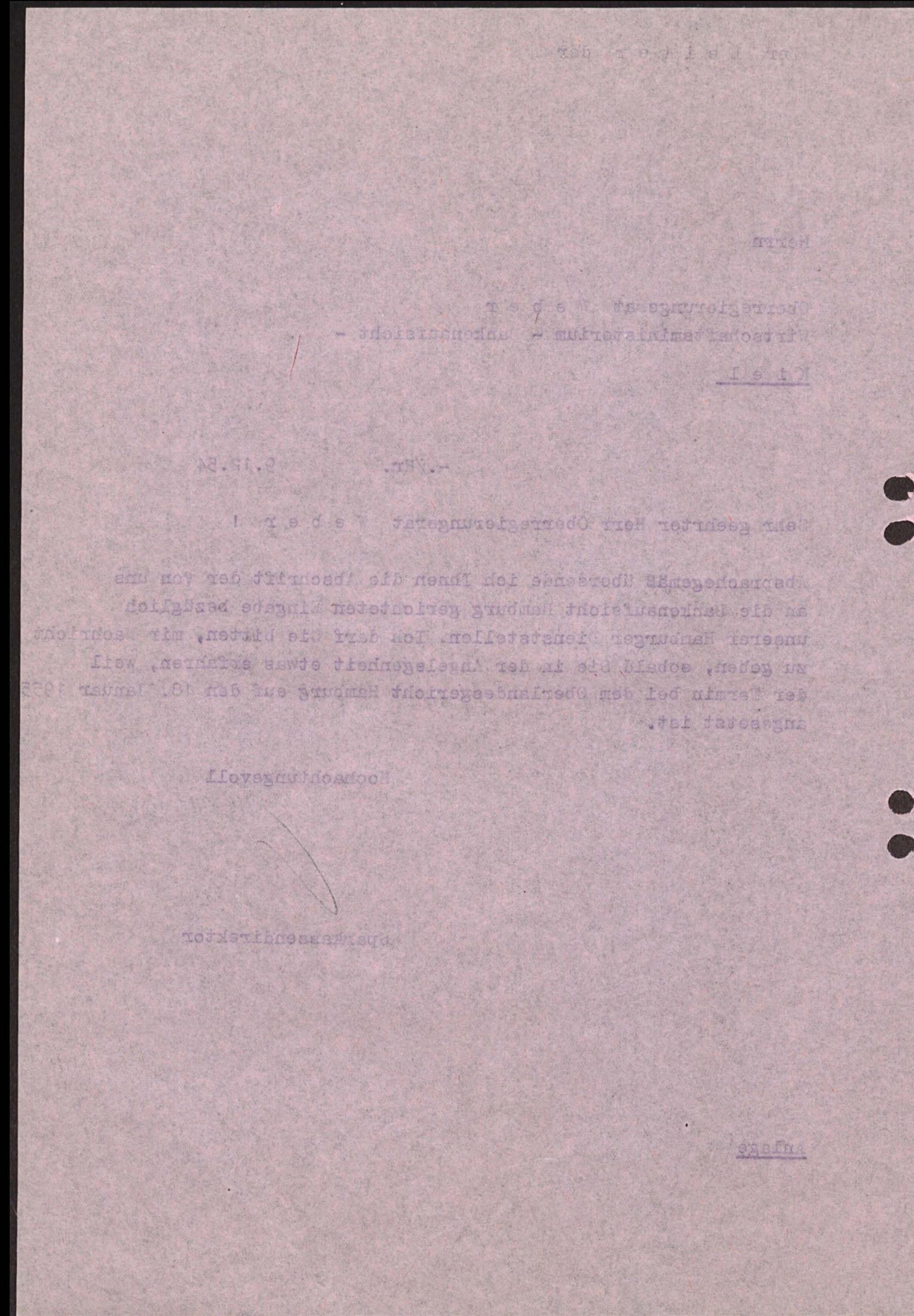
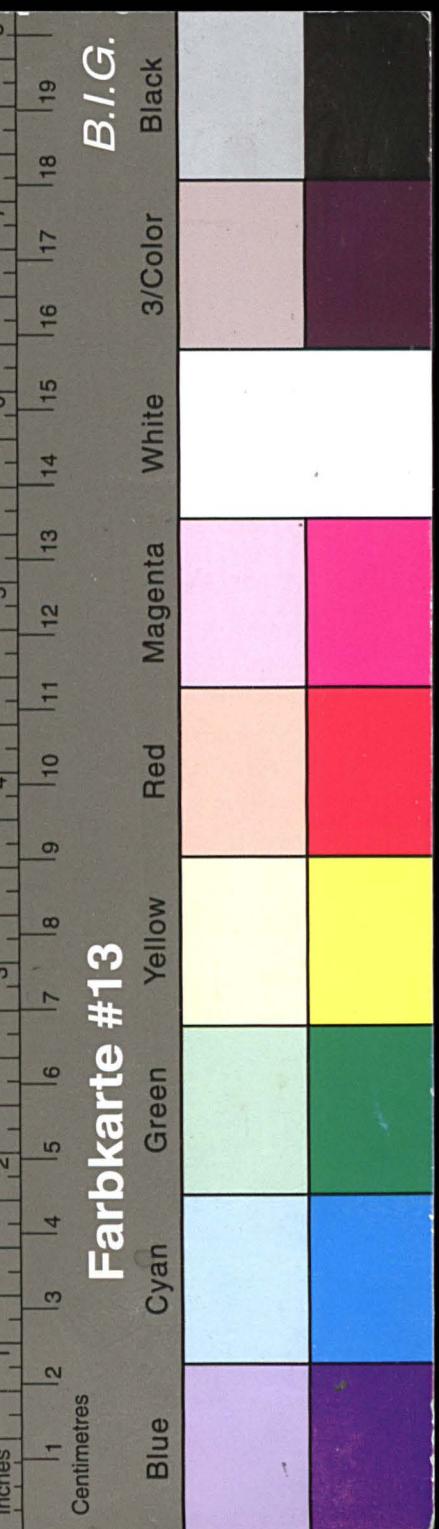
Hochachtungsvoll

Sparkassendirektor

Anlage

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



SPARKASSEN-UND GIROVERBAND FÜR SCHLESWIG-HOLSTEIN
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

An die
Direktion
der Kreissparkasse Stormarn
z.Hd. von Herrn Direktor Sander
(24b) Bad Oldesloe

KIEL, SCHEVENBRÜCKE 2-6
POSTFACH 62
RUF 40981

Ihr Zeichen
-.-/Rr.

Ihr Schreiben vom
9.12.54

Unser Zeichen
Scha/Lg. 22. Dezember 1954

Betr.: Hamburger Sparkassenprozeß -Lz.110-

Sehr geehrter Herr Sander!

Wir danken Ihnen verbindlichst für Ihr Schreiben vom 9. 12. 1954, mit dem Sie uns Abschrift des von Ihnen an die Bankaufsichtsbehörde in Hamburg gerichteten Schreibens vom 2. 12. 1954 übermittelt haben. Die Auswirkungen der von Ihnen eingeleiteten Maßnahmen werden abzuwarten sein. Wir möchten hoffen, daß die Dinge den erwarteten Verlauf nehmen und sich nicht die in unserem Schreiben vom 27.4.1954 zum Ausdruck gebrachten Befürchtungen verwirklichen.

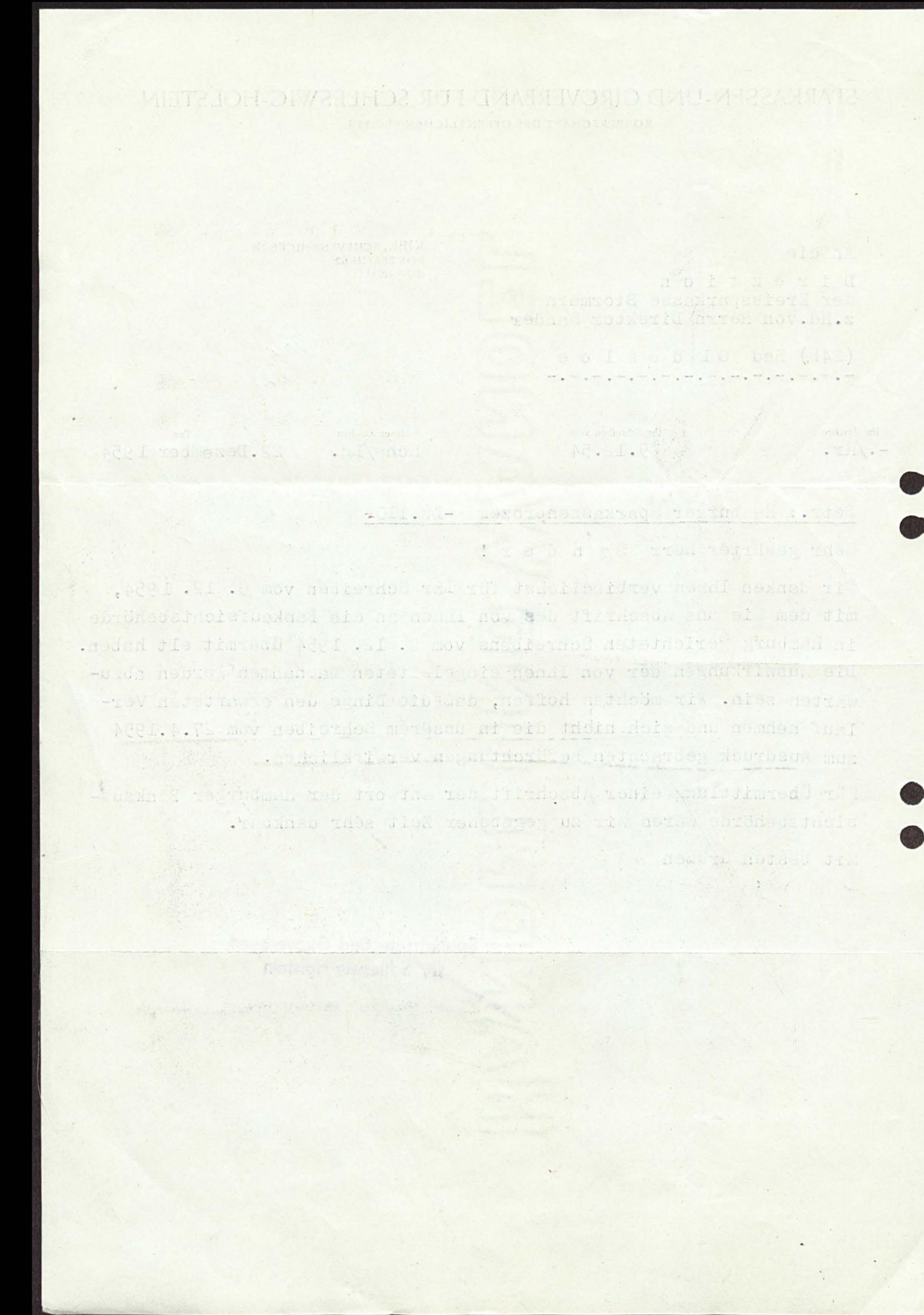
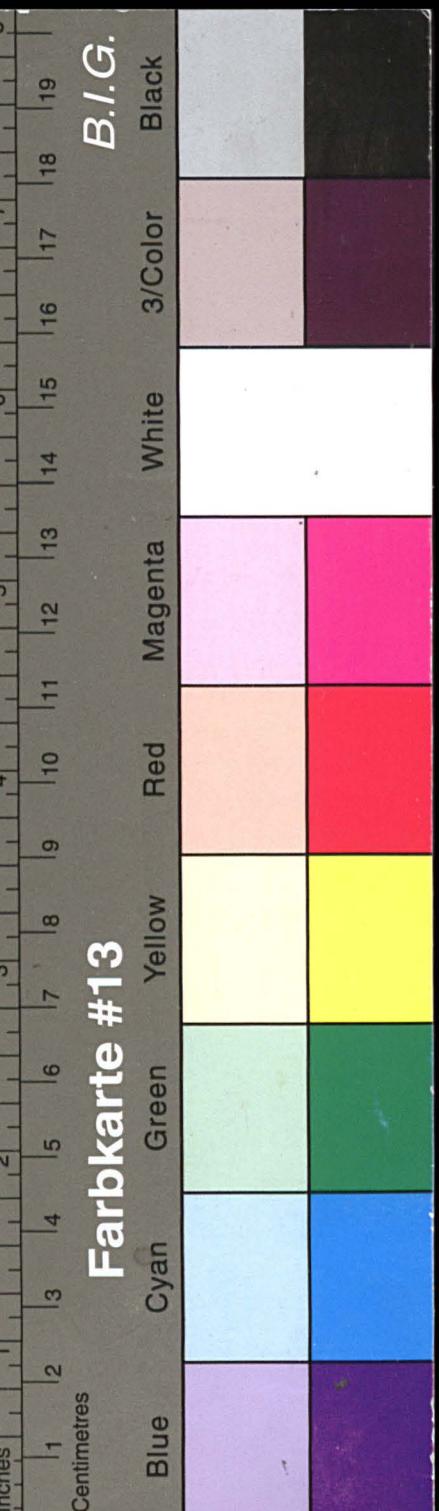
Für Übermittlung einer Abschrift der Antwort der Hamburger Bankaufsichtsbehörde wären wir zu gegebener Zeit sehr dankbar.

Mit besten Grüßen

Sparkassen- und Giroverband
für Schleswig-Holstein

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Aus: SPARKASSE - 8. Jahrgang Heft 24 v. 15. Dezember 1954

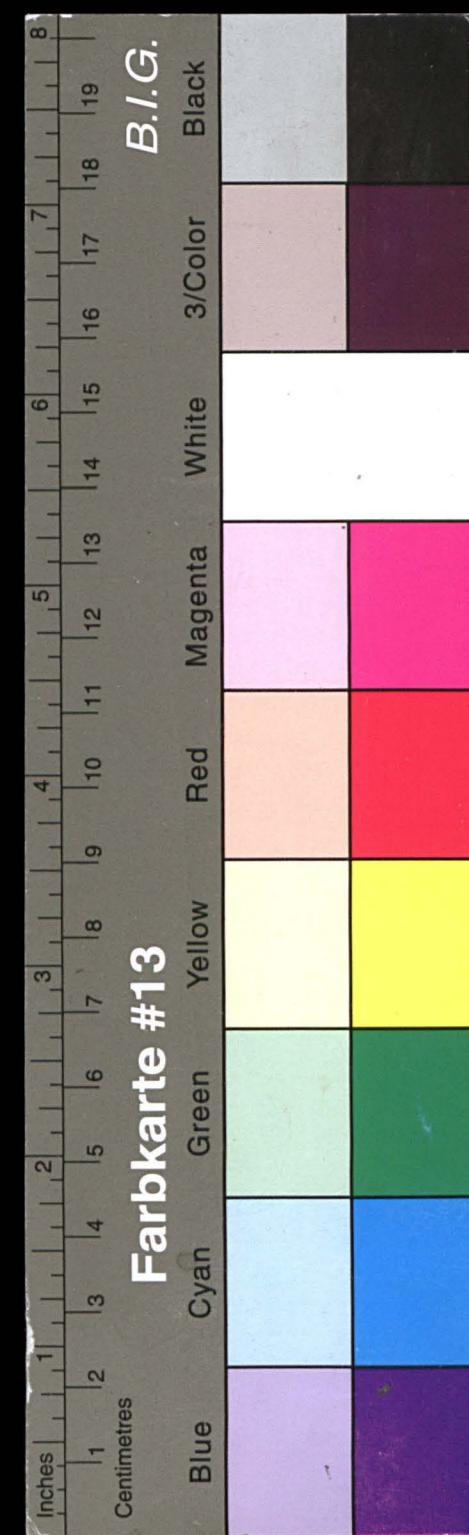
S. 394

Bedürfnisprüfung kreditwirtschaftlicher Institutionen

Wenn die Bankaufsichtsbehörden, wie dies bisher noch geschieht, die Bedürfnisfrage beider Errichtung von Zweigstellen usw. öffentlich-rechtlicher Sparkassen, Privatbanken, Volksbanken und Raiffeisenkassen oft recht eingehend prüfen und - wie im Falle Mainz - zur Ablehnung eines Antrags kommen, dann wird es, wenndie Bedürfnisprüfung aus einem allgemeinwirtschaftlichen Leitgedanken heraus in der Zukunft überhaupt beibehalten werden soll, auch städtopolitisch und unter dem Gesichtspunkt der Gesetzgebung dringend erforderlich, nunmehr auch die Postsparkasse solchen Bestimmungen zu unterwerfen.

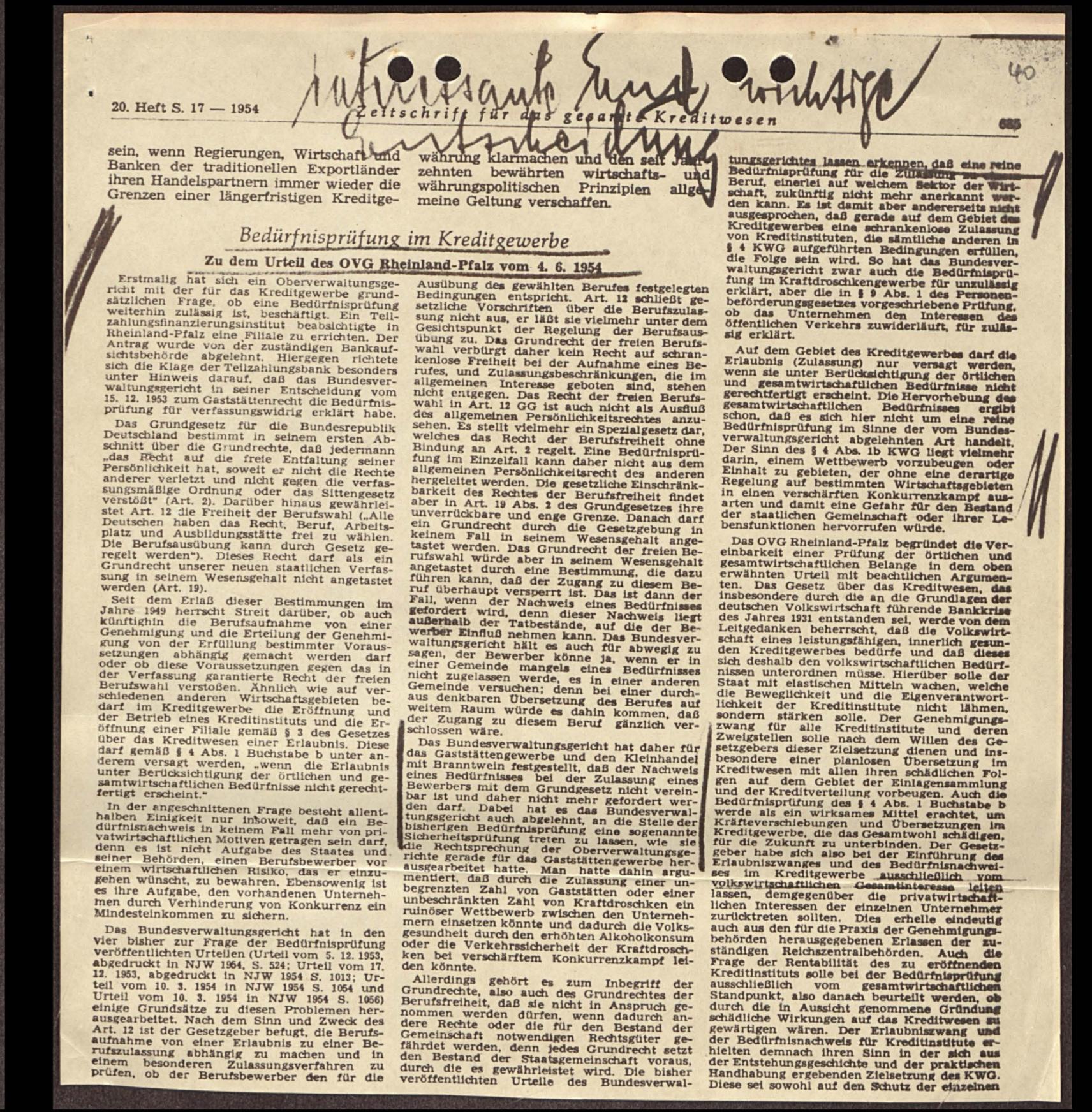
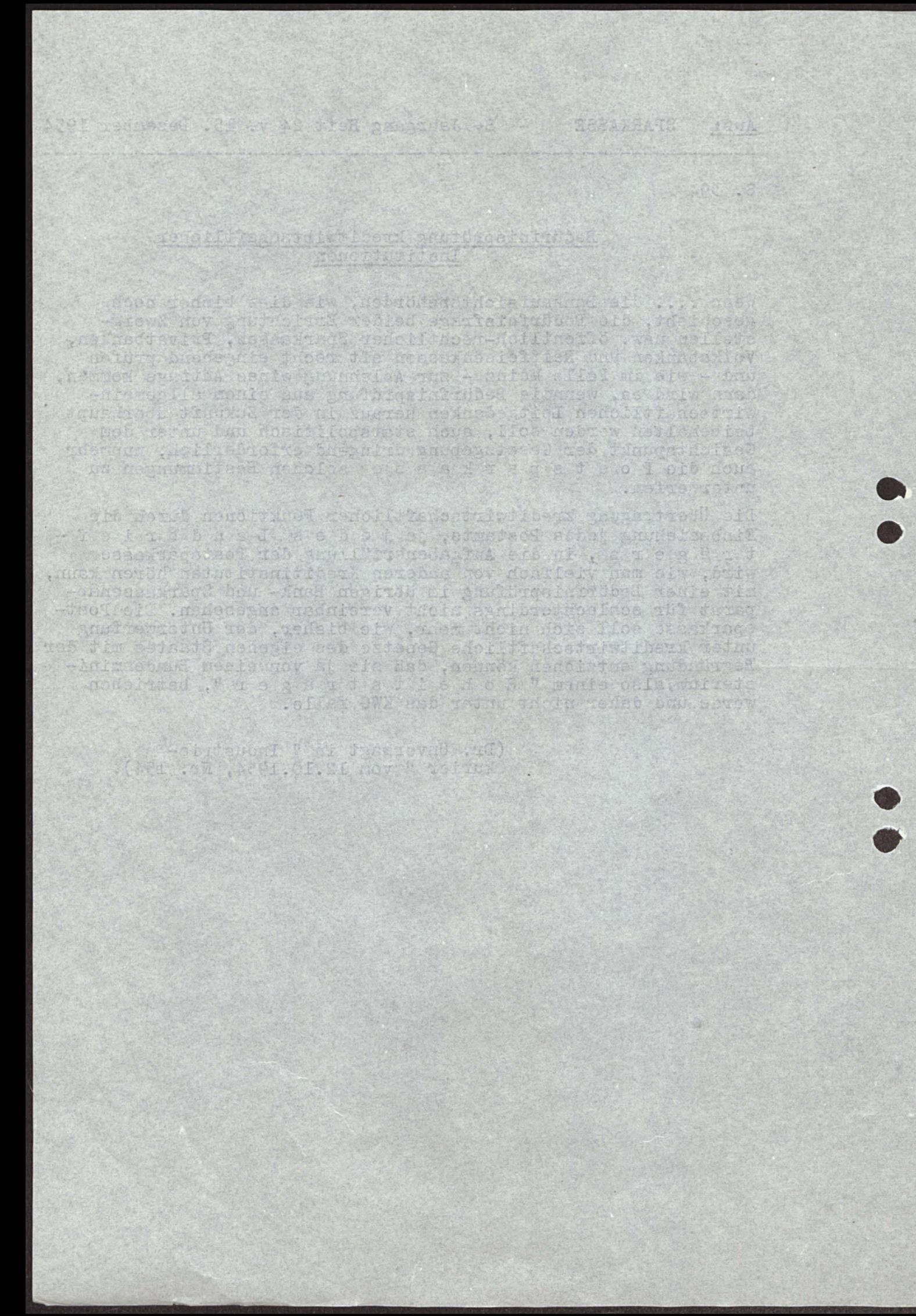
Die Übertragung kreditwirtschaftlicher Funktionen durch die Einbeziehung jedes Postamts, ja jedes Landbriefträgers, in die Aufgabenerfüllung der Postsparkasse wird, wie man vielfach von anderen Kreditinstituten hören kann, mit einer Bedürfnisprüfung im übrigen Bank- und Sparkassenapparat für schlechterdings nicht vereinbar angesehen. Die Postsparkasse soll sich nicht mehr, wie bisher, der Unterwerfung unter kreditwirtschaftliche Gesetze des eigenen Staates mit der Begründung entziehen können, daß sie ja von einem Bundesministerium, also einem "Hohesträger", betrieben werde und daher nicht unter das KWG falle.

(Dr. Unverzagt in "Industriekurier" vom 12.10.1954, Nr. 154).



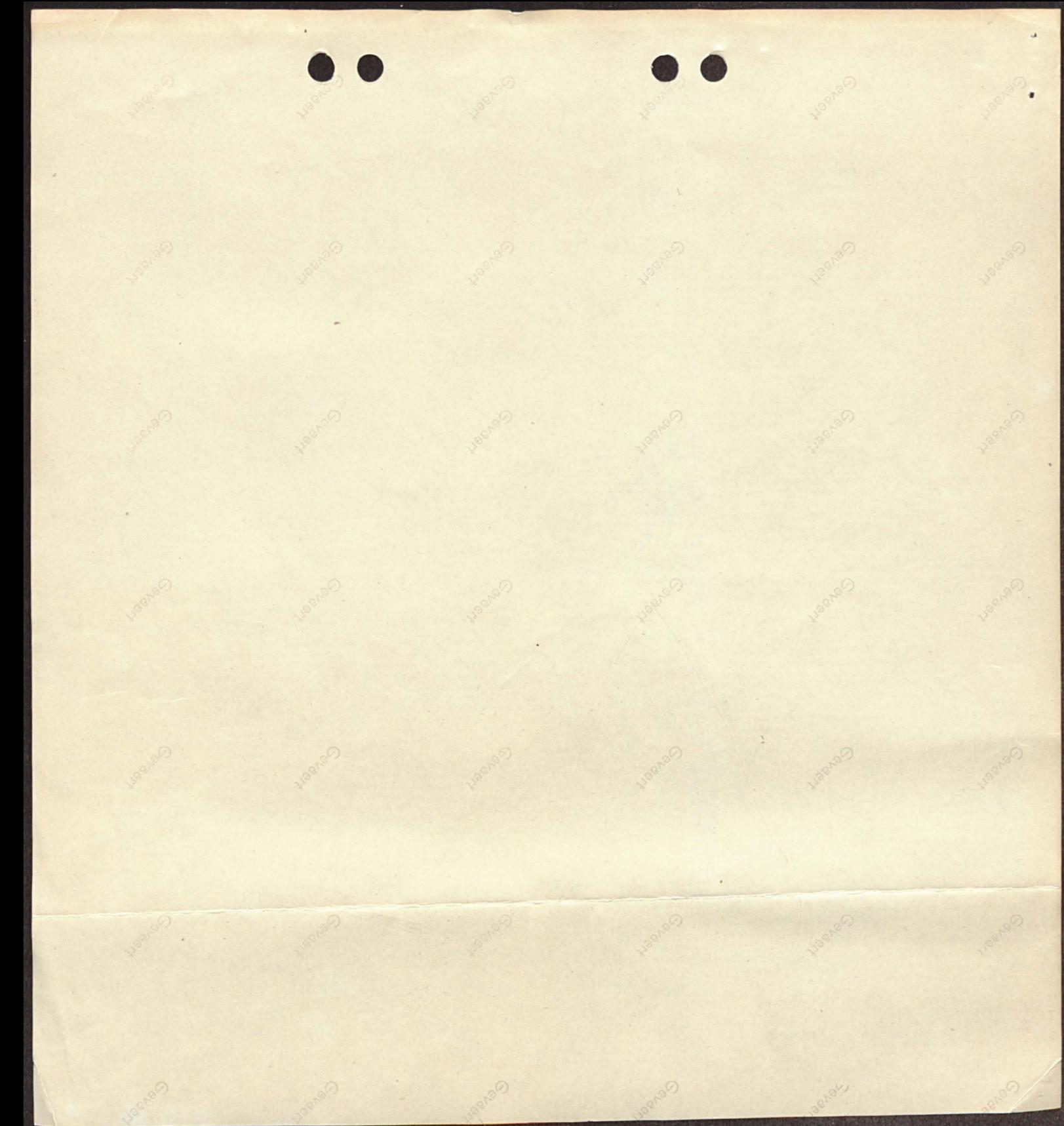
Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projekt-Nr. 415708552



Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen

20. Heft S. 18 — 1954

686

Bank- und Kreditkunden als auch auf den Schutz der Allgemeinheit vor Funktionsstörungen im Zahlungs- und Kreditverkehr gerichtet. Ferner sollte das KWG auch die Kreditinstitute, insbesondere gegen eine vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus nicht zu verantwortende Störung ihrer Arbeit schützen und das Vertrauen des Publikums zu den Kreditinstituten stärken. Der Bundesgerichtshof führte daher in einem Urteil (NJW 1953, S. 1680) aus, daß der Schutz des Geldgebers und des öffentlichen Interesses an einer gesunden Entwicklung des Kapitalmarktes der Grund seien, aus dem die Kreditinstitute den Beschränkungen des KWG unterliegen würden. Das KWG habe also nach dem ihm vom Gesetzgeber zugesetzten Zweck in der Funktion, die Sicherheit und Ordnung in der Kreditwirtschaft, als Voraussetzung eines geordneten Kapitalmarktes zu gewährleisten.

Es bedürfe keiner näheren Ausführungen darüber, daß durch eine zentrale und aus schränke Zulassung von Kreditinstituten und deren Zweigstellen, die Gefahren für die Volkswirtschaft, insbesondere für die Währung, die Geld- und Kreditversorgung entstehen würden. Wie bereits die aus der Bankenkrise 1931 gewonnenen Erfahrungen zeigten, wäre die Folge hiervon eine gesamt wirtschaftlich nicht zu verantwortende Überzulastung des Kreditgewerbes, ein verschärfter Konkurrenzkampf der einzelnen Kreditinstitute, eine unangemessene Konkurrenz des Kreditwissens, die Gefahr unvorstichtiger Geld- und Kreditmanipulation, schließlich der wirtschaftliche Zusammenbruch leistungsschwach gewordener Kreditinstitute und das daraus entspringende Mißtrauen weiter Kreise des Publikums gegenüber dem innerstaatlichen Geld- und Währungssystem. Es handele sich hier um besonders krisenempfindliche Bereiche, zu denen Ordnung des Staats nicht nur beugt, sondern im Interesse des übertragenden Gemeinwohls sogar verpflichtet sei; denn die Sicherheit der Geld- und Kreditversorgung sei stets eine Frage der Währung, deren Stabilhaltung zufolge eine gesamtstaatliche Aufgabe und Lebensnotwendigkeit sei. Es sei zwar nicht nachgewiesen, daß die Prüfung des § 4 Abs. 1 Buchst. b der KWG andere vergleichbare Zulassungsbeschränkung — sich im Ergebnis auch als eine gewisse Wirtschaftsführung darstelle und mittelbar als Schutz der bereits vorhandenen Unternehmen vor einem überhandnehmenden Wettbewerb wirke. Aus dieser zwangsläufig eintretenden Reflexwirkung könnte aber nicht die aus massenrechtliche Unzulässigkeit einer Prüfung der gesamt wirtschaftlichen und örtlichen Umstände hergeleiten werden; denn ausschlaggebend sei, daß die gesetzliche Regelung des KWG nicht durch diesen Umstand, sondern allein durch das überwiegende öffentliche Interess an der Erhaltung eines geordneten Geld- und Kreditwesens gerechtfertigt sei.

Die so betrachtete Prüfung der gesamt wirtschaftlichen und örtlichen Umstände hält sich in den Schranken, die das Verwaltungsgericht als Grenze des Begriffs der Grundrechte erachtet hat, weil sie ein notwendiges Mittel zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf einem für den Bestand der Volkswirtschaft und damit der staatlichen Gemeinschaft lebenswichtigen Sektor ist. Das OVG Rheinland-Pfalz hält aus dem vorstehend aufgezeigten Gründen in Gegensatz zum Bundesverwaltungsgericht eine reine Prüfungsfähigkeit für zulässig und begründet ihre einstimmige Befreiung nach Art. 2 Abs. 1 GG. Wenn auch die Begründung abzulehnen ist, weil das Recht der freien Berufswahl (Art. 12 GG) ein selbständiges Recht ist und nicht nur eine Erläuterung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 GG) darstellt, so läßt sich das Ergebnis doch mit anderer rechtlicher Begründung halten. Die Prüfung ist auf eigene Rechte Erlaubnis zu erteilen, wenn eines Kreditinstituts oder einer Zweigstelle mit den örtlichen und gesamt wirtschaftlichen Umständen vereinbar ist und keine schutzwürdigen Belange der Allgemeinheit gefährdet werden, stellt die auch dem Grundrecht der freien Berufswahl (Art. 12 GG) immanente Schranken dar, daß die für den Bestand der Gemeinschaft notwendigen Rechtsgüter nicht angestötzt werden.

Das OVG Rheinland-Pfalz vertritt in seinem Urteil eine die Ansicht, daß die Standortwahl also die Möglichkeit der Eröffnung der Hauptniederlassung oder einer Filiale, die Berufswahl und nicht die Berufsausübung betreffe. Diese Frage ist deshalb von Bedeutung, weil die Berufsausübung im Gegensatz zur Berufswahl jederzeit durch Gesetz ferngestellt werden kann (Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG), ohne gegen das Grundgesetz zu verstößen. Das Gericht willst darauf hin, daß die Berufswahl im Sinne des Art. 12 Abs. 1 Satz 2 nicht eine abstrakt theoretische Entscheidung, sondern die Wahl eines bestimmten Schaffensplatzes im Wirtschaftsleben sei, zu der zwangsläufig auch die Wahl des bestimmten beruflichen Standortes gehöre.

In diesem Punkt kann der Entscheidung des OVG Rheinland-Pfalz nicht entschieden werden, denn es handelt sich bei der Einrichtung der Hauptniederlassung, nicht aber bei der Errichtung von Zweigstellen, um die Wahl des Berufes. Die Errichtung von Zweigstellen stellt dagegen lediglich eine Ausübung des

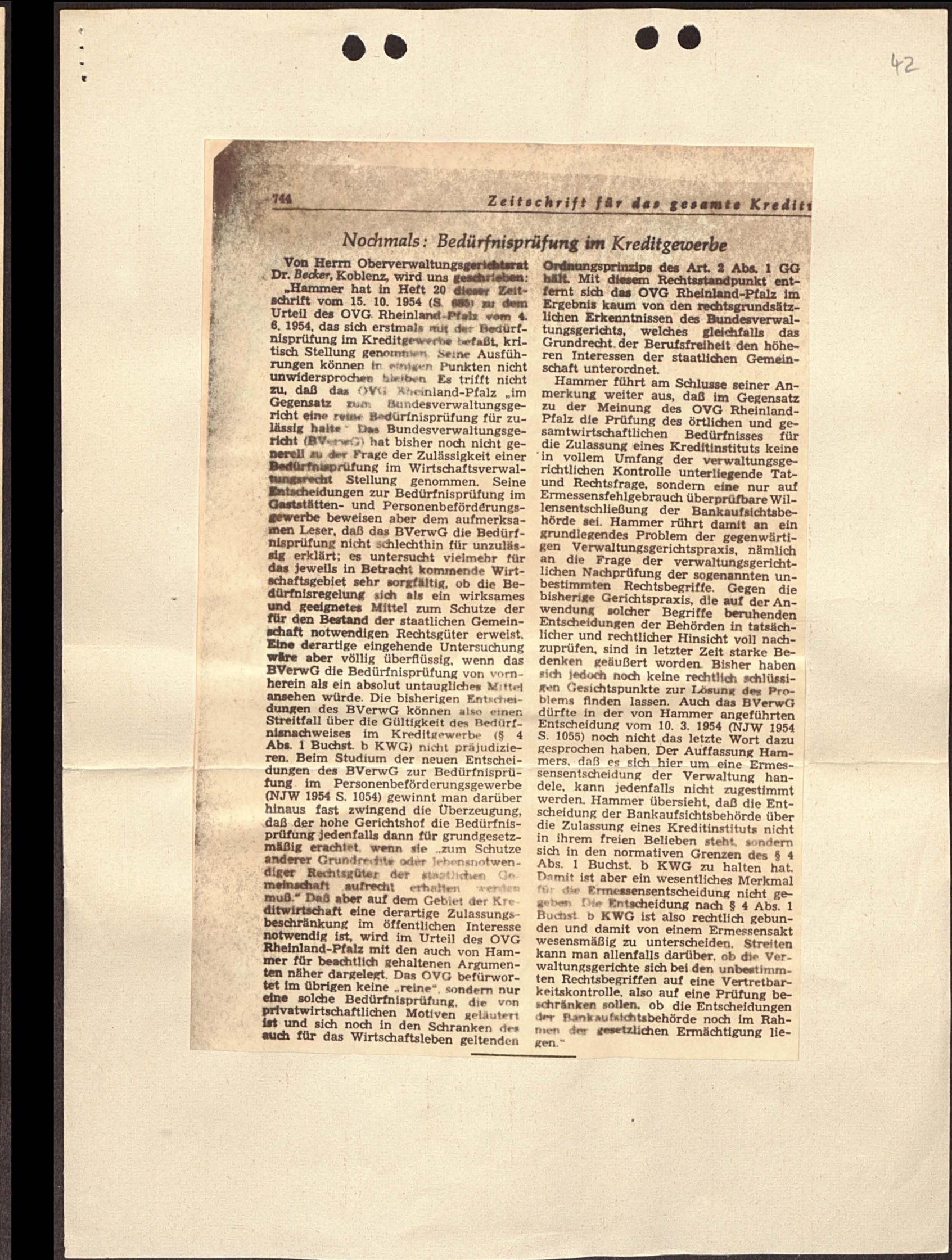
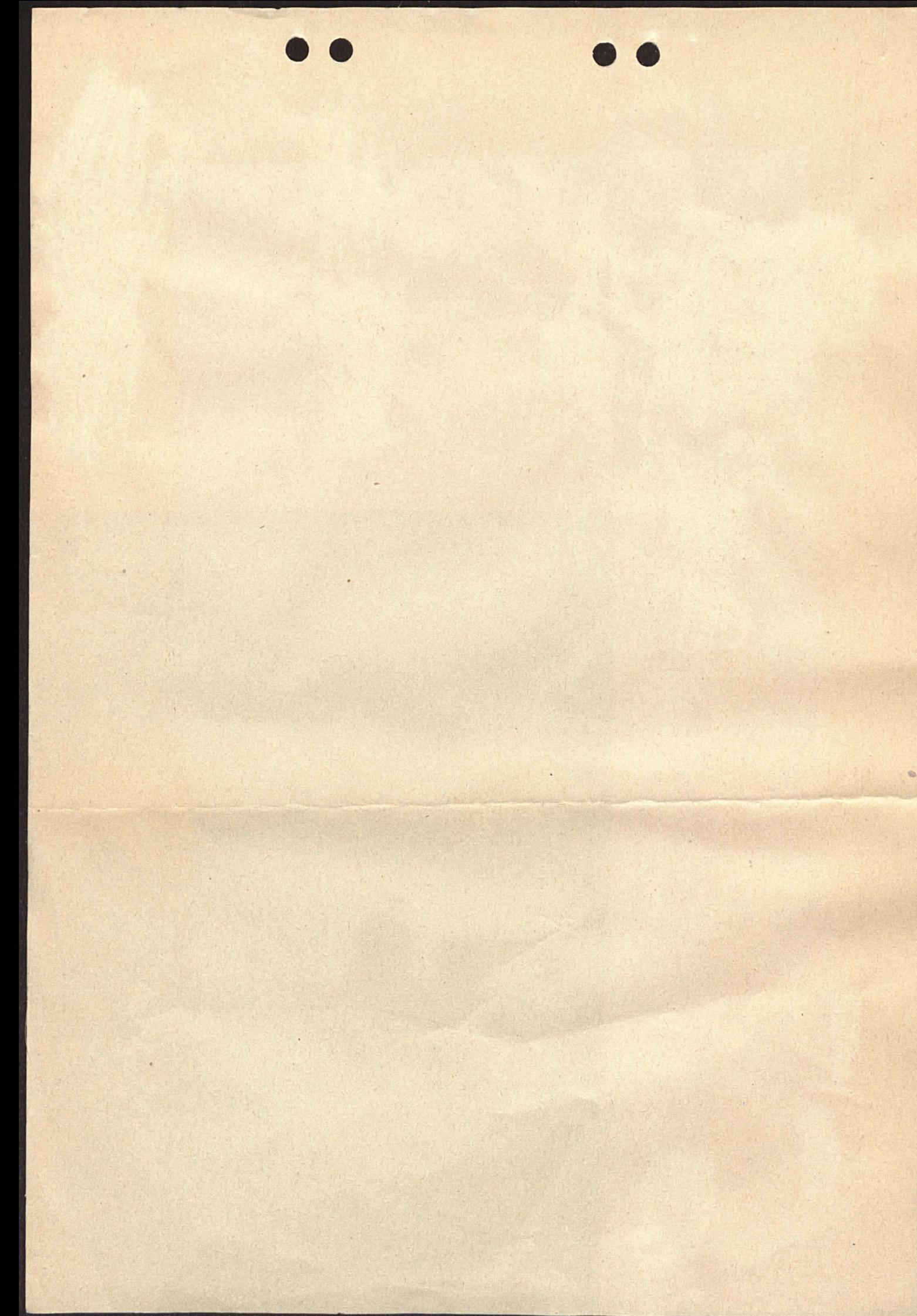
— wenn man die in den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts zugrundeliegte Ansicht entsprechend anwendet, richtet sich nicht auf nach dem Umfang, der Bevölkerungszahl und der wirtschaftlichen Struktur des kreditmäßig zu betreuenden Gebietes. Hinzu kommt vielmehr die die Verwaltung besonders interessierende Frage, mit welchen Mitteln die Interessen der kreditmäßigen Wirtschaft befriedigt werden sollen, ob durch Einrichtung neuer Institute oder den Ausbau bereits bestehender, etwa durch Zulassung von Zweigstellen. Die Entscheidung hierüber muß den Willensentschluß der Verwaltungsbehörden überlassen bleiben, wie es das Bundesverwaltungsgericht auch bereits in seinem Urteil vom 10. 3. 1954 (NJW 1954 S. 1055) gegen die bisher herrschenden Rechtsprechungen der Verwaltungsgerichte ausgesprochen hat.

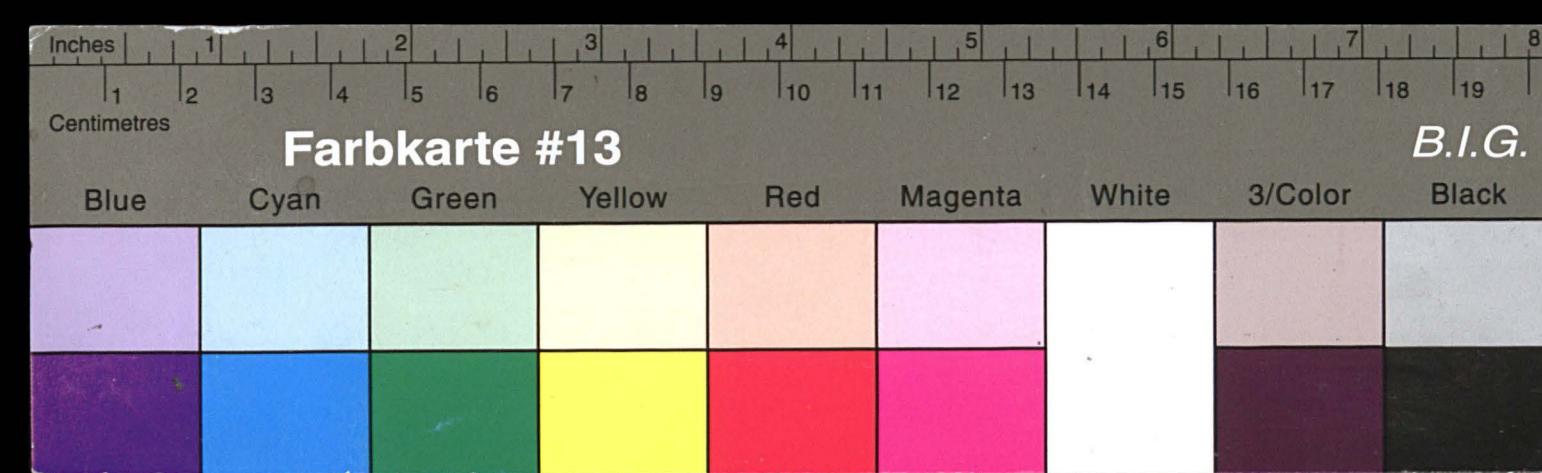
Die Verwaltungsgerichte sind danach nicht befugt Erwägungen darüber anzustellen, welche Zahl von Kreditinstituten und Zweigstellen in den jeweiligen Gebieten ausreichend und ausreichend ist, um die Anforderungen des Geld- und Kapitalverkehrs zu erfüllen. Eine solche Prüfung wäre auch weit über die Aufgaben eines Gerichts hinaus und könnte insbesondere bei der derzeitigen Dezentralisierung der Bankaufsichtsbehörden nicht für die gesamte deutsche Kreditwirtschaft befriedigend gelöst werden. Die Verwaltungsgerichte haben lediglich darüber zu wachen, daß die Verwaltungsbehörden bei ihrem dieser Beziehung zu treffenden Entscheidungen sich keinen Erreignisfehler schuldig machen. Wie die neu, z. Zt. vom Bundeswirtschaftsministerium vorbereitete Gesetze über das Kreditwesen diesem Problemkreis Rechnung tragen wird, ist vorläufig noch offen.

Dr. Klaus Hammer

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnumer 415708552



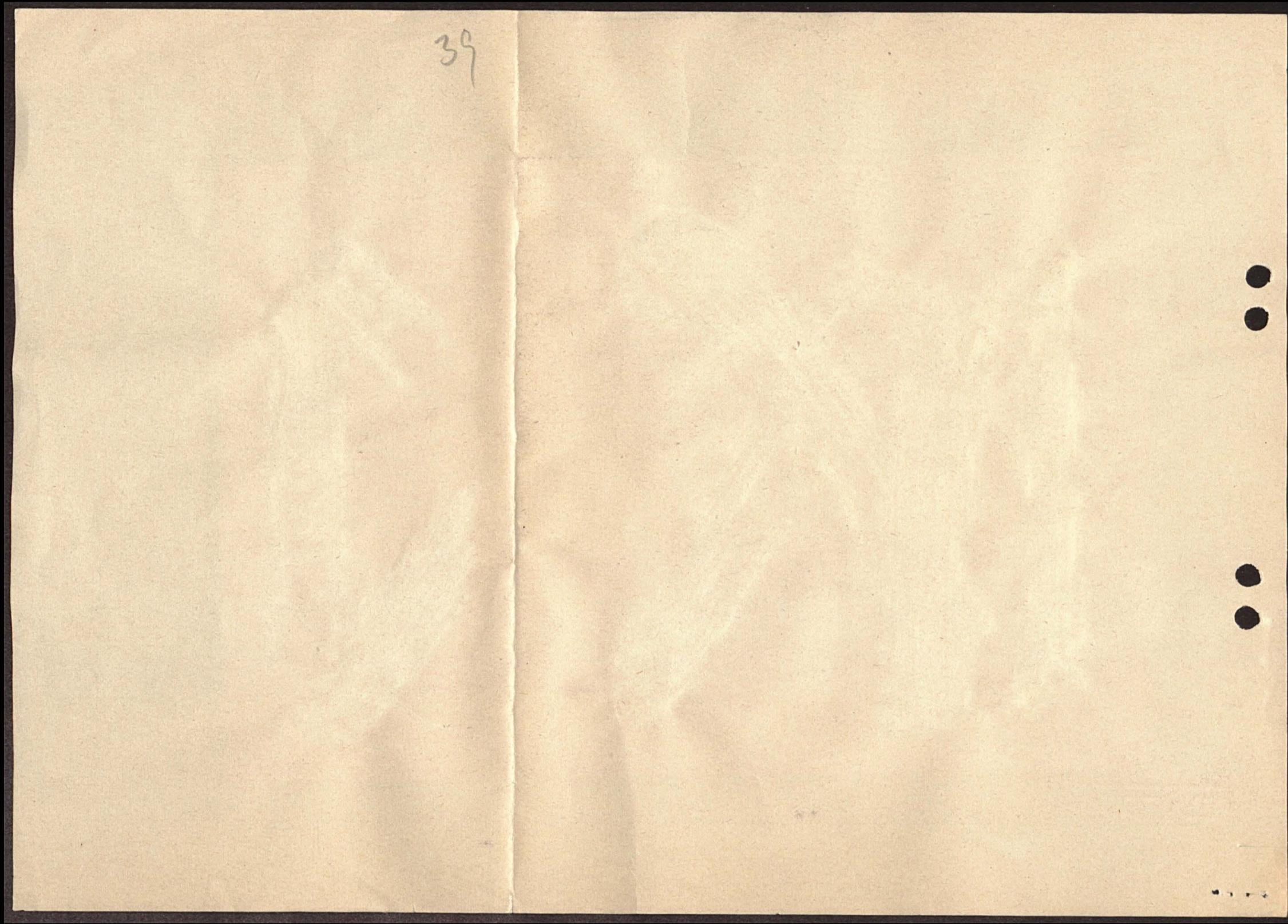


Farbkarte #13

B.I.G.

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Recht und Rechtsprechung

Zulassung eines Kreditinstitutes

Der Bedürfnismachweis nach § 4 Abs. 1 b des Reichsgesetzes über das Kreditwesen i. d. F. v. 25. 9. 1939 (GBI. I S. 1955) — KWG — als Voraussetzung für die Zulassung eines Kreditinstitutes oder der Zweigstelle eines Kreditinstitutes ist mit dem Grundrecht der freien Berufswahl (Art. 12 Abs. 1 GG) vereinbar. Dieser Bedürfnismachweis ist auch für die Zulassung von Teilzahlungsfinanzierungsinstituten (Teilzahlungsbanken) zu fordern.

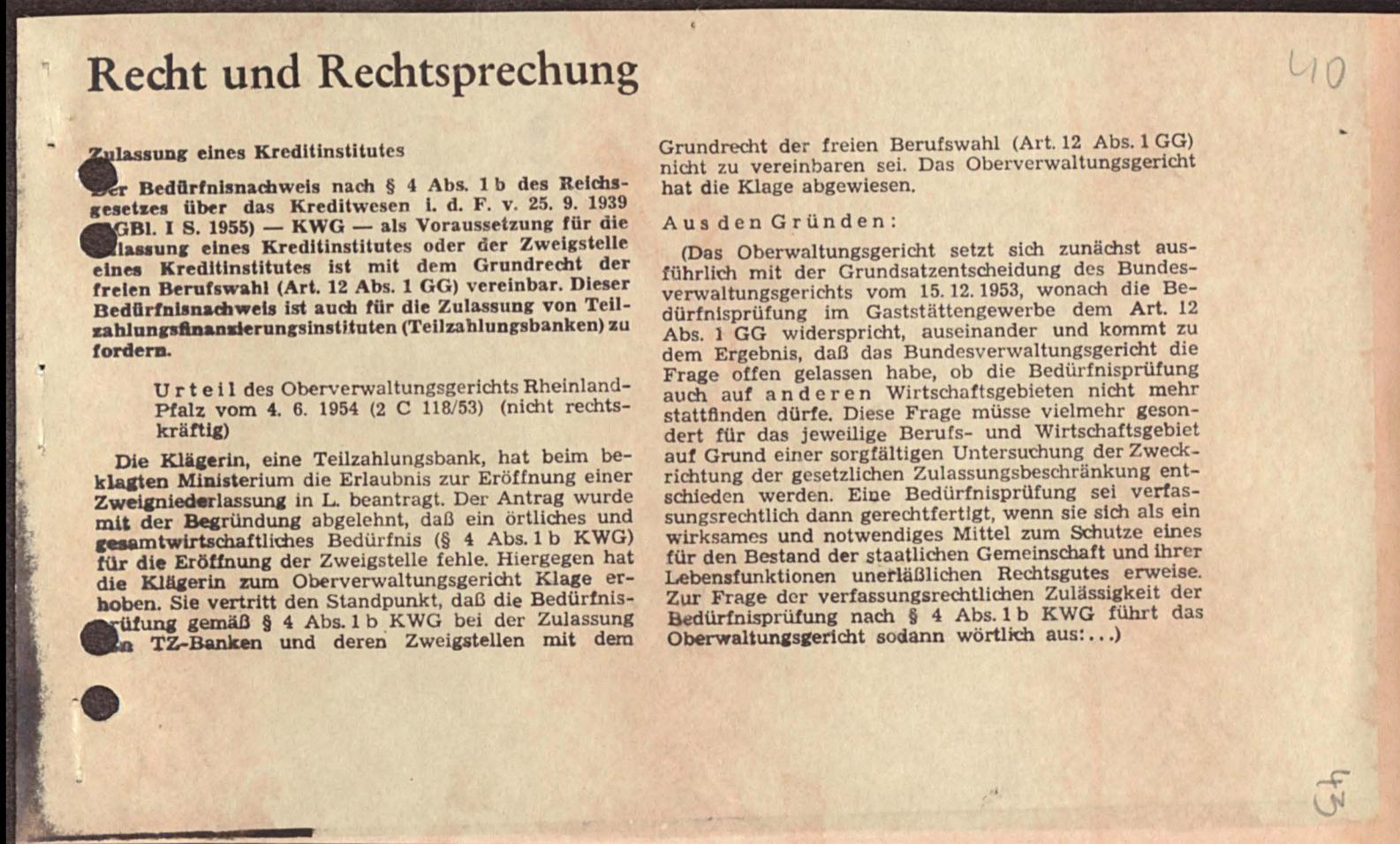
Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 4. 6. 1954 (2 C 118/53) (nicht rechtskräftig)

Die Klägerin, eine Teilzahlungsbank, hat beim beklagten Ministerium die Erlaubnis zur Eröffnung einer Zweigniederlassung in L. beantragt. Der Antrag wurde mit der Begründung abgelehnt, daß ein örtliches und gesamtwirtschaftliches Bedürfnis (§ 4 Abs. 1 b KWG) für die Eröffnung der Zweigstelle fehle. Hiergegen hat die Klägerin zum Oberverwaltungsgericht Klage erhoben. Sie verteidigt den Standpunkt, daß die Bedürfnisprüfung gemäß § 4 Abs. 1 b KWG bei der Zulassung von TZ-Banken und deren Zweigstellen mit dem

Grundrecht der freien Berufswahl (Art. 12 Abs. 1 GG) nicht zu vereinbaren sei. Das Oberverwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen.

Aus den Gründen:

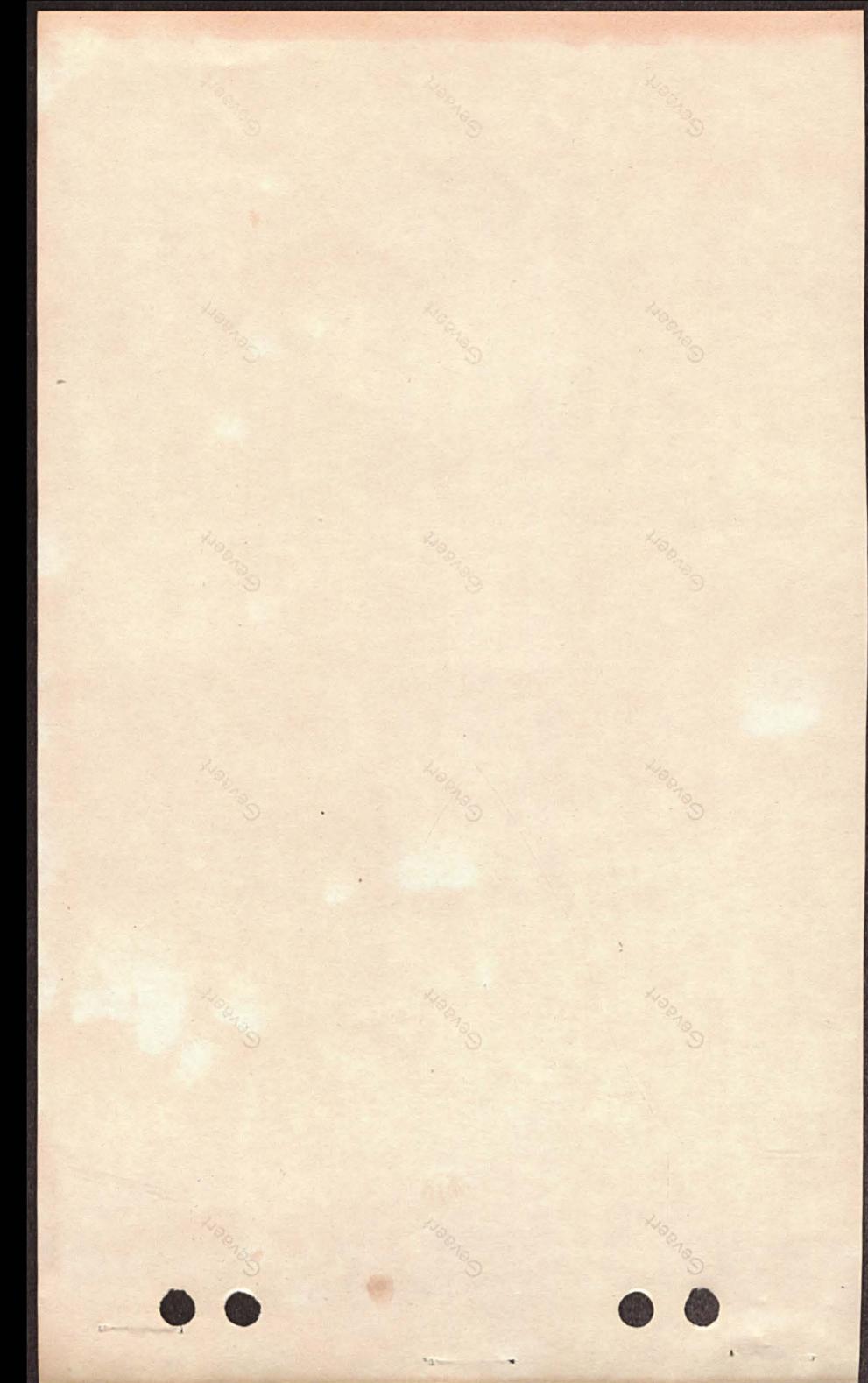
(Das Oberverwaltungsgericht setzt sich zunächst ausführlich mit der Grundsatzentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. 12. 1953, wonach die Bedürfnisprüfung im Gaststättengewerbe dem Art. 12 Abs. 1 GG widerspricht, auseinander und kommt zu dem Ergebnis, daß das Bundesverwaltungsgericht die Frage offen gelassen habe, ob die Bedürfnisprüfung auch auf anderen Wirtschaftsgebieten nicht mehr stattfinden dürfe. Diese Frage müsse vielmehr gesondert für das jeweilige Berufs- und Wirtschaftsgebiet auf Grund einer sorgfältigen Untersuchung der Zweckrichtung einer gesetzlichen Zulassungsbeschränkung entschieden werden. Eine Bedürfnisprüfung sei verfassungsrechtlich dann gerechtfertigt, wenn sie sich als ein wirksames und notwendiges Mittel zum Schutze eines für den Bestand der staatlichen Gemeinschaft und ihrer Lebensfunktionen unerlässlichen Rechtsgutes erweise. Zur Frage der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der Bedürfnisprüfung nach § 4 Abs. 1 b KWG führt das Oberverwaltungsgericht sodann wörtlich aus:...)



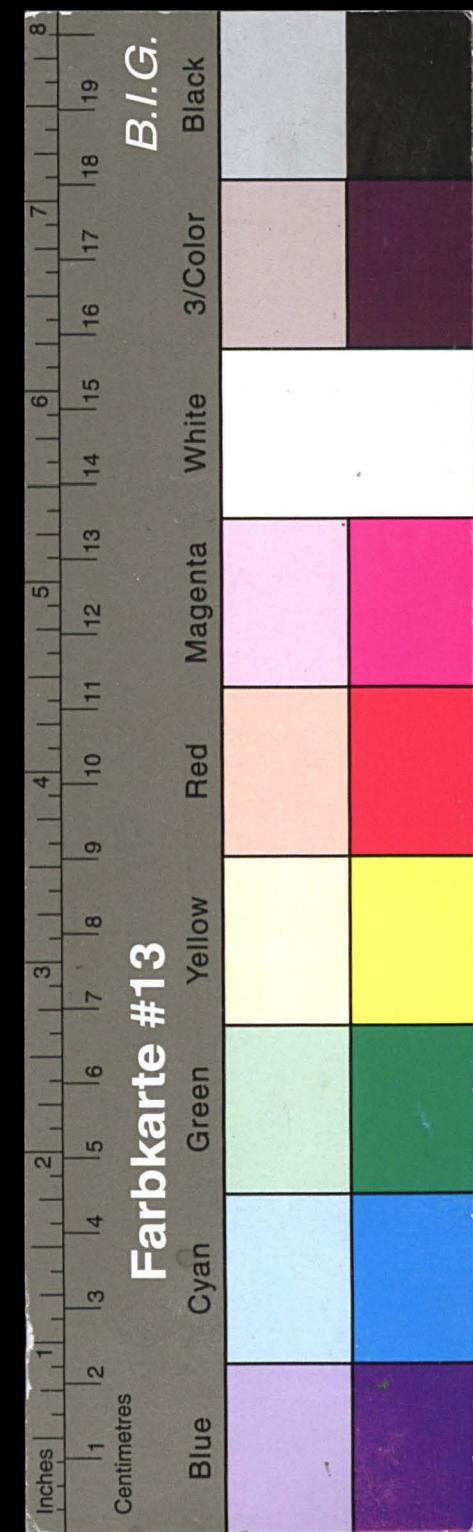
Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Farbkarte #13							B.I.G.	
Blue	Cyan	Green	Yellow	Red	Magenta	White	3/Color	Black
1	2	3	4	5	6	7	8	9
10	11	12	13	14	15	16	17	18
19								
Centimetres	1	2	3	4	5	6	7	8
Inches	1	2	3	4	5	6	7	8



- 44 41
1. Die Bedürfnisprüfung nach § 4 Abs. 1 Buchst. b KWG ist nach Ansicht des erkennenden Senats mit Art. 2 Abs. 1 GG und Art. 12 Abs. 1 GG vereinbar. Es bedarf keiner näheren Ausführungen darüber, daß durch eine zahlenmäßig unbeschränkte Zulassung von Kreditinstituten und deren Zweigstellen konkrete Gefahren für die Volkswirtschaft, insbesondere für die Währung, die Geld- und Kreditversorgung entstehen würden. Wie bereits die aus der Bankenkrise des Jahres 1931 gewonnenen Erfahrungen zeigen, wäre die Folge hiervom eine gesamtwirtschaftlich nicht zu verantwortende Übersetzung des Kreditgewerbes, ein verschärfter Konkurrenzkampf der einzelnen Kreditinstitute, eine unangemessene Ausdehnung des Kreditvolumens, die Gefahr unsichtiger Geld- und Kreditmanipulationen, schließlich der wirtschaftliche Zusammenbruch leistungsschwach gewordener Kreditinstitute und das daraus entspringende Mißtrauen weiter Kreise des Publikums gegenüber dem innerstaatlichen Geld- und Währungssystem. Es handelt sich hier um besonders krisenempfindliche Bereiche des gesamtstaatlichen Wirtschaftsgefüges, zu deren Ordnung der Staat nicht nur befugt, sondern im Interesse des übragenden Gemeinwohls sogar verpflichtet ist. Denn die Sicherheit der Geld- und Kreditversorgung ist stets eine Frage der Währung, deren Stabilisierung, wie sich insbesondere aus Art. 73 Nr. 4 GG und Art. 88 GG ergibt, zweifellos eine gesamtstaatliche Aufgabe und Lebensnotwendigkeit ist. Zur Gewährleistung eines geordneten Geld- und Kreditverkehrs genügen angesichts der dargelegten Gefahrenmomente auch die übrigen in § 4 Abs. 1 Buchst. a und c KWG genannten Erlaubnisvoraussetzungen (Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit und Sachkunde, der finanziellen Grundlagen des Kreditinstituts), die Möglichkeit der Erlaubnisrücknahme (§ 5 KWG) und der Untersagung des Geschäftsbetriebs (§ 6 KWG) sowie schließlich die sonstigen allgemeinen Maßnahmen der Bankaufsichtsbehörden (§ 32 KWG). nicht. Es ist zwar nicht zu verkennen, daß die Bedürfnisprüfung des § 4 Abs. 1 Buchst. b KWG — wie jede andere vergleichbare Zulassungsbeschränkung — sich im Ergebnis auch als eine gewisse Wirtschaftslenkung darstellt und sich mittelbar als Schutz der bereits vorhandenen Unternehmen vor einem überhandnehmenden Wettbewerb auswirkt. Aus dieser zwangsläufig eintretenden Reflexwirkung kann aber nicht die verfassungsrechtliche Unzulässigkeit des Bedürfnisnachweises nach dem KWG hergeleitet werden. Denn ausschlaggebend ist, daß die gesetzliche Regelung des KWG nicht durch diesen Umstand, sondern allein durch das überwiegend öffentliche Interesse an der Erhaltung eines geordneten Geld- und Kreditwesens gerechtfertigt ist. Der Bedürfnisnachweis nach § 4 Abs. 1 Buchst. b KWG stellt somit nach Ansicht des erkennenden Senats keine unzulässige Beschränkung des Grundrechts der freien Berufswahl dar; er hält sich in den Schranken des Art. 2 Abs. 1 GG und ist mit dem Grundgesetz vereinbar, weil er ein unumgänglich notwendiges Mittel zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf einem für den Bestand der Volkswirtschaft und damit der staatlichen Gemeinschaft lebenswichtigen Wirtschaftssektor ist.
 2. Der Bedürfnisnachweis nach § 4 Abs. 1 Buchst. b KWG muß auch für die Zulassung von TZ-Banken und deren Zweigstellen gefordert werden. Für die TZ-Banken als Spezialbanken kann in diesem Punkte kein anderer Maßstab als der für die übrigen Kreditinstitute und Geschäftsbanken gelten.
 - a) Das organisierte Teilzahlungskreditgeschäft mit TZ-Banken hat zwar erst nach der Währungsreform 1948 infolge des gestiegenen Nachholbedarfs für Konsumgüter eine erhebliche volkswirtschaftliche und konjunkturelle Bedeutung erlangt. Aber bereits in den Jahren vor dem



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projekt-Nr. 415708552

e. V. hervor, demzufolge durch die privaten TZ-Banken im Jahre 1953 Warenverkäufe im Werte von ca. 1,5 Milliarden DM finanziert worden sind. An dieser Finanzierung waren am 31. Dezember 1953 105 Institute beteiligt (vgl. hierzu auch die Ergebnisse der Teilzahlungskreditstatistik der BDL im Monatsbericht November 1953). Es ist zwar nicht zu bestreiten, daß der organisierte Teilzahlungskredit in seinen verschiedenen Formen sich bisher in der Bundesrepublik als krisenfest erwiesen hat und auch den Zielen der gegenwärtigen Wirtschaftspolitik, die auf eine Förderung der Verbrauchsgüter-Konjunktur ausgerichtet ist, entgegenkommt. Diese auch vom erkennenden Senat nicht verkannten, bisher günstigen Erfahrungen rechtfertigen es aber mit Rücksicht auf die gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen dieses Zweiges der Kreditwirtschaft nicht, für ihn die Bedürfnisprüfung nach § 4 Abs. 1 Buchst. b KWG fallen zu lassen. Gerade die TZ-Banken haben im Hinblick auf das ständige Anwachsen des TZ-Geschäfts eine bedeutsame Ordnungsfunktion innerhalb der Volkswirtschaft zu erfüllen (vgl. Fischer, S. 33). Sie vermögen durch die Steuerung der Kreditgewährung an Industrie und Handel auf das Angebot sowie über die Kreditierung des Konsumenten unmittelbar auch auf die Nachfrage Einfluß zu nehmen und damit den Umfang des TZ-Geschäfts der Gesamtwirtschaftslage anzupassen. Die zahlenmäßig unbeschränkte Zulassung von TZ-Instituten würde eine wirtschafts- und konjunktur-politisch bedenkliche Ausdehnung des Kreditvolumens mit allen seinen nachteiligen Folgen für das gesamte Wirtschaftsgefüge, wie z. B. Konsumtionsverschuldung infolge unwirtschaftlicher Käufe, konjunkturelle Übersteigerung, Preisschwankungen, Erschwerung der Konsumbeschränkung bei einer Änderung der Wirtschaftslage usw., mit sich bringen. Auch währungs- und notenbankpolitische Erwägungen sprechen gegen eine unbeschränkte Zulassung von TZ-Instituten.

c) Aus den dargelegten volkswirtschaftlichen Bedeutung des TZ-Kreditgeschäfts folgt nach Ansicht des erkennenden Senats auch die Berechtigung, bei der Zulassung von TZ-Instituten auf die „örtlichen und gesamtwirtschaftlichen Bedürfnisse“ im Sinne des § 4 Abs. 1 Buchst. b KWG Rücksicht zu nehmen (so offenbar auch Nöll v. d. Nahmer in einem Gutachten zu der Frage „Wie ist unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten der Teilzahlungskredit zu beurteilen?“ S. 51, 1954, Heft 4 der Schriftenreihe des Wirtschaftsverbandes TZ-Banken e. V.). Ein Wegfall der Bedürfnisprüfung würde den nach den Ausführungen der Klägerin bereits jetzt zu verzeichnenden erheblichen Wettbewerb der TZ-Banken untereinander und mit den anderen das bankmäßige TZ-Kreditgeschäft gleichfalls betreibenden Gruppen des Bankgewerbes nur noch verschärfen und im Ergebnis Auswirkungen bedingen, die volkswirtschaftlich nicht verantwortet werden könnten. Es darf dabei nicht übersehen werden, daß heute auch die Geschäftsbanken und Sparkassen die TZ-Finanzierung nahezu in dem gleichen Umfang und mit dem gleichen Kreditvolumen wie die TZ-Banken betreiben. Mit Rücksicht darauf, daß auf diesem Gebiet TZ-Banken, Geschäftsbanken und Sparkassen, ferner auch Einzelhändler und Herstellerfirmen sich als Konkurrenten gegenüberstehen und mit sehr verschiedenen Konditionen arbeiten, würde eine weitere Verschärfung der Wettbewerbslage auch die Gefahr leichtfertiger Kreditgewährungen mit sich bringen. Dabei ist hinsichtlich eines Überangebots von Finanzierungsmöglichkeiten insbesondere in Betracht zu ziehen, daß es sich bei den Kreditnehmern im TZ-Kreditgeschäft hauptsächlich um unselbstständi-

gige und wirtschaftlich schwache Erwerbspersonen handelt, die häufig das Ausmaß der mit dem Abschluß von TZ-Verträgen eingegangenen Verpflichtungen von vornherein nicht voll übersehen können. Es fällt daher dem Staat nicht zuletzt auch aus sozialpolitischen Überlegungen die Aufgabe zu, einen verschärften Wettbewerbskampf und die sich daraus zwangsläufig entwickelnden Mißstände im TZ-Kreditgeschäft zu verhindern.

Der erkennende Senat kommt zu dem Ergebnis,

daß die Vorschrift des § 4 Abs. 1 b KWG, wonach

die Erlaubnis nur versagt werden darf, wenn sie

unter Berücksichtigung der örtlichen und ge-

samtwirtschaftlichen Bedürfnisse nicht gerech-

fertigt erscheint, mit dem Grundrecht der freien

Berufswahl (Art. 12 Abs. 1 GG) vereinbar ist und

für alle Kreditinstitute im Sinne des KWG, mit-

hin auch für die TZ-Banken Geltung beans-

prucht.

3. Die Entscheidung über die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 b KWG ist entgegen der insoweit überholten Ansicht von Reichardt (Komm. KWG, Berlin 1942, Anm. 8 zu § 4 KWG) nicht mehr in das Ermessen der Erlaubnisbehörde gestellt. Die Frage, ob örtliche oder gesamtwirtschaftliche Bedürfnisse der Zulassung eines Kreditinstitutes entgegenstehen, stellt eine in vollem Umfang der verwaltungsgerichtlichen Nachprüfung unterliegende Tat- und Rechtsfrage dar. Entgegen der Ansicht der Klägerin gibt der Wortlaut des § 4 Abs. 1 b KWG auch keinen Anhaltspunkt dafür, daß der Gesetzgeber grundsätzlich die Eröffnung eines Kreditinstitutes als gesamtwirtschaftlich gerechtfertigt anerkennen und die Ablehnung eines Zulassungsantrags nur in Ausnahmefällen gutheißen wolle. Die Fassung der erwähnten Vorschrift („... darf nur versagt werden, wenn...“) läßt nur den Schluß zu, daß bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 a bis c KWG ein Rechtsanspruch auf Erteilung der beantragten Erlaubnis besteht, die Erlaubnis also dann nicht als Ermessensakt anzusehen ist.

Das beklagte Ministerium hat auch aus zutreffenden Erwägungen angenommen, daß die Eröffnung einer Filiale der Klägerin in L. mit Rücksicht auf die örtlichen und gesamtwirtschaftlichen Bedürfnisse nicht gerechtfertigt erscheint. (Wird im Einzelnen ausgeführt).

1. Anmerkung:

Das Oberverwaltungsgericht hat wegen der grundständischen Rechtsfrage die Revision zum Bundesverwaltungsgericht zugelassen. Die Klägerin hat inzwischen Revision eingelebt. Das Bundesverwaltungsgericht wird sich demnach letztinstanzlich mit der Bedürfnisprüfung nach § 4 Abs. 1 b KWG zu befassen haben.

Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Becker, Koblenz

2. Anmerkung:

Die vorliegende Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz ist im Ergebnis zu begrüßen, weil sie sich erstmals mit der Frage der Bedürfnisprüfung im Kreditgewerbe eingehend auseinandersetzt. Insbesondere können die Ausführungen des Gerichtes unter Ziffer 1 nur unterstrichen werden. Wenn auch das Ergebnis voll zuzustimmen ist, so gibt die Entscheidung doch zu folgenden kritischen Bemerkungen Anlaß:

1. Das Oberverwaltungsgericht begründet die Ver einbarkeit der Bedürfnisprüfung nach § 4 Abs. 1 Buchst. b KWG mit dem Grundgesetz — dieser Teil der Entscheidungsgründe ist oben nicht abgedruckt — damit, daß es in Artikel 12 Abs. 1 GG erwähnte Grundrecht der Berufsfreiheit nur als ein Ausfluß des allgemeinen Grundrechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit zu werten und deshalb an die in Artikel 2 Abs. 1 GG vorgesehenen Schranken gebunden sei. Artikel 2 GG macht

einen ausdrücklichen Vorbehalt dahin, daß in das allgemeine Persönlichkeitsrecht auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden darf. Aus dieser Bestimmung leitet dann das OVG aus den unter 1. der abgedruckten Entscheidung dargelegten überzeugenden Gründen die Zulässigkeit der Bedürfnisprüfung im Kreditgewerbe her (Anmerkung: Artikel 12 sieht dagegen nicht vor, daß von dem Grundsatz der freien Berufswahl Einschränkungen durch ein Gesetz gemacht werden können).

Diese Begründung des Oberverwaltungsgerichts steht im Gegensatz zu der nunmehr bereits in verschiedenen Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts zum Ausdruck gekommenen Rechtsauffassung. Das Bundesverwaltungsgericht hat sowohl in dem in der „Sparkasse“ Heft 15 vom 1. August 1954 S. 219 veröffentlichten Gaststürtzurteil als auch in den Urteilen vom 17. 12. 1953 betreffend die Bedürfnisprüfung im Kleinhandel mit Brantwein — abgedruckt in NJW 1954 S. 1013 — und in den beiden Urteilen vom 10. 3. 1954 betreffend die Bedürfnisprüfung im Kraftdroschen- und Mietwagengewerbe — abgedruckt in NJW 1954 S. 1054 und S. 1056 — ausgeführt, daß der Gesetzgeber nach dem Sinn und Zweck des Artikel 12 Abs. 1 GG befugt sei, die Berufsaufnahme von einer Berufszulassung abhängig zu machen und in einem besonderen Zulassungsverfahren zu prüfen, ob der Berufsbewerber den für die Ausübung des gewählten Berufes festgelegten Bedingungen entspricht. Artikel 12 Abs. 1 stellt ein Spezialgesetz ohne Bindung an Artikel 2 GG dar. Denn wäre der Gesetzgeber der Auffassung gewesen, daß die Freiheit der beruflichen Tätigkeit, die einen wesentlichen Teil der freien Entfaltung der Persönlichkeit bildet, schon mit Artikel 2 Abs. 1 miterfaßt würde, so wäre es für ihn überflüssig gewesen, in Artikel 12 GG noch besondere Bestimmungen zu treffen. Damit hält das Bundesverwaltungsgericht die Einschränkbarkeit des Rechtes der Berufsfreiheit durch ein Gesetz für unzulässig. Jedes Grundrecht findet jedoch nach seinem Wesensgehalt eine für alle Grundrechte immanent gelende Schranke, nämlich die Rücksichtnahme auf die für den Bestand der Gemeinschaft notwendigen Rechtsgüter. Wenn dieser Bestand gefährdet ist, dann kann auch das Grundrecht der Berufsfreiheit nicht in Anspruch genommen werden.

Eine solche Gefährdung für den Bestand der Gemeinschaft liegt aber vor, wenn Kreditinstitute zukünftig ohne jede Berücksichtigung der örtlichen und gesamtwirtschaftlichen Umstände zugelassen würden, wie das Oberverwaltungsgericht unter Ziffer 1 der abgedruckten Entscheidung zutreffend ausführt. Einigkeit besteht insoweit, daß der Bedürfnisnachweis in keinem Fall mehr von privatwirtschaftlichen Motiven getragen sein darf. Es kann nicht Aufgabe des Staates und seiner Behörden sein, einen Berufsbewerber vor einem wirtschaftlichen Risiko, das er einzugehen wünscht, zu bewahren oder den vorhandenen Unternehmen durch Verhinderung von Konkurrenz ein Mindesteinkommen zu sichern. Da mit dem Wort „Bedürfnis“ im hergebrachten Sinne auch die Vorstellung von privatwirtschaftlichen Motiven verbunden ist, erscheint es unzweckmäßig, von der weiteren Zulässigkeit des „Bedürfnisnachweises“ zu sprechen. Das Bundesverwaltungsgericht hat in dem oben bereits geschilderten Kraftdroschenurteil überzeugend ausgeführt, daß der im § 9 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz vorgesehene Bedürfnisnachweis als gegen das Grundgesetz verstößend nicht mehr zulässig ist. Es hat jedoch demgegenüber die in § 9 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes in Verbindung mit § 11 der Durchführungsverordnung vorgesehene Prüfung, ob das Unternehmen den Interessen des öffentlichen Verkehrs nicht zuwiderläuft, als weiterhin zulässig angesehen. Wenn man diese Gedankengänge des Bundesverwaltungsgerichtes auf das Kreditgewerbe anwendet, so muß auch weiterhin die Prüfung, ob die Erlaubnis unter Berücksichtigung der örtlichen und gesamtwirtschaftlichen Umstände gerechtfertigt erscheint, zulässig sein. Wenn man die Prüfung nach § 4 Abs. 1

3. Der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts kann auch im Punkt 3 nicht zugestimmt werden. Das OVG vertritt die Ansicht, daß die Frage, ob örtliche und gesamtwirtschaftliche Bedürfnisse der Errichtung einer Zweigstelle eines Kreditinstituts entgegenstehen,

Buchst. b KWG in diesem Sinne auffaßt, dürfen gegen ihre verfassungsrechtliche Gültigkeit keine Bedenken bestehen, da lediglich einem Wettbewerb vorgebeugt oder Einhalt geboten werden soll, der ohne eine derartige Regelung in einen verschärften Konkurrenzkampf ausarten und damit eine Gefahr für den Bestand der staatlichen Gemeinschaft oder ihrer Lebensfunktionen hervorrufen würde.

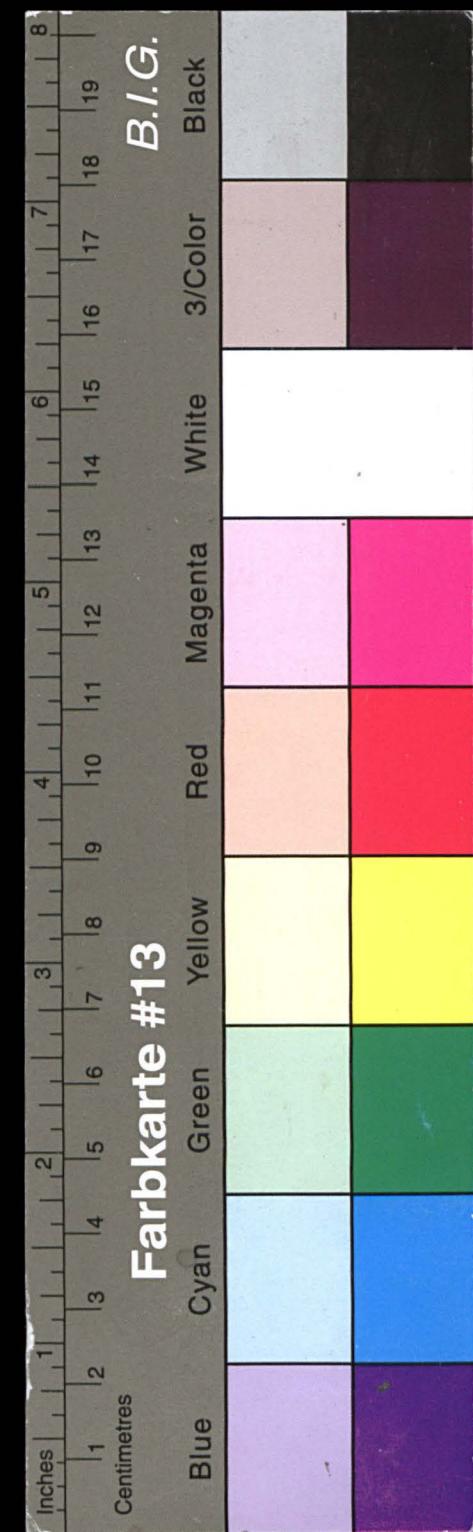
Um die verfassungsrechtliche Lage unter Berücksichtigung der in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts herausgearbeiteten Gesichtspunkte bei der Zulassung von Kreditinstituten in dem neuen Bundesgesetz über das Kreditwesen einen gesetzesbedingten Ausdruck finden zu lassen, könne die Zulassung von Kreditinstituten unter anderem von folgender Voraussetzung abhängig gemacht werden:

„Die Erlaubnis darf (unter anderem) nur versagt werden, wenn gesamtwirtschaftliche oder örtliche Umstände erwarten lassen, daß bei Erteilung der Erlaubnis schutzwürdige Belange der Allgemeinheit gefährdet werden würden.“

2. In einem hier nicht abgedruckten Teil beschäftigt sich das Oberverwaltungsgericht noch mit der gerade für Sparkassen besonders interessanten Frage der Zulassung einer Niederlassung oder Filiale. Das Oberverwaltungsgericht vertritt dabei die Meinung, daß die Standortwahl, also die Möglichkeit der Eröffnung einer Niederlassung oder Filiale, die Berufswahl (Artikel 12 Abs. 1 Satz 1 GG) betreffe und nicht die Berufsaufnahme (Artikel 12 Abs. 1 Satz 2 GG). Sie steht daher unter der Verfassungsgarantie des Artikel 12 Abs. 1 Satz 1. Die Berufswahl im Sinne dieser Bestimmung sei nicht eine abstrakt theoretische Entscheidung, sondern die Wahl eines bestimmten Schaffensplatzes im Wirtschaftsleben, zu der zwangsläufig auch die Wahl eines bestimmten beruflichen Standortes gehören.

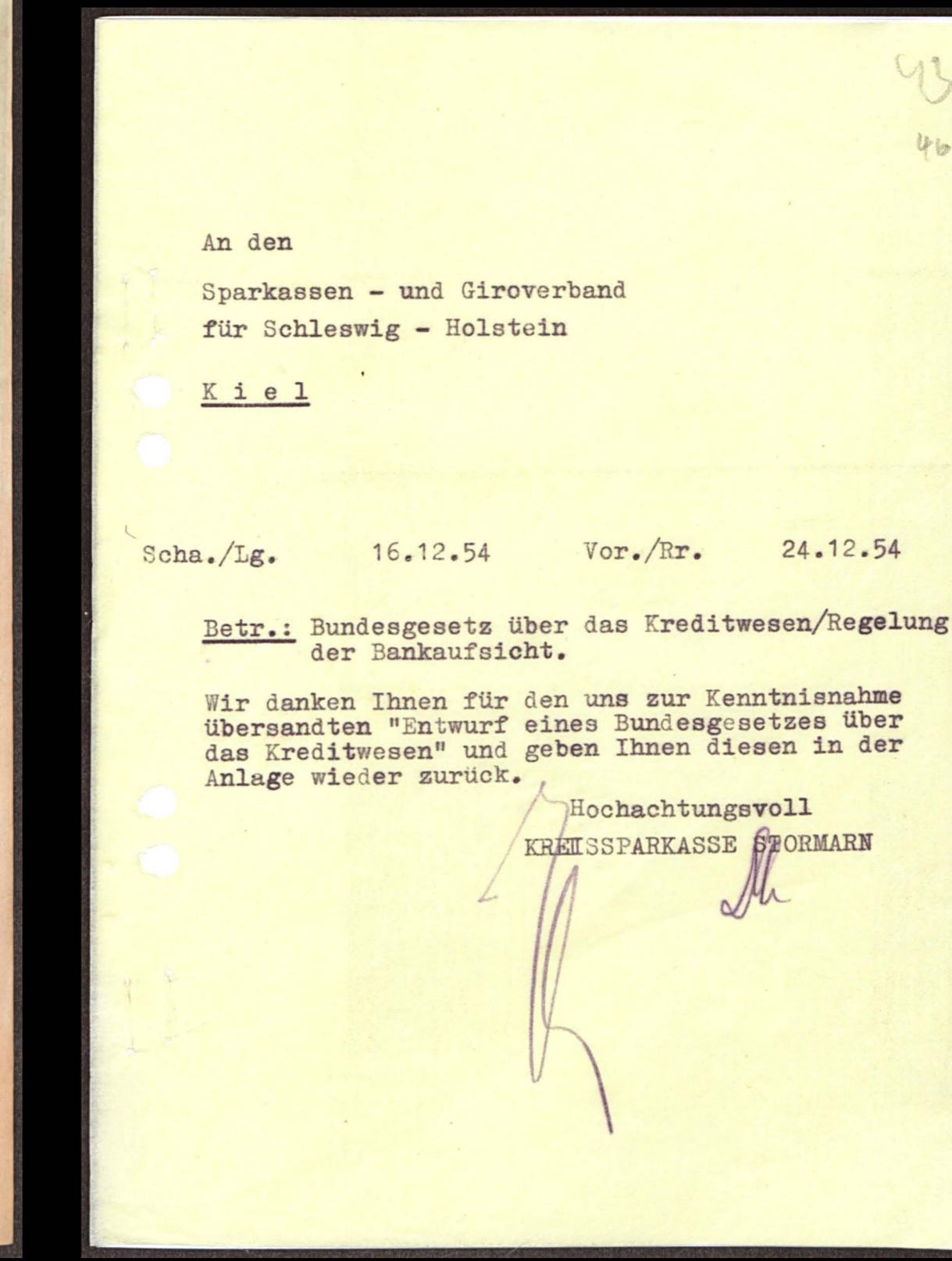
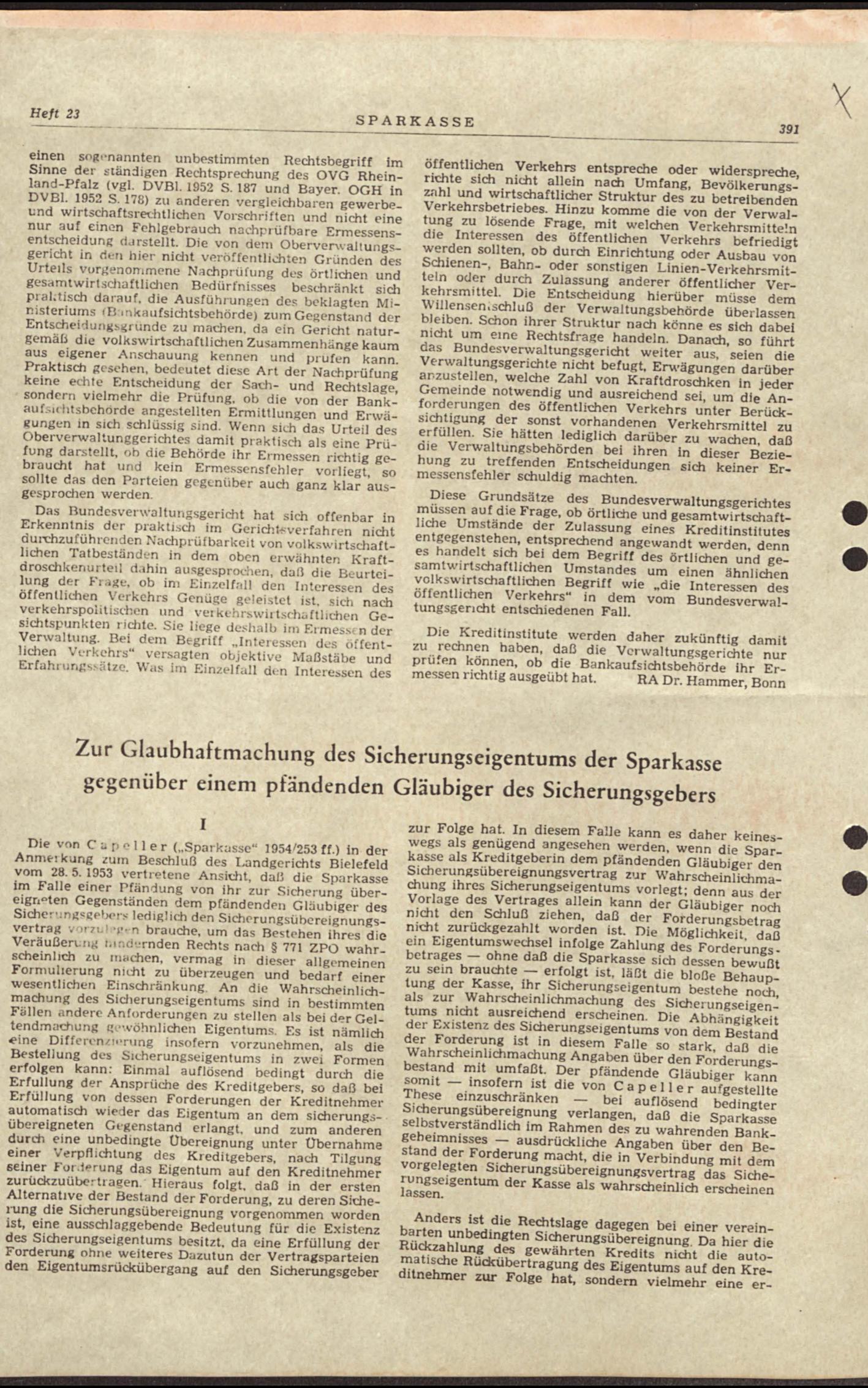
Diesen Ausführungen des Oberverwaltungsgerichtes kann nicht gefolgt werden. Bei der Gründung von Niederlassungen und Zweigstellen handelt es sich nicht um eine Frage der Berufswahl, sondern der Berufsaufnahme. Das Oberverwaltungsgericht trennt nicht die Standortwahl bei der Eröffnung einer Hauptniederlassung eines Kreditinstitutes und die Standortwahl bei der Eröffnung einer Niederlassung oder Filiale. Zweigstellen gehört die Standortwahl bei der Eröffnung der Hauptniederlassung eines Institutes zur Berufswahl, da es abwegig ist zu sagen — wie auch das Bundesverwaltungsgericht in dem Kraftdroschenurteil ausgeführt hat — der Bewerber könne ja, wenn er in einer Gemeinde mangels eines Bedürfnisses nicht zugelassen werden, es in einer anderen Gemeinde versuchen. Denn bei einer durchaus denkbaren Übersetzung des Berufes auf weitem Raum würde es dahin kommen, daß der Zugang zu diesem Beruf gänzlich verschlossen würde. Die Eröffnung einer Niederlassung oder Zweigstelle erfolgt dagegen im allgemeinen erst zeitlich nach der Eröffnung der Hauptniederlassung, nämlich dann, wenn sich das neu gegründete Kreditinstitut gut entwickelt hat und auf weitere wirtschaftliche Räume zu besseren Bedienung seiner Kundenschaft übergreifen will. Schon daraus geht hervor, daß nicht mehr die Wahl des Berufes, sondern vielmehr die Art seiner Ausübung in Frage steht. Rechtlich hat diese Unterscheidung insofern Bedeutung, als die Berufsaufnahme gemäß Artikel 12 Abs. 1 Satz 2 durch Gesetz geregelt werden kann. Im Gegensatz zur Ansicht des Oberverwaltungsgerichts tauchen daher die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Prüfung der örtlichen gesamtwirtschaftlichen Umstände bei der Zulassung einer Niederlassung oder Zweigstelle überhaupt nicht auf. Die Bestimmungen der §§ 4 Abs. 1 Buchst. b und 3 Abs. 2 Buchst. a sind bei der Eröffnung von Niederlassungen oder Zweigstellen unbedenklich gültig.

3. Der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts kann auch im Punkt 3 nicht zugestimmt werden. Das OVG vertritt die Ansicht, daß die Frage, ob örtliche und gesamtwirtschaftliche Bedürfnisse der Errichtung einer Zweigstelle eines Kreditinstituts entgegenstehen,



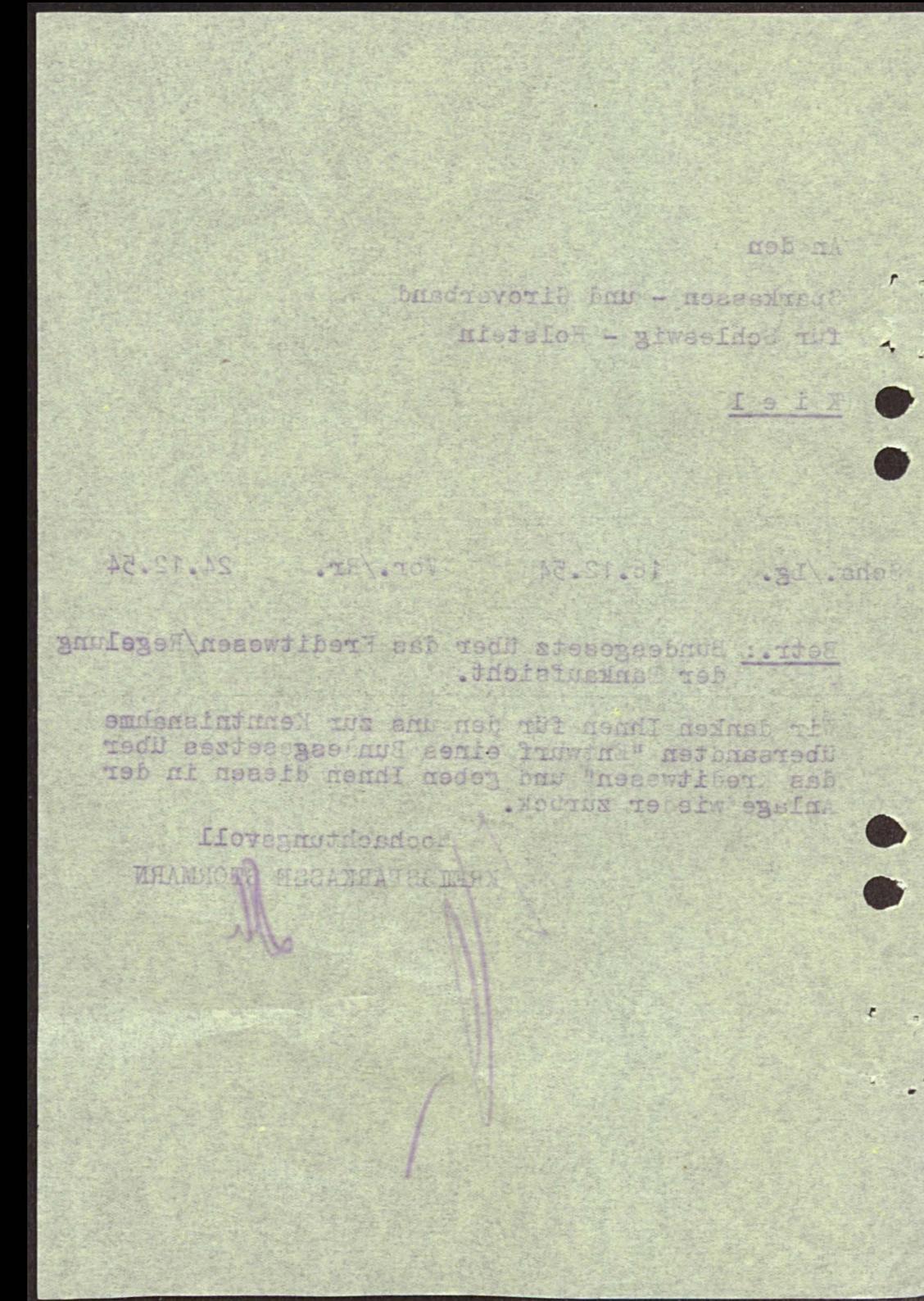
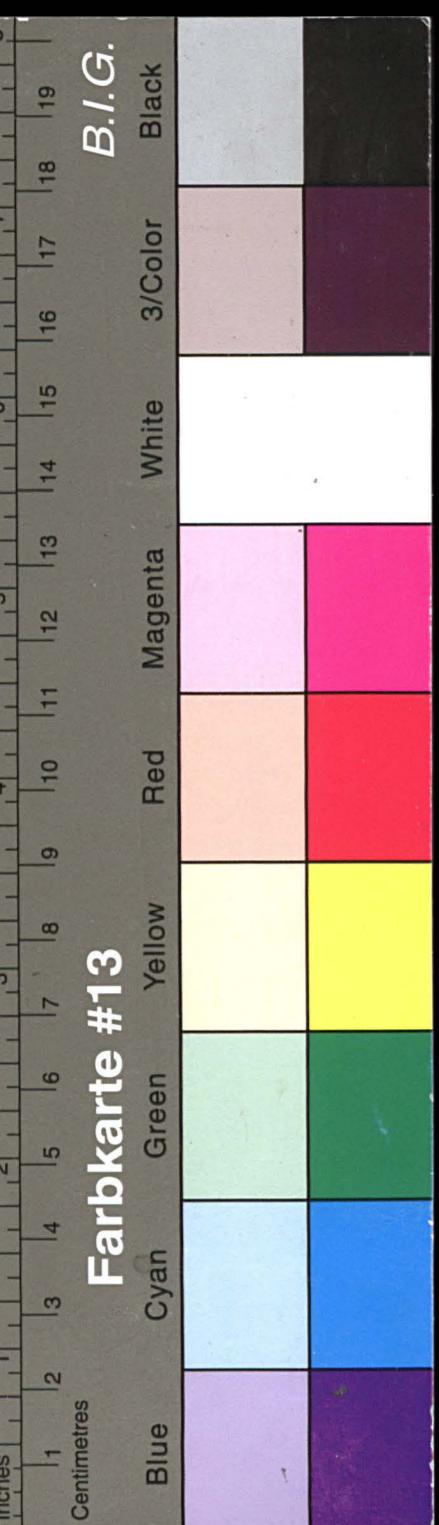
Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



SPARKASSEN- UND GIROVERBAND FÜR SCHLESWIG-HOLSTEIN
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

An die
Kreissparkasse Stormarn

(24b) Bad Oldesloe

KIEL, SCHEVENBRÜCKE 2-6
POSTFACH 62
RUF 40981



Ihr Zeichen
-./Rr.

Ihr Schreiben vom
11.12.54

Unser Zeichen
Scha/Lg.

Tag
16. Dezember 1954

Betr.: Bundesgesetz über das Kreditwesen / Regelung der Bankaufsicht.

Nach dem uns zuletzt bekanntgewordenen Entwurf des neuen KWG ist von der zentralen Bankaufsicht abgegangen und an deren Stelle vorgesehen, daß die Bankaufsicht bei den Ländern liegen soll.

~~We fügen den uns vorliegenden Entwurf zu Ihrer vertraulichen Kenntnisnahme bei. Für Rückgabe wären wir dankbar, da uns nur ein Exemplar zur Verfügung steht.~~

Hochachtungsvoll
Sparkassen- und Giroverband
für Schleswig-Holstein

Jan Vorhaben

59.

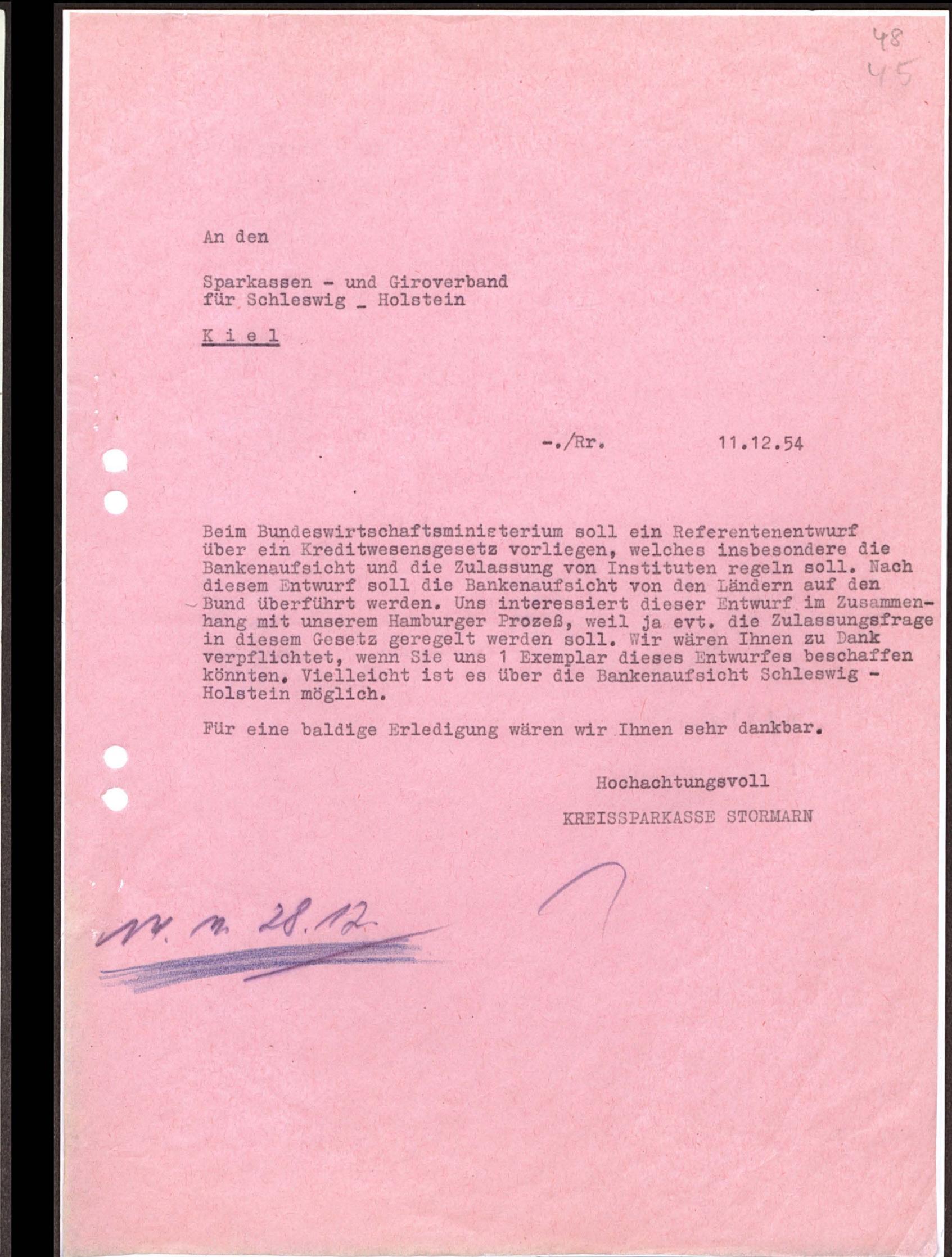
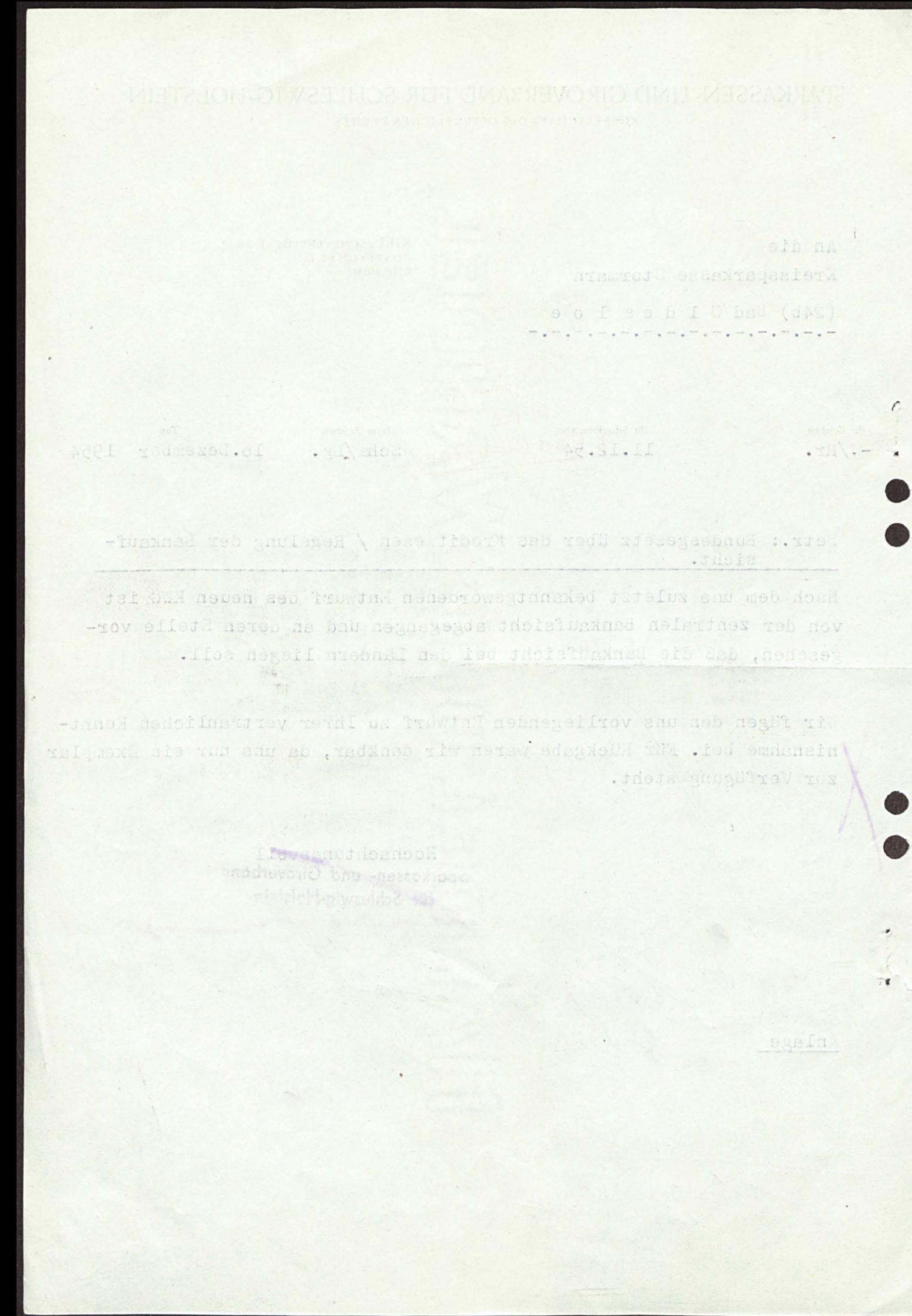
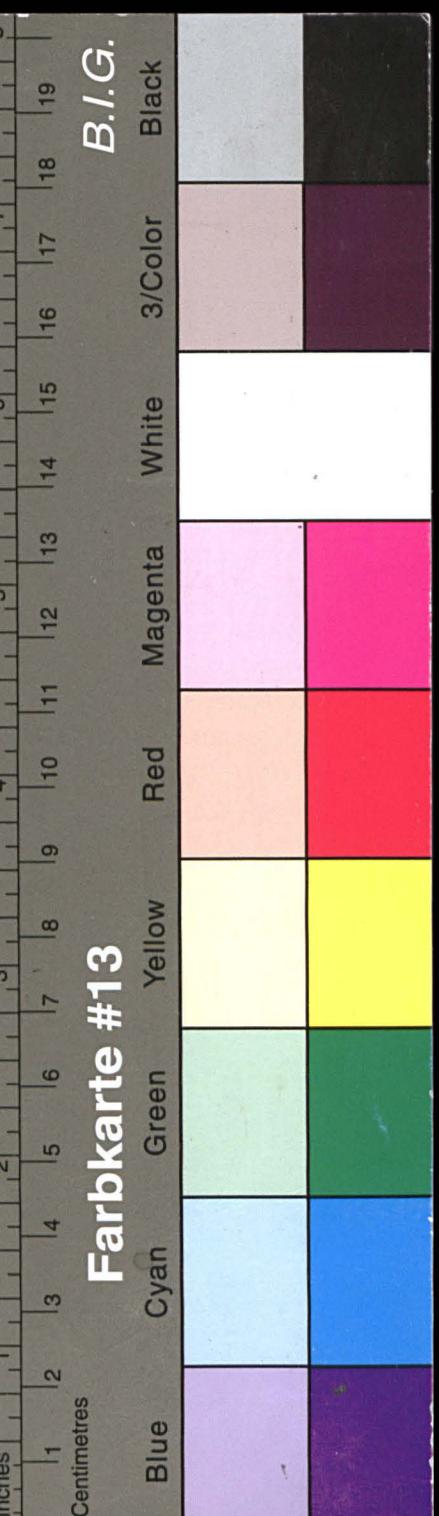
V. M. 1954

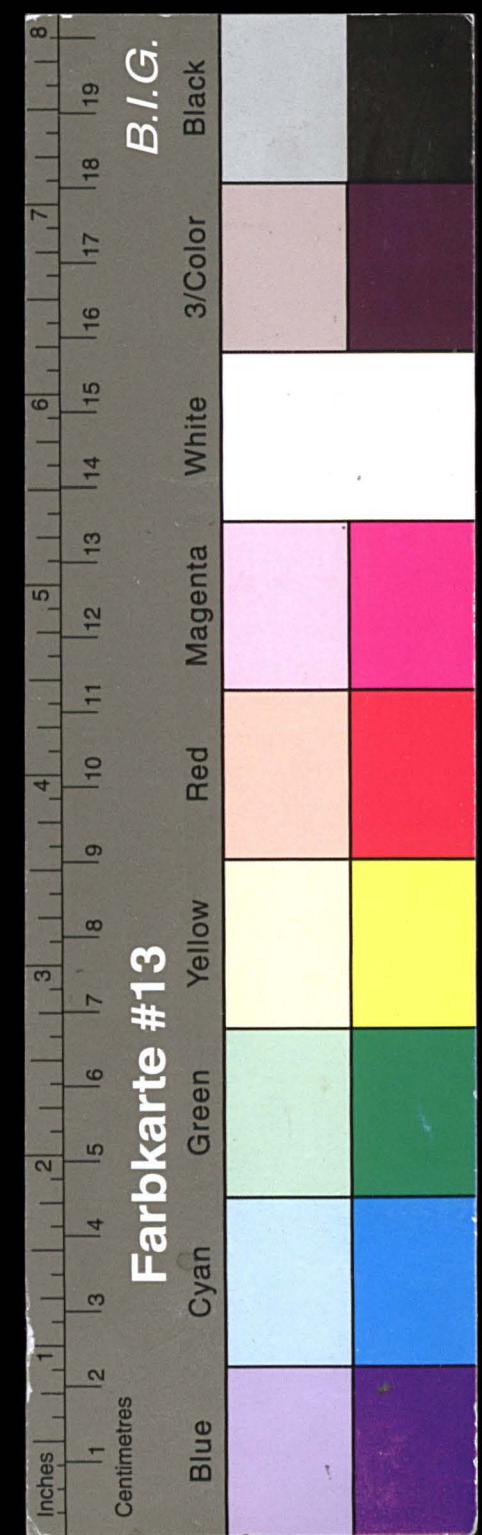
*Jan Vorhaben
an die
Kreisbanken*

Die Anlage fehlt bei diesem Schreiben

Kreisarchiv Stormarn E103

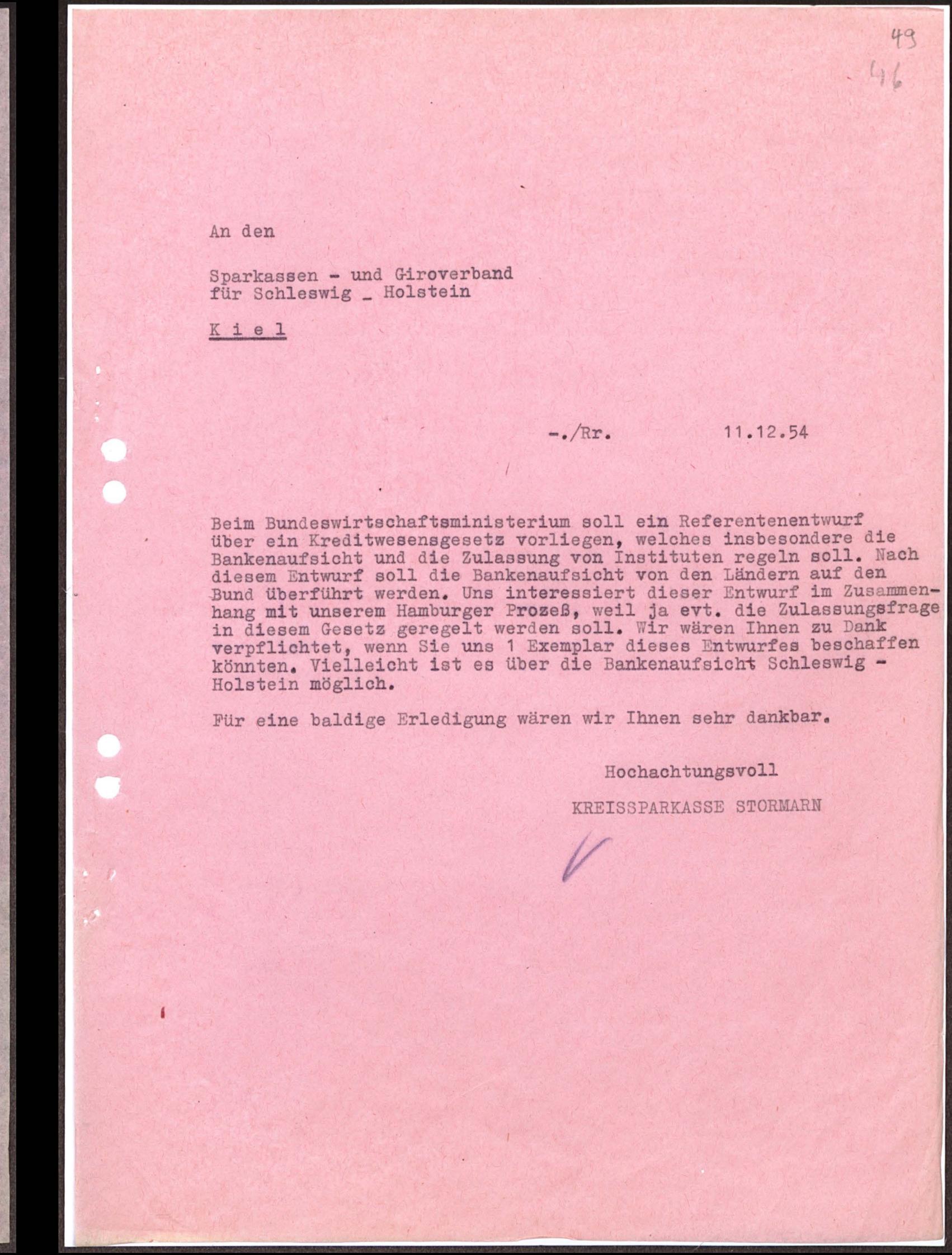
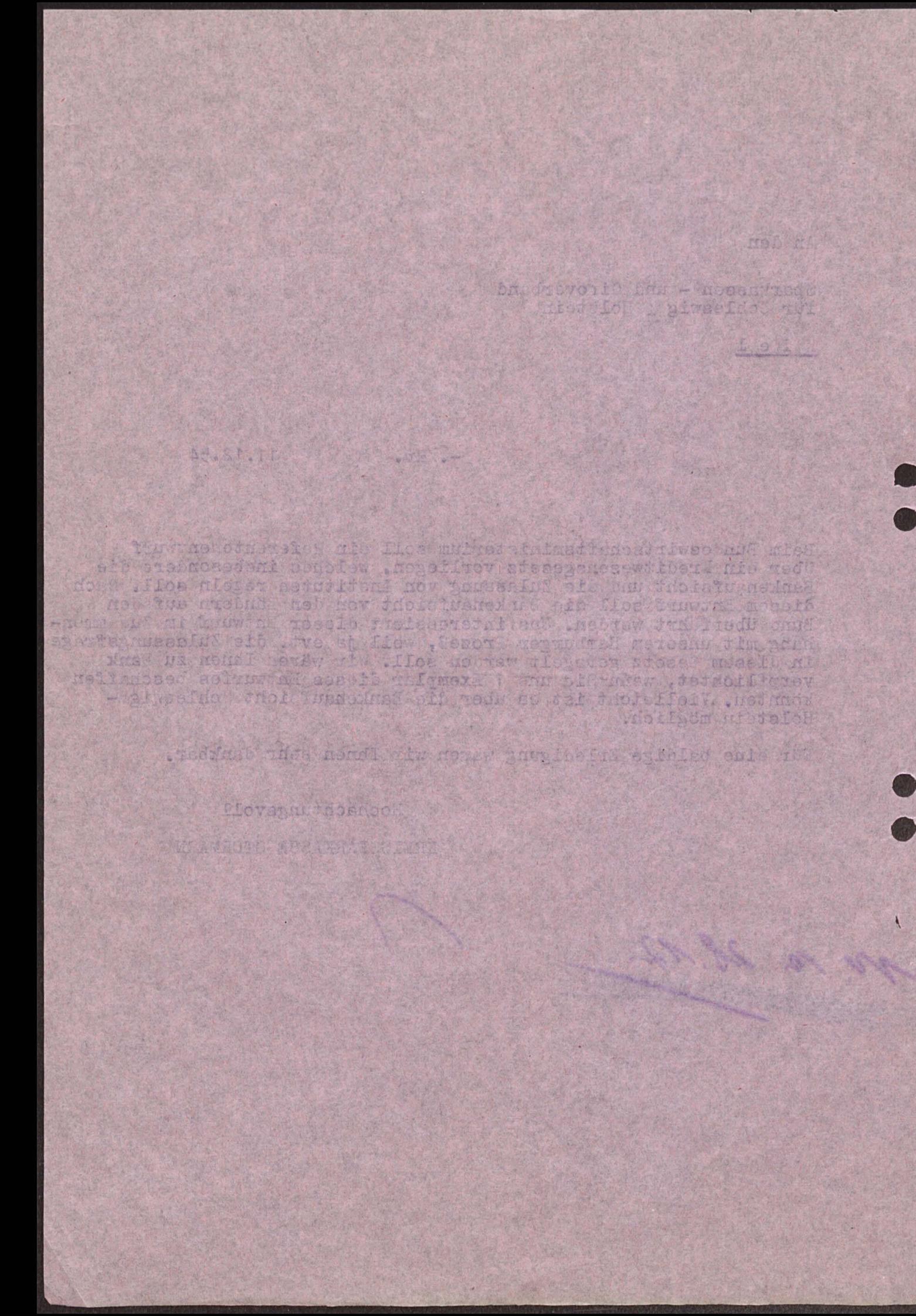
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552





Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



49
46
An den
Sparkassen - und Giroverband
für Schleswig - Holstein
Kiel

-./Rr. 11.12.54

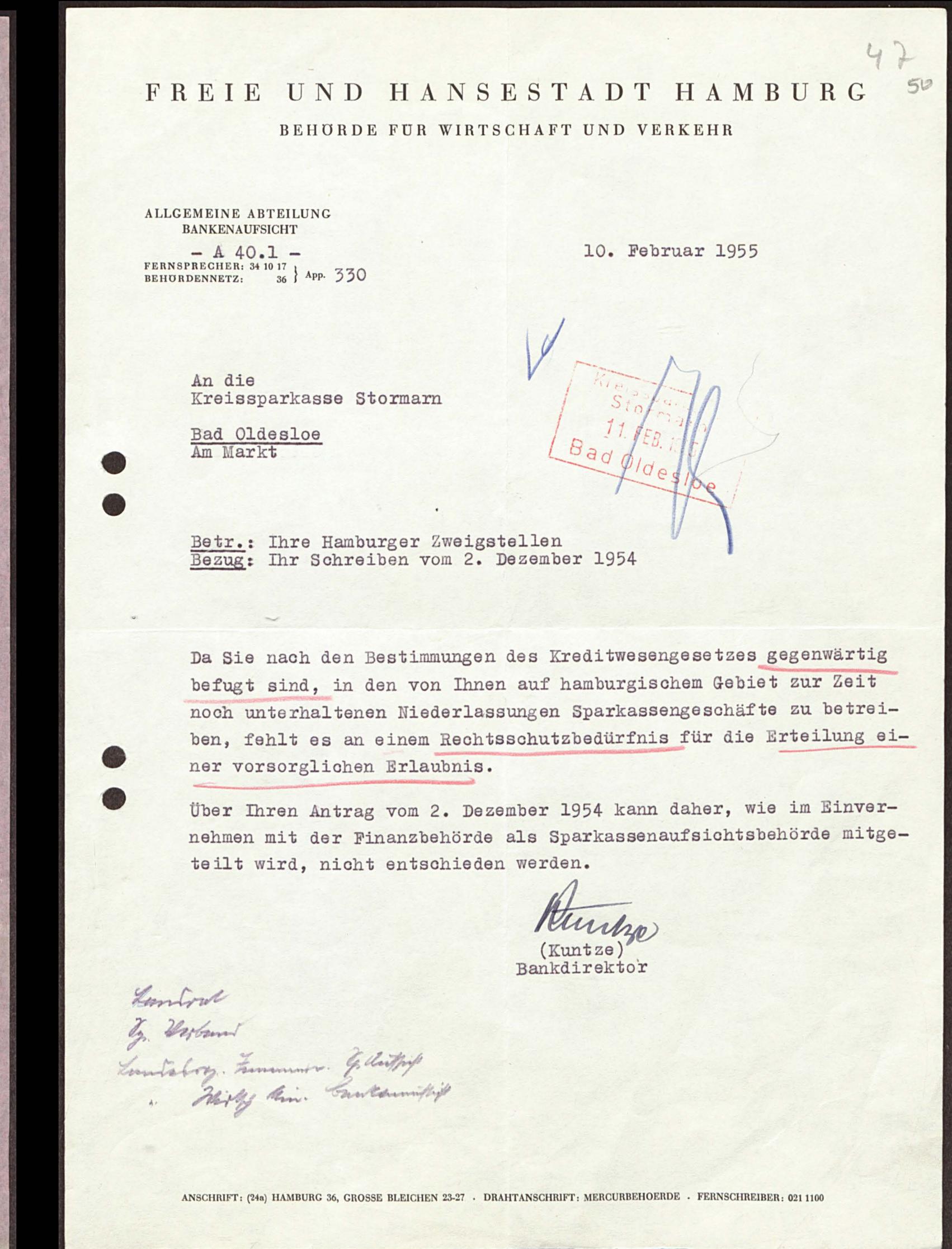
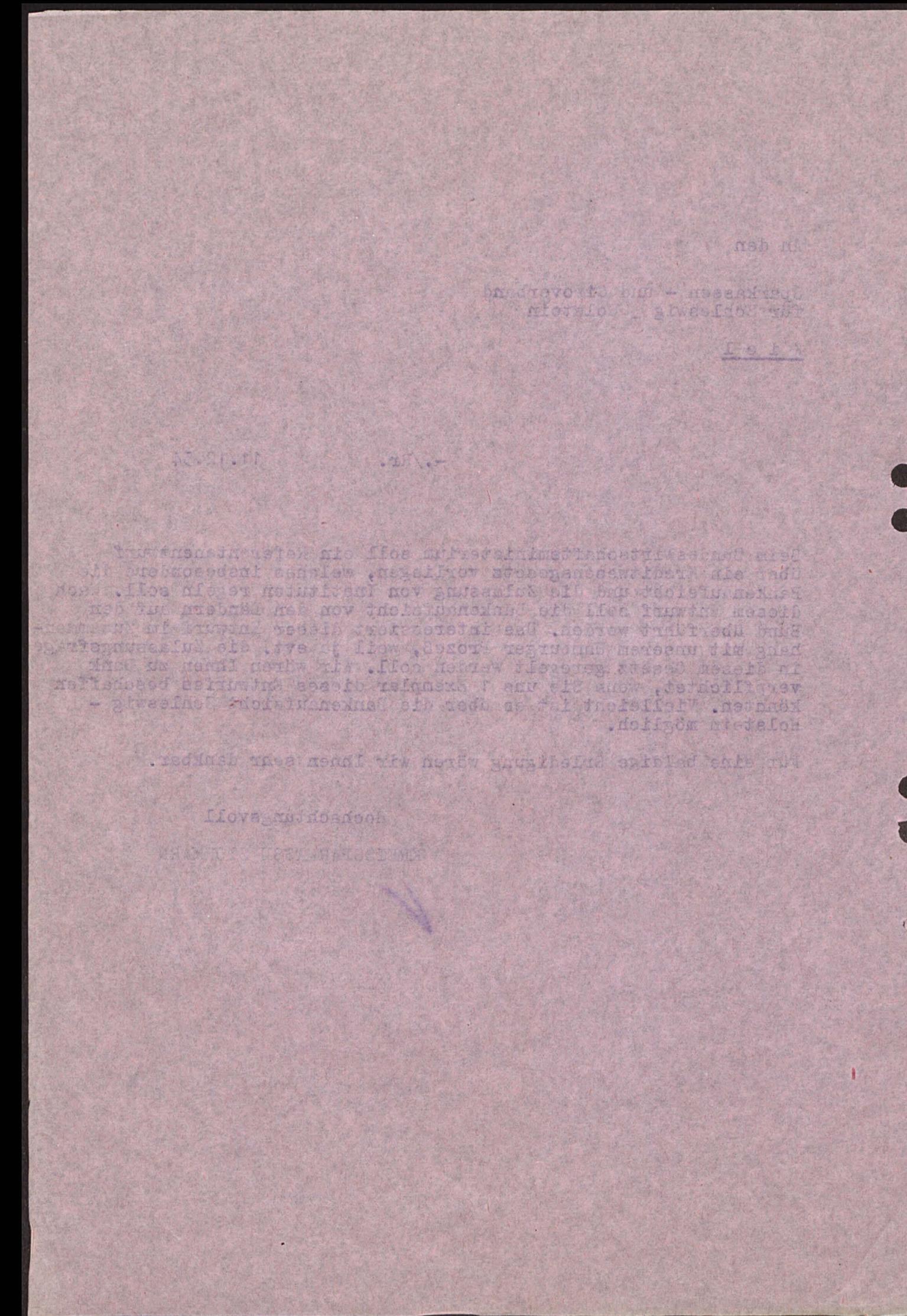
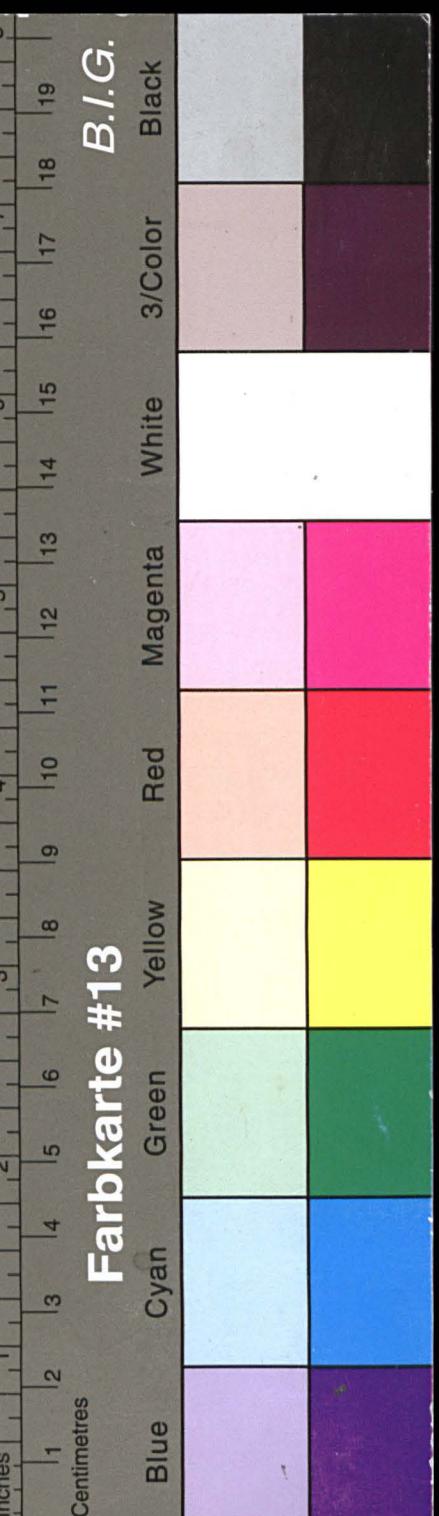
Beim Bundeswirtschaftsministerium soll ein Referentenentwurf über ein Kreditwesengesetz vorliegen, welches insbesondere die Bankenaufsicht und die Zulassung von Instituten regeln soll. Nach diesem Entwurf soll die Bankenaufsicht von den Ländern auf den Bund überführt werden. Uns interessiert dieser Entwurf im Zusammenhang mit unserem Hamburger Prozeß, weil ja evtl. die Zulassungsfrage in diesem Gesetz geregelt werden soll. Wir wären Ihnen zu Dank verpflichtet, wenn Sie uns 1 Exemplar dieses Entwurfes beschaffen könnten. Vielleicht ist es über die Bankenaufsicht Schleswig - Holstein möglich.

Für eine baldige Erledigung wären wir Ihnen sehr dankbar.

Hochachtungsvoll
KREISSPARKASSE STORMARN

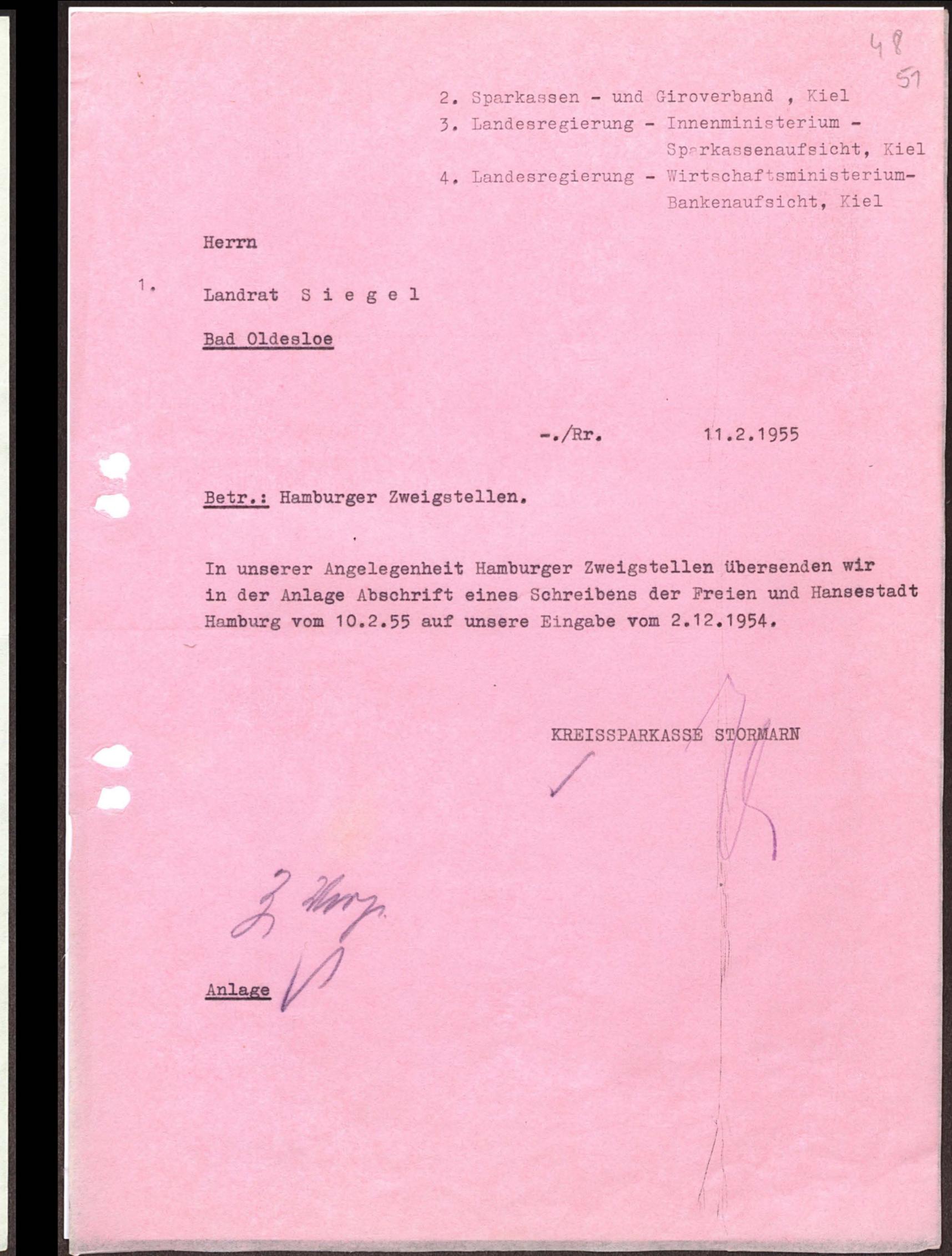
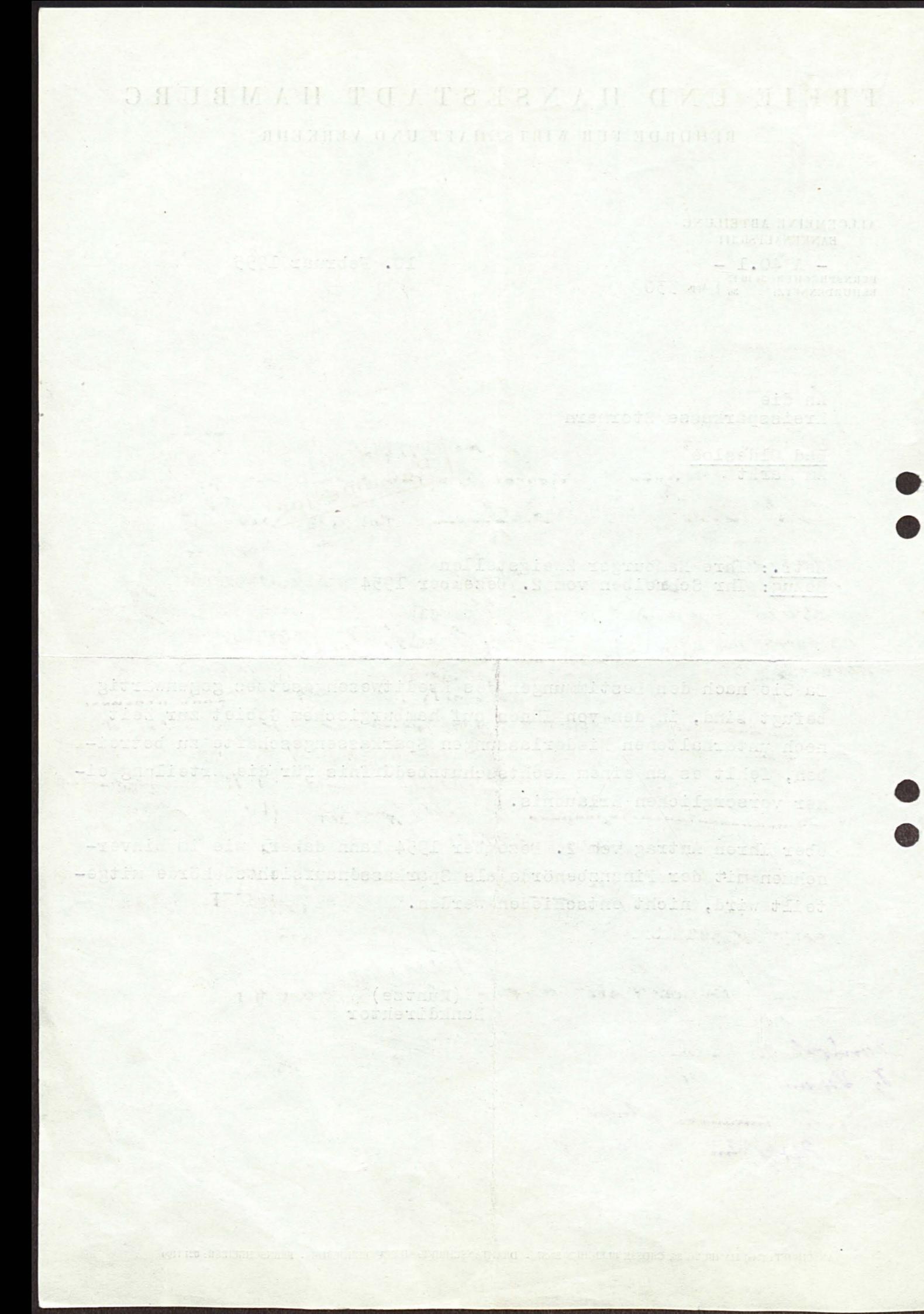
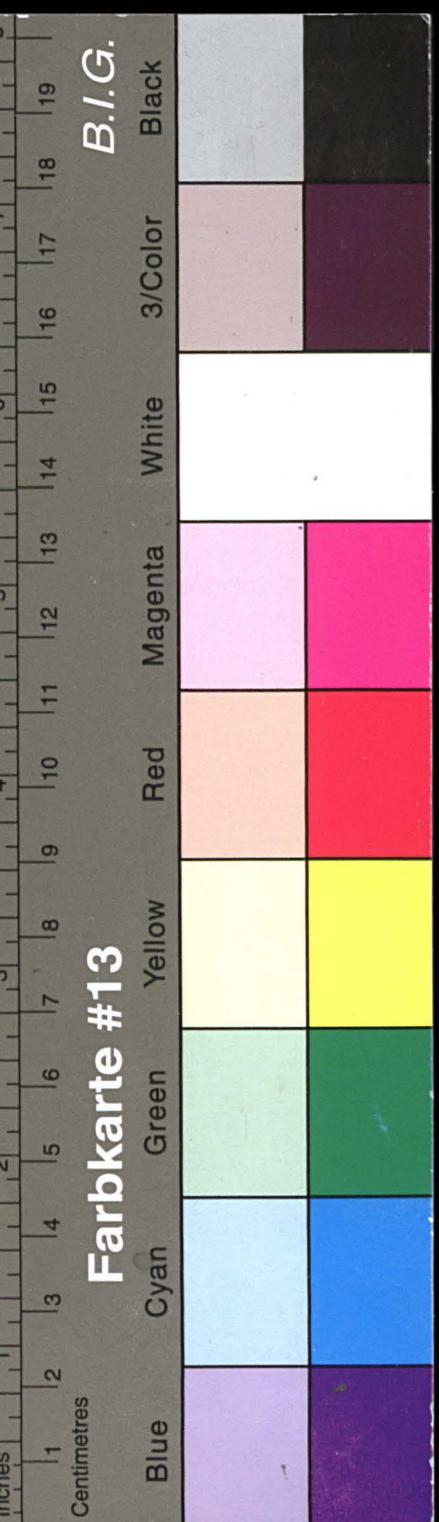
Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



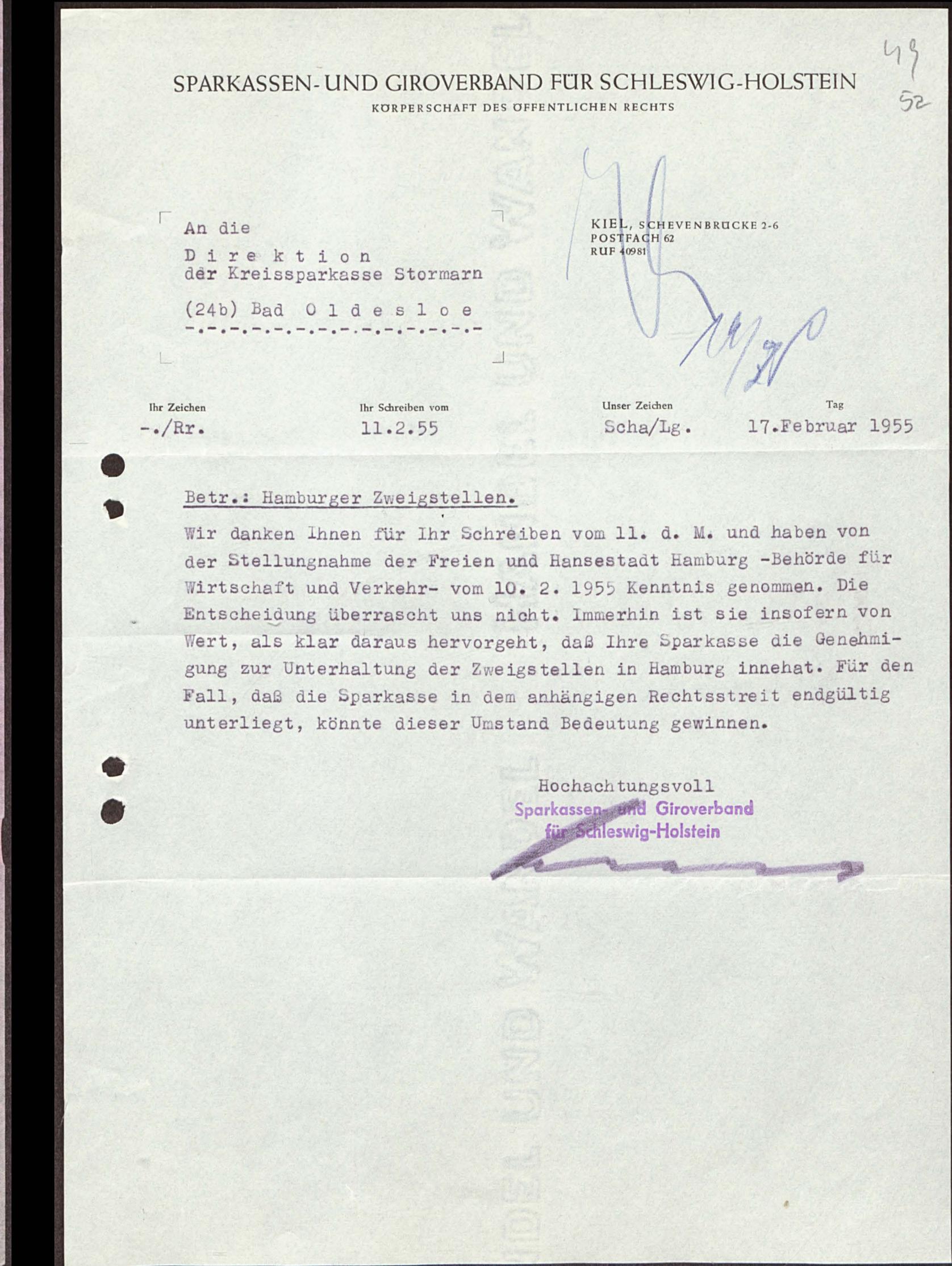
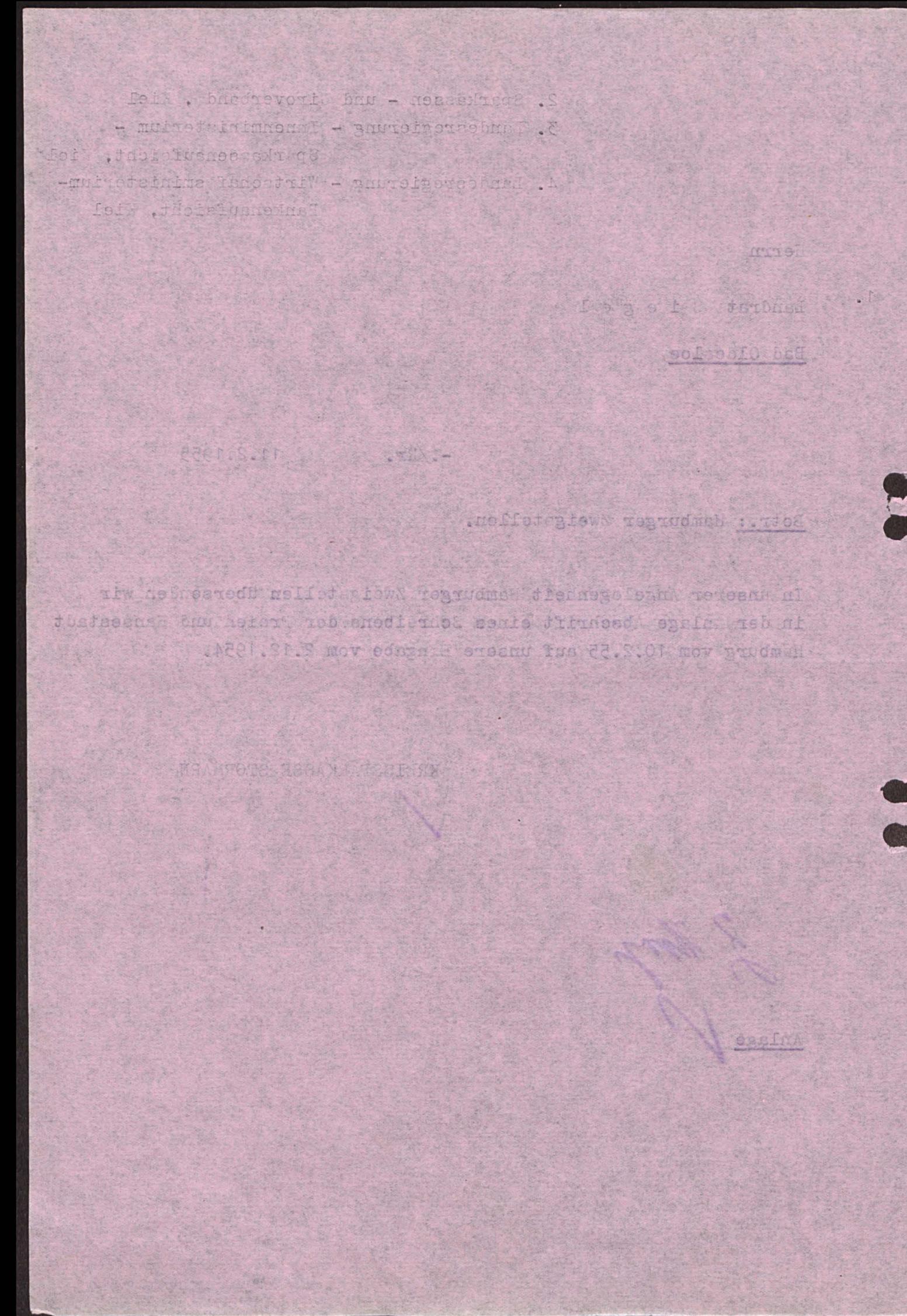
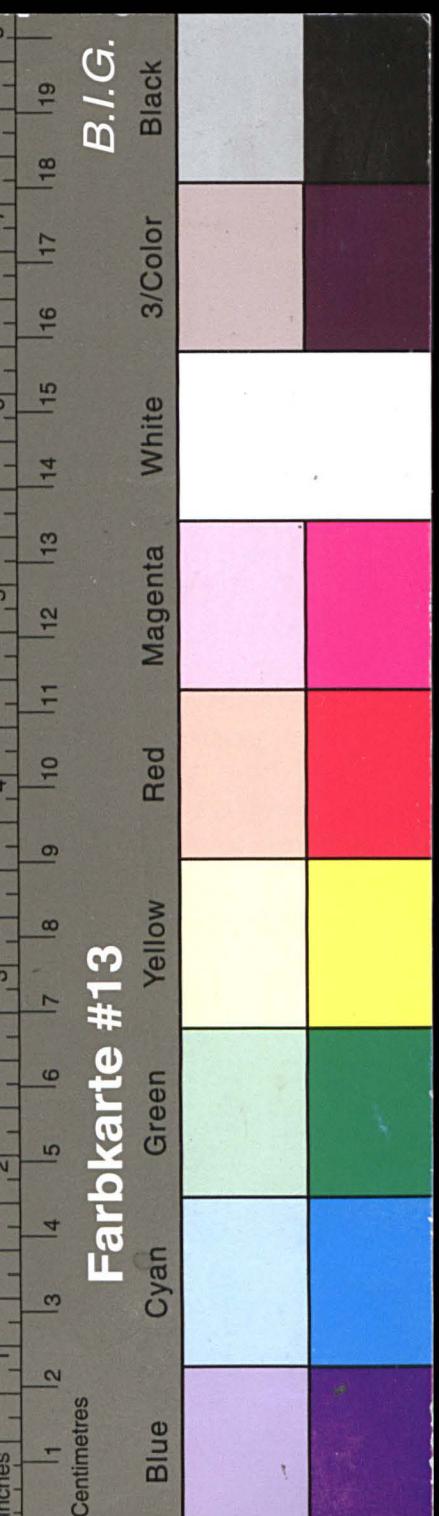
Kreisarchiv Stormarn E103

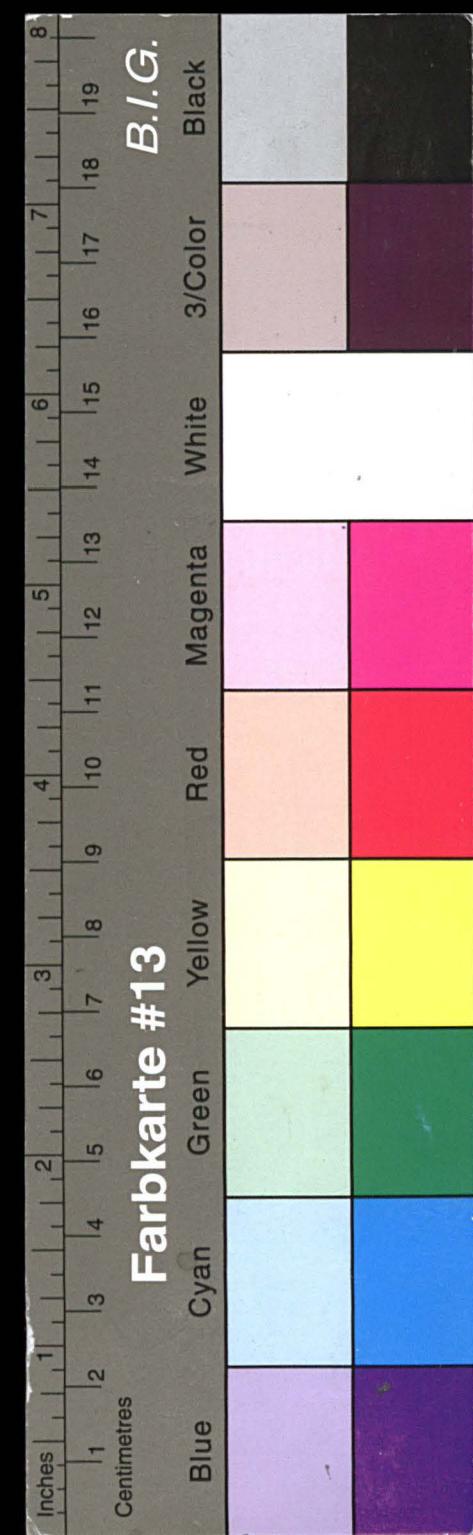
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Kreisarchiv Stormarn E103

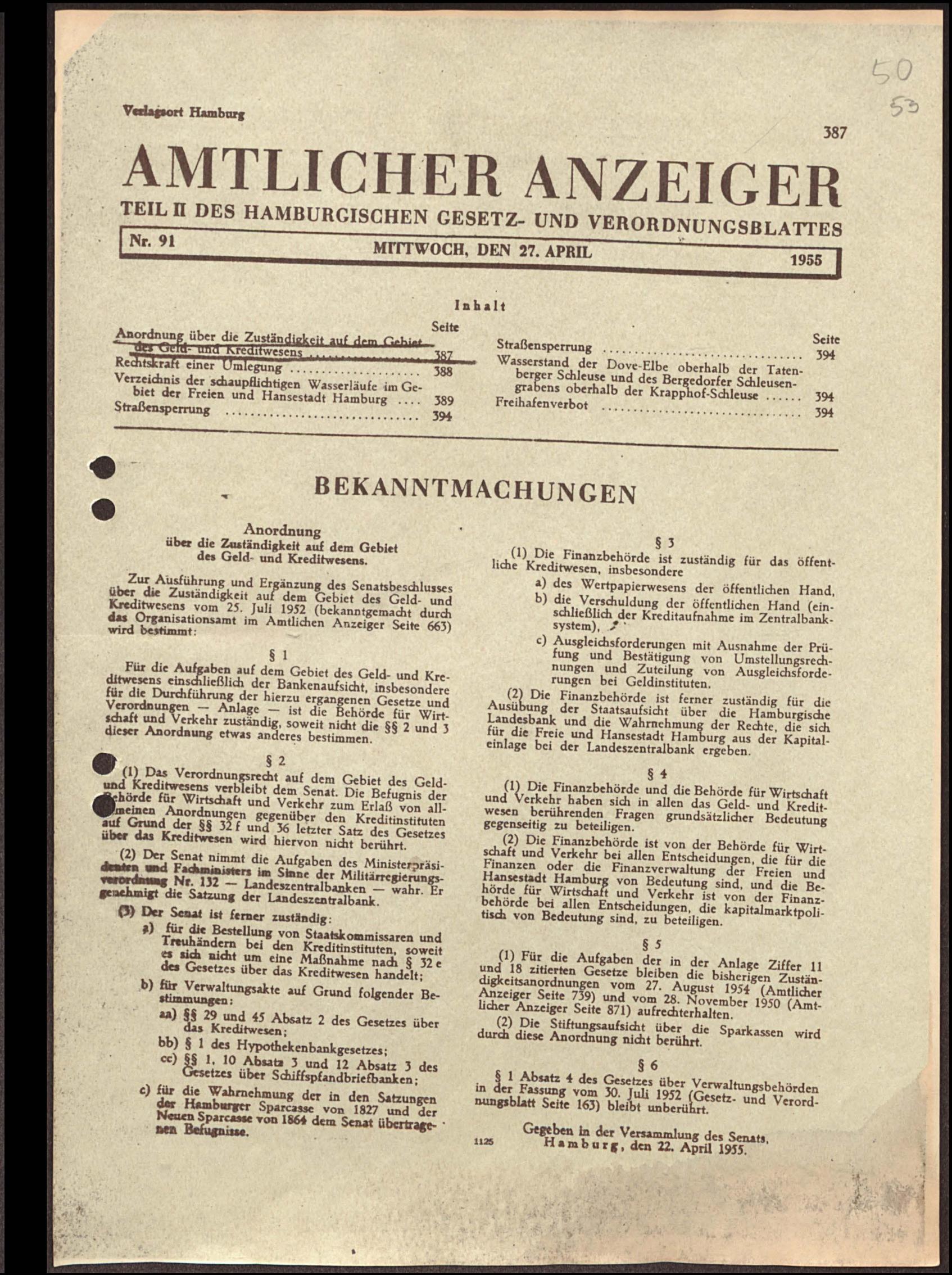
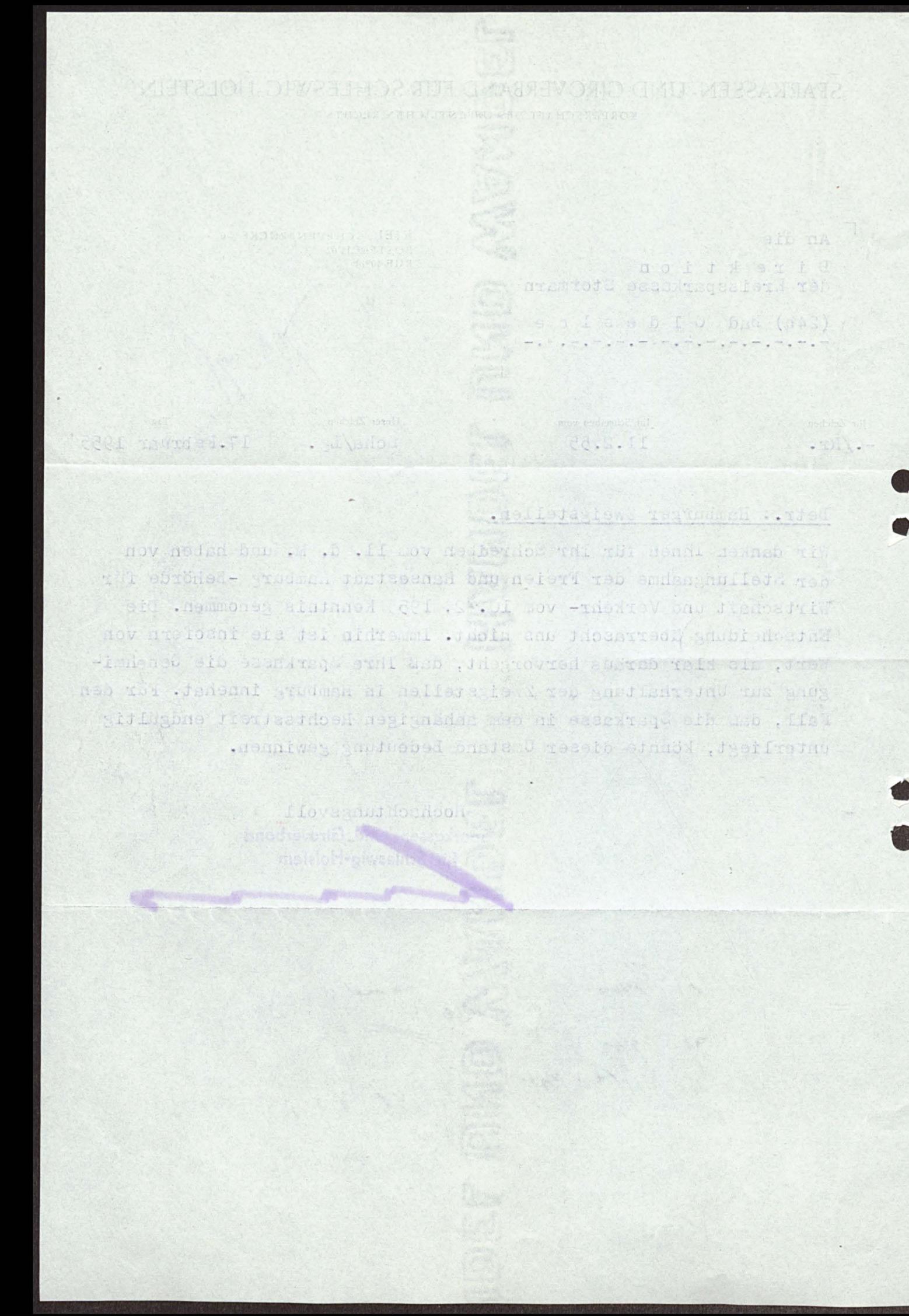
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552





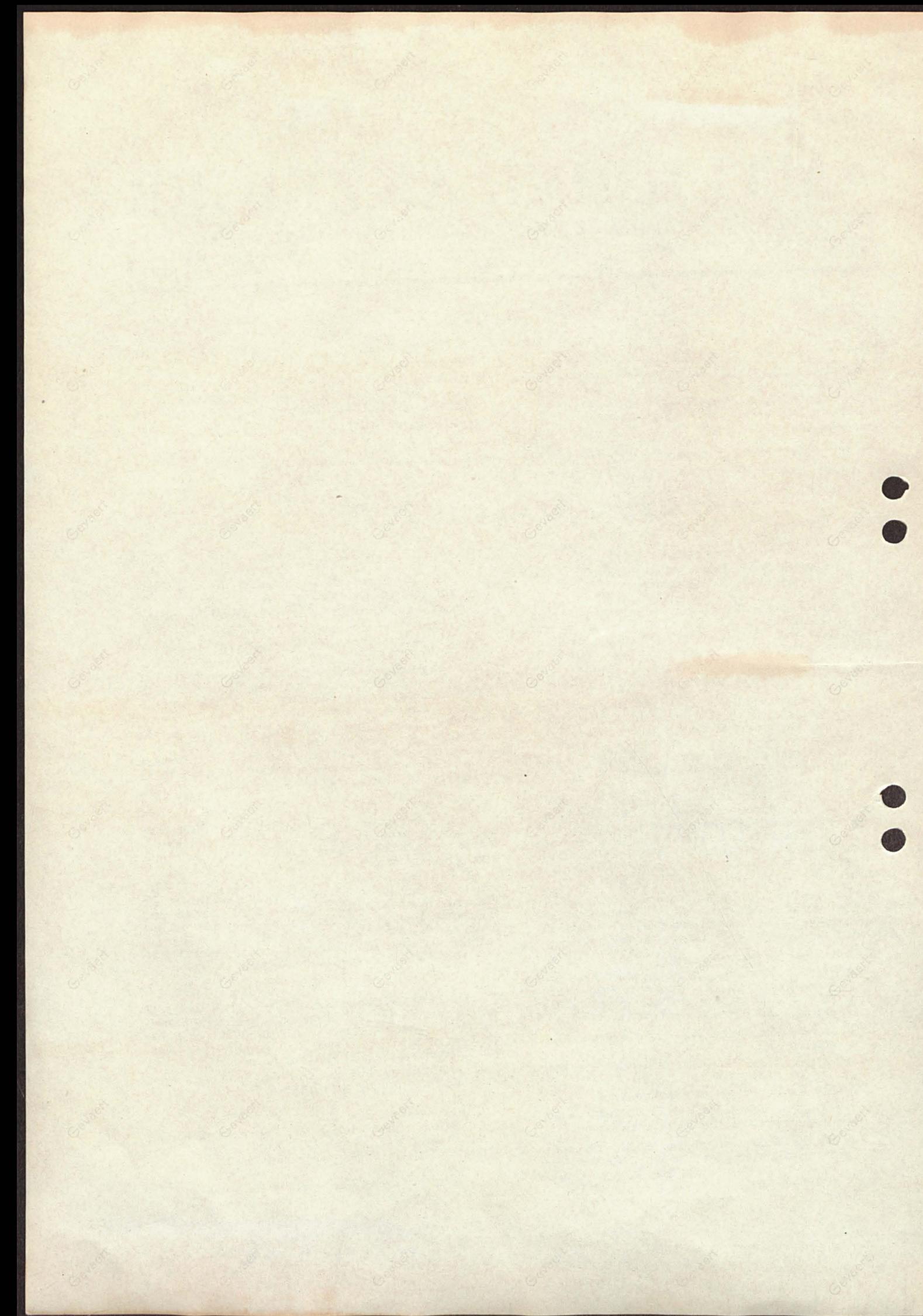
Kreisarchiv Stormarn E 103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 115708552

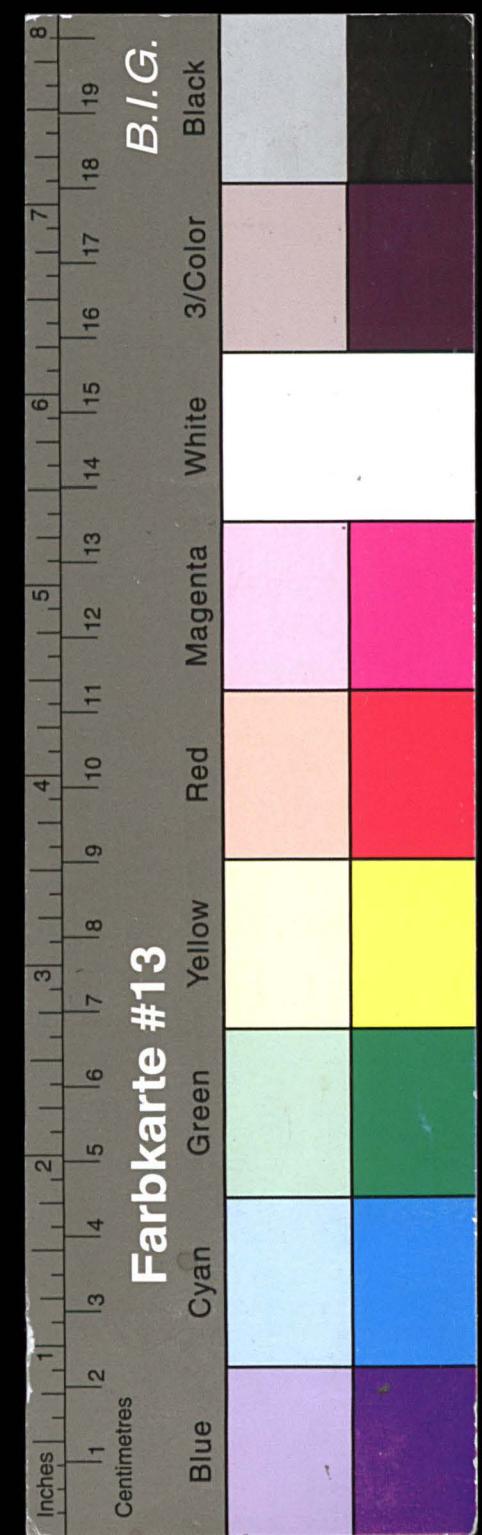


Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

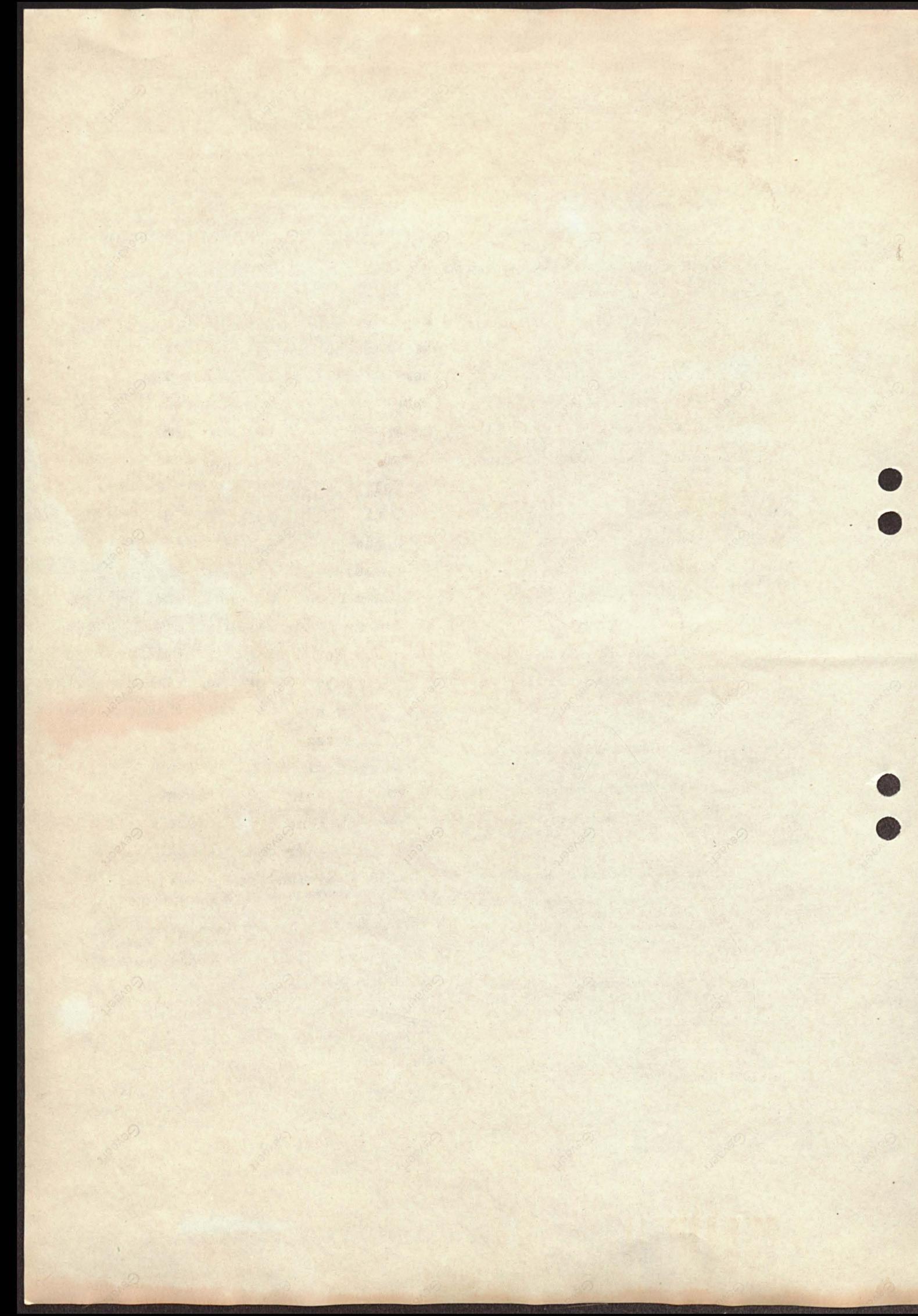


Anlage						
388						
AMTLICHER ANZEIGER 27. APRIL 1955						
Nr. 91						
<p>Gesetze und Verordnungen auf dem Gebiet des Geld- und Kreditwesens (Der Aufzählung kommt keine abschließende Bedeutung zu)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gesetz über das Kreditwesen vom 25. September 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 1955) in der Fassung der Verordnungen vom 23. Juli 1940 und 18. September 1944 (Reichsgesetzblatt I 1940 Seite 1047, 1944 Seite 211) sowie der zur Durchführung und Ergänzung ergangenen Verordnungen. 2. Hypothekenbankgesetz vom 13. Juli 1899 (Reichsgesetzblatt Seite 375) in der Fassung der Gesetze vom 14. Juli 1923, 26. Januar 1926, 21. Dezember 1927 und 29. März 1930 (Reichsgesetzblatt I 1923 Seite 635, 1926 Seite 97, 1927 Seite 491 und 1930 Seite 108). 3. Gesetz über Schiffspfandbriefbanken (Schiffsbankgesetz) in der Fassung vom 8. April 1943 (Reichsgesetzblatt I Seite 241). 4. Gesetz über eine vorübergehende Erweiterung der Geschäfte der Hypotheken- und Schiffspfandbriefbanken vom 5. August 1950 (Bundesgesetzblatt I Seite 353). 5. Gesetz über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Hypotheken- und Schiffsbankrechts sowie über Ausnahmen von § 247 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 30. April 1954 (Bundesgesetzblatt I Seite 115). 6. Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten vom 21. Dezember 1927 (Reichsgesetzblatt I Seite 492) in der Fassung des Gesetzes vom 12. März 1931 und der Verordnung vom 16. November 1940 (Reichsgesetzblatt I 1931 Seite 32, 1940 Seite 1521). 7. Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten vom 20. Dezember 1938 (Reichsgesetzblatt I Seite 1904). 8. Gesetz über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren vom 4. Februar 1937 (Reichsgesetzblatt I Seite 171). 9. Gesetz zur Bereinigung des Wertpapierwesens (Wertpapierbereinigungsgesetz) vom 19. August 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des vereinigten Wirtschaftsgebietes — WiGBI. — Seite 295) mit Änderungs- und Ergänzungsgesetzen vom 29. März 1951 und 20. August 1953 (Bundesgesetzblatt I 1951 Seite 211, 1953 Seite 940). 10. Gesetz zur Bereinigung von deutschen Schuldverschreibungen, die auf ausländische Währung lauten (Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds) vom 25. August 1952 (Bundesgesetzblatt I Seite 553). 11. Gesetz über die staatliche Genehmigung der Ausgabe von Inhaber- und Orderschuldverschreibungen vom 26. Juni 1954 (Bundesgesetzblatt I Seite 147). 12. Gesetz Nr. 63 der britischen Militärregierung, Drittes Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgebot), (Amtsblatt der Militärregierung Seite 862) nebst den dazu erlassenen Durchführungsverordnungen. 						
<p>Rechtskraft einer Umlegung. Die Umlegungskommission hat in dem Teilgebiet IV des Umlegungsverfahrens U 51 (Planbezirk D 83/51 Eisenbahnstrecke Hamburg-Hauptbahnhof — Bahnhof Berliner Tor — Hochwasserbassin — Billerbeck — Oberhafen — Eisenbahnkörper an der Altländer Straße — Norderstraße) auf Grund des § 34 Absatz 2 des Gesetzes über den Aufbau der Hansestadt Hamburg vom 11. April 1949 für die Ordnungsnummern 768 (Gotenstraße Flurstück 1375) und 769 (Gotenstraße Flurstück 1376) die Rechtskraft des Umlegungsplanes mit dem Umlegungsverzeichnis und die des Verteilungsverzeichnisses, für die Ordnungsnummern 451 (Lorenzstraße Flurstück 333) und 454 (Nagelsweg Flurstück 651) die Rechtskraft des Verteilungsverzeichnisses, sowie auf Grund des § 36 des oben aufgeführten Gesetzes für die Ordnungsnummer 107 (Gotenstraße Flurstück 815) die Rechtskraft des Umlegungsplanes mit dem Umlegungsverzeichnis festgestellt.</p>						
Hamburg, den 22. April 1955.						
Die Umlegungskommission						



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



5552

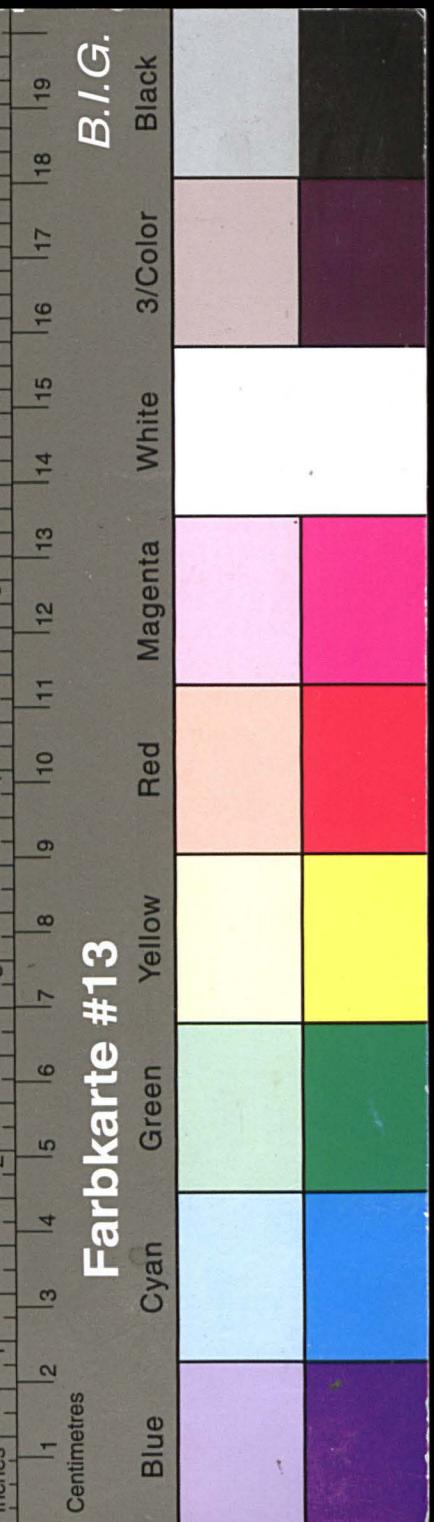
A b s c h r i f t

235/3 "Bankenaufsicht ist revisionsbedürftig"

Im Hinblick auf die Neufassung des Kreditwesengesetzes heißt es in einem Kommentar der "Zeit", daß die Bestimmungen des bisherigen Kreditwesengesetzes, wonach Niederlassungen und Zweigstellen von Kreditinstituten nur bei einem örtlichen und gesamtwirtschaftlichen Bedürfnis errichtet werden dürfen, unter dem Gesichtspunkt einer Vereinfachung der Verwaltung erlassen worden seien. Solche Gesichtspunkte könnten heute aber keine Rolle mehr spielen. Es habe sich zur Genüge gezeigt, daß die Aufsichtsbehörde nicht die Funktionen einer Geschäftsführung übernehmen könne. Wenn auch mit dieser Bestimmung eine Handhabe für die Eindämmung der starken Konzentrationstendenzen im Kreditgewerbe gegeben sei, so dürfe dieser Schutz nicht zur Erstarrung führen. Dieser Teil der Bankenaufsicht sei im Grunde keine Verwaltungs-, sondern eine Regierungsaufgabe. Dies sollte bei der Neufassung des Kreditwesengesetzes scharf herausgearbeitet werden. Wenn hier nicht die große wirtschaftspolitische Konzeption zum Zuge komme, dann würden neue Zweigstellen, Niederlassungen und Depositenkassen zwischen den Interessenten und der Bankenaufsicht ausgehandelt. Dies habe jedoch mit einer vernünftigen Bankenaufsicht nichts mehr zu tun. Es sollte überhaupt gleichgültig sein, ob ein Institut an seinem Sitz noch die eine oder andere Zweigstelle einrichten wolle oder nicht; es handele sich hierbei schließlich doch nur um das "Hinauslegen von Schaltern" aus dem Hauptgebäude, also um einen Service, der der Bankkundschaft und dem Sparer zugute komme. Mit Konkurrenz habe es jedenfalls nichts zu tun. Das Zulassungsverfahren erweise sich hier als ein Eingriff der Behörde in die Dispositionsfreiheit der Unternehmungen.

Eine vernünftige Bankenaufsicht sollte von den örtlichen Interessen weit abgerückt werden, damit sie die große Linie einhalten könne. Es wäre deshalb wohl am besten, die Bankenaufsicht wieder dem Bundeswirtschaftsministerium zu überlassen, da dieses allein das Ganze übersehe.

Die Zeit 41/13 vom 13.10.1955



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Wiederrichtung der Bankenaufsicht

262/2 Wieder zentrale Bankenaufsicht ?

Die Bankenaufsicht soll nach einem Vorentwurf zum Kreditwesengesetz wieder zentralisiert werden. Wie die "Welt" weiter mitteilt, ist jedoch nicht beabsichtigt, die Bankenaufsicht der künftigen Notenbank zu übertragen; vielmehr soll ein Bundesamt errichtet werden. Das Bankenaufsichtsamt solle vor allem bei Mißständen eingreifen und im wesentlichen für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen Sorge tragen. Es werde jedoch nicht befugt sein, reglementierend in die Kreditpolitik einzutreten.

Außerdem sei vorgesehen, in das neue Kreditwesengesetz, dessen Fertigstellung von der Verabschiedung des Gesetzes über die Bundesnotenbank und des Kartellgesetzes abhänge, die Kreditrichtsätze aufzunehmen. Ungeklärt seien ferner die Fragen der Bedürfnisprüfung und der Zinsregelung. Aller Voraussicht nach werde das neue Gesetz keine volle Gewerbefreiheit bringen.

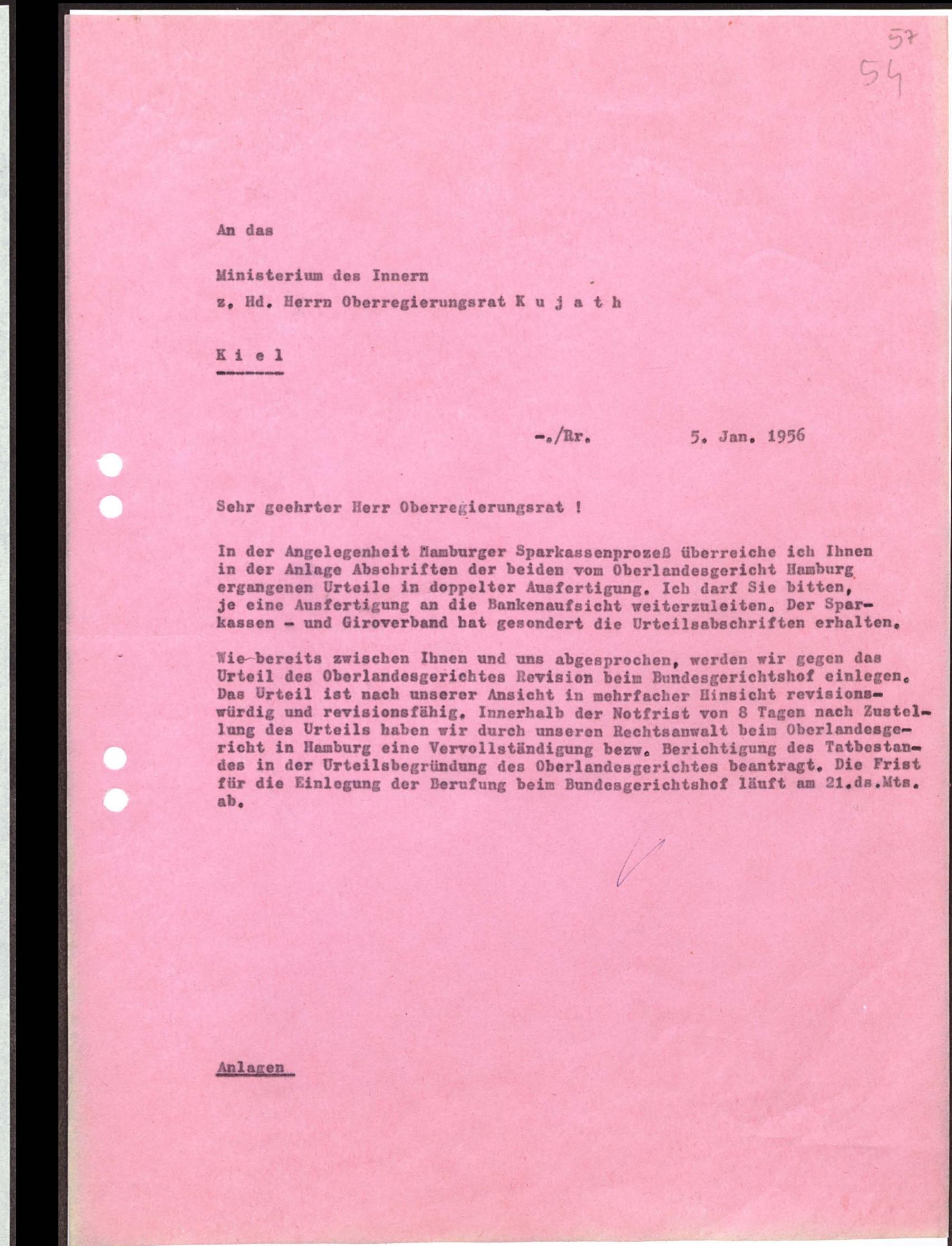
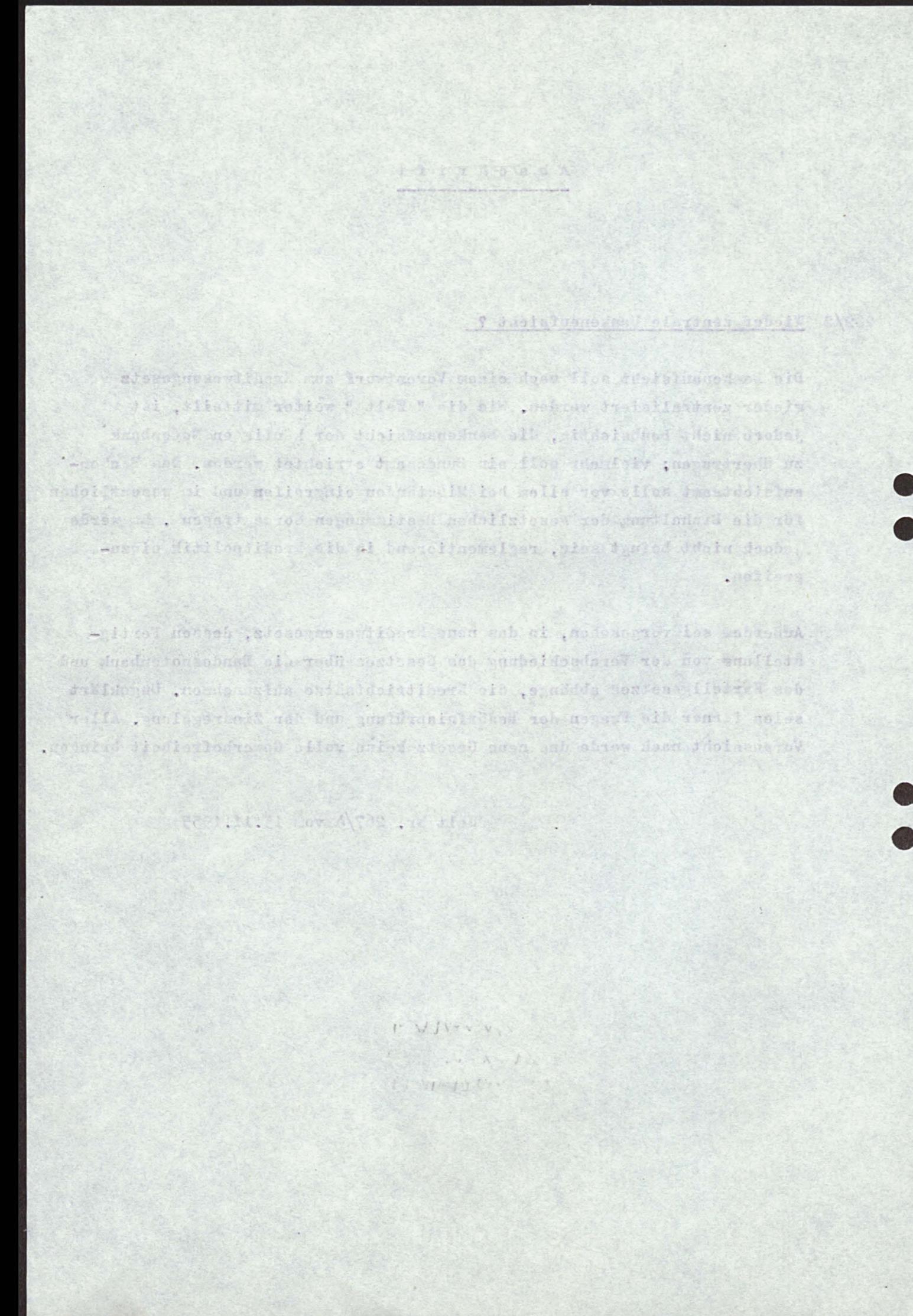
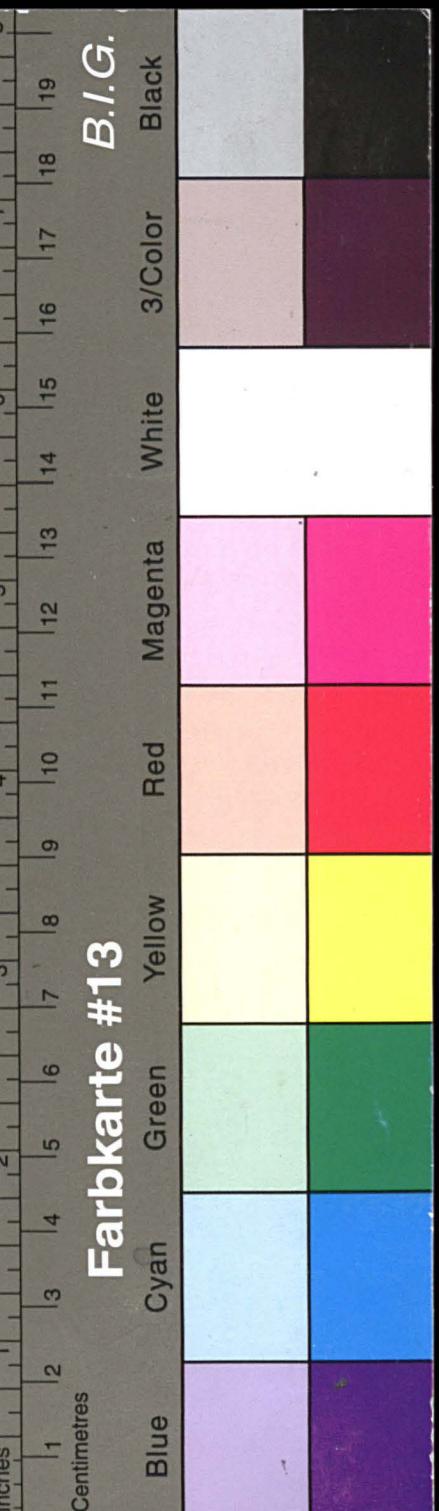
Welt Nr. 267/4 vom 15.11.1955

53

56

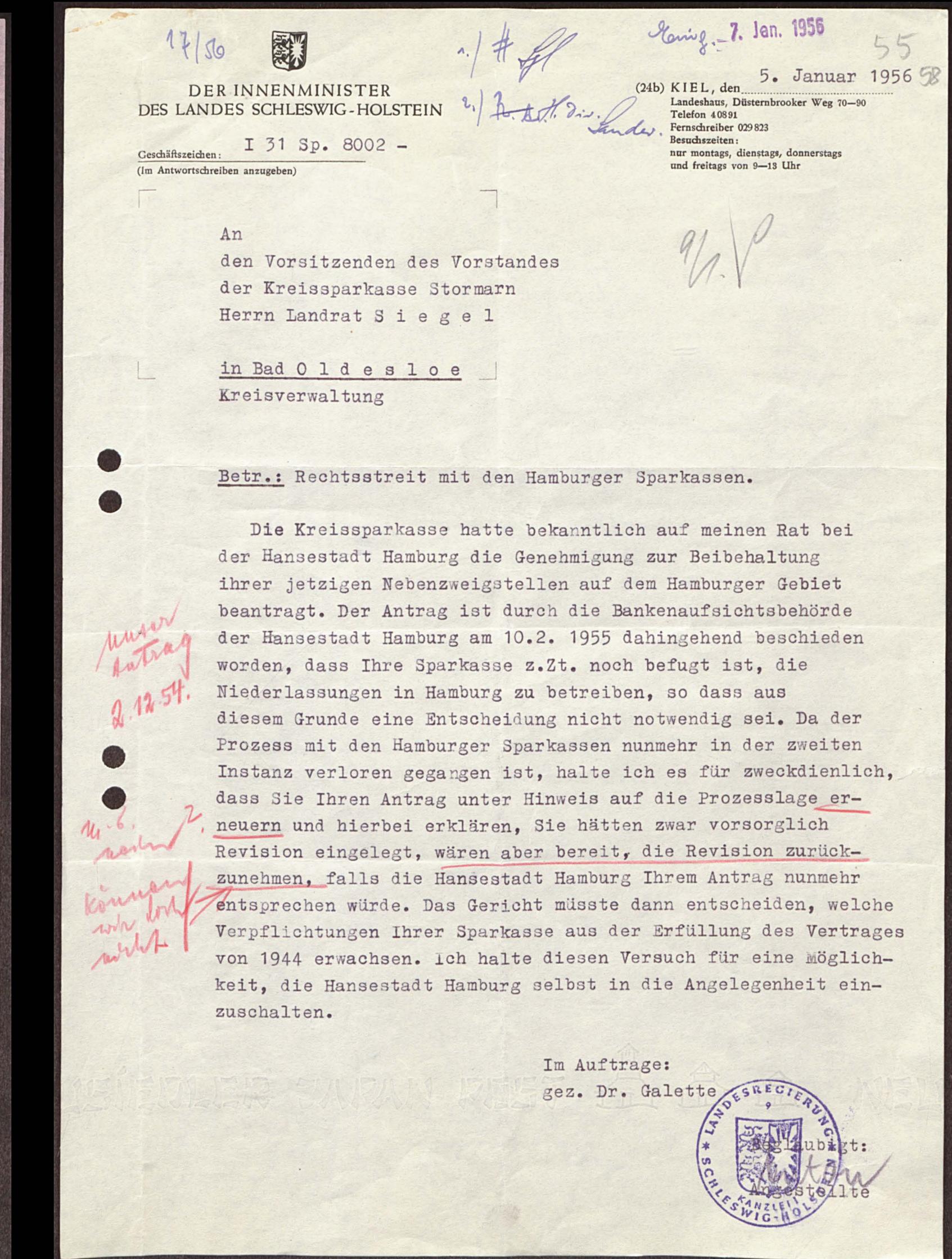
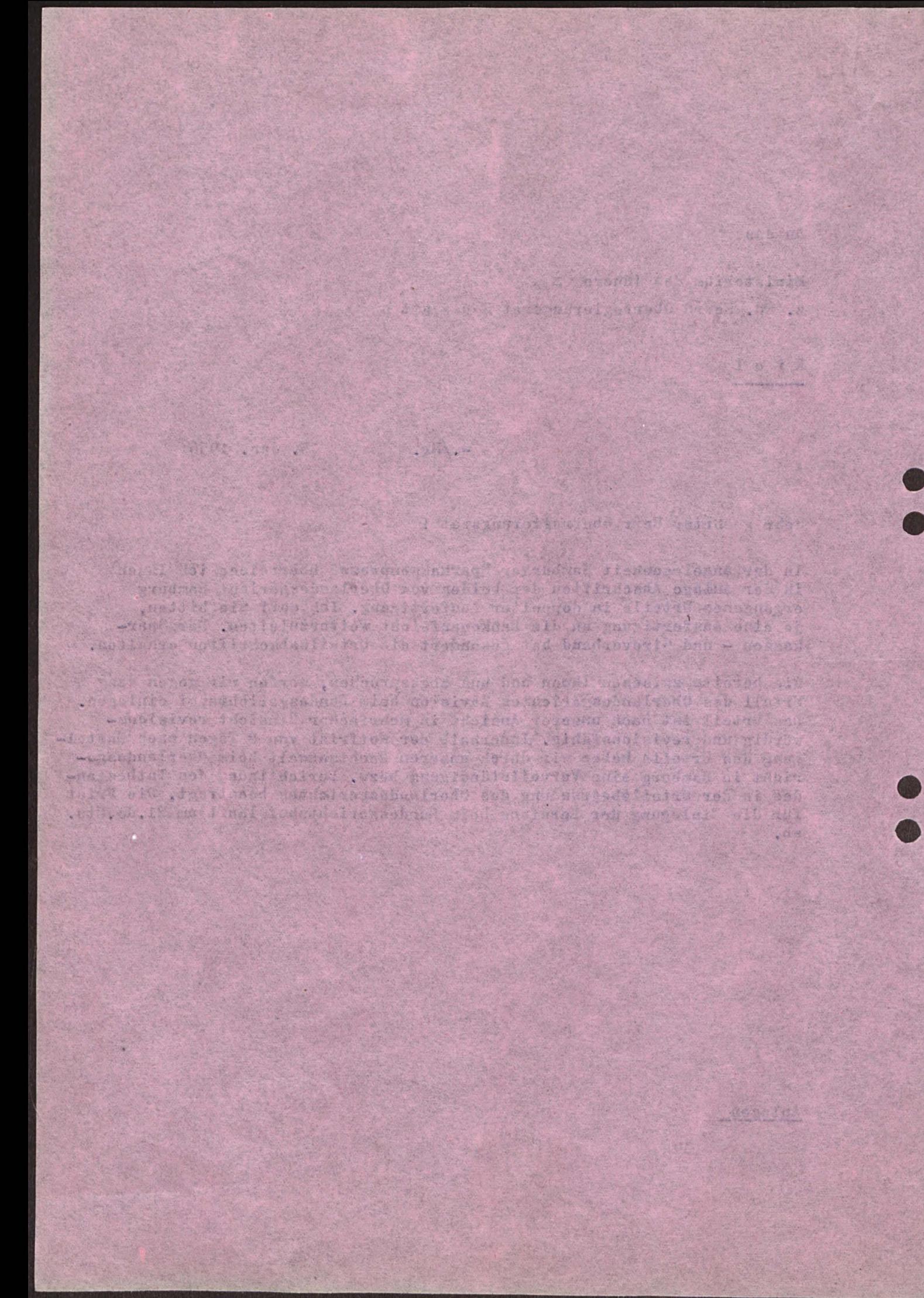
Kreisarchiv Stormarn E103

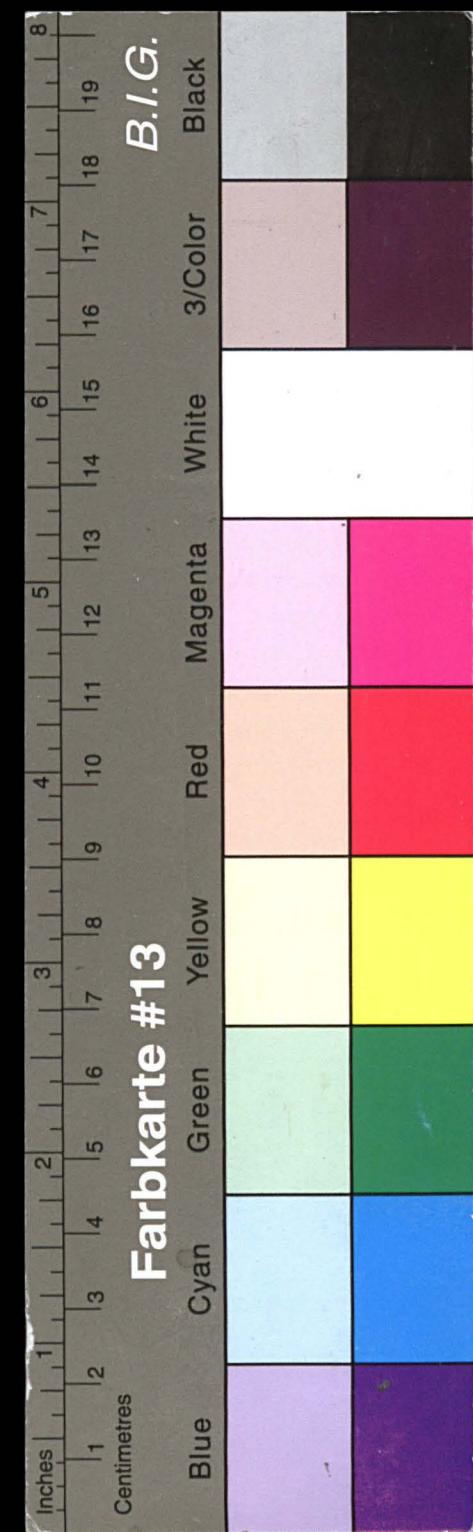
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Kreisarchiv Stormarn E103

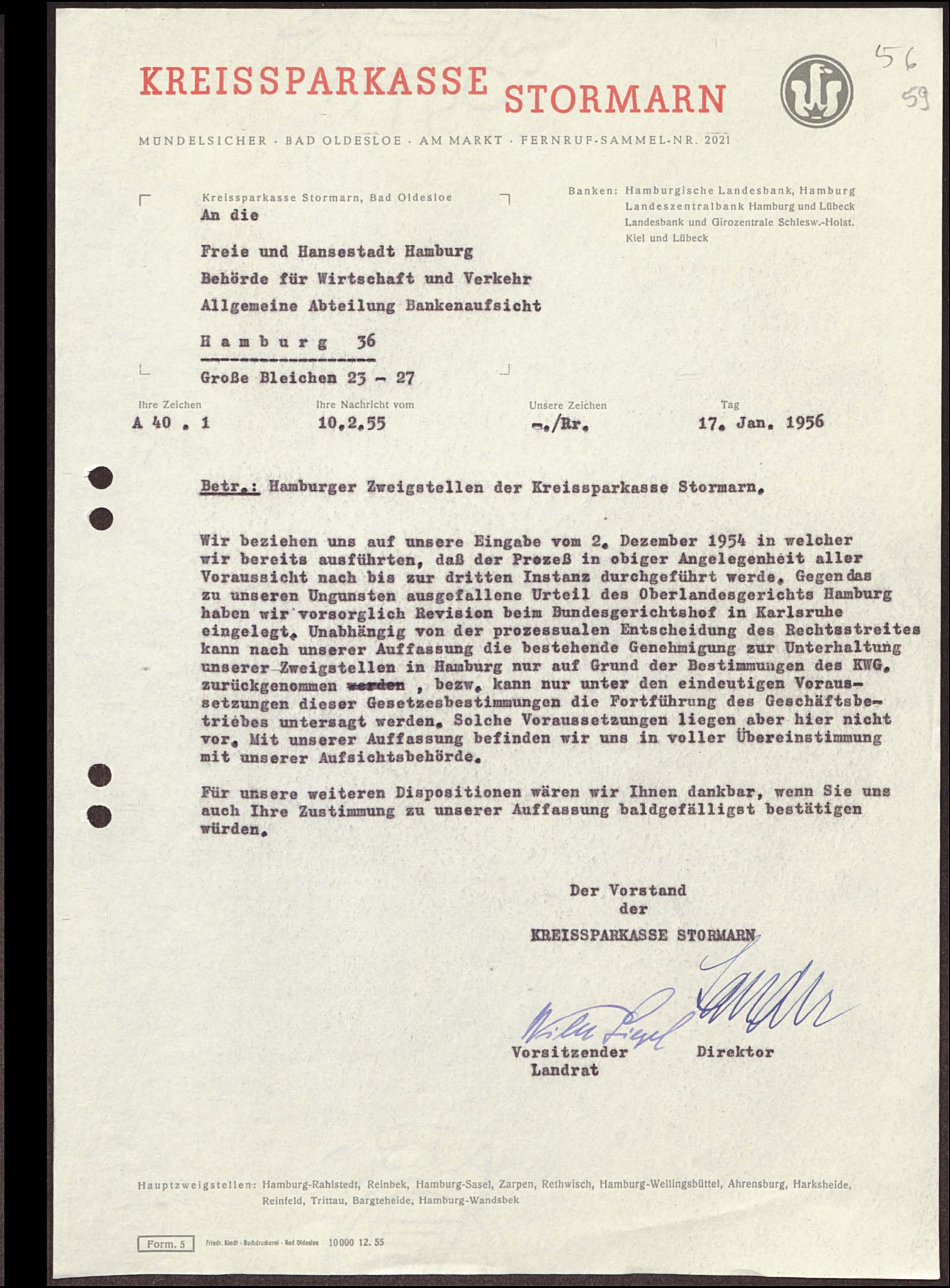
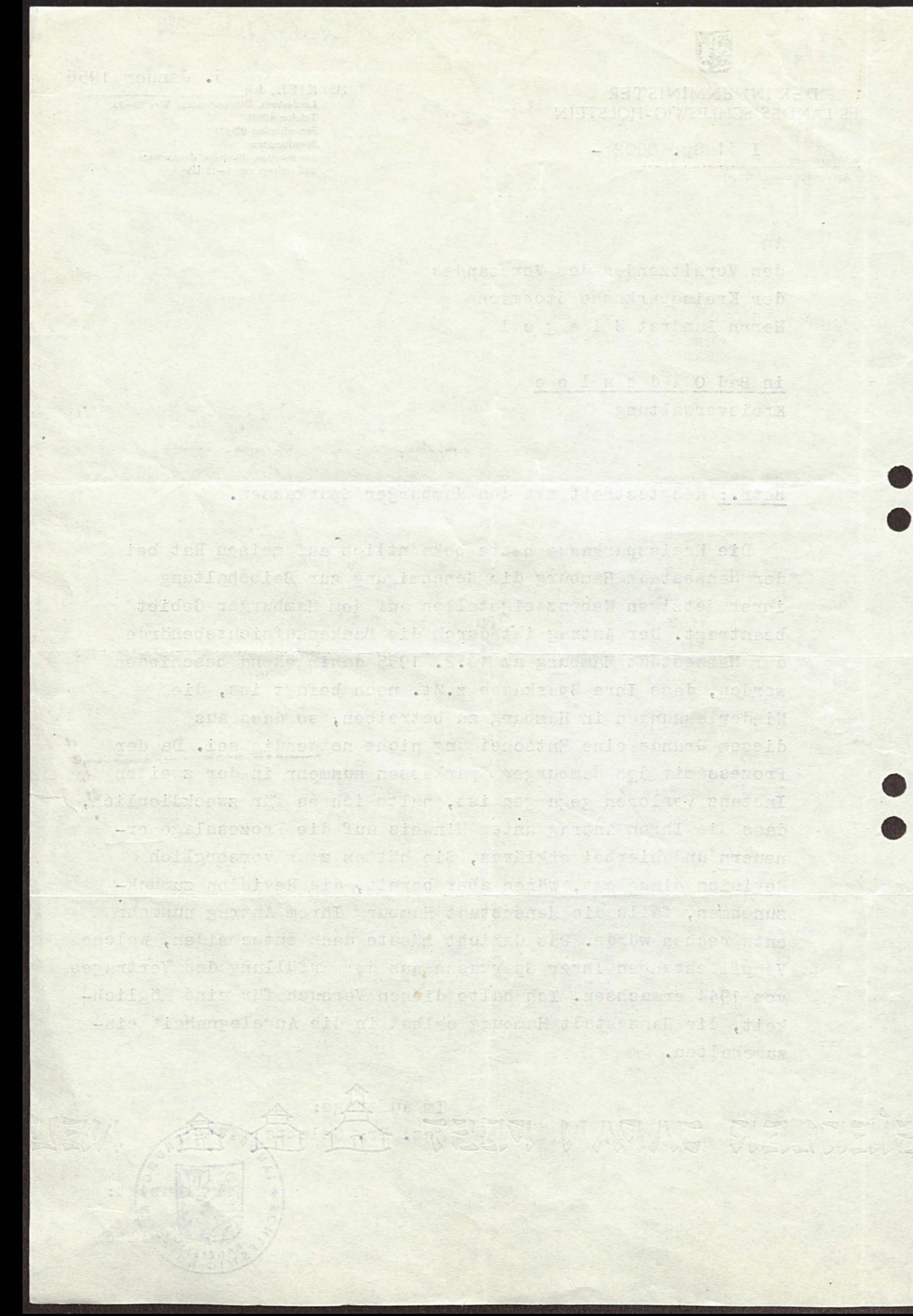
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552





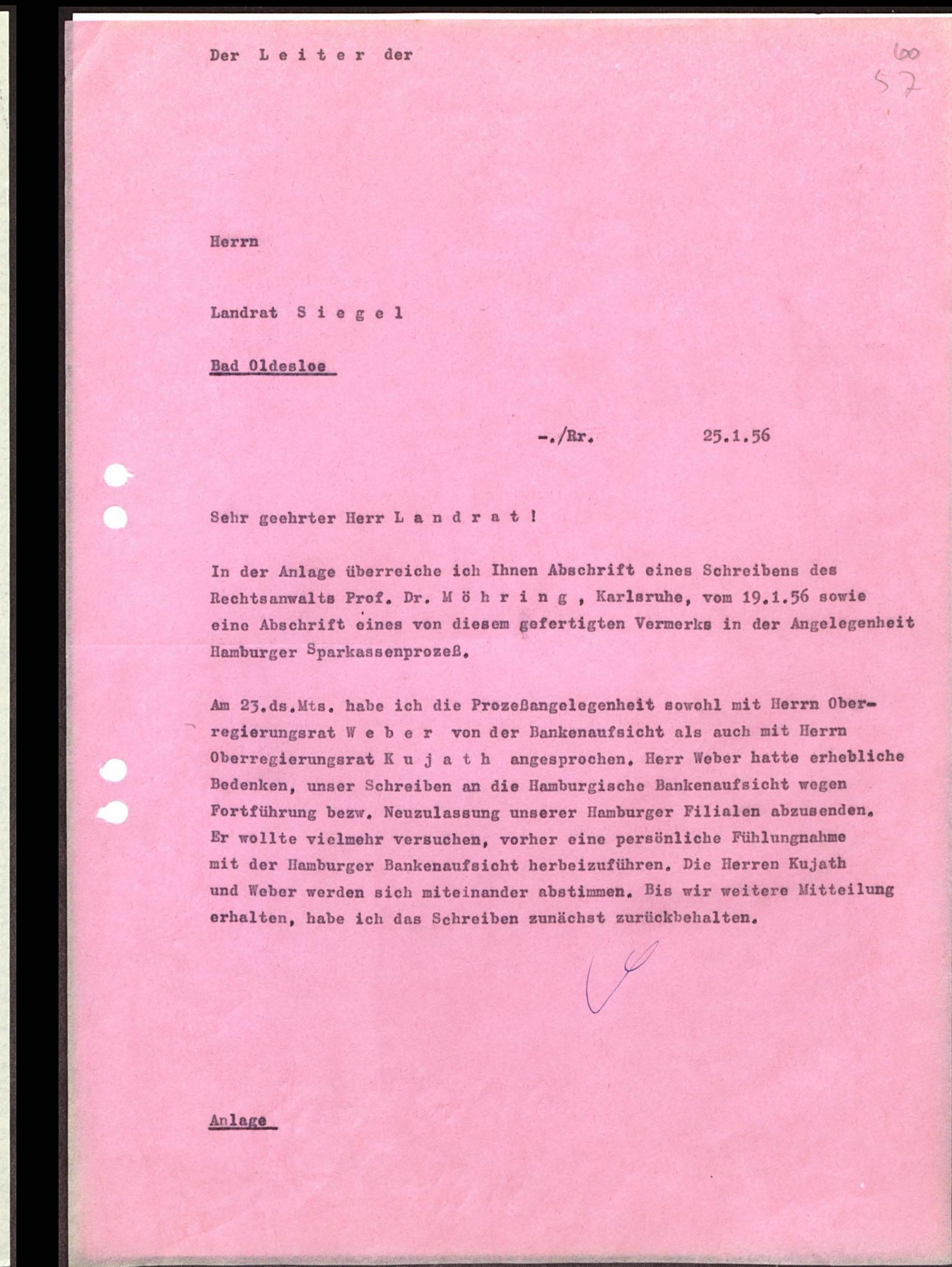
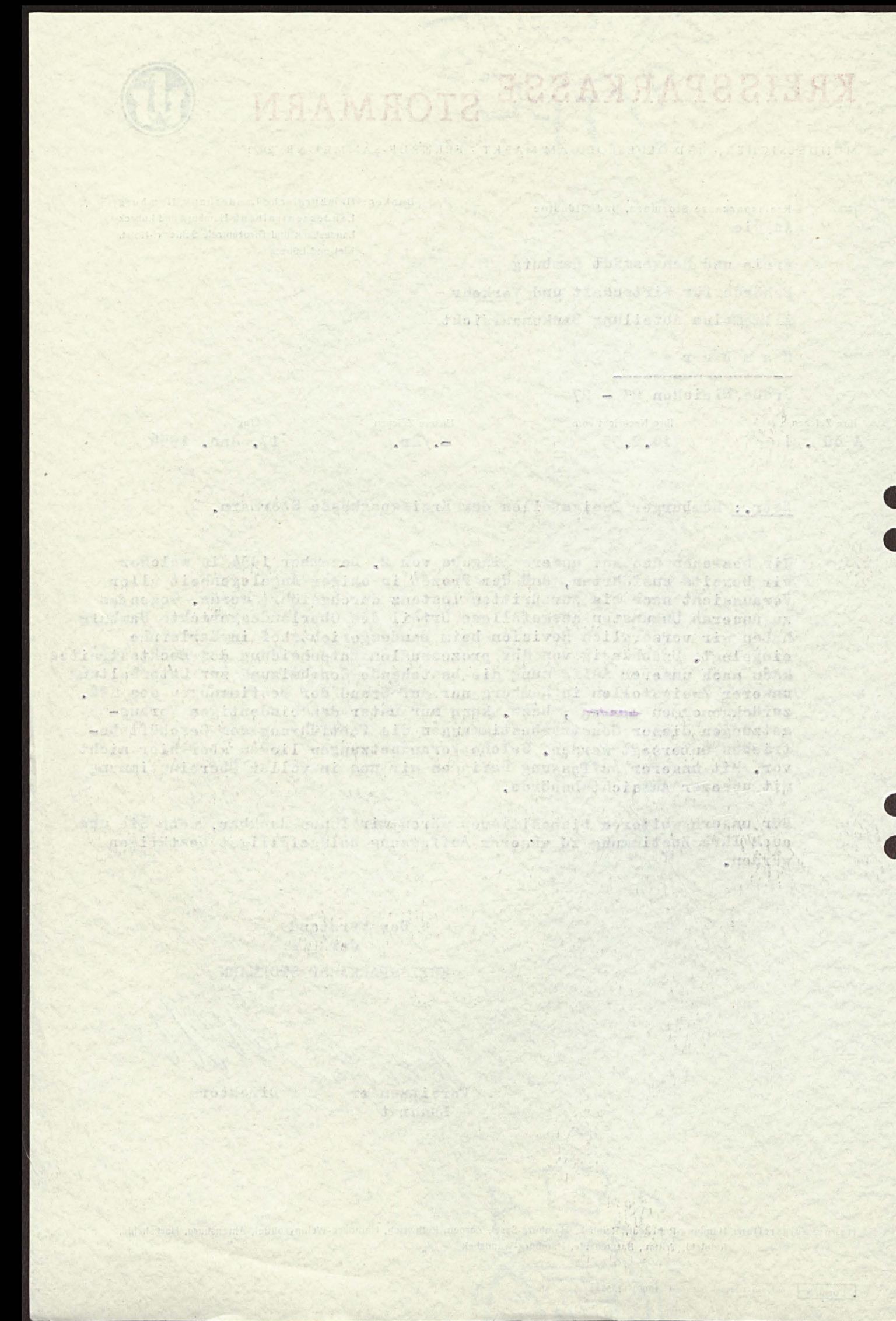
Kreisarchiv Stormarn E 103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



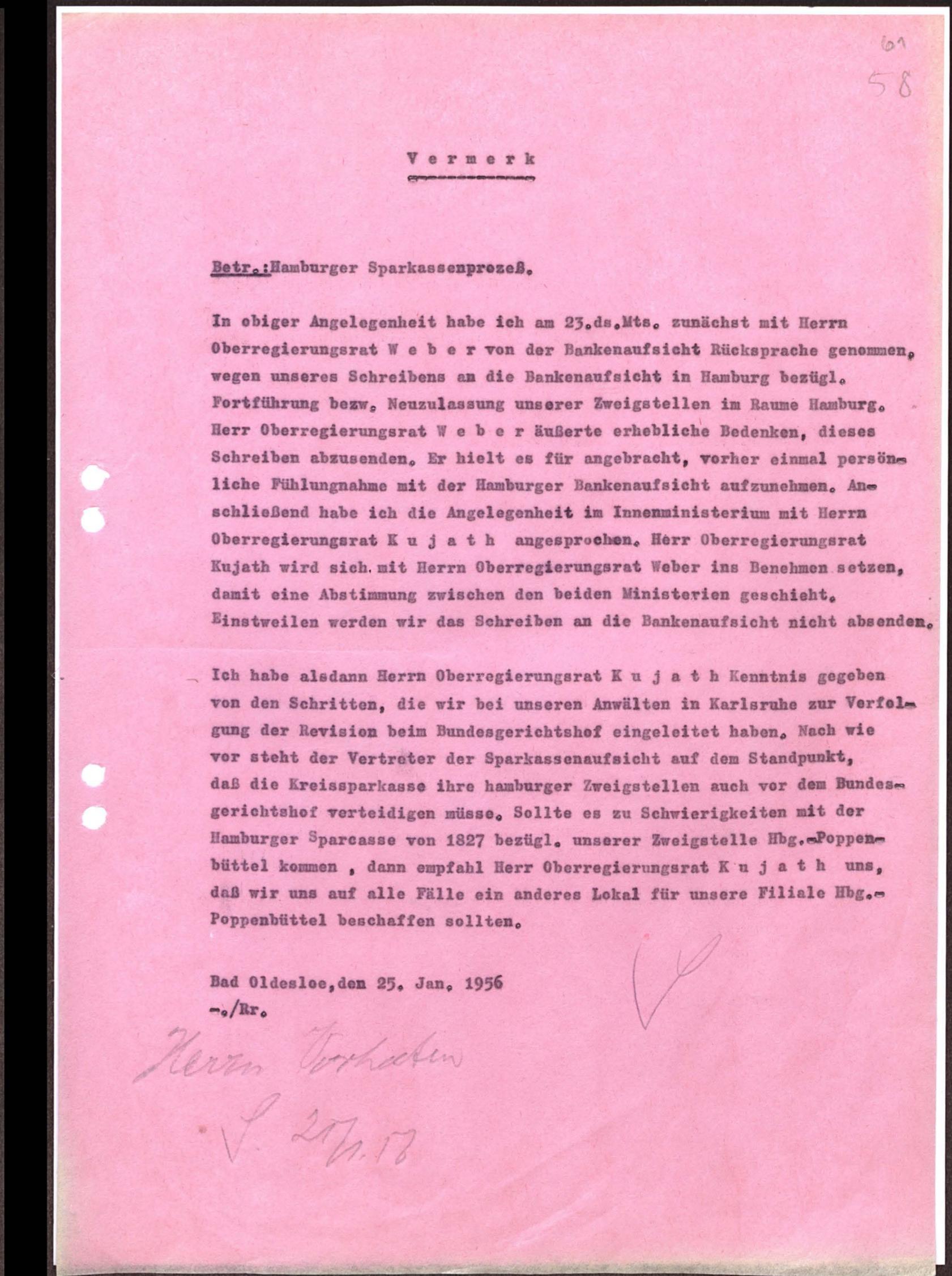
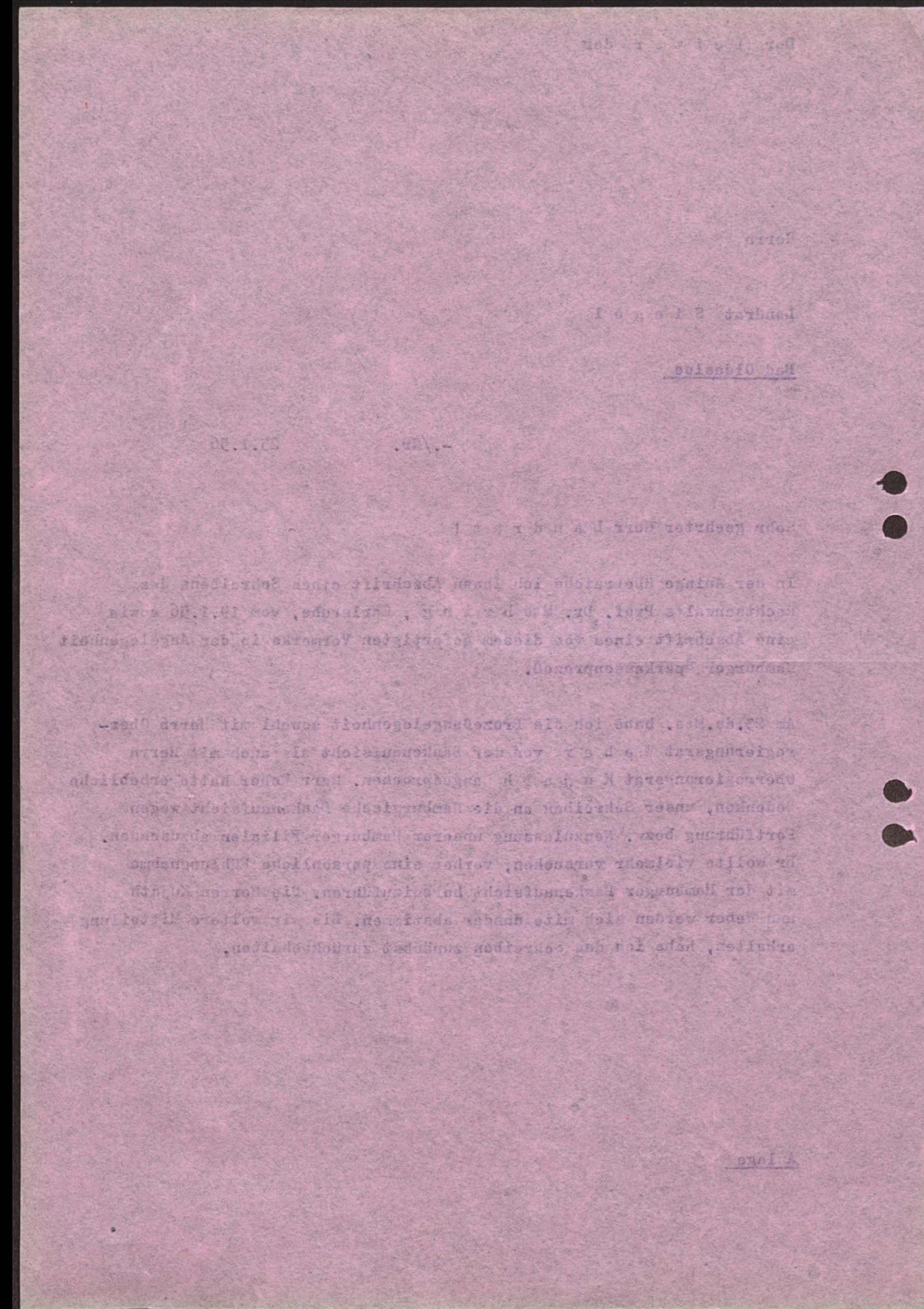
Kreisarchiv Stormarn E103

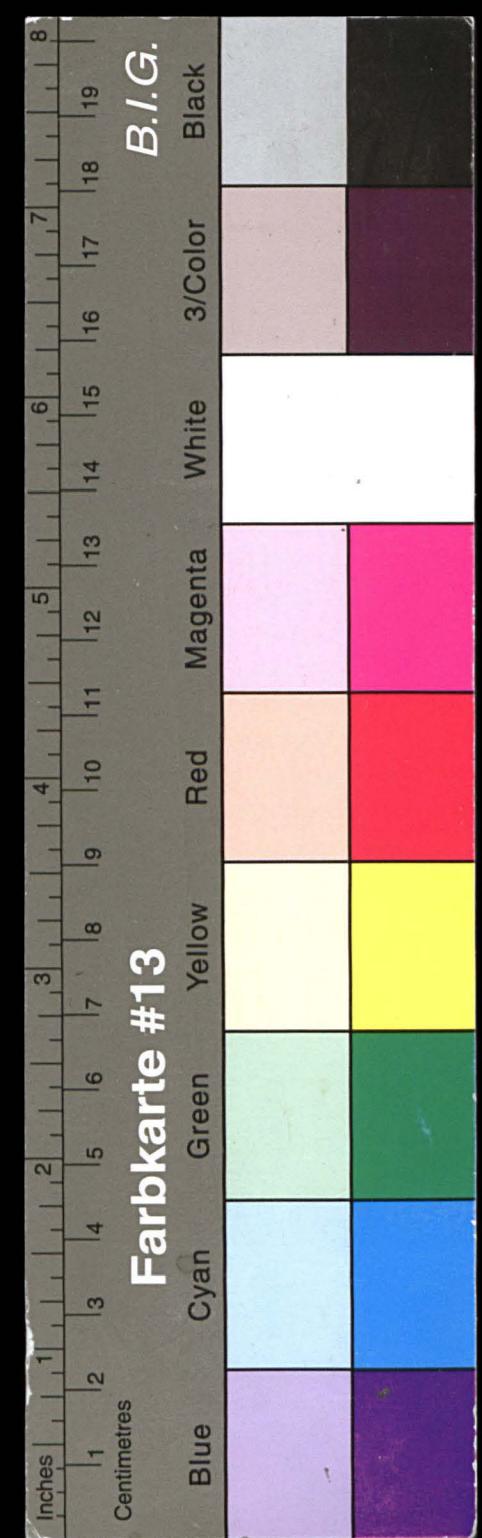
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Kreisarchiv Stormarn E103

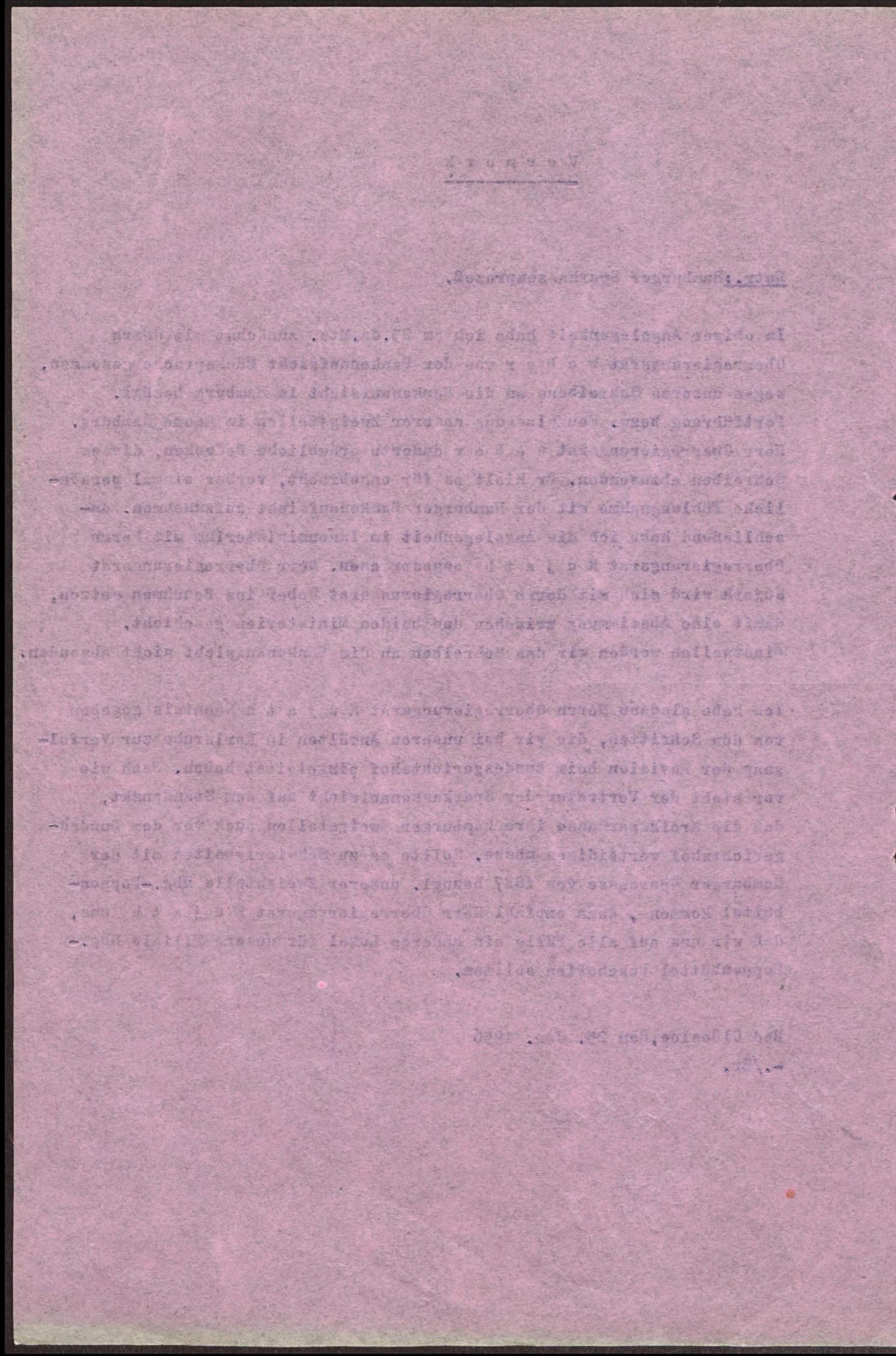
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552





Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Der Leiter der

An die

Landesregierung Schleswig - Holstein
- Ministerium des Innern -
z. Hd. Herrn Oberregierungsrat Ku j a t h
Kiel

z/Rr.

25.1.56

Sehr geehrter Herr Oberregierungsrat !

In der Prozeßangelegenheit mit den Hamburger Sparkassen übersende ich Ihnen in der Anlage absprachigemäß Abschrift eines Schreibens des Rechtsanwalts Prof. Dr. Möhring, Karlsruhe, vom 19.1.56, sowie Abschrift eines von dem Genannten gefertigten Vermerks.

Das Schreiben an die Bankenaufsicht Hamburg wegen Bestätigung bzw. Neuzulassung unserer Hamburger Geschäftsstellen habe ich einstweilen zurück behalten und darf weitere Mitteilungen von Ihnen abwarten.

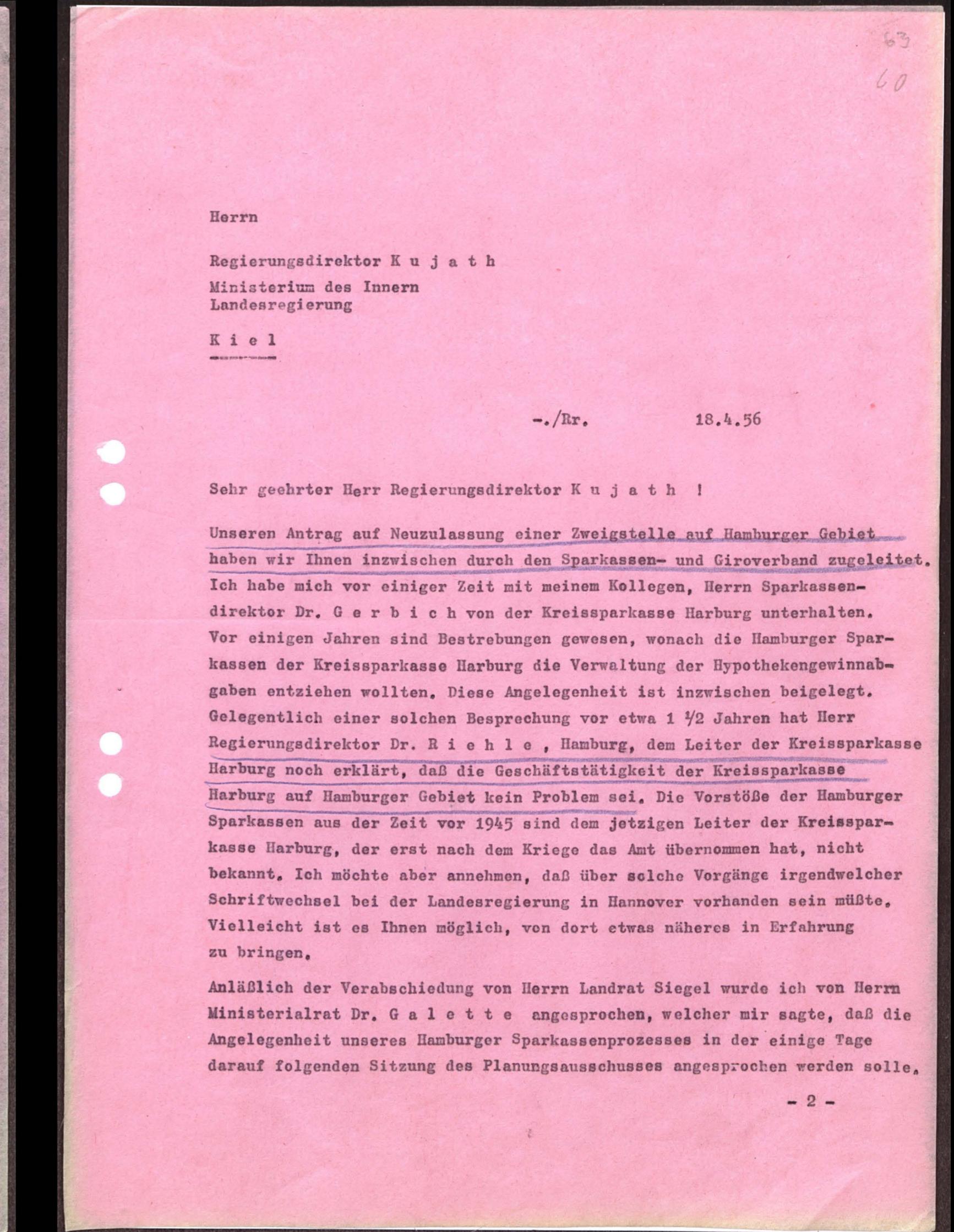
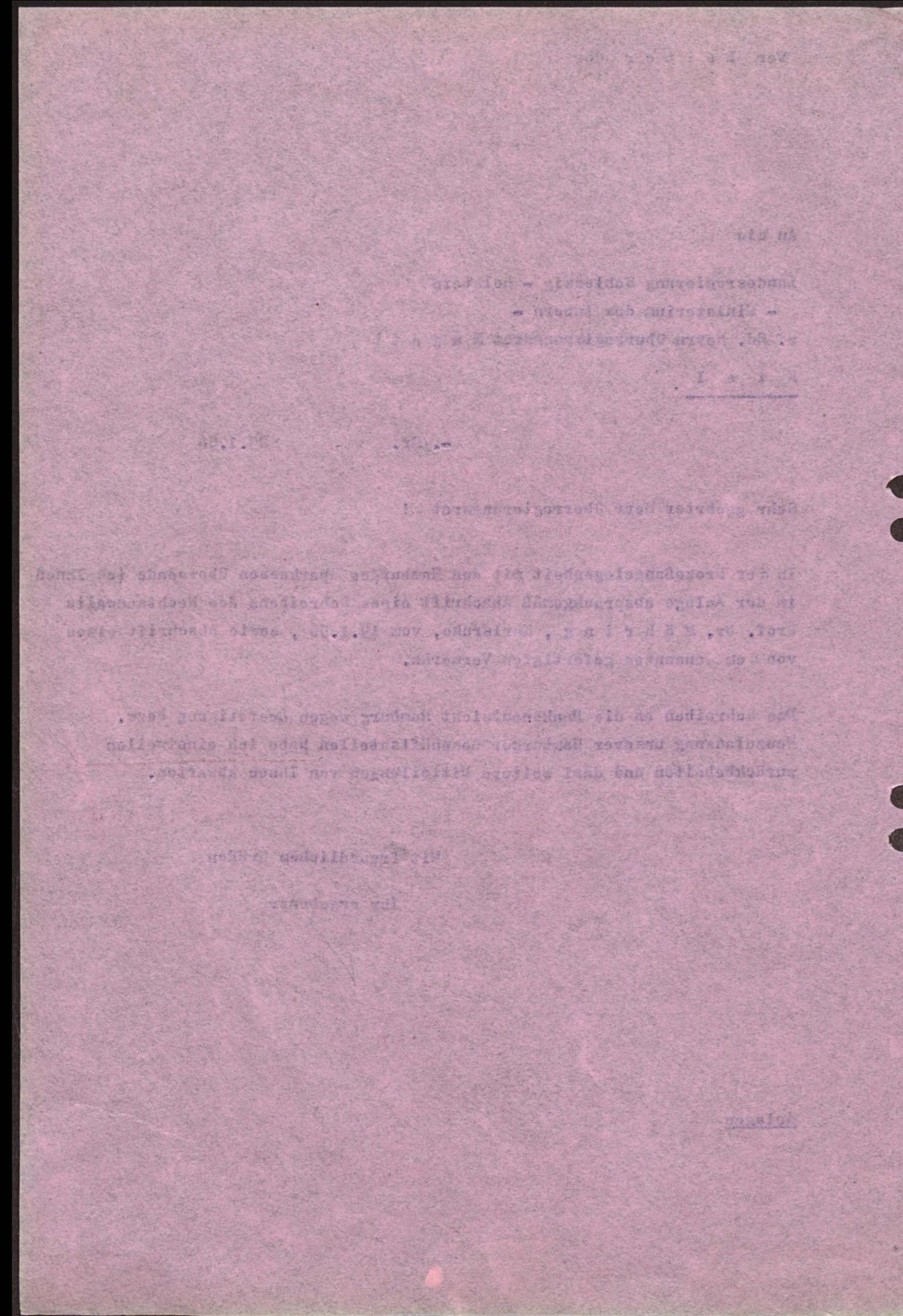
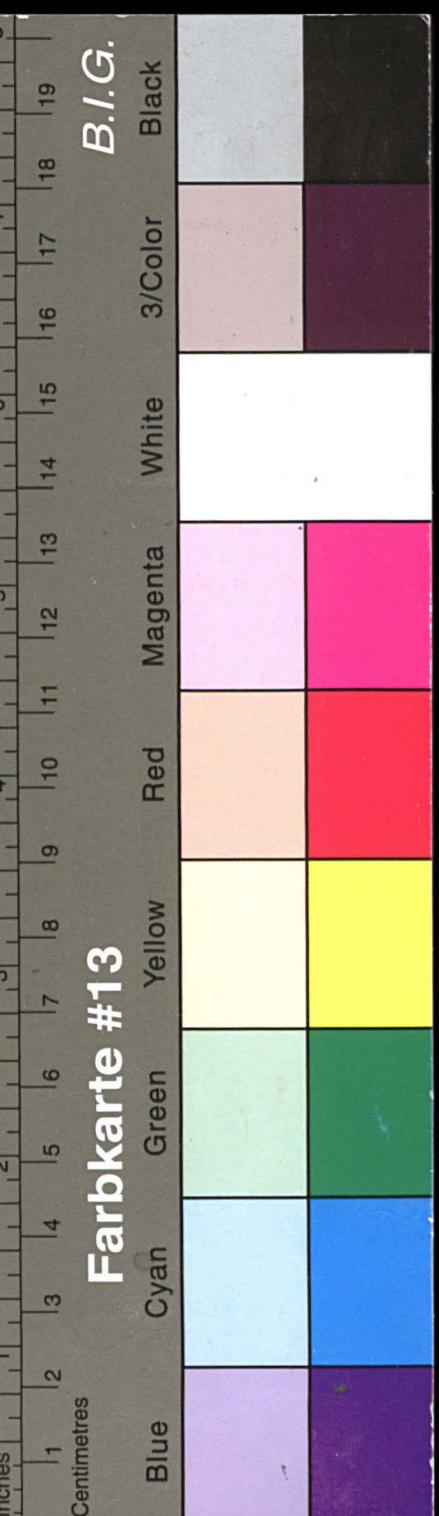
Mit freundlichen Grüßen

Ihr ergebener

Anlagen

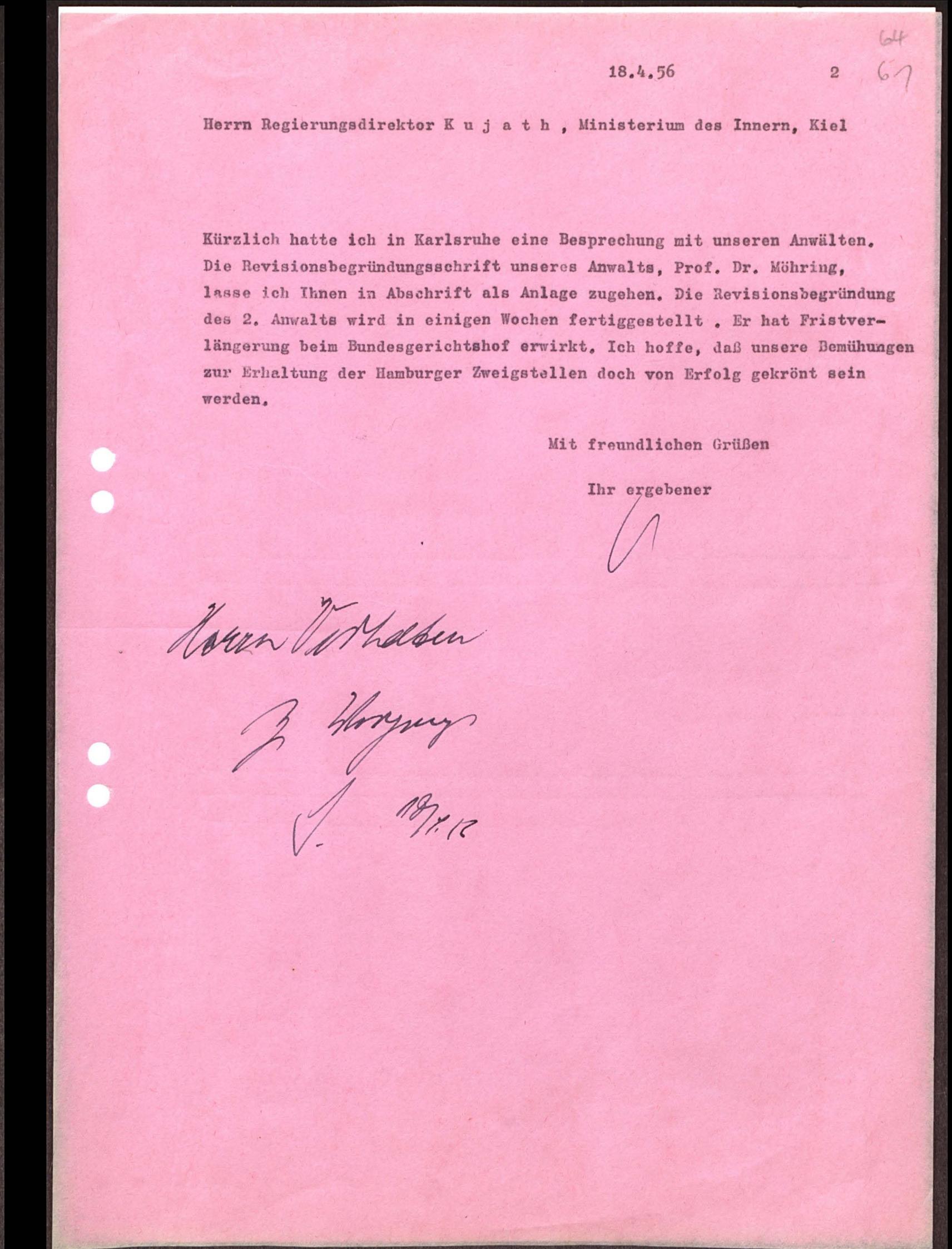
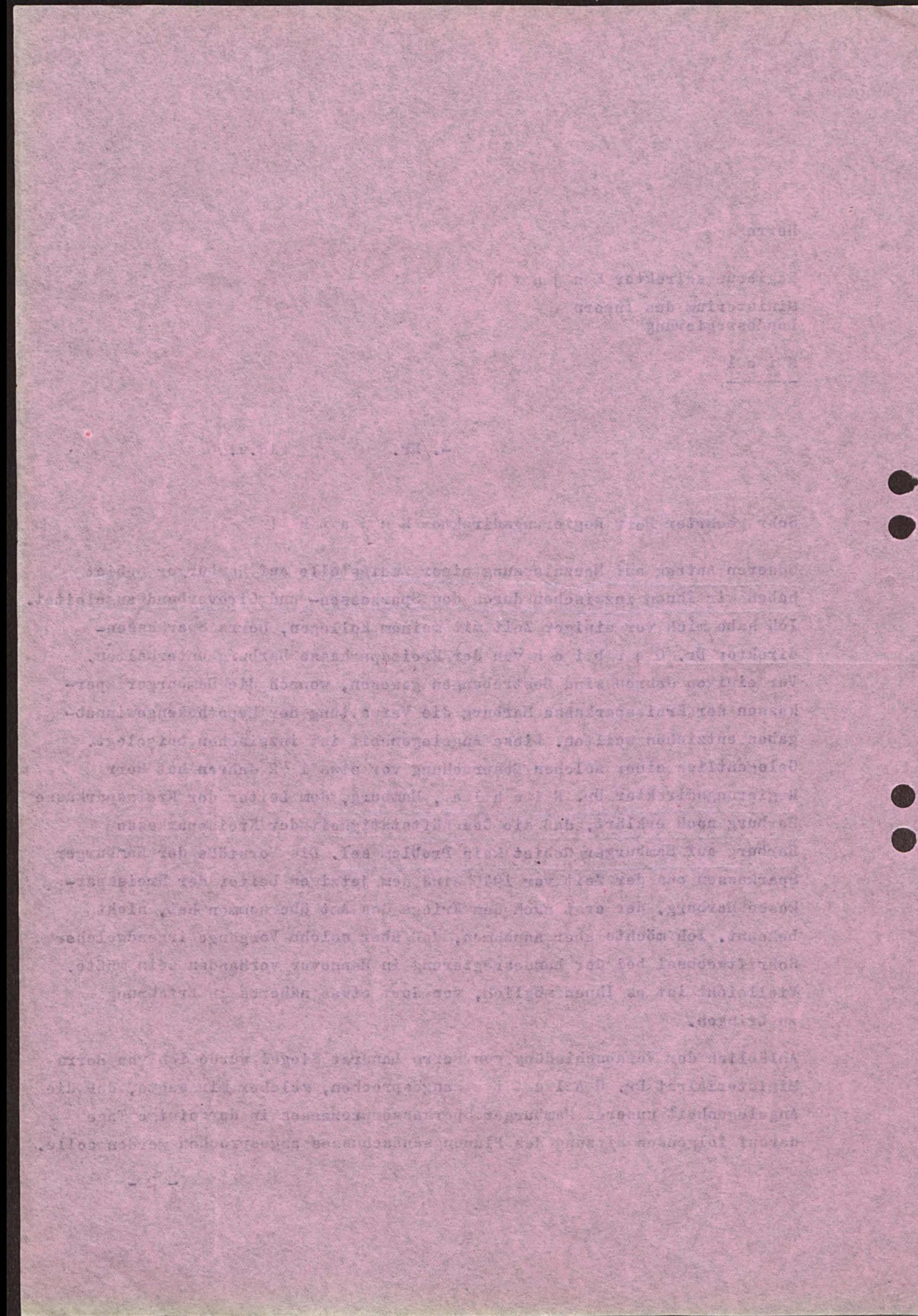
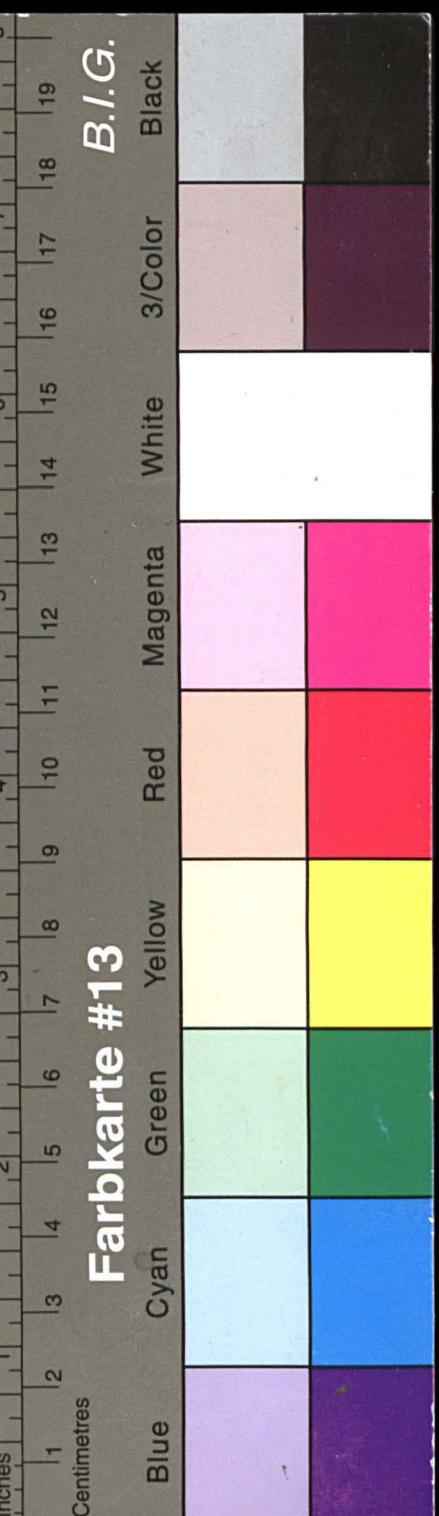
Kreisarchiv Stormarn E103

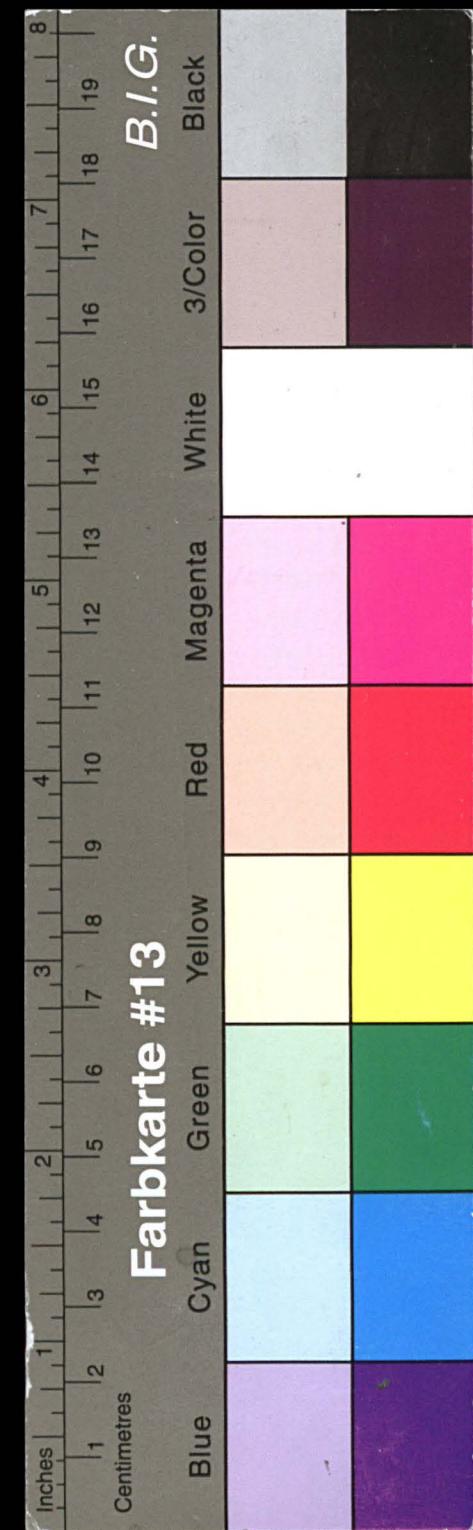
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Kreisarchiv Stormarn E103

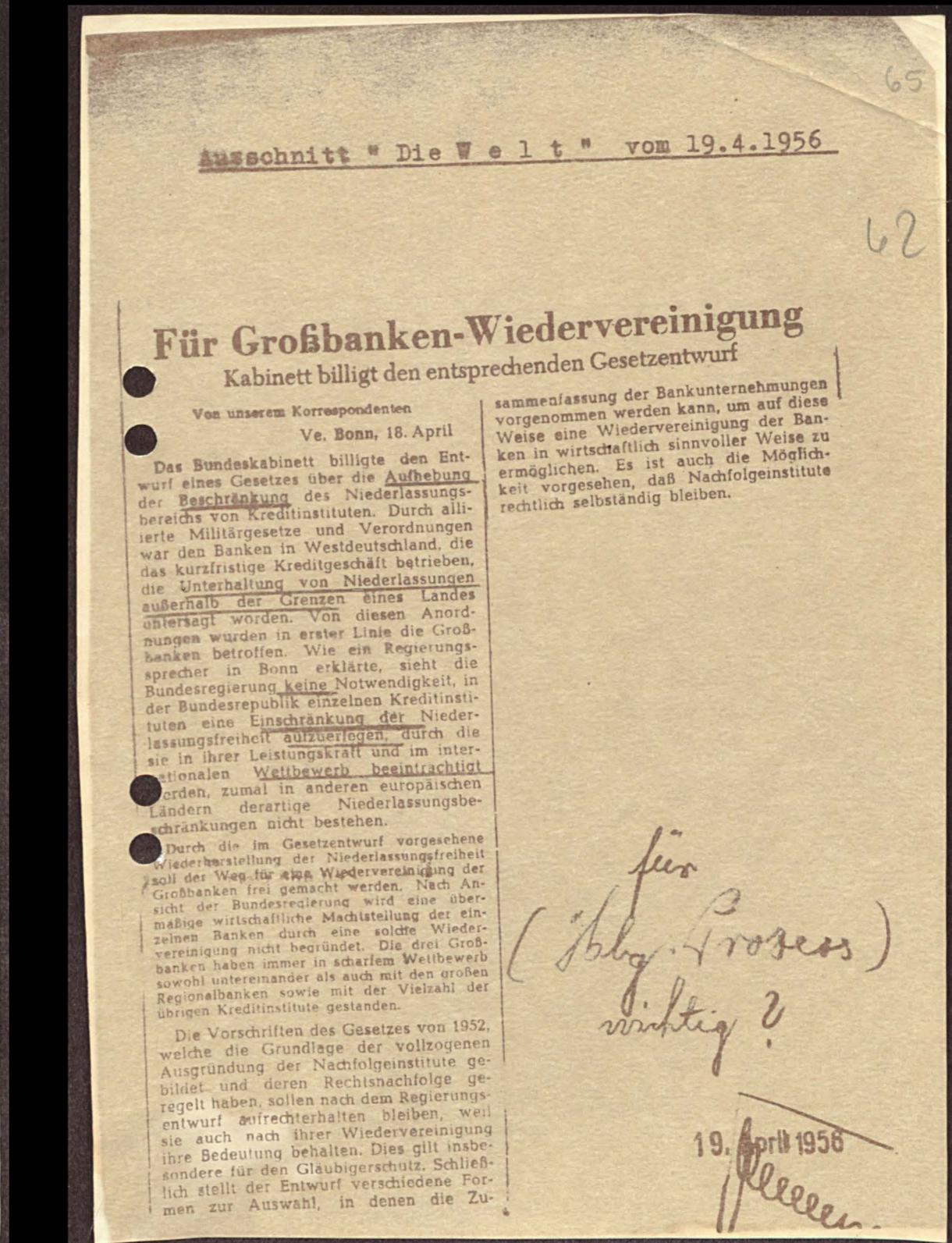
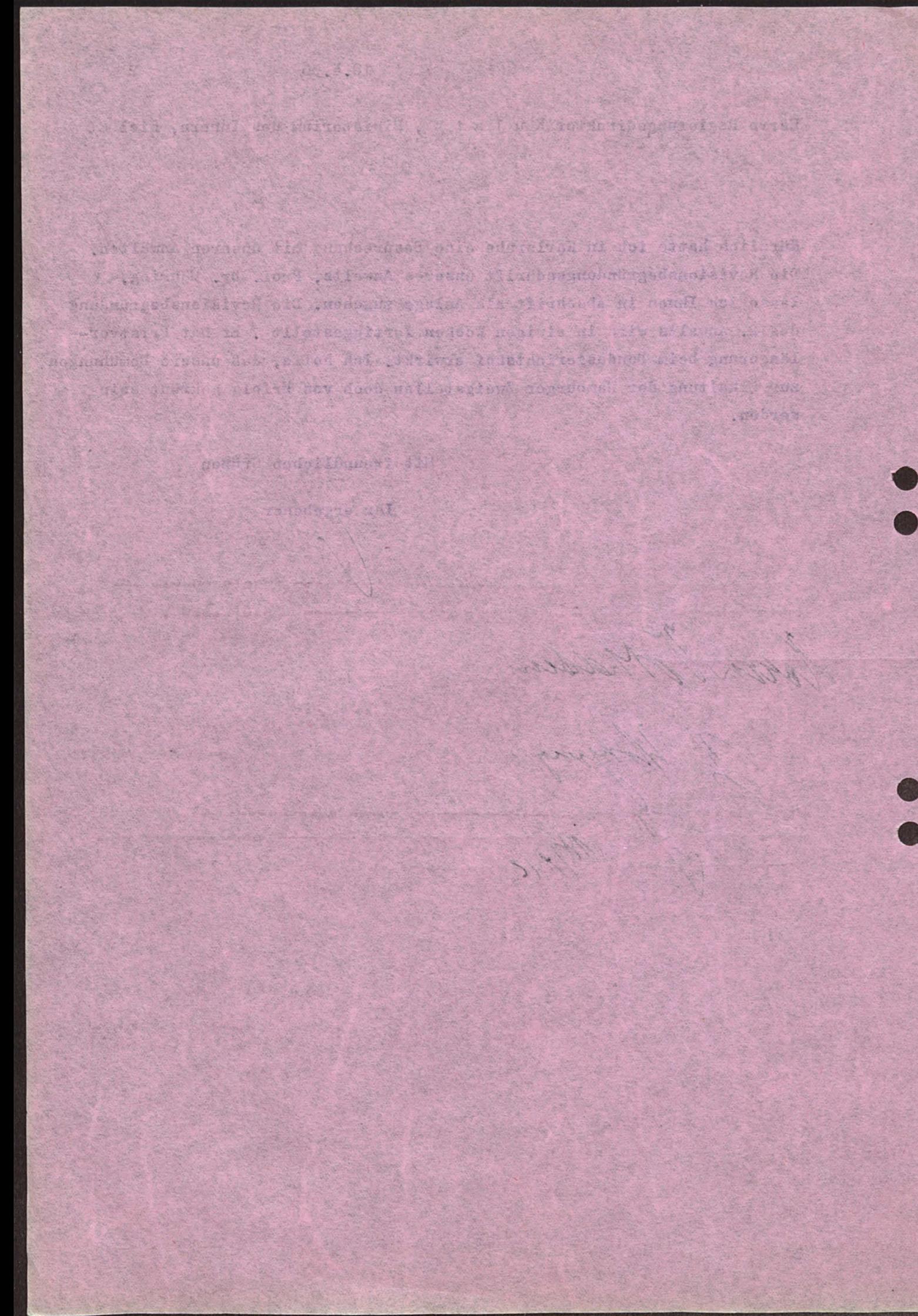
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552





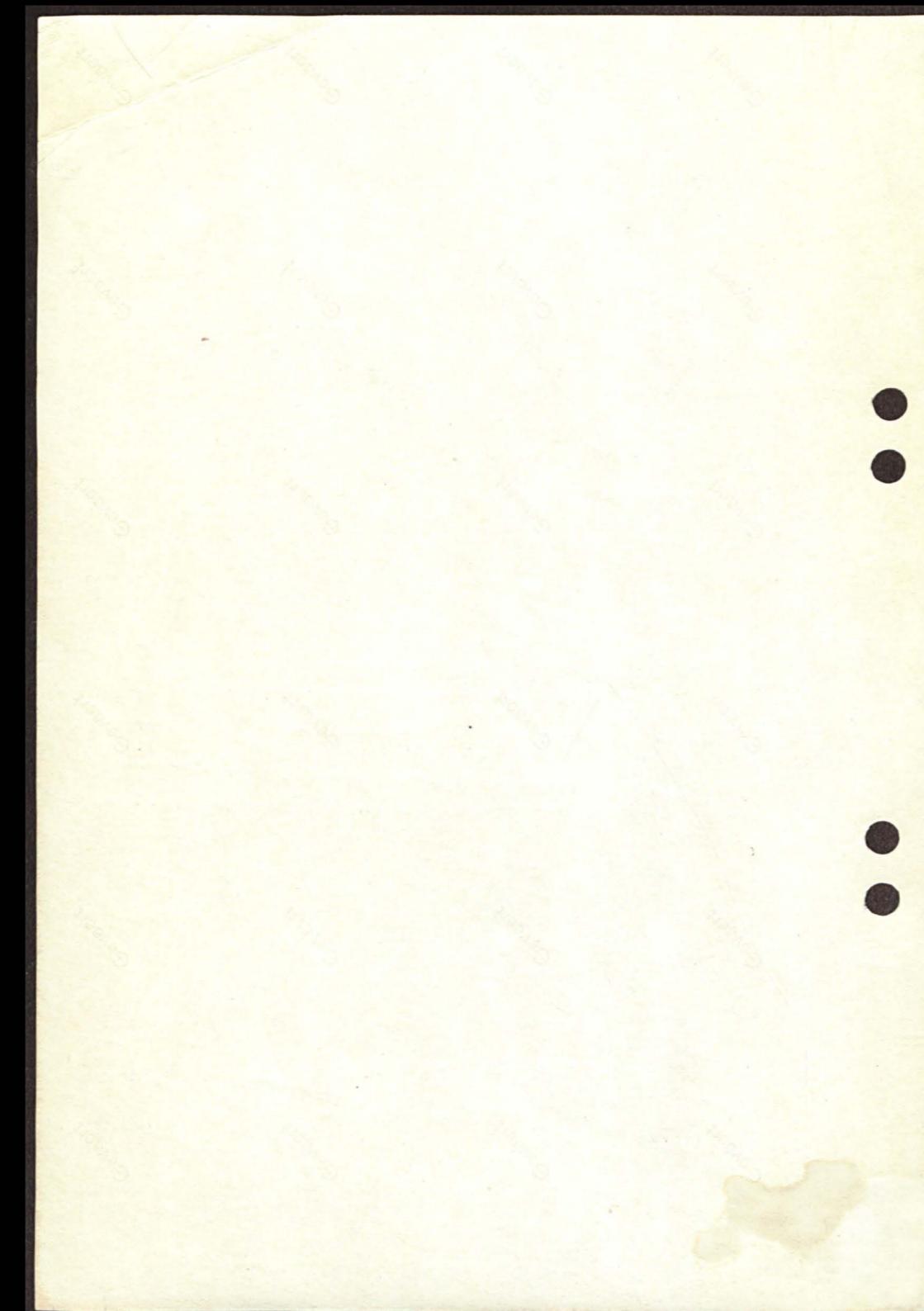
Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



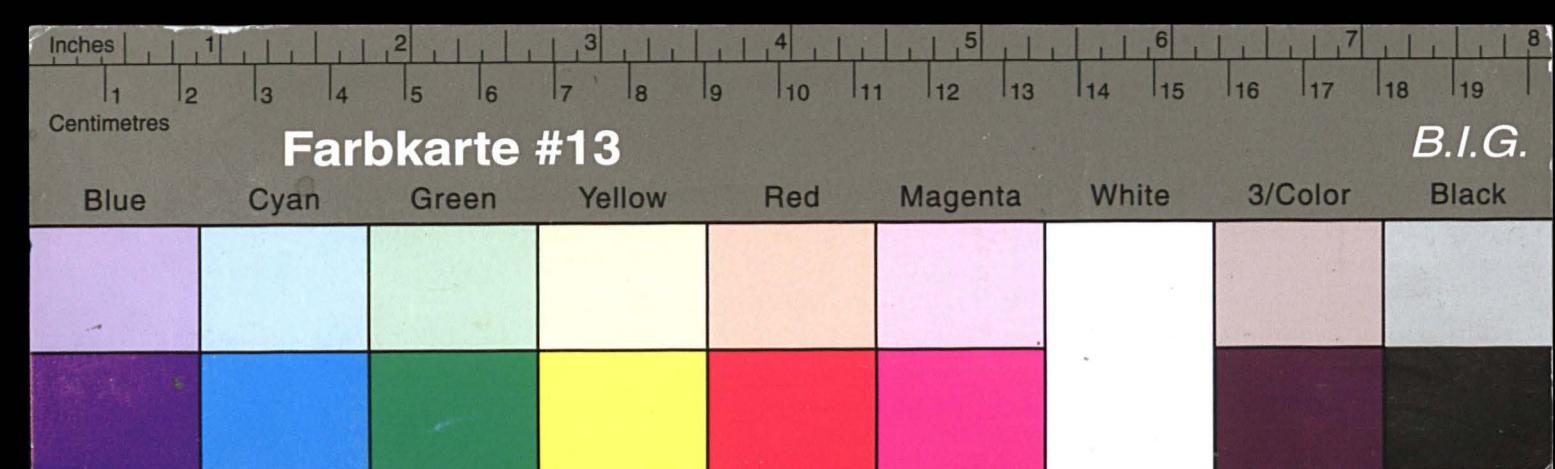
Vermerk

Betr.: Hamburger Sparkassen-Prozeß.

In der obigen Angelegenheit hat am 14. ds. Mts. beim Innenministerium in Kiel eine Besprechung stattgefunden, an welcher teilgenommen haben:

1. Herr Reg. Direktor K u j a t h von der Sparkassenaufsicht,
2. Herr Oberregierungsrat W e b e r von der Bankenaufsicht im Wirtschaftsministerium,
3. Herr Kreissyndikus K i e s l e r,
4. der unterzeichnete Sparkassenleiter.

Es wurde die Frage erörtert, inwieweit die erteilte Genehmigung zur Betreibung einer Hauptzweigstelle der Kreissparkasse Stormarn im Raum Hamburg-Billstedt zum Anlaß genommen werden könne, um neue Argumente im Prozeßverfahren vor dem Bundesgerichtshof aufzuwerfen. Herr Oberregierungsrat W e b e r vertrat die Ansicht, man solle den speziellen Fall Billstedt vorerst lieber nicht in einer Schrift dem Bundesgerichtshof unterbreiten, da u.U. eine entgegengesetzte Wirkung als die von uns beabsichtigte erzielt werden könne, habe aber keine Bedenken, die Gründe, die für die Genehmigung auch von der Bankenaufsicht herausgestellt seien, dem Bundesgerichtshof nochmals vorzutragen. Ein entsprechendes Schriftstück, das die Bankenaufsicht dem Innenministerium im Vorjahr unterbreitet habe, wird uns in Abschrift zugehen. Diese Gedanken seien durchaus im Prozeß zu verwenden. Möglicherweise könne dann aber in der mündlichen Verhandlung in Karlsruhe die Genehmigung Hbg.-Billstedt erwähnt werden. Die Herren der Landesregierung waren der Auffassung, im ganzen Prozeßverfahren müsse immer wieder auf das Fehlen der rechten Formvorschriften hingewiesen werden, welche den Vertrag ungültig machen. Insbesondere müsse weit mehr noch die fehlende aufsichtsbehördliche Genehmigung für den Vertrag vom 30.12.1944 herausgestellt und untermauert werden. Es wurde empfohlen, ein entsprechendes Rechtsgutachten eines namhaften Verwaltungsjuristen einzuholen und ein solches dem Gericht einzureichen. Herr Oberregierungsrat W e b e r regte an, wir sollten uns einmal mit Herrn Dr. P r ö h l , Bad Eilsen, in Verbindung setzen. Herr Dr. Pröhl war einmal Kommentator des KWG. Herr Oberregierungsrat Weber glaubt, daß

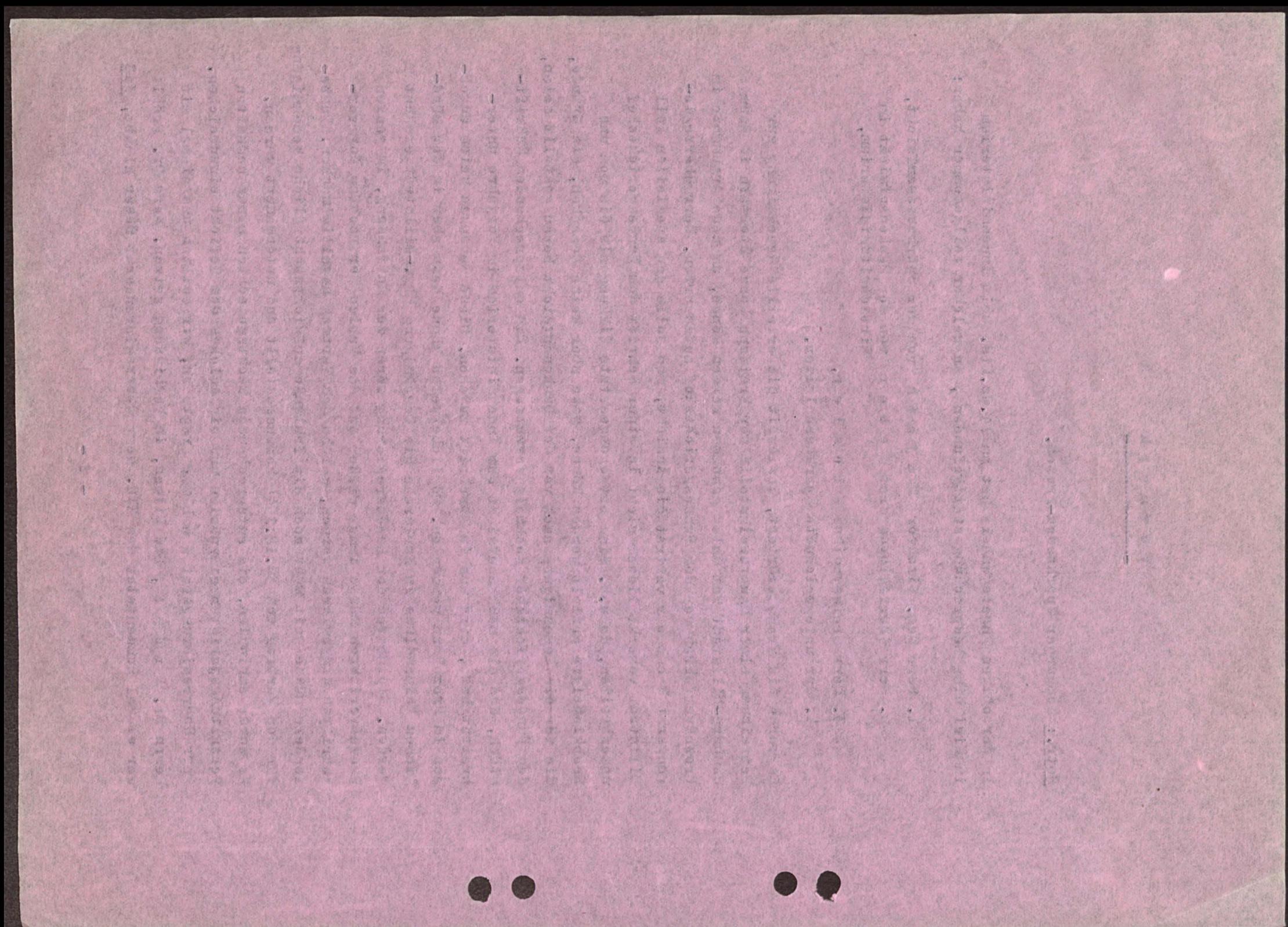


Farbkarte #13

B.I.G.

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



- 2 -

64
daß Herr Dr. Pröhl in der Fachwelt noch einen großen Namen besitze.
Herr Befehlungsleiter K u. J. a. t. h. meinte, daß Vergleichsverhandlungen
mit den Hamburger Sparkassen unverzüglich statt. untrüglich seien. Er glaubte
jedoch, daß es möglich sein müte, durch direkte Besprechung der höchsten
Spitzen der Behörden sowohl Hamburgs als Schleswig-Holsteins eine außer-
prozeßliche Regelung herbeizuführen.

Herr Kreis syndikus K i e s l e r wird sich um die Anschrift eines
namentlichen Verwaltungsrechtslehrers bemühen. Darüberhinaus halte ich es
für erforderlich, daß wir alshald eine Besprechung mit unseren Anwälten
in Kiel veranlassen.

Bad Oldesloe, den 15. Juni 1957
-.-/Kv.

1. Herrn Landrat von der G r o e b e n
mit der Bitte um gefl. Kenntnisnahme.
2. Herrn Kreis syndikus K i e s l e r

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



68
65

Abschrift

Der Minister
für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Schleswig-Holstein
Bankaufsicht
IV/24

Kiel, den 18. August 56

An die

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft und Verkehr
Allgemeine Abteilung
Bankenaufsicht

Hamburg 36
Gr. Bleichen 23-27

Betr.: Kreissparkasse Stormarn
Antrag auf Erlaubnis zur Errichtung einer Haupt-
zweigstelle in Hamburg-Billstedt
Bezug: Ihr Schreiben vom 16.6. 1956 - A 400-703.195-2/40-

Zu den von Ihnen in Ihrem Bezugsschreiben aufgeworfenen
Fragen nehme ich wie folgt Stellung:

1.) Es ist zutreffend, dass natürlicher und regelmässiger
Geschäftsbezirk einer öffentlich-rechtlichen Sparkasse
das Gebiet des Gewährträgers ist. (Vergl. Das preussische
Sparkassenrecht von Perdelwitz-Fabricius-Kleiner 1937
S. 169). Darüber hinaus sieht jedoch die Preussische Muster-
satzung für Sparkassen von 1932/34 eine Ausdehnung der
Geschäftstätigkeit auf angrenzende Gemeinden oder Amts-
gerichtsbezirke vor, insbesondere dann, wenn die politi-
schen Grenzen mit den wirtschaftlichen Grenzen nicht
übereinstimmen oder sonst ein Festhalten an dem bisherigen
Geschäftsgebiet zu Unzuträglichkeiten für die Späne
und die örtliche Wirtschaft führen würde. Hierbei ist
insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die örtliche
Verbundenheit zwischen Sparkasse und Kundschaft, die eine
der wichtigsten Grundgedanken im Aufbau des Sparkassen-
wesens darstellt, gewährleistet bleibt. (Vergl. Perdelwitz-
Fabricius-Kleiner a.a.O. Seite 169).

Dass diese Verbundenheit zwischen der obigen Sparkasse
und ihrer Hamburger Kundschaft, insbesondere auch im
Raume von Billstedt, nach wie vor vorhanden ist, ergibt
sich aus den Ausführungen des Antrages vom 10.4. 1956,
und zwar insbesondere daraus, dass bei Schliessung der
Hauptzweigstelle Billstedt der Kreissparkasse Stormarn
die überwiegende Mehrheit der dortigen Kunden ihrer alten
Sparkasse treu geblieben ist. Das Vorliegen eines ört-
lichen Bedürfnisses dürfte daher angesichts der für sich
sprechenden Zahlen des vorerwähnten Antrages der Kreis-
sparkasse nicht abzusprechen sein. Ausserdem gehört die

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



- 2 -

Freie und Hansestadt Hamburg selbst zu den Kunden der Kreissparkasse, die neben den bei der Eingemeindung der früher stormarnschen Gemeinden nach dem Gross-Hamburg-Gesetz in das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg bestehenden Schuldscheinverpflichtungen in Höhe von nunmehr M 96.000,-, die von der Freien und Hansestadt Hamburg übernommen wurden, bei der Kreissparkasse Stormarn im Februar 1951 ein Kommunaldarlehen von M 200.000,- zum Ankauf des früheren Stormarnhauses in Hamburg-Wandsbek aufgenommen hat, das heute noch in Höhe von M 181.000,- besteht. Auch hieraus ergibt sich m.E. eindeutig die enge wirtschaftliche Verflechtung der Antragstellerin mit Hamburg.

2.) Die satzungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Zweigstellen der Kreissparkasse Stormarn außerhalb des Bereichs ihres Gewährverbandes sind eindeutig gegeben. § 25 Abs. 1 der Satzung der Kreissparkasse Stormarn lautet:

"Darlehen können gegen Bestellung von Hypotheken oder Grundschulden auf Grundstücke, die im Bezirk des Kreises Stormarn oder in den angrenzenden Amtsgerichtsbezirken belegen sind, nach Massgabe der von der obersten Aufsichtsbehörde erlassenen Beleihungsgrundsätze gewährt werden."

Eine ähnliche Bestimmung ist in § 27 Abs. 6 der Satzung enthalten:

"Die in diesem Paragraphen bezeichneten Darlehen und Kredite dürfen nur an solche Personen gewährt werden, die im Bezirk des Kreises Stormarn oder in den angrenzenden Amtsgerichtsbezirken ihren Wohnsitz haben."

Hieraus ergibt sich eindeutig, dass der Geschäftsbereich der Antragstellerin sich außer auf den Kreis Stormarn auch auf die angrenzenden Amtsgerichtsbezirke erstreckt.

Der Antrag ist somit auch satzungsmässig zulässig.

Im Auftrage:
gez. Dr. Hahn

69 (66
18. Juni 1957
24) KIEL, den
Landeshaus, Düsternbrooker Weg 70-90
Telefon 40891
Fernschreiber 029823
21/6/57

INNENMINISTERIUM
DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN

Regierungsdirektor Kujath

Herrn
Sparkassendirektor S a n d e r

B a d O l d e s l o e
Kreissparkasse

Sehr geehrter Herr Sander!

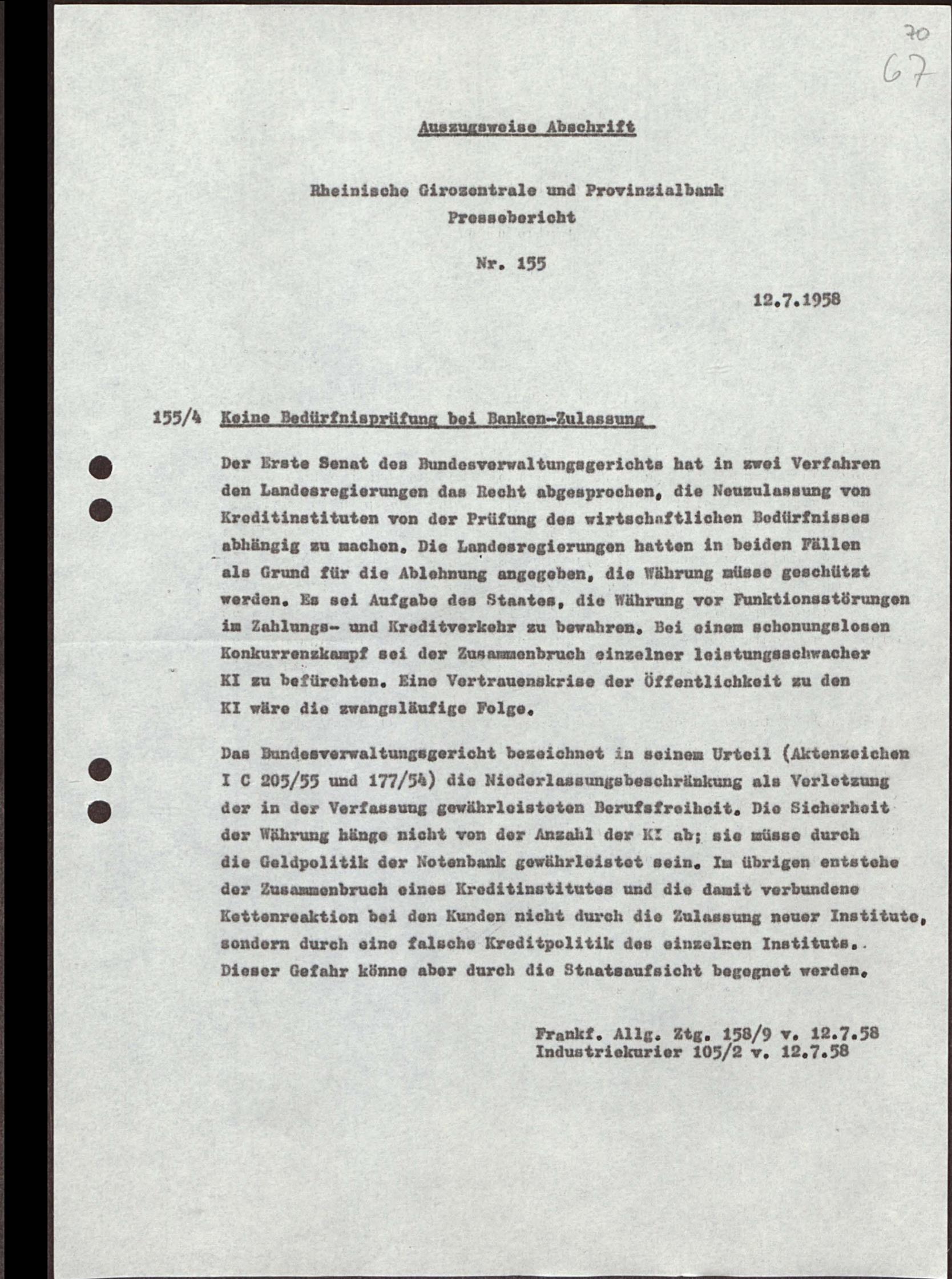
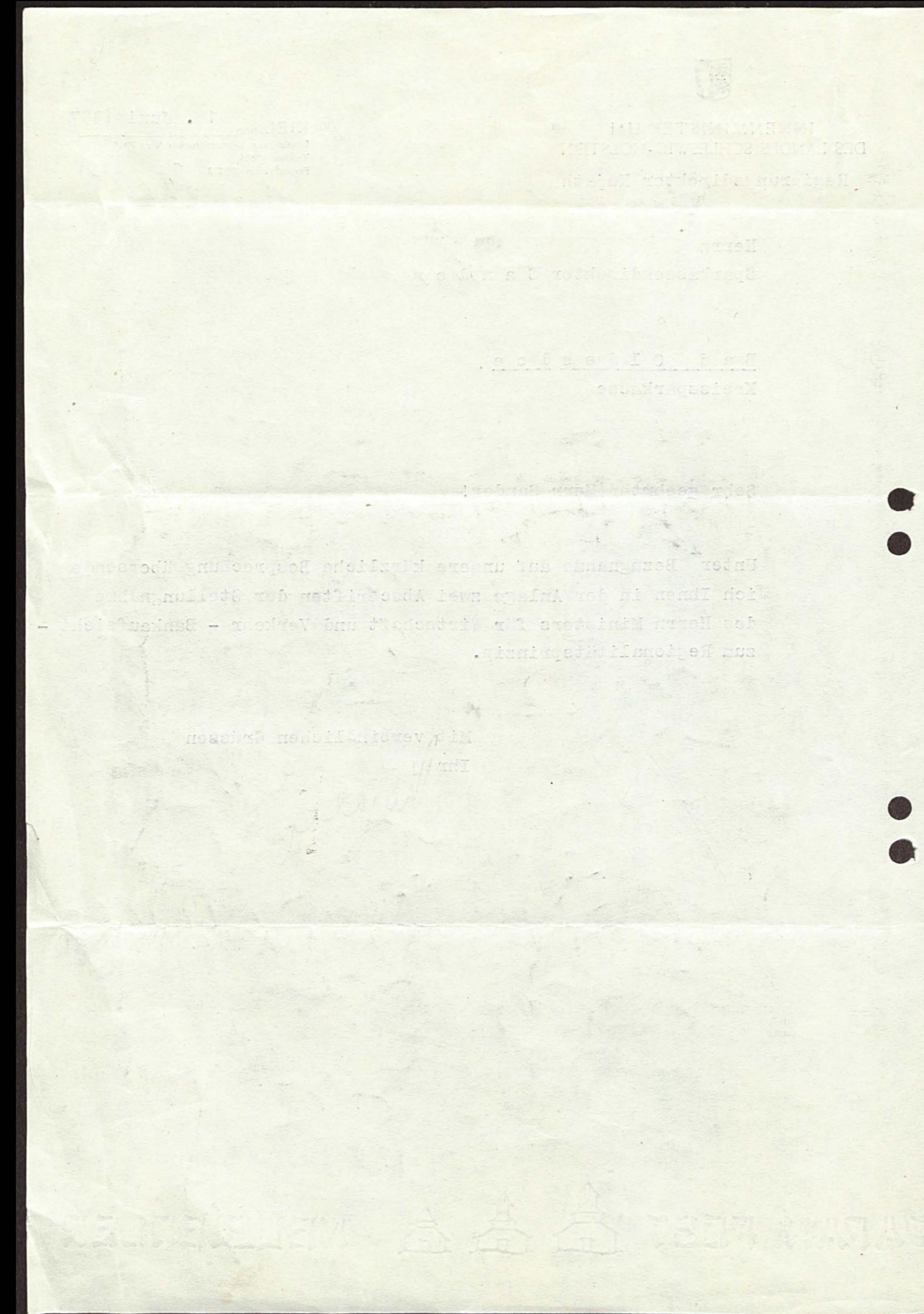
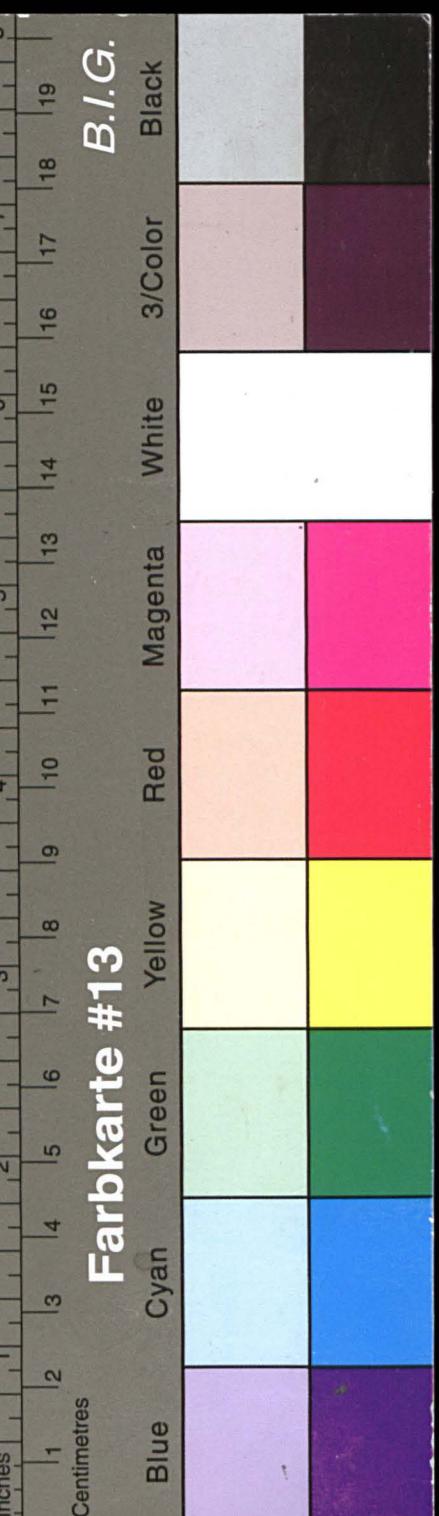
Unter Bezugnahme auf unsere kürzliche Besprechung übersende ich Ihnen in der Anlage zwei Abschriften der Stellungnahme des Herrn Ministers für Wirtschaft und Verkehr - Bankaufsicht - zum Regionalitätsprinzip.

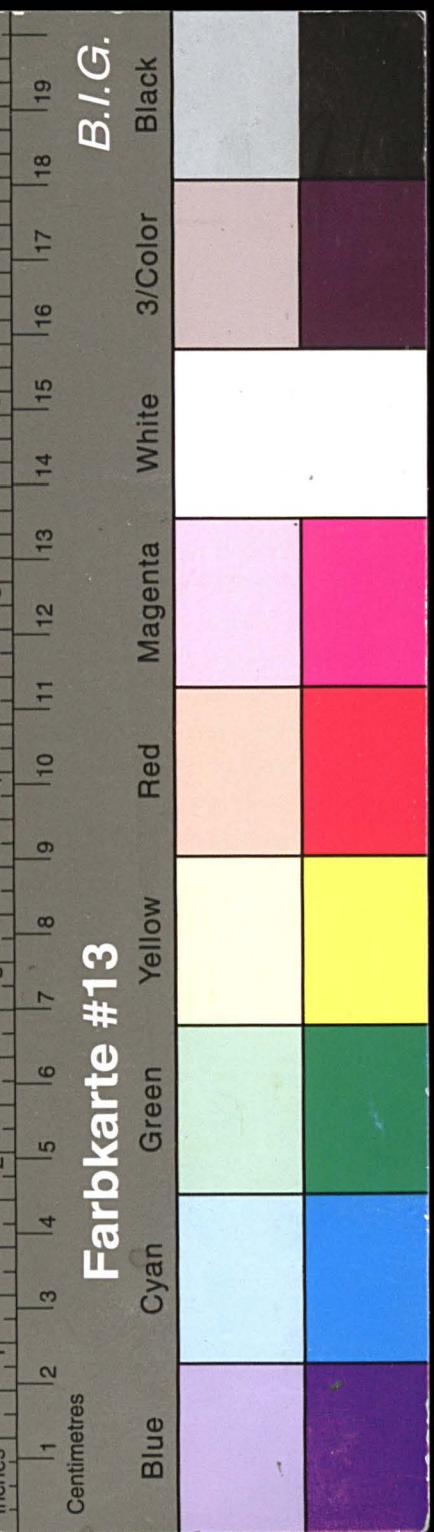
Mit verbindlichen Grüßen
Ihr

W. Jähn

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552





Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Zeitungsausschnitt aus der "Frankfurter Allgemeine Zeitung" vom 12.7.1958

A b s c h r i f t

aus der Zeitschrift "Frankfurter Allgemeine Zeitung" v.12.7.1958

Keine Bedürfnisprüfung bei Banken

gg. Berlin, 11. Juli (Eigener Bericht).

Der Erste Senat des Bundesverwaltungsgerichts hat in zwei Verfahren den Landesregierungen das Recht abgesprochen, die Neuzulassung von Banken von der Prüfung des wirtschaftlichen Bedürfnisses abhängig zu machen. In beiden Fällen hatten die Regierungen von Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz die Errichtung von Zweigstellen bereits bestehender Bankinstitute unter Hinweis auf die Verfassung untersagt, die keine unbegrenzte Gewerbefreiheit garantiere. Der Schutz der Währung verlange die Beschränkung des Kreditvolumens und die Ausschaltung der Gefahr, daß Kreditinstitute durch verschärften Konkurrenzkampf zusammenbrächen und das Vertrauen der Kundschaft beeinträchtigten. Das Bundesverwaltungsgericht bezeichnete in seinen Urteilen (Aktenzeichen I C 205/55 und 177/54) die Niederlassungsbeschränkung als Verletzung der in der Verfassung gewährleisteten Berufsfreiheit. Die Sicherheit der Währung hänge nicht von der Anzahl der Banken ab; sie müsse durch die Geldpolitik der Notenbank gewährleistet sein. Die Ausschaltung unseriöser Institute sei möglich durch Eingriffe der Staatsaufsicht. Die Weigerung, neue Teilzahlungsbanken wegen des angeblichen Überhandnehmens der Ratenkäufe zuzulassen, sei schon deshalb illusorisch, weil leichtsinnige Kreditkunden auch bei den bestehenden Instituten zum Ziele gelangen können.

71
68

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



A b s c r i f t

aus der Zeitschrift "Industriekurier" vom 12.7.1958.

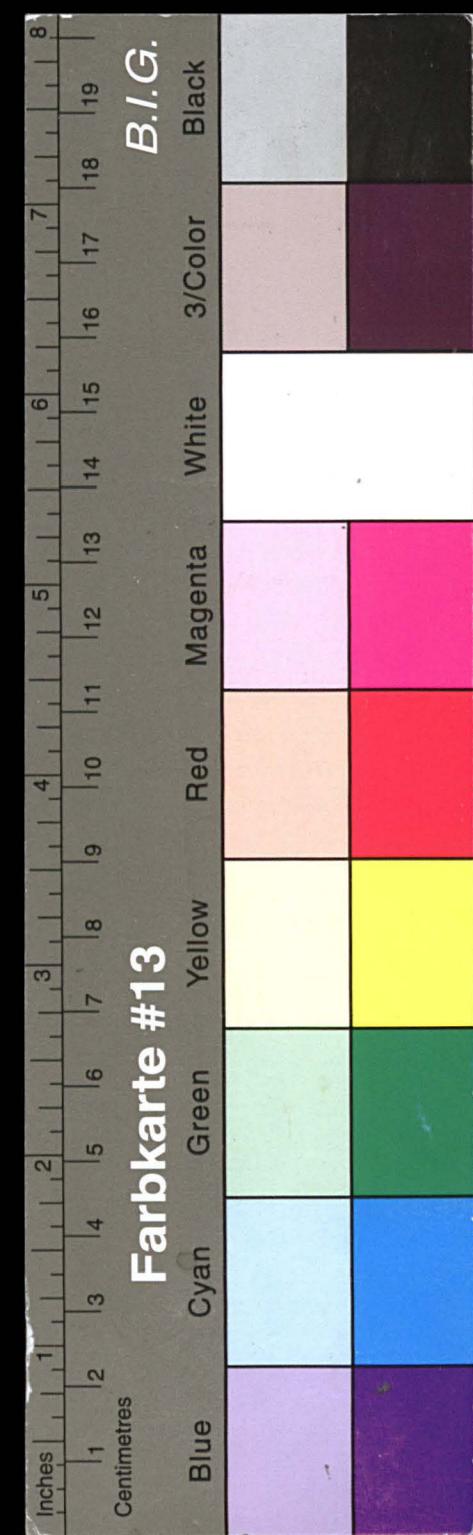
Keine Bedürfnisprüfung bei Banken-Zulassung

Bundesverwaltungsgericht gab Klage von Banken statt

x Berlin, 11.7. - Die Errichtung einer Bank darf nicht von einer Bedürfnisprüfung abhängig sein. Diese Prüfung vor einer Zulassung nach dem Kreditwesengesetz wurde vom Ersten Senat des Bundesverwaltungsgerichtes für unzulässig erklärt. Es klagten die Kreissparkasse in Reutlingen und eine Kundenkreditbank aus Mannheim, denen jeweils die Errichtung einer Zweigstelle wegen Fehlens eines allgemeinen wirtschaftlichen Bedürfnisses versagt worden war.

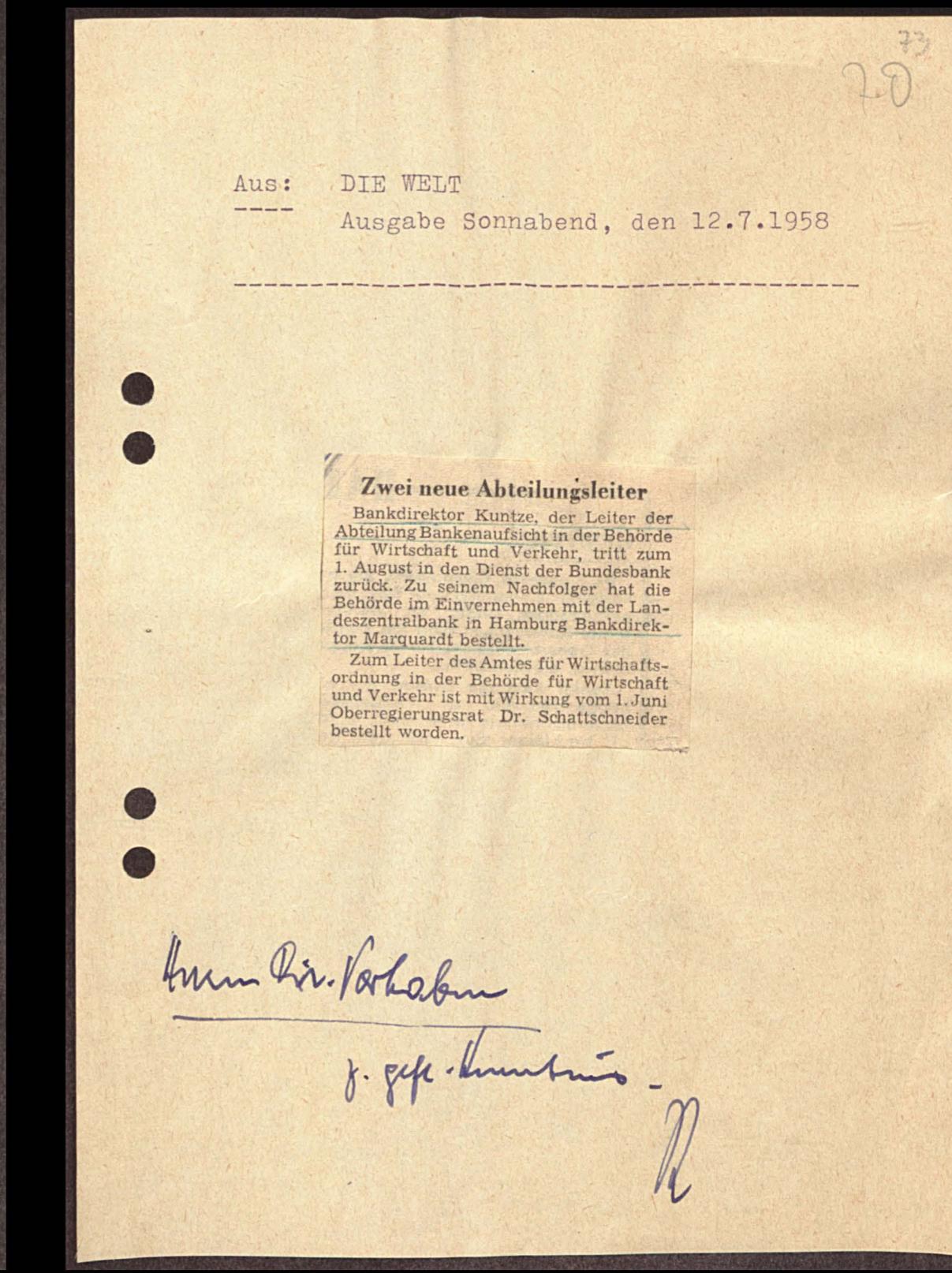
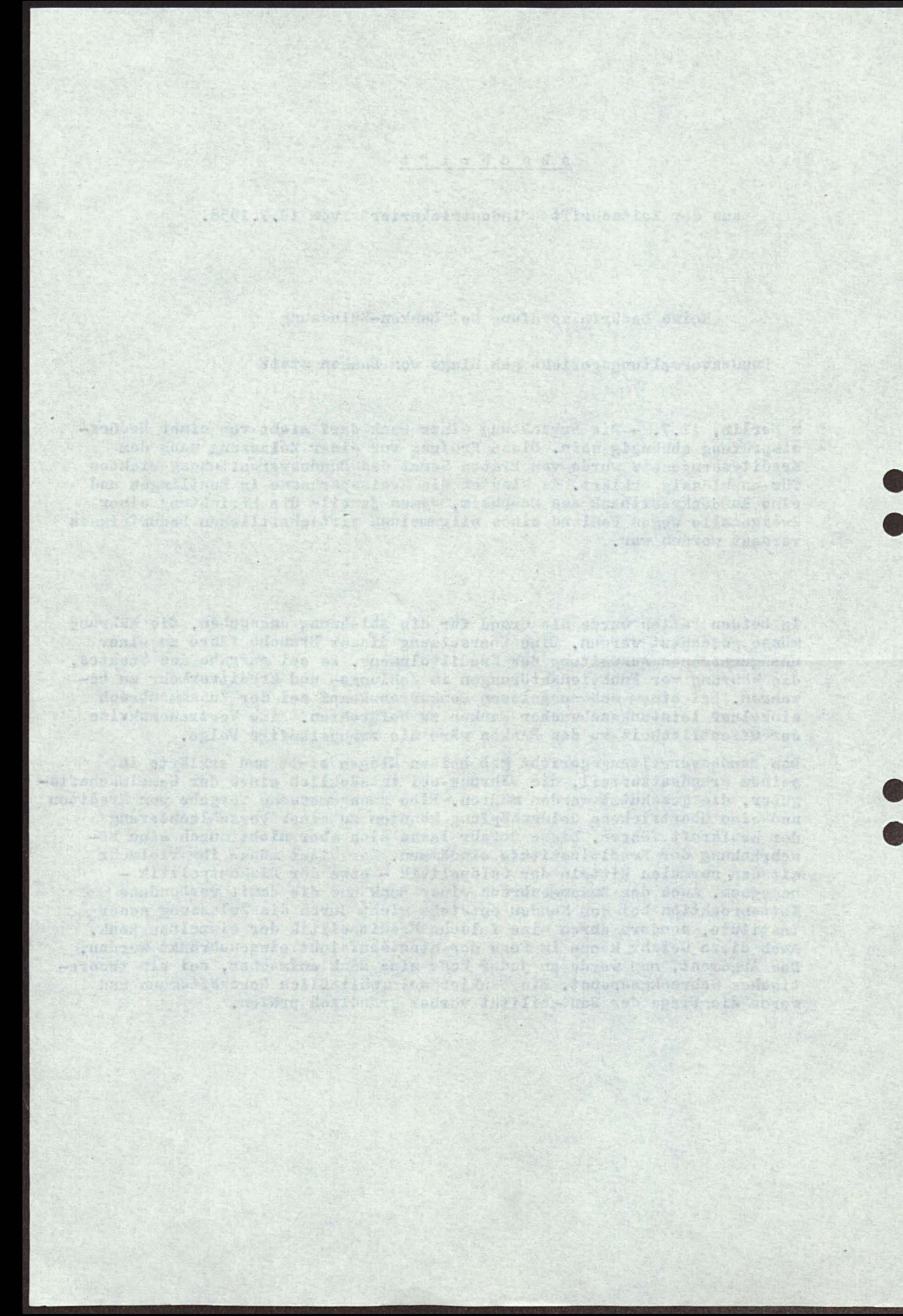
In beiden Fällen wurde als Grund für die Ablehnung angegeben, die Währung müsse geschützt werden. Eine Übersetzung dieser Branche führe zu einer unangemessenen Ausweitung des Kreditvolumens. Es sei Aufgabe des Staates, die Währung vor Funktionsstörungen im Zahlungs- und Kreditverkehr zu bewahren. Bei einem schonungslosen Konkurrenzkampf sei der Zusammenbruch einzelner leistungsschwacher Banken zu befürchten. Eine Vertrauenskrise der Öffentlichkeit zu den Banken wäre die zwangsläufige Folge.

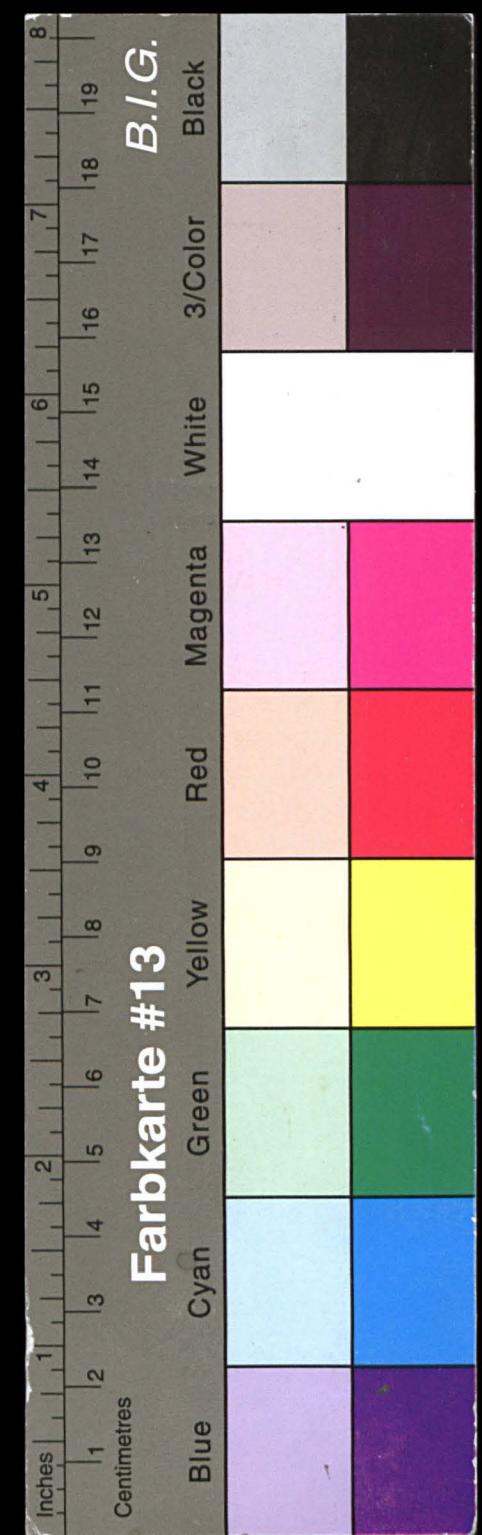
Das Bundesverwaltungsgericht gab beiden Klagen statt und erklärte in seinem Grundsatzurteil, die Währung sei tatsächlich einer der Gemeinschaftsgüter, die geschützt werden müssten. Eine unangemessene Vergabe von Krediten und eine übertriebene Geldschöpfung könnten zu einer Verschlechterung der Kaufkraft führen. Diese Gefahr lasse sich aber nicht durch eine Beschränkung der Kreditinstitute eindämmen. Der Staat müsse ihr vielmehr mit den normalen Mitteln der Geldpolitik - etwa der Diskontpolitik - begegnen. Auch der Zusammenbruch einer Bank und die damit verbundene Kettenreaktion bei den Kunden entstehe nicht durch die Zulassung neuer Institute, sondern durch eine falsche Kreditpolitik der einzelnen Bank. Auch diese Gefahr könne im Wege der Staatsaufsicht eingeschränkt werden. Das Argument, nun werde an jeder Ecke eine Bank aufmachen, sei ein theoretisches Schreckgespenst. Ein Bankier sei schließlich Geschäftsmann und werde die Frage der Rentabilität vorher gründlich prüfen.



Kreisarchiv Stormarn E103

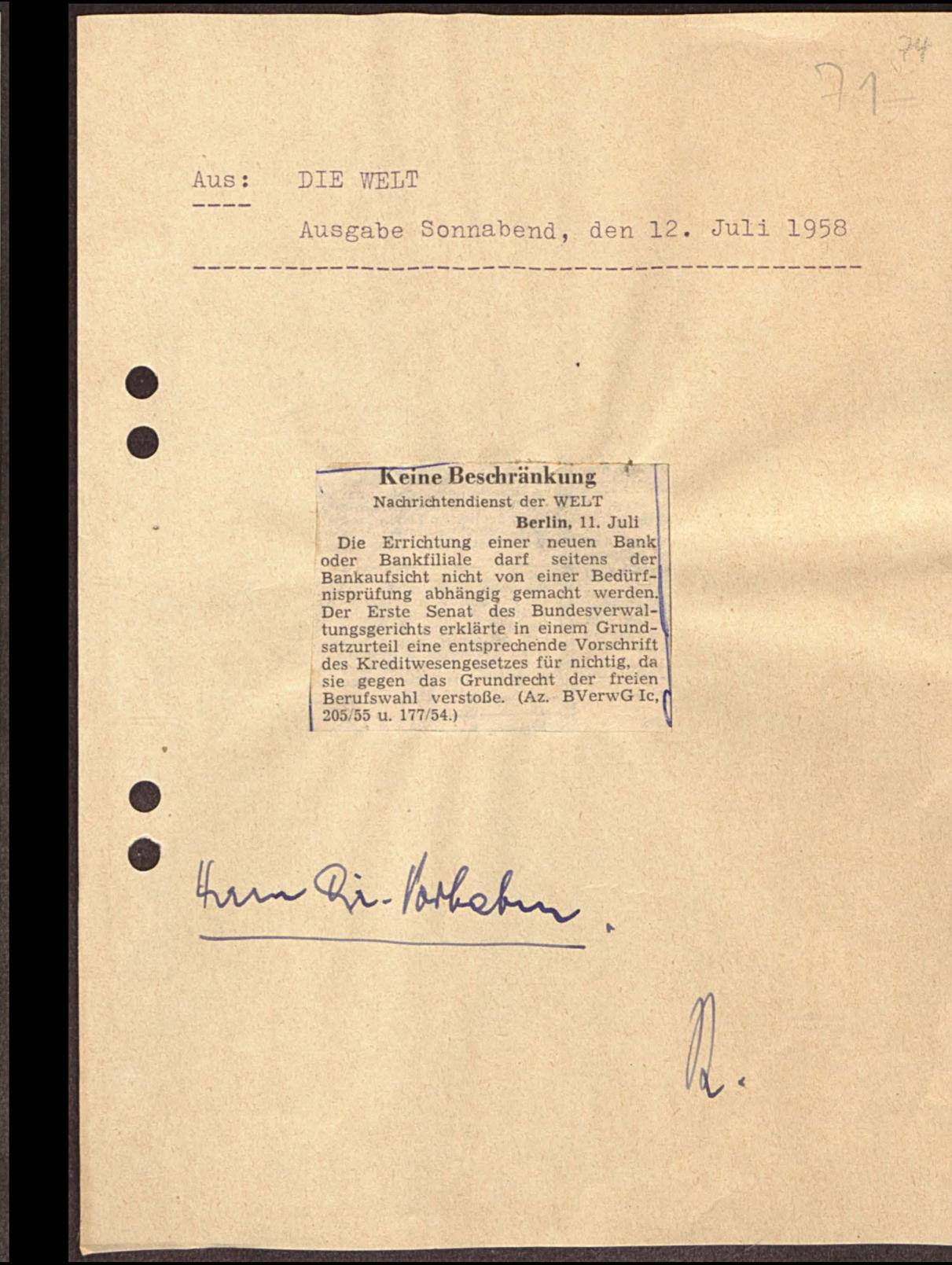
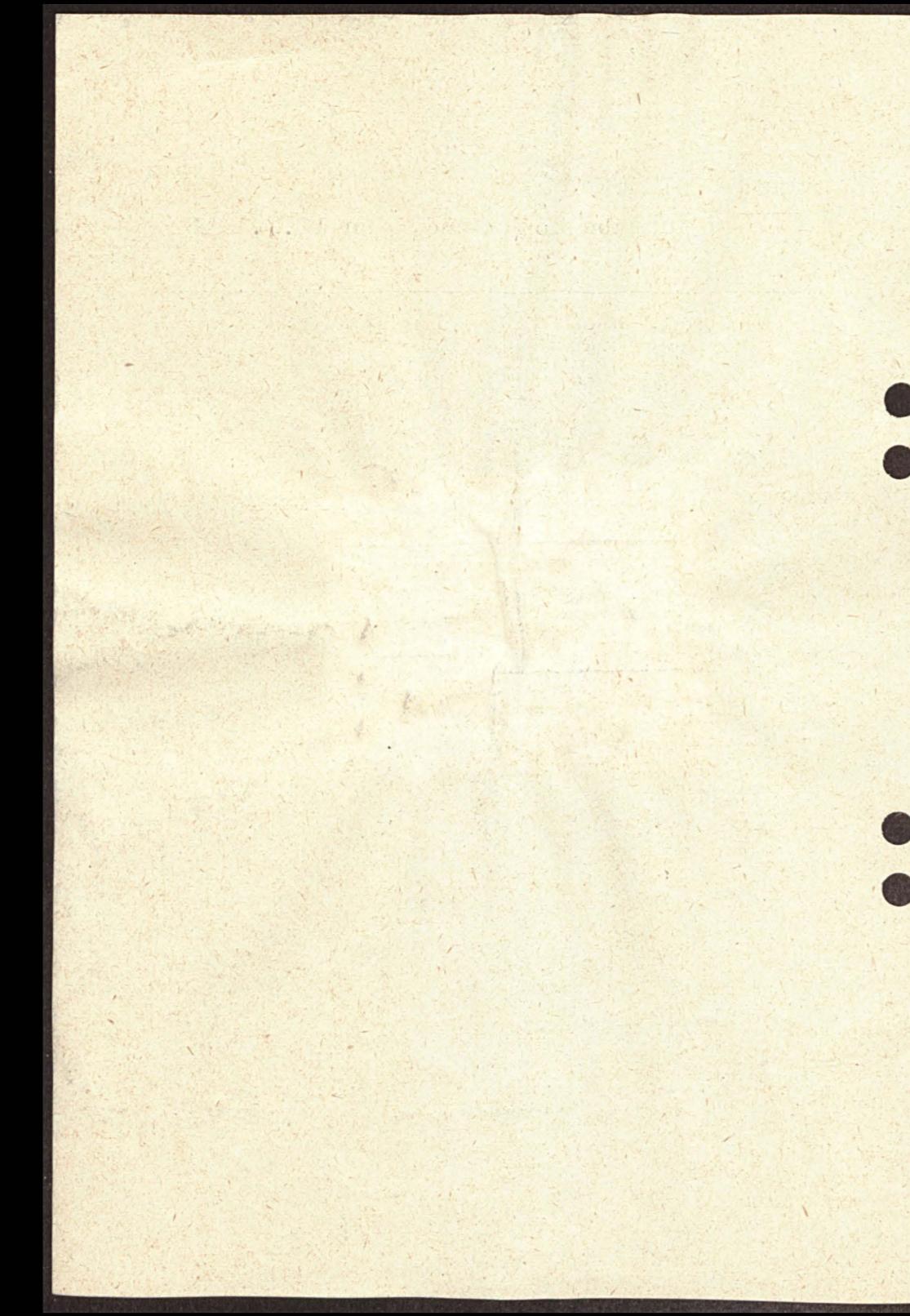
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

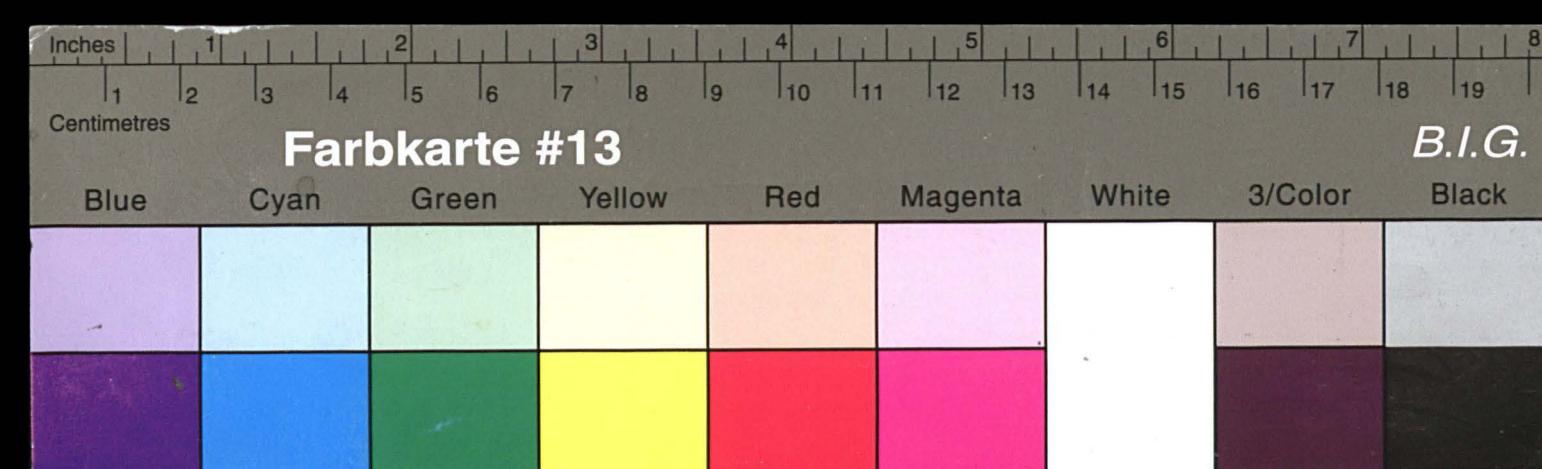




Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552





Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

